



Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel

Band 2
Planung

Impressum

Auftraggeber: **Altmarkkreis Salzwedel**
Umweltamt
Karl-Marx-Straße 32
29410 Hansestadt Salzwedel
Fon: 03901 840 0
Fax: 03901 840 208
Email: info@altmarkkreis-salzwedel.de

Ansprechpartner:
Joachim Funke (SG Naturschutz/ Forsten)

Verfasser: **FUGMANN JANOTTA PARTNER**
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner ^{bdla}

Belziger Str. 25
10823 Berlin
Fon: (030) 700 11 96-0
Fax: (030) 700 11 96-22
Email: buero@fugmannjanotta.de

Bearbeitung:
Helge Herbst
Sebastian Hausmann
Henry Kittel
Markus Schläger

Endfassung Mai 2018

Inhalt Band 2 – Planung

1	Einleitung	1
2	Rechtliche und planerische Vorgaben	2
2.1	Gesetzliche Vorgaben	2
2.2	Planerische Vorgaben	13
2.2.1	Landschaftsprogramm	13
2.2.2	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt	13
2.2.3	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark	20
3	Entwicklungskonzept	27
3.1	Leitlinien	27
3.2	Erhaltungs- und Entwicklungsziele	28
3.2.1	Zielkonzept Boden	29
3.2.2	Zielkonzept Wasser	30
3.2.3	Zielkonzept Klima, Luft und menschliche Gesundheit	31
3.2.4	Zielkonzept Biotop	32
3.2.5	Zielkonzept Tiere und Pflanzen	34
3.2.6	Zielkonzept Landschaftsbild und Erholung	37
3.2.7	Synergieeffekte zwischen den Entwicklungszielen	38
3.3	Leitbild für den Landkreis und die landschaftsgliedernden Einheiten	43
3.3.1	Westliche Altmarkplatten (1.1.2)	44
3.3.2	Östliche Altmarkplatten (1.1.2)	49
3.3.3	Altmarkheide (1.2)	51
3.3.4	Drömling (2.8)	58
3.4	Erfordernisse und Maßnahmen für den Naturschutz, Ressourcenschutz und die Erholungsvorsorge	60
3.4.1	Boden	62
3.4.2	Wasser	65
3.4.3	Klima, Luft, menschliche Gesundheit	70
3.4.4	Biotop	74
3.4.5	Tiere und Pflanzen	83
3.4.6	Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	95
3.5	Schutzgebietskonzeption und Biotopverbund	102

3.5.1	Schutzgebiete	102
3.5.2	Geplante Schutzgebiete	121
3.5.3	Biotopverbund	121
3.6	Beiträge anderer Nutzungen/Fachplanungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	135
3.6.1	Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft	135
3.6.2	Forstwirtschaft, Jagd	142
3.6.3	Wasserwirtschaft	149
3.6.4	Energiewesen/Fernmeldewesen	153
3.6.5	Verkehr	155
3.6.6	Bauwesen und Industrie	157
3.6.7	Bergbau	161
3.6.8	Abfall- und Abwasserwirtschaft	161
3.6.9	Sport und Tourismus	162
3.6.10	Konversion und Verteidigung	164
4	Integration in die räumliche Gesamtplanung	166
4.1	Ziele und Begründung	166
4.1.1	Vorranggebiete Natur und Landschaft	167
4.1.2	Vorranggebiete für Hochwasserschutz	167
4.1.3	Vorranggebiete für Wassergewinnung	168
4.1.4	Vorbehaltsgebiete für das ökologische Verbundsystem	168
4.1.5	Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen	168
4.1.6	Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung	169
4.1.7	Vorbehaltsgebiete für den Erhalt der Freiraumstruktur	169
5	Fortschreibung	171
6	Quellen	172

Karten

- Karte E1: Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept
Karte E2a: Schutzgebietskonzeption
Karte E2b: Biotopverbund
Karte E3: Beiträge der Flächennutzer
Karte E4: Anforderungen an die Raumplanung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Synergieeffekte zwischen den Entwicklungszielen der Schutzgüter Boden (B), Wasser (W), Klima/Luft (K), Biotope (Bt), Arten und Lebensgemeinschaften (A) und Landschaft (L)	39
Tabelle 2: Übersicht über zusammengefasste Ziele für die Beschreibung von Maßnahmenkomplexen	60
Tabelle 3: Naturschutzgebiete im Altmarkkreis Salzwedel	103
Tabelle 4: Landschaftsschutzgebiete im Altmarkkreis Salzwedel	106
Tabelle 5: Geschützte Landschaftsbestandteile im Altmarkkreis Salzwedel	109
Tabelle 6: Flächenhafte Naturdenkmale im Altmarkkreis Salzwedel	110
Tabelle 7: Einzel-Naturdenkmale im Altmarkkreis Salzwedel	111
Tabelle 8: FFH-Gebiete im Altmarkkreis Salzwedel	114
Tabelle 9: Vogelschutzgebiete (EU SPA) im Altmarkkreis Salzwedel	120
Tabelle 10: Noch nicht zu nationalen Schutzgebieten erklärte FFH- und SPA-Gebiete	121
Tabelle 11: Nr. und Name der Verbundeinheit mit zugehörigen Nummern der Biotopverbundflächen des Ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt	129

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	124
Abbildung 2: Flächenkulisse des ökologischen Verbundsystems mit den Ergänzungen des Landschaftsrahmenplans	125
Abbildung 3: Möglichkeiten der Umsetzung des ökologischen Verbundsystems (Auswahl)	134

Abkürzungsverzeichnis

AEBS	Arbeitskreis Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BTNT	Biotoptypen und Nutzungstypen
CIR	Color-Infrarot
CL	Critical Load
DGB	Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVWK	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau
E	East (Osten)
EG	Europäische Gemeinschaft
E-PRTR	The European Pollutant Release and Transfer Register
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH Anh. II	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
IED-VO	Industrial Emission Directive (Richtlinie über Industrieemission)
IVU-RL	Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
Jh.	Jahrhundert
Kat	Kategorie
LAGB	Landesamt für Geologie und Bergwesen
LAI	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU	Landesamt für Umwelt
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LEP	Landesentwicklungsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Landeswaldgesetz
MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
N	North (Norden)
NatSchG	Naturschutzgesetz
NE	Northeast (Nordost)
NIBIS	Niedersächsisches Bodeninformationssystem
NMUEK	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NW	Northwest (Nordwesten)
OWK	Oberwasserkörper
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCDD/F	Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane

PM ₂₅	lungengängiger Staubpartikelanteil mit einem Durchmesser kleiner 10 Mikrometer
PM ₁₀	lungengängiger Staubpartikelanteil mit einem Durchmesser kleiner 10 Mikrometer
PNV	potenzielle natürliche Vegetation
REP	Regionaler Entwicklungsplan
RL	Rote Liste
ROG	Raumordnungsgesetz
SE	Southeast (Südosten)
SPA	Special protected area (Vogelschutzgebiet)
SW	Southwest (Südwesten)
TA	Technische Anleitung
TOC	total organic carbon
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
Va. LSA	Verantwortungsart für Sachsen Anhalt
Va. D	Verantwortungsart für Deutschland
VBK	Vorläufige digitale Bodenkarte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
W	West (Westen)
WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
wiss.	wissenschaftlich
WKA	Windkraftanlage
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet

1 Einleitung

Im vorliegenden 2. Band des Landschaftsrahmenplans werden auf Basis der umfassenden Bestandsanalyse des 1. Bandes die inhaltlichen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege für den Altmarkkreis Salzwedel formuliert und räumlich verortet.

Wesentliche Ziele sind dabei

- Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Schutz, Qualitätsverbesserung und Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima
- Schutz besonders wertgebender und/oder empfindlicher Teile von Natur und Landschaft insbesondere im Hinblick auf Biotop- und Artenschutz
- Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“
- Ausweisung von Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind
- Erhalt und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Den Zielformulierungen basieren einerseits auf den rechtlichen und fachlichen Vorgaben für Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie auf den relevanten Planwerken auf Landes- und regionaler Ebene, dem Landschaftsprogramm (LaPro) und dem Regionalen Entwicklungsplan (REP). Andererseits ergeben sie sich aus den im Rahmen der Bestands- und Konfliktanalyse ermittelten Wertigkeiten, Defiziten und Konflikten im Naturhaushalt und der Landschaft insbesondere unter Berücksichtigung der verschiedenen Flächennutzer.

Um die in der Regel Schutzgut bezogenen Zielformulierungen in den Gesamtkontext der fachlichen und räumlichen Gesamtplanung einzuordnen und sinnvolle Prioritäten für die Umsetzung der Ziele ableiten zu können, werden übergeordnete Leitlinien und Leitbilder sowohl für den Landkreis als auch für die einzelnen Landschaftseinheiten formuliert.

Zur Umsetzung der Ziele des so entstandenen naturschutzfachlichen Entwicklungskonzepts formuliert der LRP einerseits Maßnahmen, die die Fachbehörden des Naturschutzes selber umsetzen sollen und andererseits Erfordernisse, welche andere Fachbehörden und Flächennutzer (z.B. Bauleitplanung, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft) in ihren eigenen Planungen berücksichtigen und umsetzen sollen. Daneben werden Vorschläge gemacht, welche Belange von Natur und Landschaft über die Integration in die Regionalplanung auch auf Ebene der räumlichen Gesamtplanung Verbindlichkeit erlangen und in sämtlichen Fachplanungen mit erhöhtem Gewicht berücksichtigt werden müssen.

2 Rechtliche und planerische Vorgaben

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Übergreifende Vorgaben

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

„Das Land und die Kommunen schützen und pflegen die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken darauf hin, dass mit Rohstoffen sparsam umgegangen und Abfall vermieden wird.“ (Artikel 35 Abs. 1)

„Eingetretene Schäden an der natürlichen Umwelt sollen, soweit dies möglich ist, behoben oder andernfalls ausgeglichen werden.“ (Artikel 35 Abs. 3)

Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPIG)

„Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.“ (§ 2 a Nr. 1 b)

„Zur Sicherung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Wasser sowie der Pflanzen- und Tierwelt ist die Inanspruchnahme des Freiraumes durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Planungen, die mit Inanspruchnahme von Freiraum verbunden sind, bedürfen besonderer Umsicht. Dies gilt insbesondere für unvermeidbare Zerschneidungen des Freiraumes durch Infrastrukturtrassen. Durch schutzbezogene Festlegungen für den Freiraum ist ein landesweites und länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem zu schaffen.“ (§ 2 a Nr. 13)

„In allen Teilen des Landes sind entsprechend ihrer Eignung Voraussetzungen für eine versorgungssichere, rationelle und umweltschonende Energieversorgung unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien zu schaffen. Die Regionalplanung hat geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Entwicklung der Windkraftkapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windkraftanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren.“ (§ 2 a Nr. 16)

„Rohstoffgewinnung hat sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes zu vollziehen. Unter Beachtung der Standortgebundenheit zur Rohstoffgewinnung sind Rohstofflagerstätten zu sichern, um eine langfristige Versorgung der Volkswirtschaft zu gewährleisten.“ (§ 2a Nr. 17)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“ (§ 1 Abs. 1)

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.“ (§ 1 Abs. 3)

„Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“ (§ 1 Abs. 5)

„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6)

Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a, Abs. 2)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)

„Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzungsfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern [...]“ (§ 1 Abs. 1 BWaldG)

Boden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. [...]
2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen“ (§ 1 Abs. 3)

„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;“ (§ 5 Abs. 2)

Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPIG)

„Sparsamer Umgang mit Grund und Boden hat zur Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke und insbesondere der Minimierung der Versiegelung von Böden beizutragen.“ (§ 2 a Nr. 12)

Baugesetzbuch (BauGB)

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind [...] Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ (§ 1a, Abs. 2)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“ (§ 1)

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, daß schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“ (§ 4 Abs. 1)

„Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.“ (§ 4 Abs. 2)

„Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten [...] so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.“ (§ 4 Abs. 3)

„Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.“ (§ 17 Abs. 2)

Wasser

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

„Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
- b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
- c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen;
- d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; und
- e) Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.“ (Artikel 1)

„In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:

- a) bei Oberflächengewässern:
 - i) die Mitgliedstaaten führen [...] die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;

- ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper, [...] mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie [...] einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;
 - iii) die Mitgliedstaaten schützen und verbessern alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie [...] ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;
 - iv) die Mitgliedstaaten führen [...] die notwendigen Maßnahmen durch mit dem Ziel, die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;
- b) bei Grundwasser:
- i) die Mitgliedstaaten führen [...] die erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern;
 - ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper und gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie [...] einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen;
 - iii) die Mitgliedstaaten führen die erforderlichen Maßnahmen durch, um alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren und so die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise zu reduzieren.“ (Artikel 4)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]“

3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.“ (§ 1 Abs 3)

Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.“ (§ 5 Abs. 4)

„Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.“ (§ 21 Abs. 5)

„Es ist verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.“ (§ 39 Abs. 5 Nr. 4)

„Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.“ (§ 61, Abs. 1)

Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPIG)

„Dem vorbeugenden Hochwasserschutz ist verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden sind Gebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 2 a Nr. 14)

Für Oberflächengewässer und das Grundwasser ist ein guter ökologischer und chemischer Zustand zu erhalten oder zu erreichen. Die Trinkwasserversorgung ist durch eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten.“ (§ 2 a Nr. 15)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ (§ 1)

„Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ (§ 5 Abs. 1)

„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.“ (§ 6 Abs. 1)

„Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.“ (§ 6 Abs. 2)

„Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“ (§ 27 Abs. 1)

„Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“ (§ 27 Abs. 2)

„Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.“ (§ 37 Abs. 1)

„Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.“ (§ 37 Abs. 2)

„Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.“ (§ 38 Abs. 1)

„Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit.“ (§ 38 Abs. 3)

„Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.“ (§ 38 Abs. 4)

„Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.“ (§ 47 Abs. 1)

Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)

„Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer zum Baden, zum Trinken an Tränkstellen, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport, zum Tauchsport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte

anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ (§ 29 Abs. 1)

„Abweichend von § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere:

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.“ (§ 52, Abs. 1)

Klima, Luft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere[...]

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“ (§ 1 Abs 3)

Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPIG)

„Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sind im Sinne langfristiger Vorsorge die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur zu nutzen.“ (§ 2 a Nr. 18)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ (§ 1 Abs. 1)

„Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“ (§ 3 Abs. 1)

„Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.“ (§ 3 Abs. 2)

Zur Umsetzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurden verschiedene Verordnungen erlassen, die u.a. Grenzwerte für Lärm, stoffliche Belastungen und andere Immissionen festlegen und Genehmigungsverfahren für Anlagen regeln, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Weitere Regelwerke wie diverse Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), TA Lärm oder TA Luft enthalten Angaben zum Umgang mit Immissionen in der Planung.

Arten und Lebensgemeinschaften

EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

„Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitats der Arten des Anhangs II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (SPA gem. EU-Vogelschutzrichtlinie).“ (Art. 3 Abs. 1)

„Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.“ (Art. 10)

„Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen“ (Art. 12 Abs. 1)

„Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen.“ (Art. 13 Abs. 1)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“ (§ 1 Abs. 2)

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]

5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“ (§ 1 Abs. 3)

„Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“ (§ 20 Abs. 1)

„Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden.“ (§ 20 Abs. 2)

„Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.“ (§ 21 Abs. 5)

„Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“ (§ 21 Abs. 6)

„Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.“ (§ 30 Abs. 1)

„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung [geschützter Biotope] führen können, sind verboten.“ (§ 30 Abs. 2)

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten [...] zu töten oder ihre Entwicklungsformen [...] zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu [...] zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten [...] oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (§ 44 Abs. 1)

Weitere Gesetze, die den Schutzstatus von Arten und die Ausweisung internationaler Schutzgebiete regeln, sind die Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG).

Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

„Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt.“ (§ 21 Abs. 1)

„Um den Alleinbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. Dabei sind bevorzugt standortgerechte und einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten zu verwenden.“ (§ 21 Abs. 3)

„Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind zusätzlich [...]“ (§ 22 Abs. 2)

„Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen [...] zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen [...] nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (§ 28)

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (LWaldG)

„Zur nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehören insbesondere

1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten,
2. einen vitalen, leistungsfähigen und standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen,
3. die für die Erhaltung, Stabilität und Leistungsfähigkeit des Waldes erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen,

4. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schadfaktoren vorbeugen,
5. Pflanzen, insbesondere die Kulturpflanzen, vor Krankheiten, Schaderregern und nichtparasitären Einflüssen zu schützen,
6. Biotische Schadfaktoren rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen, wobei der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren ist,
7. Den Wald ausreichend zu erschließen,
8. Die Nutzungen schonend vorzunehmen.“ (§ 5 Abs. 3 LWaldG)

Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Verfassung LSA

„Die heimatbezogenen Einrichtungen und Eigenheiten der einzelnen Regionen innerhalb des Landes sind zu pflegen.“ (Art. 36 Abs. 29)

„Das Land sorgt, unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur.“ (Art. 36, Abs. 4)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“ (§ 1 Abs. 4)

„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.“ (§ 5 Abs. 1)

Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPIG)

„Die Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts ist in ihrer Vielfalt und mit den sie prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten und weiterzuentwickeln. Historische Landschaften, die auch städtische und industriell gewerbliche Gebiete umfassen, sind zu bewahren.“ (§ 2 a Nr. 11. a)

„Darüber hinaus ist ein harmonisches Nebeneinander unterschiedlicher Landschaftstypen anzustreben, bei dem ihre ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft erhalten bleiben und keine dieser Funktionen gänzlich zulasten der anderen entwickelt wird. [...]“ (§ 2 a Nr. 11. b)

Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

„Um den Alleinbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde [...] Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. [...] Die Neuanpflanzungen sind dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landeskultur haben.“ (§ 21 Abs. 3)

2.2 Planerische Vorgaben

Wesentliche fachliche Planungsvorgabe für den LRP ist das Landschaftsprogramm gemäß § 10 BNatschG. Die dort aufgestellten überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege für das Bundesland Sachsen-Anhalt sind im LRP Altmarkkreis Salzwedel zu beachten und zu konkretisieren.

Daneben sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Für den Landschaftsrahmenplan des Altmarkkreises Salzwedel sind der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2010 und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark einschließlich der Ergänzung des Teilplanes „Wind“ aus dem Jahr 2005 zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die wesentlichen, für den Landschaftsrahmenplan relevanten Aussagen der Planwerke wiedergegeben.

2.2.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm (LaPro) des Landes Sachsen Anhalt von 1994 ist die übergeordnete Fachplanung des Naturschutzes auf Landesebene. Der vorliegende Landschaftsrahmenplan entwickelt sich aus den Vorgaben dieses Landschaftsprogramms. Die Vorgaben des Landschaftsprogrammes entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen zur Fortschreibung eines Landschaftsrahmenplanes. Es besteht dringender Aktualisierungsbedarf für das Landschaftsprogramm.

Für die Ableitung von Zielen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Land Sachsen-Anhalt wurden landschaftsgliedernde Großeinheiten abgegrenzt, für die Leitbilder entwickelt wurden, die den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft aus naturschutzfachlicher Sicht beschreiben. Sowohl die Abgrenzung der Landschaftseinheiten als auch die Leitbilder wurden im Jahr 2001 aufgrund von Erkenntnisgewinnen auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftsplanung und anderer tangierender Fachbereiche, wie der Bodenkunde oder Forstwirtschaft, fortgeschrieben (siehe auch Band 1, Kapitel 3.1).

Die inhaltlichen Vorgaben des LaPro werden bei den Leitlinien und Leitbildern sowie bei der Ziel- und Maßnahmenplanung zitiert bzw. übernommen, sodass auf die einzelnen Inhalte des LaPro an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird.

2.2.2 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde durch die Landesregierung am 14. 12. 2010 beschlossen.

Der LEP stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum. Dabei sollen unter konsequenter Anwendung des Leitziels - gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu erreichen - umweltverträgliche und ausgewogene Raumstrukturen geschaffen und die wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden.

Der Landesentwicklungsplan gibt als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vor. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen. Die Umsetzung der Ziele durch die Fachplanungen unterliegt dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

Als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Folgenden nur diejenigen genannt, die im oder teilweise im Altmarkkreis Salzwedel liegen. *Vorranggebiete* sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere

raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen.

Als allgemeine Ziele (im Text mit Z gekennzeichnet) und Grundsätze (im Text mit G gekennzeichnet) der Raumordnung werden im LEP folgende genannt:

Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung

Z 1 Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen ist Sachsen-Anhalt in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich zu entwickeln. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sind in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten.

G 1 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass:

- ...
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden,
- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- ...

Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Relevanz für Naturschutz und Landschaftspflege werden im LEP folgende genannt:

Natur und Landschaft

Z 116 Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

G 86 Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

G 87 Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden.

G 88 Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sollen so gestaltet und entwickelt werden, dass ihr Naturhaushalt und das Landschaftsbild wieder funktions- und regenerationsfähig werden.

G 89 Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen. Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln. Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die

Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und teilweise auch die Vorranggebiete für Wassergewinnung.

Z 117 Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem.

Z 118 In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

Z 119 Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

I. Landgraben-Dumme-Niederung.

Sicherung von Bruch- und Sumpfwäldern, Mooren, Gewässern, Nass- und Feuchtwiesen und sonstigen Feuchtgebieten zum Schutz und zur Erhaltung der hierfür typischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten einschließlich der reichen Avifauna.

III. Drömling und Feldflur bei Kusey.

Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten, von Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und Bewahrung von natürlichen und naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte sowie von kulturhistorisch bedeutsamen Moordammkulturen. Erhaltung des Moorkörpers im Drömling durch Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes. Schutz einer abwechslungsreichen, gehölzdurchsetzten Ackerlandschaft in der Feldflur bei Kusey insbesondere zur Erhaltung der gebietstypischen, artenreichen Avifauna.

Z 120 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

G 90 Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:

3. Teile des Drömlings

13. Niederungen der Altmark

Hochwasserschutz

Z 121 Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.

Z 123 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:

1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern: Biese, Milde, Ohre

Z 125 In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz an den Gewässern Aller, Alte Dumme, Aufragen/Zehrengaben, Dumme, Fließgraben, Flötgraben ab Vissum, Jeetze oberhalb Salzwedel, Purnitz, Salzwedler Dumme, Wanneweh festzulegen. (Anmerkung: Wanneweh ist kein vorläufig gesichertes ÜSG mehr)

- Z 126 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.
- G 93 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.

Gewässerschutz

- G 94 Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Der Wasserbedarf für Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft soll in Menge und Beschaffenheit gesichert werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden.
- G 95 Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere sollen die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.
- G 96 Die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer umfasst neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses auch deren Pflege und Entwicklung. Sie muss sich dabei in die Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmenprogramme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie einfügen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.
- G 97 Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sind zu erhalten. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.
- Z 127 Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist.

Klimaschutz, Klimawandel

- G 101 Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.
- G 103 Durch eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungen und Infrastruktur, die Unterstützung von Rückbau und Entsiegelung, versiegelungsarmes Bauen, wie durch die Verwendung von sickerungsfähigen Flächenbefestigungen sowie Renaturierung und Aufforstung geeigneter Flächen sollen die Versickerungsmöglichkeiten des Niederschlagswasser im gesamten Einzugsbereich der Flüsse verbessert werden.
- G 105 Bei der Siedlungsentwicklung sollen verstärkt bioklimatische Veränderungen berücksichtigt werden. In diesem Rahmen sollen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie -abflussbahnen freigehalten werden.

- G 107 Durch die Sicherung eines ökologischen Verbundsystems soll gewährleistet werden, dass trotz temperaturbedingter Ausweich- und Wanderungsbewegungen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten die biologische Vielfalt erhalten bleibt.

Bodenschutz und Flächenmanagement

- G 109 Der Boden ist in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt nachhaltig zu sichern und zu schützen, nach Möglichkeit zu verbessern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Die Versiegelung des Bodens soll vermieden werden, Abgrabung und Aufschüttung sollen schonend für den Boden und sparsam hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fläche erfolgen.
- G 110 Bei Entscheidungen über die Nutzung des Bodens sollen seine Fruchtbarkeit, seine ökologischen Funktionen, die Archivfunktion, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich berücksichtigt werden. Die Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- G 111 Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Erosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sollen durch standortgerechte Bodennutzung, z.B. durch konservierende Bodenbearbeitung, sowie landschaftsgestalterische Maßnahmen und die Anlage erosionshemmender Strukturen vermieden werden.
- G 112 Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Brachflächen ist deren Wiedernutzbarmachung zu sichern. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sind zu rekultivieren oder zu renaturieren, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.
- G 113 Die Regionalplanung hat Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in der Abwägung entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

- G 115 Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
- G 116 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden.
- G 117 Die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer-, Boden-, Arten- und Klimaschutzes, sind bei der Entwicklung der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.
- G 118 Die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung soll neben agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen auch dem Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

- G 120 Bei der Weiterentwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft ist darauf hinzuwirken, dass insbesondere folgende Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze einer guten fachlichen Praxis erfüllt werden können:
1. Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher und tierischer Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe, einschließlich Bioenergie,
 2. Umsetzung einer Ressourcen schonenden Landnutzung und Nutztierhaltung,
 3. Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes,
 4. Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- Z 128 Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. *(Für den Altmarkkreis Salzwedel wurden im Regionalplan keine entsprechenden Gebiete ausgewiesen [vgl. Kap. 2.2.3].)*
- Z 129 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.
- G 122 Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt:
1. Teile der Altmark

Forstwirtschaft

- G 123 Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen und seiner Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.
- Z 130 Durch eine standortgemäße, naturnahe Bewirtschaftung sowie natürliche Weiterentwicklung sollen im Staats- und Körperschaftswald
- Zustand und Stabilität der Wälder erhalten und verbessert sowie die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und gesellschaftliche Anforderungen gewährleistet,
 - Auwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt,
 - Waldränder gestuft, artenreich und stabil gestaltet,
 - Waldboden geschont und erhalten,
 - die natürliche Dynamik in angemessenem Umfang in die Bewirtschaftung integriert und
 - der Wald bedarfsgerecht und Natur schonend sowie unter Berücksichtigung der Belange der Erholung mit Forstwirtschaftswegen erschlossen werden.
- G 124 Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Formenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter und naturnaher Waldbestände soll hingewirkt werden. Waldränder sollen von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.
- G 125 Stadtnahe Wälder sind wegen ihrer besonderen Aufgaben für Erholung, Luftreinhaltung, Klimaverbesserung und Trinkwasserschutz sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung und daher vor Flächeneingriffen möglichst zu bewahren.
- Z 131 Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen

auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.

Z 132 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind Gebiete in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. *(Für den Altmarkkreis Salzwedel wurden entsprechende Gebiete durch den Regionalplan [vgl. Kap. 2.2.3] ausgewiesen.)*

Rohstoffsicherung

Z 134 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).

Z 135 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.

Z 136 Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

- I. Kalisalzlagerstätte Zielitz
- VII. Erdgasfelder Altmark

Tourismus und Erholung

G 135 Der Bekanntheitsgrad der in Sachsen-Anhalt entwickelten Tourismusmarken

- Straße der Romanik,
soll gestärkt werden.

G 136 Als ein Kernland deutscher Geschichte mit Bau- und Bodendenkmalen von herausragender deutscher und europäischer Bedeutung steht in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus im Vordergrund und soll durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden.

G 139 Die Naturparke Drömling, Dübener Heide, Fläming, Harz, Saale-Unstrut-Triasland und Unteres Saaletal dienen in besonderem Maße einer naturbetonten und naturverträglichen Erholung. Ihr Bekanntheitsgrad soll gestärkt und ihr touristisches Angebot insbesondere an Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Informationsstellen ausgebaut und dauerhaft unterhalten werden.

G 140 Für den touristischen Radwanderverkehr, auch über die Landesgrenzen hinaus, sind der Aufbau und qualitative Ausbau eines zusammenhängenden landesweiten Radwegenetzes und die Verknüpfung mit dem regionalen und überregionalen Verkehr von besonderer Bedeutung.

G 141 Es soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden.

Z 144 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.

G 142 Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt:

1. Gebiet um Arendsee

- G 143 Die Angebote „Urlaub auf dem Lande“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen unter Beachtung der landschaftlichen und betrieblichen Besonderheiten als attraktives Spezialangebot insbesondere im Gebiet der Altmark weiter ausgebaut werden.
- G 145 Das private touristische Angebot (Beherbergungsstätten, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismus- und Erholungsorte sollen qualitativ aufgewertet werden. Dabei sollen die besonderen Anforderungen bestimmter Zielgruppen (Familien, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen) besonders berücksichtigt werden.
- G 147 Geeignete Standorte für großflächige Freizeitanlagen sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.

Kultur und Denkmalpflege

- Z 146 Historische Ortskerne und historische Bereiche der Städte und Dörfer sind unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder Ortsbild prägenden Substanz dauerhaft zu sichern.
- Z 147 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege sind Gebiete, in denen die Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern von besonderem Belang ist.

Es werden keine Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege im Altmarkkreis Salzwedel festgelegt

Militärische Nutzung

- G 152 Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sind Übungsplätze so umweltverträglich wie möglich zu nutzen. Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, sind zu vermeiden oder zumindest zu minimieren bzw. dort, wo das nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Übungsplätze sollen unbeschadet ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, der jeweiligen Fachziele des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Gewässer- und Bodenschutzes betrieben werden.

Z 148 Vorranggebiete für militärische Nutzungen sind:

- I. Truppenübungsplatz Altmark

2.2.3 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark

Der Altmarkkreis Salzwedel bildet zusammen mit dem Landkreis Stendal die Planungsregion Altmark. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat für diese Planungsregion den Regionalen Entwicklungsplan aufgestellt, der am 14.02.2005 genehmigt wurde. Im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) sind die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA) 2010 regionsspezifisch räumlich und sachlich ausgeformt. Wesentliche Ziele werden in der Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, im weiteren Ausbau einer modernen Infrastruktur, im Schutz und der schonenden Nutzung der Landschafts- und Naturraumpotenziale sowie in der Bewahrung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft und der damit einhergehenden unverwechselbaren regionalen Identität gesehen.

Folgende umwelt- und landschaftsbezogene Ziele werden im Leitbild des REP Altmark formuliert:

- Land- und Forstwirtschaft stellen auch langfristig ein entscheidendes wirtschaftliches Standbein der Altmark dar. Aufbauend auf den Stärken der derzeitigen Produktion (konventionelle Landwirtschaft), welcher auch zukünftig das Schwergewicht zukommt, ist im

Zuge der Neuausrichtung von Agrarpolitik und Verbraucherschutz der Aufbau und die Weiterentwicklung von Wertschöpfungsketten bei regionalen Produkten und Leistungen gezielt anzustreben. Zugleich werden Voraussetzungen geschaffen, um das noch engere Zusammenwirken von Land- und Forstwirtschaft mit dem Naturschutz zu unterstützen. Mit der Stärkung von Land- und Forstwirtschaft wird langfristig der Erhalt der vorhandenen Kulturlandschaft gesichert.

- In der Region Altmark soll die landschaftliche Vielfalt und der Reichtum an naturnahen Landschaftsteilen erhalten und entwickelt werden. Zur Verbesserung der Umweltqualität soll ein regionales Biotopverbundsystem entwickelt werden.
- Großschutzgebiete stellen ein einzigartiges Naturraumpotenzial der Altmark dar. Mit dem Ziel, den Naturschutz mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen der dort lebenden Bevölkerung und der ansässigen Unternehmen in Einklang zu bringen, wird ein koordiniertes Vorgehen angestrebt, welches auch Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Wirtschaft berücksichtigt.
- Die Altmark ist als Schwerpunktregion des Landes Sachsen-Anhalt für die Bereiche Natur- und Landtourismus mit zielgruppenspezifischer Ausrichtung auf den Radwander-, Reit-, Wasser-, Wander- und Naturtourismus weiter zu entwickeln. Mit der Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Tourismusangebote in den Großschutzgebieten soll das einzigartige Naturraumpotenzial der Altmark als eine thematische Säule des Tourismus verankert werden.
- Die historisch gewachsene und die Region prägende Siedlungsstruktur soll - so weit wie möglich - erhalten werden. [...] Die Vielfalt der altmärkischen Kulturlandschaften mit ihren abwechslungsreichen Stadt-, Dorf- und Landschaftsbildern und der reiche Naturraum stellen ein wichtiges Potenzial für die regionale Entwicklung und die Ausprägung als Tourismusregion dar. Der Erhalt der altmärkischen Kulturlandschaft ist eng an eine funktionierende Landwirtschaft als „Gestalterin“ und „Pflegerin“ gekoppelt.

Zur Verwirklichung des Leitbildes formuliert der Regionale Entwicklungsplan **Ziele und Grundsätze** der Raumordnung gemäß § 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Dabei sind Ziele der Raumordnung (im Text mit Z gekennzeichnet) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Grundsätze der Raumordnung (im Text mit G gekennzeichnet) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Relevanz für Naturschutz und Landschaftspflege werden im REP folgende genannt:

Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung

- 4.5. G Der Schutz der Umwelt, der Erhalt der vielfältigen regionalen, kulturellen Traditionen sind zu sichern. Die landschaftlichen und kulturellen Eigenheiten sind weiter zu stärken und zu entwickeln um sie als Potenzial für eine touristische Nutzung insbesondere unter naturschutzfachlichen Aspekten zu nutzen.
- 4.6. G Die regionalen Kulturlandschaften mit ihren typischen Landschafts- und Ortsbildern sind in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Lebens- und Wirtschaftsraum zu sichern und zu entwickeln. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich im Einklang mit den Zielen der Pflege und Entwicklung der regionalen Kulturlandschaften vollziehen.
- 4.7. G Tourismus, Erholung und Freizeitaktivitäten sind auf der Grundlage der nachhaltigen Nutzung des ökologischen Potenzials sowie der landwirtschaftlichen und kulturellen Eigenheiten zu entwickeln. Dabei ist die Landschaftsnutzung der ökologischen Belastbarkeit anzupassen.

- 4.8. G Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft Altmark sind zu sichern, um ihre Entwicklung als leistungsfähige Wirtschaftszweige, unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, unterstützen zu können. Bei allen beabsichtigten Vorhaben soll der Erhalt der Bodenfunktionalität, insbesondere für die land- und forstwirtschaftliche Entwicklung besonders berücksichtigt werden.
- 5.2.2. G Zielstellung für die ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus ist, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beider Nutzungsformen nicht zu negativen Folgen führt.

Ländliche Räume

- 5.2.2. G Zielstellung für die ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus ist, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beider Nutzungsformen nicht zu negativen Folgen führt.
- 5.2.2.1. Z Ländliche Teilgebiete mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft sind:
- das Gebiet um das Grundzentrum mit Aufgabenteilung Brunau/Fleetmark,
- 5.2.2.2. Z Ländliche Teilräume mit relativ günstigen Potenzialen für den Tourismus sind:
- der Arendsee,
 - Colbitz - Letzlinger Heide,
 - Naturpark Drömling
 - das Gebiet um das Grundzentrum Beetzendorf in Verbindung mit dem Bereich Apenburg.
- 5.2.2.3. Z Ländliche Teilräume im Umfeld von Grundzentren mit relativ günstigen Potenzialen für die Landwirtschaft in Verbindung mit dem Tourismus, speziell unter dem Aspekt „Urlaub auf dem Lande“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“, sind:
- die Gebiete um das Grundzentrum Kalbe,
 - das Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Klötze
 - und das gemeinsame Grundzentrum Diesdorf/Dähre.
- 5.2.4. Z In Gebieten mit ländlicher Raumstruktur sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen. Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die
- den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten,
 - den Fremdenverkehr und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken.
- Zur Stärkung der vielfältigen Funktionen der Gemeinden sind auch Maßnahmen der Dorferneuerung einzusetzen. Hierbei ist insbesondere anzustreben:
- Erhaltung und Stabilisierung der Vielfalt ländlicher Siedlungsstrukturen und Lebensformen,
 - Sanierung der Dorfkerne und Entwicklung der ländlichen Siedlungsstrukturen in Übereinstimmung mit den gewachsenen Formen und Traditionen,
 - Sicherung einer umweltgerechten Entwicklung auf dem Lande.

Vorranggebiete

5.4. Z Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen.

5.4.1. Z Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen.

5.4.1.1. Z Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.1. für den Altmarkkreis Salzwedel festgelegt (teilweise abgeändert):

I. Drömling

II. Klüdener Pax - Wanneweh

III. Teilbereiche der Colbitz – Letzlinger - Heide

VI. Teile der Dummeniederung

VII. Teile der Milde- und Secantsgrabenniederung

5.4.1.2. Z Als weitere für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

X. Ohreaue

XI. Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum

XII. Buchenwald östlich von Klötze und Jemmeritzer Moor

XIII. Tangelnscher Bach und Bruchwälder

XIV. Kalbescher Werder bei Vienau

XV. Kellerberge nordöstlich Gardelegen

XXI. Jeggauer Moor

XXII. Waldgebiet Ferchau

XXVI. Naturwaldzelle „Schwarzer Berg“

XXVII. Diesdorfer Wohld.

5.4.1.3. Z In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken.

Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten.

5.4.1.4. Z Bei im Einzelfall entstehenden Nutzungskonflikten zwischen Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz Vorrang.

5.4.1.5. G In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft dient eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung in der Regel der Erhaltung dieser Landschaft. Einschränkungen ergeben sich aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und betreffen überwiegend die Naturschutzgebiete.

5.5.3. Z Regional bedeutsame Vorrangstandorte

Planungen zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, von Verkehrseinrichtungen, Abfallentsorgungsanlagen, Standorte für Kultur- und Denkmalpflege, großflächige Freizeitanlagen sowie Häfen und Umschlagplätze können Größenordnungen erreichen, die deutlich über den örtlichen Bedarf hinausgehen und vielmehr von regionaler Bedeutung sind. Deshalb ist es notwendig, derartige Standorte von regionaler Bedeutung festzulegen und sie von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten.

5.5.3.4. Z Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege

Bei den regional bedeutsamen Standorten für Kultur und Denkmalpflege handelt es sich um Städte und Gemeinden, die auf Grund Ihrer Kulturgüter und oder ihrer geschichtlichen Entwicklung eine Bereicherung der Kulturlandschaft Altmark darstellen. Als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt:

Apenburg, Arendsee, Beetzendorf, Brunau, Amt Dambeck, Diesdorf, Engersen, Gardelegen, Kalbe/M., Letzlingen, Osterwohle, Rohrberg, Salzwedel, Wiepke, Zethlingen.

Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen.

Z Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen.

5.6.1. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

5.6.1.1. Z In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

5.6.1.2. G Die landwirtschaftliche Nutzung des Freiraumes soll dazu beitragen, dass naturbetonte, die Landschaft prägende Strukturelemente der Feldflur erhalten werden.

5.6.1.3. G In Gebieten, in denen die Landwirtschaft aufgrund spezifischer Standortfaktoren besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung des ländlichen Raumes besitzt oder in denen die Landwirtschaft eine hervorgehobene Rolle zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft einnimmt, sind diese Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, zu unterstützen bzw. langfristig zu sichern.

5.6.2. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

- 5.6.2.1. G Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten.
- 5.6.2.2. Z In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.
- 5.6.2.3. Z Im LEP LSA unter Punkt 3.5.2 wurde für die Planungsregion Altmark folgendes Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt:
1. Arendsee.
- 5.6.2.4. Z Folgende für die Region bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt:
3. Klötze, Wiepke, Zichtau, Engersen
 4. Rohrberg, Ahlumer See, Stöckheim mit den Großsteingräbern
 5. Diesdorf mit dem Diesdorfer Wohld
 6. Kalbe/M.
 11. Colbitz - Letzlinger – Heide mit Letzlingen.
- 5.6.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- 5.6.3.1. G Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Regionalen Entwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung.
- 5.6.3.2. G Sie sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen.
- 5.6.3.3. Z In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.
- 5.6.3.4. G Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind schwerpunktmäßig für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen und können in Teilbereichen für eine Erstaufforstung genutzt werden.
- 5.6.3.5. Z Im LEP LSA unter Punkt 3.5.3. wurden für die Planungsregion Altmark folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt:
1. Teile des Drömling
 2. Teile der Colbitz – Letzlinger - Heide
 3. Jeetze-Niederung (südlich Salzwedel)
 4. Teile der Dumme-Niederung
 5. Milde- und Secantsgrabenniederung/Altmark
- 5.6.3.6. Z Folgende für die Region bedeutsame Gebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:
7. Ohreaue - Diesdorf
 8. Zichtauer Berge - Klötzer Forst

- 9. Hartau Niederung
- 12. Uchte-Tangerquellen
- 13. Milde- Biese-Niederung

5.6.5. Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen

- 5.6.5.1. G Als Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung werden Gebiete ausgewiesen, die auf Grund der forstlichen Rahmenplanung (FRP) forstwirtschaftlich sinnvoll, agrarstrukturell zweckmäßig und landespflegerisch unbedenklich sind.
- 5.6.5.2. G Der Erhaltung der Wälder ist besonders wegen ihrer Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ein erhöhtes Gewicht beizumessen.
- 5.6.5.3. Z Ausgehend von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist langfristig eine Erhöhung des Waldanteils in der Altmark auf 25 % anzustreben. Eine weitere Erhöhung des Waldanteils ist nicht ausgeschlossen, wenn Flächen in größeren Umfang aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden.
- 5.6.5.4. G Im Einzugsbereich jener großen Industriebetriebe in der Altmark, die Holz als Rohstoff verwenden, sollen langfristig zusammenhängende Waldflächen mit mehr als 100 ha entstehen.
- 5.6.5.5. G Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind da auszuweisen, wo im Rahmen vorhandener Waldflächen durch Erstaufforstungen mittelfristig zusammenhängende Waldflächen von mehr als 60 ha entstehen können.
- 5.6.5.6. Z Folgende für die Region bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung werden festgelegt:
 - 2. Schmölau - Neuekrug
 - 5. Immekath - Dönitz
 - 6. Kaulitz - Schrampe
 - 7. Lindenberg - Groß Garz-Bömenzien (nur geringer Flächenanteil im Plangebiet)
 - 9. Nettgau-Mellin
 - 10. Sachau - Jerchel - Potzehne
 - 12. Steinitz – Kuhfelde - Hohenlangenbeck
 - 14. Zichtau - Ackendorf

5.6.6. Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege

- 5.6.6.1. Z In den Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege ist den Belangen der Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.
- 5.6.6.2. Z Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege werden folgende historische Bahnlinien auf Grund ihres Verlaufes und ihrer Haltepunkte festgelegt:
 - Salzwedel - Klötze - Oebisfelde
 - Wolfsburg - Gardelegen - Stendal
 - Salzwedel - Arendsee - Wittenberge
 - Uelzen - Salzwedel - Stendal („Amerika-Linie“)
 - Kalbe - Bismark.

3 Entwicklungskonzept

(Karte E1: Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept)

3.1 Leitlinien

Als wesentliche Leitlinien für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Altmarkkreis Salzwedel dienen die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalts von 1994, aktualisiert im Jahr 2001, gibt folgende aus den Zielvorgaben des BNatSchG abgeleitete Leitlinien vor, die vom Landschaftsrahmenplan als der nachfolgenden Planungsebene beachtet und konkretisiert werden sollen:

(1) Nachhaltiger und ganzheitlicher Schutz von Natur und Landschaft

Bei allen Flächen- und Ressourcennutzungen ist der nachhaltige und ganzheitliche Schutz von Natur und Landschaft zu beachten, d. h. langfristiger Schutz des Landschaftsbildes, des Bodens, des Wassers, der Luft und des Klimas sowie der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften einschließlich des Zusammenwirkens aller Schutzgüter im Naturhaushalt.

(2) Nutzung im Einklang mit Natur und Landschaft

Die Nutzung der Flächen und Ressourcen hat in einer Weise zu geschehen, die im Einklang mit Natur und Landschaft steht. Die Gewährleistung der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen. Wenn irreversible Schäden an unersetzbaren Naturgütern zu erwarten sind, ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen.

(3) Erhaltung der biotischen Vielfalt

In jeder Landschaft müssen die für sie charakteristischen naturnahen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass darin alle wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre Gesellschaften in langfristig gesicherten Populationen leben können.

(4) Entwicklung der Kultur- und Erholungslandschaft

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Dabei sind die für die Kultur- und Erholungslandschaft typischen, oft historisch bedeutungsvollen Landschaftsteile, -strukturen und -bilder besonders zu berücksichtigen.

(5) Schutz auf der gesamten Landesfläche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind auf der Gesamtfläche Sachsen-Anhalts, d. h. im besiedelten und unbesiedelten Bereich, erforderlich; sie beschränken sich damit nicht nur auf die geschützten Flächen.

3.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Abgeleitet aus der Bestandsanalyse in Band 1 und aufbauend auf den vorgenannten Leitlinien für den Altmarkkreis Salzwedel konkretisieren die im Folgenden erläuterten Entwicklungsziele die rechtlichen und planerischen Vorgaben für Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft und bilden so das naturschutzfachliche Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplanes für den Altmarkkreis Salzwedel. Die Ergebnisse sind räumlich verortet in Karte E1 -Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept.

Die Entwicklungsziele werden dabei in zwei Kategorien unterschieden: *Erhaltungsziele* und *Entwicklungsziele*. Die Unterscheidung dieser beiden Zielarten ist wichtig für die Priorisierung der einzelnen Maßnahmen und für die Wahl eines geeigneten Umsetzungsinstruments.

Erhaltungsziele werden dabei als sog. Mindestziele betrachtet, die die Regulations- und Regenerationsleistungen der naturhaushaltlichen Funktionen mit rechtlichen Instrumenten schützen und bewahren sollen. Dazu müssen genaue Informationen über regionale und überregionale Knappheiten, Gefährdungen und Qualitäten, aber auch über Reaktionsweisen von Ökosystemen vorhanden sein. Die Bestandsanalyse aus Band 1 bildet hier die wesentliche Grundlage. Ergänzend dazu treten fachliche Standards, wie zum Beispiel „Rote Liste“ oder FFH-Management Pläne hinzu, welche die Ziele und Grundsätze des Naturschutzrechts interpretieren und auf die konkrete Situation übertragen (HAAREN 2004). Die Umsetzung dieser Ziele hat bei der weiteren Entwicklung des Untersuchungsraumes eine hohe Priorität.

Entwicklungsziele müssen nicht mit hoher Dringlichkeit oder nicht auf allen hierfür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Häufig handelt es sich um weniger dringliche Sanierungs- oder Entwicklungsziele. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht auf allen in Frage kommenden Standorten (z.B. mit entsprechendem Biotopentwicklungspotenzial) umgesetzt werden müssen. Teilweise sind sie dadurch charakterisiert, dass sie auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Landschaftsqualität abzielen, deren Umsetzung dem Naturschutz auf nahezu allen Flächen willkommen ist (ebd.).

Die Priorisierung der einzelnen Entwicklungsmaßnahmen orientiert sich u.a. an den Flächen des landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbundes (vgl. Kap. 3.5.3). Innerhalb dieser Bereiche sind die dargestellten Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durchzuführen um die naturschutzfachlich wertvollen Biotope als Lebensräume für teilweise geschützte Arten und Lebewesen zu erhalten und zu entwickeln. In den Bereichen außerhalb des Biotopverbundes sind Entwicklungsmaßnahmen nachrangig. Des Weiteren werden zur Priorisierung der Maßnahmen besondere Standortverhältnisse, wie z.B. vernässte Böden oder besonders ertragsschwache Standorte, hinzugezogen. Auch Flächen, die einen zeitlich begrenzten Biotoptyp besitzen, z.B. Vorwälder, werden im Entwicklungskonzept als vorrangig zu entwickelnde Flächen dargestellt.

Wenngleich sich die einzelnen Entwicklungsziele in der Regel auf ein spezielles Schutzgut beziehen, so entstehen im Gesamtgefüge viele Synergieeffekte der Ziele untereinander. Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die Durchführung einer Maßnahme wirkt sich daher selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern hat häufig zumindest mittelbar auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter. Insgesamt werden auch in der Wechselwirkung der Schutzgüter positive Wirkungen auf alle Schutzgüter erwartet.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 BNatSchG normiert sind, verdeutlichen, dass die Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsrahmenplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz begrenzt, sondern umfassender ausgerichtet ist. Die Inhalte dieses Landschaftsrahmenplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem

Gewässerschutz zugutekommen. Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft zeigen, dass sich die Landschaftsplanung nicht nur auf die materiellen Belange des Naturhaushalts oder den Biotop- und Artenschutz ausrichtet, sondern dass auch dem Schutzgut Mensch in seinen immateriellen Bedürfnissen entsprochen werden soll. Hierdurch wird auch der Wirtschaftssektor gefördert, der im Hinblick auf den Tourismus aber auch der Lebensqualität im Landkreis eine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat. Den vielfältigen Positiv-Wirkungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele im Landschaftsrahmenplan stehen mögliche Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ z.B. in Form von Einschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder durch Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber.

3.2.1 Zielkonzept Boden

Der im Plangebiet am häufigsten auftretende Bodentyp ist die Braunerde. Sie kommt in allen höher gelegenen Bereichen wie den Endmoränenzügen der Altmarkheiden sowie im westlichen Bereich der Altmarkplatten vor. Nahezu ebenso häufig treten die Gleyböden auf. Diese finden sich in den Niederungsbereichen im gesamten Landkreis und sind der prägende Bodentyp des Drömling.

Als Böden, die als Extremstandorte eine besondere Bedeutung für besondere Ausprägungen natürlicher Vegetation aufweisen, treten Regosole und Podsole sowie Niedermoorstandorte auf. Regosole und Podsole sind extrem trockene, nährstoffarme und teilweise versauerte Böden, auf denen überwiegend Kiefernforst stockt. Diese Kombination bietet gute Voraussetzungen für die Bildung von naturnahen Kiefern trockenwäldern. Niedermoorstandorte sind im gesamten Planungsgebiet auf 8,5 % (19.595 ha) der Landkreisfläche vorhanden. Als extrem nasse und saure Standorte bieten sie sehr speziellen Arten und Lebensgemeinschaften Lebensraum. Darüber hinaus dienen sie als wesentliche CO₂-Senke. Ca. 10 % (19.80 ha) der Niedermoorstandorte werden derzeit als Acker genutzt. Ein Großteil der Flächen wird als Intensivgrünland genutzt. Zum Schutz der wertvollen Niedermoorböden sind daher Maßnahmen zur Extensivierung und Umwandlung der Acker- in Grünlandflächen zu entwickeln. Im Drömling sind noch größere Flächen Niedermoorboden vorhanden, die durch dauerhaft hohen Wasserstand erhalten werden können.

Böden mit besonders hoher Ertragsfähigkeit werden bereits in vollem Umfang von der Landwirtschaft genutzt. Durch eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung gilt es hier, die Ertragsfähigkeit dieser Böden langfristig zu erhalten.

Wassererosionsgefährdete Flächen sind nur im Bereich der Endmoränenzüge vorhanden und überwiegend mit Dauervegetation bewachsen, sodass hier nur wenig Handlungsbedarf besteht. Winderosionsgefährdete Bereiche ohne Dauervegetation (Ackerflächen) sind im gesamten Gebiet vorhanden und betreffen etwa zwei Drittel aller Ackerflächen. Zum Schutz der wertvollen Ackerböden besteht hier großer Handlungsbedarf, vorrangig dort, wo die Erosion zu Stoffeintrag in Gewässer führt, um auch diese Beeinträchtigung zu vermeiden.

Außerhalb der größeren Siedlungen bestehen keine großflächigen Versiegelungen. Zahlreiche bestehende Deponien gelten als potenzielle Quellen von stofflichen Einträgen. Viele Altlastenstandorte befinden sich in Sanierungsverfahren. Bei vorhandenen und geplanten Abbaugebieten werden vor allem naturferne Nadelforste und Ackerflächen beeinträchtigt.

Im Landkreis liegen einige Boden-Dauerbeobachtungsflächen/Musterstücke der Bodenschätzung, Bodendenkmale, Wölbäcker und Moordammkulturen, die unbedingt zu erhalten sind.

Ausgehend von den in der Bestandsanalyse ermittelten Qualitäten und Potenzialen sowie vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen werden anhand der rechtlichen und planerischen Zielvorgaben folgende Entwicklungsziele für das Schutzgut Boden formuliert.

3.2.1.1 Erhaltungsziele

Nummer	Erhaltungsziel
BE1	Die Inanspruchnahme des nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden soll Flächensparend und unter weitest gehender Wahrung seiner natürlichen Funktion erfolgen.
BE2	Erhalt der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
BE3	Erhalt und Sicherung erosionsschützender Vegetationsbestände auf Standorten mit einer hohen Erosionsgefährdung.
BE4	Erhalt der nährstoffarmen und trockenen meist waldbestandenen Dünenstandorte als seltene Bodenformen.
BE5	Erhalt und Verbesserung der Standortbedingungen für die gefährdeten Niedermoor- und Anmoorgleyböden.
BE6	Erhalt von Böden mit kultur- und/oder naturgeschichtlicher Bedeutung.

3.2.1.2 Entwicklungsziele

Nummer	Entwicklungsziel
BV1	Vermeidung von Schadstoff- und übermäßigen Nährstoffeinträgen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
BV2	Verminderung der Beeinträchtigungen durch Wind- und Wassererosion zur Sicherung der Bodenfunktionen.
BV3	Entsiegelung von stillgelegten Versiegelungsflächen.

3.2.2 Zielkonzept Wasser

Im Altmarkkreis Salzwedel gibt es außer dem Arendsee kaum natürliche Stillgewässer. Dieser ist mit seiner enormen Größe von 514 ha umso wertvoller für den Landkreis. Mit einer maximalen Tiefe von 50 m ist er zugleich einer der tiefsten Seen Norddeutschlands. Obwohl seit 1970 kein Abwasser mehr in den Arendsee gelangt, hat sich der trophische Zustand des Sees bisher nicht geändert. Der Arendsee muss heute als eutroph eingestuft werden. Demgegenüber steht vor allem in den Altmarkplatten und dem Drömling ein sehr dichtes Netz natürlicher Fließgewässer, die in den Niederungsbereichen durch zahlreiche Gräben erweitert worden sind. Der ökologische Zustand der Fließgewässer ist überwiegend unbefriedigend bis schlecht. In den Oberläufen der Bäche finden sich noch naturnahe Bereiche, die unbedingt erhalten werden müssen. Der größte Teil der Fließgewässer ist durch bauliche Maßnahmen stark bis sehr stark in der Strukturgüte verändert. Um wieder natürliche Uferläufe zu schaffen besteht hier großer Handlungsbedarf für die Gewässerrenaturierung.

In einigen Überschwemmungsgebieten bestehen Konflikte mit ackerbaulicher Nutzung und Siedlungsstrukturen. Diffuse Einträge aus der Landwirtschaft belasten die Gewässer mit Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen, vor allem dort wo die Ackernutzung bis an die Gewässer heranreicht. Die Grundwasserneubildung im Landkreis liegt über dem Landesdurchschnitt und im Untergrund der Täler von Jeetze und Purnitz und unter der Colbitz-Letzlinger Heide sind beachtliche Grundwasserreserven vorhanden. Ein schlechter "Chemischer Zustand" des Grundwassers ist im Großraum der Arendseer Platte durch natürliche Grundwasserversalzung und im Großraum des Ohretals, des Drömlings und angrenzende Bereiche durch Überschreitungen von Grenzwerten für Nitrat oder Ammonium vorhanden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind größtenteils melioriert, sodass versickerndes Wasser durch die ausgebauten Vorfluter dem Gebiet schnell entzogen wird. Das Untersuchungsgebiet weist überwiegend geringe Grundwassergefährdung im nördlichen Teil (kleinflächige Bereiche in den Niederungen) und überwiegend hohe Grundwassergefährdung im südlichen Teil (durch große Niederungen der Milde und des Drömlings) auf.

Ausgehend von den in der Bestandsanalyse ermittelten Qualitäten und Potenzialen sowie vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen werden anhand der rechtlichen und planerischen Zielvorgaben folgende Entwicklungsziele für das Schutzgut Wasser formuliert.

3.2.2.1 Erhaltungsziele

Nummer	Erhaltungsziele
WE1	Erhalt von Gewässern, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden.
WE2	Erhalt und Verbesserung der Retentionsfunktion in Überschwemmungsgebieten
WE3	Anstreben eines guten quantitativen und chemischen Zustandes für alle Gewässerkörper.
WE4	Erhalt von Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung

3.2.2.2 Entwicklungsziele

Nummer	Entwicklungsziel
	Oberflächengewässer
WV1	Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands aller natürlichen Oberflächengewässer.
WV2	Erreichen des guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern.
WV3	Vermeidung von Stoffeinträgen in die Oberflächengewässer durch angepasste Nutzungsformen.
WV4	Verminderung von Nutzungskonflikten in Überschwemmungsgebieten.
	Grundwasser
WV5	Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch angepasste Nutzungsformen.
WV6	Sicherung und Sanierung von Altlastenstandorten.

3.2.3 Zielkonzept Klima, Luft und menschliche Gesundheit

Das Planungsgebiet liegt genau im Bereich der Grenzlinie zwischen der vornehmlich atlantisch beeinflussten biogeographischen Region im Westen und der kontinental geprägten Regionen im Osten. Die Temperaturschwankungen nehmen somit von Nordwesten nach Südosten zu und die Niederschläge nehmen ab. Aufgrund der geringen Besiedlungsdichte und der stark ländlichen Prägung des Altmarkkreises sind bioklimatische Belastungen nur bedingt relevant.

Als einziger Siedlungsbereich mit potenziell starken bioklimatischen Belastungen ist die Stadt Salzwedel einzustufen. Weitere mögliche Bioklimatische Belastungen können in Gardelegen und Klötze auftreten. Größere Kaltluftammelgebiete bestehen nordwestlich von Kalbe im Zusammenfluss von Unterer Milde und Schanzgraben und südlich Salzwedel im Zusammenfluss von Jeetze und Purnitz. Der Waldreichtum im Südosten bietet große Frischluftentstehungsgebiete, im Norden ist diese Funktion durch weniger Waldflächen verringert. Die hohe Dichte der Fließgewässer führt zu einem hohen Maß an ausgleichenden Funktionen. Von den größeren Fließgewässern geht ein reduzierender Effekt bezüglich der Temperatur auf angrenzenden Flächen aus. Gleichzeitig sind diese Bereiche Zonen vermehrter Luftfeuchte. Hierdurch können entlastende Effekte für die belasteten Siedlungsbereiche Gardelegen (Milde), Klötze (Purnitz) und Salzwedel (Jeetze) ausgehen.

Laut Immissionschutzbericht 2012 für das Land Sachsen-Anhalt (LAU 2013b) ist im Vergleich zum Beginn der 1990er Jahre eine deutlich verbesserte Luftqualität im Land zu verzeichnen.

Da es im Altmarkkreis Salzwedel keine größeren städtischen Ballungsräume gibt und auch der Straßenverkehr keine überdurchschnittlich hohen Verkehrszahlen aufweist, ist die Luftqualität und die Lärmbelastung im Landkreis als unbelastet einzustufen. Nichtsdestotrotz kann es im direkten Umfeld von Luftschadstoffe emittierenden Anlagen zu Belastungen der Lufthygiene kommen.

Im Zuge des Klimawandels kommt es im Altmarkkreis Salzwedel voraussichtlich zu höheren Temperaturen, weniger Niederschlag im Sommer, Zunahme der winterlichen Windgeschwindigkeiten und früheren und häufigeren Hochwasserspitzen. Durch gezielte Anpassungen der Nutzungsformen können die Auswirkungen des Klimawandels verringert werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz ist im Landkreis bereits weit ausgebaut und soll weiterentwickelt werden. Dafür wurden konfliktarme Bereiche ausgewiesen.

Ausgehend von den in der Bestandsanalyse ermittelten Qualitäten und Potenzialen sowie vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen werden anhand der rechtlichen und planerischen Zielvorgaben folgende Entwicklungsziele für das Schutzgut Klima und Luft formuliert.

3.2.3.1 Erhaltungsziele

Nummer	Erhaltungsziel
KE1	Sicherung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation der an die Städte Salzwedel, Gardelegen und Klötze angrenzenden Ausgleichsräume.
KE2	Erhalt der Siedlungsfreiflächen aufgrund ihrer bioklimatischen und lufthygienischen Funktion.
KE3	Erhalt und Verbesserung der Standortbedingungen der Moorkörper als wichtige CO ₂ -Speicher.

3.2.3.2 Entwicklungsziele

Nummer	Entwicklungsziel
KV1	Verbesserung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation belasteter Gebiete.
KV2	Erhalt und Aufwertung von Kalt- und Frischluftbahnen für belastete Gebiete.
KV3	Verringerung örtlicher Lärm, Geruch und Staubbelastungen.
KV4	Rückbau von Anlagen zur CO ₂ -neutralen Energiegewinnung außerhalb der konfliktarmen Bereiche.
KV5	Verbesserung der Widerstandsfähigkeit (Resistenz) und Anpassungsfähigkeit (Resilienz) von Ökosystemen gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen.

3.2.4 Zielkonzept Biotope

Insgesamt sind etwa 30 % des Altmarkkreises mit Wald bedeckt. Mehr als die Hälfte dieser Fläche (64%) besteht aus naturfernen Nadelreinforsten, vorwiegend mit Kiefer als Hauptbaumart. Die walddreichsten Gebiete im Landkreis sind die sandigen und lehmigen Hochflächen der Altmarkheiden. Daneben gibt es größere Waldbereiche in den Hochlagen der Altmarkplatten sowie ein großes Feuchtwaldgebiet in der Seebenau-Hoyersburger Niederung. Wertvolle Bruch- und Sumpfwälder liegen an den Oberläufen der Hartau und des Tangelnschen Baches. Bei Vienau am Rande des Kalbeschen Werders liegt ein wertvoller Kieferntrockenwald. Wertvolle Buchenwälder sind im Buchenwald östlich Klötze vorhanden. Weitere große strukturreiche Mischwälder liegen im Diesdorfer Wohld und Ferchauer Forst im Bereich um die Colbitz-Letzlinger Heide, wo auch zahlreiche kleinflächige Bereiche wertvoller Biotoptypen wie Sumpf, Moor, Sandmagerrasen, Zwergstrauchheide, Staudenflur und Bruchwald den Wald prägen. Der überwiegende Teil der derzeit bestehenden Waldflächen würde sich ohne menschliche Nutzung aus Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald zusammensetzen.

Der Altmarkkreis ist ein fließgewässerreicher Landkreis. Mit dem Arendsee befindet sich das größte natürliche Standgewässer Sachsen-Anhalts im Gebiet. Daneben durchziehen zahlreiche größere und kleinere Fließgewässer die Landschaft.

Gemäß der Daten der Biotop- und Nutzungstypenkartierung werden 16% des Altmarkkreises Salzwedel werden als Grünland genutzt, davon ein Drittel als Intensivgrünland. Die größten Niedermoorflächen befinden sich in der Seebenau-Hoyersburger Niederung, an den Ufern des Arendsees, in den naturnahen Fließtälern von Ohre, Hartau und Bäke sowie südlich Jävenitz. Die Grünlandnutzung geht oftmals mit der Entwässerung der Standorte durch Melioration mit Gräben und unterirdischer Drainage einher. Hierdurch gehen die Standortbedingung für Pflanzengesellschaften feuchter und nasser Standorte verloren. Der Drömling bildet das größte und wertvollste Feuchtgebiet im Landkreis und ist geprägt durch Moordammkulturen, zahlreiche Gräben, Moore, Hecken und Baumreihen mit sehr hohem Struktureichtum.

Das größte Heidegebiet befindet sich mit knapp 5.000 ha in der Colbitz-Letzlinger Heide und bildet einen sehr großen Heidelebensraum mit hohem Anteil an Zwergstrauchheide und Sandmagerrasen. Im Norden der Colbitz-Letzlinger Heide gibt es Birkenwald- und Kiefernforstreste und im Süden sind teilweise Wildgrasfluren vertreten. Offene Sandflächen und Binnendünen finden sich am Ostufer des Arendsees, im Grünen Band an der West- und Nordgrenze des Altmarkkreises (wobei hier i.d.R. als Magerrasen oder Heide kartiert), am Südostrand des Kalbeschen Werders, als bewaldete Binnendünen bei Mehrin sowie vereinzelt in den Waldbereichen des Altmarkkreises.

Alleen und Baumreihen begleiten einen Großteil der Land- und Kreisstraßen. Viele Alleen sind mittlerweile abgängig und in schlechtem Zustand.

Ackerbaulich genutzte Flächen nehmen mit ca. 45 % den größten Anteil der Flächennutzungen im Altmarkkreis ein. Der durchschnittliche Ackerschlag weist dabei eine Größe von 40 ha auf. Hauptanbaufürchte sind Getreide, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben und Silomais, wobei der Anbau von Energiepflanzen (Raps, Mais) zunimmt. Neben den großen Ackerschlägen finden sich viele kleinteilige Ackerflächen mit Größen zwischen 1 und 10 ha im Landkreis sowie einige Flächen des Erwerbsgartenbaus mit Flächengrößen unter 1 ha.

Ausgehend von den in der Bestandsanalyse ermittelten Qualitäten und Potenzialen sowie vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen werden anhand der rechtlichen und planerischen Zielvorgaben folgende Entwicklungsziele für das Schutzgut Biotop formuliert.

3.2.4.1 Erhaltungsziele

Nummer	Erhaltungsziel
BtE1	Erhalt naturnaher Laub- und Mischwälder und Verbesserung ihrer Biotopstruktur.
BtE2	Erhalt und Förderung von naturnahen Bruch- und Feuchtwäldern als seltene, schutzbedürftige Lebensräume.
BtE3	Erhalt und Förderung von naturnahen Kieferntrockenwäldern als seltene, schutzbedürftige Lebensräume.
BtE4	Erhalt von Alleen und Baumreihen als geschützte Biotop.
BtE5	Erhalt von Streuobstwiesen als geschützte Biotop.
BtE6	Erhalt von geschützten Kleinstrukturen in den Feldfluren (Hecken, Feldgehölze).
BtE7	Erhalt und Förderung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland.
BtE8	Erhalt und Aufwertung noch vorhandener Moorflächen.
BtE9	Erhalt von Heiden und Magerrasen als seltene, schutzbedürftige Lebensräume.
BtE10	Erhalt und weitere Aufwertung naturnaher Fließ- und Stillgewässer.

3.2.4.2 Entwicklungsziele

Nummer	Entwicklungsziel
BtV1	Entwicklung von naturfernen Waldbeständen zu strukturreichen Beständen heimischer Arten durch langfristigen Bestockungswandel.
BtV2	Vermehrung von Bruch- und Feuchtwäldern als seltene, grundwasserabhängige Lebensräume auf geeigneten Standorten.
BtV3	Entwicklung von Naturwaldzellen durch Unterlassen jeglicher Nutzung.
BtV4	Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft.
BtV5	Anstreben artenreicher Wiesen und Weiden über extensive Nutzung.
BtV6	Überführung von Ackernutzungen in Grünland auf potentiellen Flächen der Vernässung, v.a. auf Niedermoorböden.
BtV7	Extensivierung der Nutzung ertragsschwacher Ackerböden durch Umwandlung in extensives Grünland oder Aufforstung.
BtV8	Aufforstung von Ackerflächen zur Verbesserung der Erholungseignung, der Luftreinigungsfunktion und des Grundwasser- und Erosionsschutzes.
BtV9	Anstreben der Entwicklung von Magerrasen, Heiden und Kieferntrockenwäldern auf Dünen und Flugsandfeldern.
BtV10	Verbesserung der Biotopstruktur an beeinträchtigten Fließgewässern und Stillgewässern.
BtV11	Entwicklung von Bergbauflächen zu Lebensräumen für Arten der Gewässer, Rohbodenstandorte und Sukzessionsflächen.
BtV12	Anpassung der Anbaumethoden von Energiepflanzen an die Belastbarkeit des Naturhaushaltes, vor allem bei Mais.
BtV13	Entwicklung einer kreisübergreifenden Biotopvernetzung.

3.2.5 Zielkonzept Tiere und Pflanzen

Der Altmarkkreis Salzwedel ist Lebensraum für zahlreiche gefährdete und geschützte Arten. Das Kreisgebiet weist aufgrund geringer Bevölkerungsdichte und der Nähe zur ehemaligen innerdeutschen Grenze eine erfreulich geringe Zerschneidung durch Verkehrswege auf. Die wertvollsten Lebensräume und Artvorkommen werden im Folgenden kurz beschrieben.

Die größten Feuchtgebiete sind der Drömling, die Landgraben-Dumme-Niederung und die Secantsgraben-Niederung mit ihren Feuchtwäldern. Diese Niederungen und der Arendsee weisen die größte Anzahl gefährdeter und geschützter Brut- und Rastvögel auf, darunter Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Großtrappe (*Otis tarda*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Rotschenkel (*Tringa tetanus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*). Die Wiesenweihe verzeichnet im Altmarkkreis Salzedel ihren Verbreitungsschwerpunkt von Sachsen-Anhalt und brütet vor allem in Getreidefeldern der Purnitz-Niederung und dem Bereich zwischen Jeetze und Purnitz bei Groß Gischau. Gefährdete Großvogelarten, die in einigen wertvollen Waldbereichen des Plangebietes brüten sind Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Kranich (*Grus grus*).

In den strukturreichen Wäldern und Offenlandschaften sind unter anderem die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) verbreitet. Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist im gesamten Landkreis an allen Fließgewässern aktiv. Verbreitungsschwerpunkte sind der Drömling, die Landgraben-Dumme-Niederung, die Jeetze-Purnitz-Niederung und die nördliche Milde-Niederung. Für den Elbebiber (*Castor fiber ssp. Albicus*) liegen Nachweise für den Drömling, das Jeggauer Moor und die nördliche Mildenederung vor. Die Wildkatze (*Felis silvestris*) wurde

in der Mildeneriederung bei Wiepke nachgewiesen. Sehr wahrscheinlich nutzt sie die westlich gelegenen großen Waldgebiete als Lebensraum.

Der in der Roten Liste Sachsen-Anhalt als „ausgestorben“ gelistete Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) wurde vor kurzem im Arendsee wiedergefunden. In den Oberläufen der zahlreichen Fließgewässer kommen unter anderem die Fischarten Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeisser (*Cobitis taenia*) vor. Im Flusssystem der Salzwedeler Dumme, der Beeke und des Molmker Baches sind außerdem bedeutende Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*) und des Edelkrebse (*Astacus astacus*) gefunden worden.

Die Moore Cheiner Torfmoor, Jemmeritzer Moor, Jeggauer Moor und Jävenitzer Moor weisen auf kleinen Flächen eine große Anzahl vielfältiger gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auf. Hier sind vor allem die Bestände der gefährdeten Libellenarten Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Spitzenfleck (*Libellula fulva*), Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) und Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) zu nennen.

Der Torfwiesen-Schneckenfalter (*Melitaea neglecta*) wurde erst 1962 entdeckt und besitzt nur 4 bekannte Vorkommen in Deutschland, eines davon im Cheiner Torfmoor.

Zahlreiche gefährdete Amphibien- und Reptilienarten sind weit verbreitet. Für die seltene Rotbauchunke liegt nur ein Nachweis aus dem Jahr 1998 südlich von Gadelegen vor.

Als großflächiges und strukturreiches Heidegebiet ist die Colbitz-Letzlinger Heide Lebensraum für zahlreiche an trockene Biotoptypen angepasste Arten, darunter Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Brachpieper (*Anthus campestris*).

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) ist im Plangebiet aus dem Wald südlich Zichtau, in der Colbitz-Letzlinger Heide und ihren nördlich anschließenden Wäldern bekannt. Der einzig bekannte Nachweis des Eremiten (*Osmoderma eremita*) stammt aus der Colbitz-Letzlinger Heide aus dem Jahr 2003. Die Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) sind aus der Colbitz-Letzlinger-Heide und dem nördlich anschließenden Wald, den Heidefläche im FFH-Gebiet „Kellerberge nordöstlich Gardelegen“, dem Jeggauer Moor und aus dem Drömling südlich von Miesterhorst bekannt.

Von der streng geschützten Pflanzenart Kriechender Sellerie/Scheiberich (*Helosciadium repens*) sind ältere Vorkommen aus den FFH-Gebieten „Diesdorfer Wohld“, „Moorweide bei Stapen“ und „Weidefläche bei Kraatz“ bekannt.

Ausgehend von den in der Bestandsanalyse ermittelten Qualitäten und Potenzialen sowie vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen werden anhand der rechtlichen und planerischen Zielvorgaben folgende Entwicklungsziele für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften formuliert.

3.2.5.1 Erhaltungsziele

Nummer	Erhaltungsziel
AE1	Erhalt des Bestandes seltener, in der Regel schutzbedürftiger, Arten.
AE2	Erhalt wertvoller Heidegebiete als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsart Birkhuhn.
AE3	Erhalt von strukturreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere Wiesenbrüter.
AE4	Erhalt strukturreicher Offenlandschaften als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsarten Großes Mausohr, Rotmilan und Großtrappe.
AE5	Erhalt strukturreicher Wälder als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsarten Mittelspecht, Mopsfledermaus, Feuersalamander und Heldbock.

Nummer	Erhaltungsziel
AE6	Erhalt wertvoller Gewässer als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere Buschmuschel, Edelkrebs und Fischotter und den landesweiten Verantwortungsarten Kammolch, Rotbauchunke und Elbebiber.
AE7	Erhalt und Verbesserung der Lebensraumqualität wertvoller Kleingewässer als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsarten Kammolch und Rotbauchunke.
AE8	Erhalt von Siedlungsfreiflächen als Lebensräume der an die Strukturen der Siedlungen angepassten Tierarten.
AE9	Erhalt und Förderung der Populationen der wildlebenden Wölfe.
AE10	Erhalt wertvoller Durchzugs- und Rastgebiete gefährdeter Vogelarten.
AE11	Erhalt und Förderung der Bruttätigkeit der Wiesenweihe.
AE12	Erhalt von Winterquartieren für Fledermäuse.
AE13	Erhalt und Förderung der Verantwortungsart Heldbock.
AE14	Erhalt und Förderung des Vorkommens der Bachmuschel und des Edelkrebses im Flusssystem der Salzwedeler Dumme sowie Ermöglichen ihrer Ausbreitung.
AE15	Erhalt und Verbesserung der Populationen der streng geschützten Pflanzenart Kriechender Sellerie (<i>Helosciadium repens</i>) auf feuchten bis nassen Grünlandstandorten.

3.2.5.2 Entwicklungsziele

Nummer	Entwicklungsziel
AV1	Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die im Landkreis heimischen Arten im Hinblick auf die Verbundfunktion.
AV2	Verbesserung der Lebensbedingungen für Arten des strukturreichen Feuchtgrünlandes, vor allem innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen.
AV3	Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen in wertvolle Lebensräume z. B. für Wiesenbrüter (Altmarkheide).
AV4	Verbesserung der Lebensbedingungen für Arten der strukturreichen Offenlandschaften, vor allem innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen.
AV5	Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Arten der strukturreichen Wälder, vor allem innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen.
AV6	Verbesserung der Lebensbedingungen in den wald- und gewässerreichen Landschaftsteilen für Kraniche, Schwarzstörche, Seeadler, Fischadler und weiterer heute gefährdeter Organismenarten.
AV7	Ermöglichen einer artenreichen Tierwelt durch Renaturierungsmaßnahmen verbauter Fließgewässer, u. a. für den Fischotter und die Verantwortungsart Elbebiber. (Altmarkplatten)
AV8	Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der ländlichen Siedlungen und sonstigen Siedlungen, insbesondere an und in Gebäuden lebende Vögel und Fledermäuse und Beachtung des besonderen Artenschutzes bei Bauvorhaben.
AV9	Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung sensibler Lebensräume und Vermeidungskorridore bei Neuplanungen von Infrastrukturanlagen.
AV10	Unterbindung intensiver Erholungsnutzungen in sensiblen Lebensräumen bzw. zu sensiblen Zeiten.

3.2.6 Zielkonzept Landschaftsbild und Erholung

Der Altmarkkreis Salzwedel weist sehr viele verschiedene Landschaftsbilder auf. Mit dem Arendsee prägt eine sehr große Wasserfläche mit attraktivem naturnahen Uferbereichen den nordöstlichen Teil des Landkreises. Zahlreiche Niederungen durchziehen das Gelände durch Offenlandschaften und Wald, an einigen Stellen auch von Bruchwald begleitet. Im Drömling hat die historische Nutzung von Niedermoorflächen zu einer einzigartigen von Kanälen, Hecken und Baumreihen durchzogenen Kulturlandschaft geführt. Auch verschiedene Waldbilder wie Bruchwald, Buchenwald, Laubmischwald und Kiefernwald können im Landkreis erlebt werden. Die Colbitz-Letzlinger-Heide weist ein abwechslungsreiches Mosaik mit überwiegend Zwergstrauchheiden und Anteilen von Sandmagerrasen und Staudenfluren, strukturiert durch zahlreiche Baum- und Gebüschgruppen auf und ist damit von besonderer Eigenart. Leider ist die Fläche durch die Nutzung als Truppenübungsplatz nicht zugänglich.

Das Landschaftsbild fast aller Niederungen ist durch hohe Nutzungsvielfalt und Gehölzstrukturen, sowie hohe Naturnähe hoch bis sehr hochwertig. Auch der Arendsee, die Heidegebiete und strukturreiche Mischwälder weisen einen hohen Wert des Landschaftsbildes auf. Im überwiegenden Teil der landwirtschaftlich dominierten Bereichen fehlen strukturierende Elemente, was zu einem geringwertigen Landschaftsbild führt. Der Großteil der Wälder besteht aus Kiefernforsten, die nur einen geringen Erholungswert gegenüber strukturreichen Mischwäldern aufweisen. Das bewegteste Relief tritt im Bereich der Zichtauer Berge auf. Dort wird es jedoch durch die großflächigen Wälder kaum wahrgenommen.

Kulturhistorische Denkmäler sind zahlreich vorhanden und entlang der Straße der Romanik gut erschlossen. Besonders bekannt ist die Altmark für ihre unzähligen gotischen und romanischen Dorfkirchen. Kulturhistorische Ortszentren befinden sich in der Altstadt Salzwedel, der Altstadt Gardelegen, in Engersen, in Rohrberg, in Wiepke, in Apenburg und in Osterwohle. Einige Windmühlen und Wassermühlen beleben die Landschaft als Zeugen traditioneller Nutzung. Die Großsteingräber aus der Jungsteinzeit gehören zu den ältesten Grabbauten, die in Norddeutschland und Skandinavien nachgewiesen werden konnten. Auch Findlinge, geologische Aufschlüsse und besondere Gesteinsformen sind an einigen Stellen im Plangebiet anzutreffen. Auch Wölbäcker und Moordammkulturen sind Zeugen historischer Nutzungsformen und können noch heute deutlich in der Landschaft wahrgenommen werden.

Der Arendsee bietet zahlreiche Möglichkeiten für Wassersportler: Wracktauchen, Surfen, Segeln, Schwimmen, Rudern, Paddeln und Tretboot fahren. Der Landkreis verfügt zwar nur über wenige Stillgewässer, aber zahlreiche Freibäder, oft mit harmonischer Waldkulisse. Viele Freibäder verfügen über oder sind in der Nähe von Campingplätzen gelegen. Für Radwanderungen bietet der Altmarkrundkurs eine gut ausgebaute Strecke. Wanderwege sind im gesamten Kreisgebiet vorhanden. Auch das Reiten ist auf allen forstlichen Wegen erlaubt. Besonders geeignet für die landschaftsbezogene Erholung sind der Arendsee, der Drömling und das Grüne Band.

Windenergieanlagen, Leitungstrassen, Straßen und verstärkter Maisanbau verursachen Konflikte mit dem Landschaftsbild und der Erholungsnutzung.

Ausgehend von den in der Bestandsanalyse ermittelten Qualitäten und Potenzialen sowie vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen werden anhand der rechtlichen und planerischen Zielvorgaben folgende Entwicklungsziele für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung formuliert.

3.2.6.1 Erhaltungsziele

Nummer	Erhaltungsziel
LE1	Erhalt und Aufwertung eines Gebietes mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.
LE2	Erhalt von landschaftsbildgliedernden und -belebenden Elementen.
LE3	Erhalt geomorphologisch und historisch bedeutsamer Strukturen und Förderung der Zugänglichkeit.
LE4	Erhalt und Weiterentwicklung der kulturhistorischen Substanz der Altstädte in den größeren Siedlungen.
LE5	Erhalt und Weiterentwicklung von ortstypischen Strukturen ländlicher Siedlungen und kulturhistorischer Substanz der Dörfer.
LE6	Erhalt von Siedlungsfreiflächen aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholung.

3.2.6.2 Entwicklungsziele

Nummer	Entwicklungsziel
LV1	Aufwertung von Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.
LV2	Einbindung von störenden Nutzungen und Siedlungsrändern in das Orts- und Landschaftsbild.
LV3	Vermeidung von störenden Baulichkeiten und Nutzungen in sensiblen Landschaftsräumen.
LV4	Verminderung von Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftserlebens durch Lärm und Geruch.
LV5	Anpassung der Erholungsnutzung an das für die unterschiedlichen Biotope und Lebensgemeinschaften erträgliche Maß.

3.2.7 Synergieeffekte zwischen den Entwicklungszielen

Die Schutzgüter des Naturhaushaltes sind eng miteinander verbunden und voneinander abhängig. Die formulierten Ziele für ein bestimmtes Schutzgut haben somit immer auch Effekte auf die anderen Schutzgüter. Diese Synergieeffekte sind in fast allen Fällen positiv zu bewerten. Z.B. schafft die Anlage von Hecken und Feldgehölzen nicht nur neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen, sondern reduziert auch die Winderosion und führt zu einem hochwertigerem Landschaftsbild. Lediglich Ziele der Erholungsvorsorge können zu Konflikte mit anderen Schutzgütern (meist dem Artenschutz führen), z.B. wenn etwa lärmintensiver Motorsport betrieben wird. In der folgenden Tabelle 1 sind diese Synergieeffekte dargestellt. Die Symbole der Tabelle bedeuten folgendes:

- √ Aus welchem naturhaushaltlichen Analyseergebnissen und dazugehörigen Karten leitet sich das Entwicklungsziel ab?
- o Welche Bereiche und Funktionen des Naturhaushalts werden dadurch außerdem erhalten bzw. verbessert?

Tabelle 1: Synergieeffekte zwischen den Entwicklungszielen der Schutzgüter Boden (B), Wasser (W), Klima/Luft (K), Biotope (Bt), Arten und Lebensgemeinschaften (A) und Landschaft (L)

Nummer	Ziel	B	W	K	Bt	A	L
Boden							
BE1	Die Inanspruchnahme des nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden soll flächensparend und unter weitest gehender Wahrung seiner natürlichen Funktion erfolgen.	√	o	o	o	o	o
BE2	Erhalt der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.	√	o		o		
BE3	Erhalt und Sicherung erosionsschützender Vegetationsbestände auf Standorten mit einer hohen Erosionsgefährdung.	√	o		o	o	o
BE4	Erhalt der nährstoffarmen und trockenen meist waldbestandenen Dünenstandorte als seltene Bodenformen.	√			o	o	o
BE5	Erhalt und Verbesserung der Standortbedingungen für die gefährdeten Niedermoor- und Anmoorgleyböden.	√	o	o	o	o	
BE6	Erhalt von Böden mit kultur- und/oder naturgeschichtlicher Bedeutung.	√					o
BV1	Vermeidung von Schadstoff- und übermäßigen Nährstoffeinträgen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.	√	o		o	o	
BV2	Verminderung der Beeinträchtigungen durch Wind- und Wassererosion zur Sicherung der Bodenfunktionen.	√	o		o	o	o
BV3	Entsiegelung von stillgelegten Versiegelungsflächen.	√	o	o	o	o	o
Wasser							
WE1	Erhalt von Gewässern, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden.		√		o	o	o
WE2	Erhalt und Verbesserung der Retentionsfunktion in Überschwemmungsgebieten	o	√	o	o	o	
WE3	Anstreben eines guten quantitativen und chemischen Zustandes für alle Gewässerkörper.	o	√	o	o	o	
WE4	Erhalt von Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung	o	√	o	o	o	
WV1	Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands aller natürlichen Oberflächengewässer.		√		o	o	
WV2	Erreichen des guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern.		√		o	o	
WV3	Vermeidung von Stoffeinträgen in die Oberflächengewässer durch angepasste Nutzungsformen.	o	√		o	o	
WV4	Verminderung von Nutzungskonflikten in Überschwemmungsgebieten.	o	√		o	o	o
WV5	Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch angepasste Nutzungsformen.	o	√		o	o	
WV6	Sicherung und Sanierung von Altlastenstandorten.	o	√		o	o	
Luft/Klima							
KE1	Sicherung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation der an die Städte Salzwedel, Gardelegen und Klötze angrenzenden Ausgleichsräume.	o	o	√	o	o	o
KE2	Erhalt der Siedlungsfreiflächen aufgrund ihrer bioklimatischen und lufthygienischen Funktion.	o	o	√	o	o	o
KE3	Erhalt und Verbesserung der Standortbedingungen der Moorkörper als wichtige CO ₂ -Speicher.	o	o	√	o	o	o
KV1	Verbesserung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation belasteter Gebiete.			√		o	o
KV2	Erhalt und Aufwertung von Kalt- und Frischluftbahnen für belastete Gebiete.			√			
KV3	Verringerung örtlicher Lärm, Geruch und Staubbelastungen.			√	o	o	o
KV4	Rückbau von Anlagen zur CO ₂ -neutralen Energiegewinnung außerhalb der konfliktarmen Bereiche.	o	o	√	o	o	o

Nummer	Ziel	B	W	K	Bt	A	L
KV5	Verbesserung der Widerstandsfähigkeit (Resistenz) und Anpassungsfähigkeit (Resilienz) von Ökosystemen gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen.	o	o	√	o	o	o
Biotope							
BtE1	Erhalt naturnaher Laub- und Mischwälder und Verbesserung ihrer Biotopstruktur.	o	o	o	√	o	o
BtE2	Erhalt und Förderung von naturnahen Bruch- und Feuchtwäldern als seltene, schutzbedürftige Lebensräume.	o	o	o	√	o	o
BtE3	Erhalt und Förderung von naturnahen Kieferntrockenwäldern als seltene, schutzbedürftige Lebensräume.	o	o	o	√	o	o
BtE4	Erhalt von Alleeen und Baumreihen als geschützte Biotope.				√	o	o
BtE5	Erhalt von Streuobstwiesen als geschützte Biotope.				√	o	o
BtE6	Erhalt von geschützten Kleinstrukturen in den Feldfluren (Hecken, Feldgehölze).				√	o	o
BtE7	Erhalt und Förderung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland.	o	o	o	√	o	o
BtE8	Erhalt und Aufwertung noch vorhandener Moorflächen.	o	o	o	√	o	o
BtE9	Erhalt von Heiden und Magerrasen als seltene, schutzbedürftige Lebensräume.	o	o		√	o	o
BtE10	Erhalt und weitere Aufwertung naturnaher Fließ- und Stillgewässer.		o		√	o	o
BtV1	Entwicklung von naturfernen Waldbeständen zu strukturreichen Beständen heimischer Arten durch langfristigen Bestockungswandel.	o	o	o	√	o	o
BtV2	Vermehrung von Bruch- und Feuchtwäldern als seltene, grundwasserabhängige Lebensräume auf geeigneten Standorten.	o	o	o	√	o	o
BtV3	Entwicklung von Naturwaldzellen durch Unterlassen jeglicher Nutzung.	o	o	o	√	o	o
BtV4	Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft.				√	o	o
BtV5	Anstreben artenreicher Wiesen und Weiden über extensive Nutzung.	o	o	o	√	o	o
BtV6	Überführung von Ackernutzungen in Grünland auf potentiellen Flächen der Vernässung, v.a. auf Niedermoorböden.	o	o	o	√	o	o
BtV7	Extensivierung der Nutzung ertragsschwacher Ackerböden durch Umwandlung in extensives Grünland oder Aufforstung.	o	o	o	√	o	o
BtV8	Aufforstung von Ackerflächen zur Verbesserung der Erholungseignung, der Luftreinigungsfunktion und des Grundwasser- und Erosionsschutzes.	o	o	o	√	o	o
BtV9	Anstreben der Entwicklung von Magerrasen, Heiden und Kieferntrockenwäldern auf Dünen und Flugsandfeldern.	o	o		√	o	o
BtV10	Verbesserung der Biotopstruktur an beeinträchtigten Fließgewässern und Stillgewässern.		o		√	o	o
BtV11	Entwicklung von Bergbauflächen zu Lebensräumen für Arten der Gewässer, Rohbodenstandorte und Sukzessionsflächen.	o	o		√	o	o
BtV12	Anpassung der Anbaumethoden von Energiepflanzen an die Belastbarkeit des Naturhaushaltes, vor allem bei Mais.	o	o		√	o	o
BtV13	Entwicklung einer kreisübergreifenden Biotopvernetzung.				√	o	
Arten							
AE1	Erhalt des Bestandes seltener, in der Regel schutzbedürftiger, Arten.				o	√	o
AE2	Erhalt wertvoller Heidegebiete als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsart Birkhuhn.	o	o		o	√	o
AE3	Erhalt von strukturreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere Wiesenbrüter.	o	o	o	o	√	o
AE4	Erhalt strukturreicher Offenlandschaften als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsarten Großes Mausohr, Rotmilan und Großtrappe.				o	√	o

Nummer	Ziel	B	W	K	Bt	A	L
AE5	Erhalt strukturreicher Wälder als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsarten Mittelspecht, Mopsfledermaus, Feuersalamander und Heldbock.	o	o	o	o	√	o
AE6	Erhalt wertvoller Gewässer als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere Buschmuschel, Edelkrebs und Fischotter und den landesweiten Verantwortungsarten Kammolch, Rotbauchunke und Elbebiber.		o		o	√	o
AE7	Erhalt und Verbesserung der Lebensraumqualität wertvoller Kleingewässer als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsarten Kammolch und Rotbauchunke.		o		o	√	o
AE8	Erhalt von Siedlungsfreiflächen als Lebensräume der an die Strukturen der Siedlungen angepassten Tierarten.	o	o	o	o	√	o
AE9	Erhalt und Förderung der Populationen der wildlebenden Wölfe.				o	√	
AE10	Erhalt wertvoller Durchzugs- und Rastgebiete gefährdeter Vogelarten.				o	√	
AE11	Erhalt und Förderung der Bruttätigkeit der Wiesenweihe.				o	√	
AE12	Erhalt von Winterquartieren für Fledermäuse.				o	√	
AE13	Erhalt und Förderung der Verantwortungsart Heldbock.				o	√	
AE14	Erhalt und Förderung des Vorkommens der Bachmuschel und des Edelkrebses im Flusssystem der Salzwedeler Dumme sowie Ermöglichen ihrer Ausbreitung.				o	√	
AE15	Erhalt und Verbesserung der Populationen der streng geschützten Pflanzenart Kriechender Sellerie (<i>Helosciadium repens</i>) auf feuchten bis nassen Grünlandstandorten.	o	o	o	o	√	o
AV1	Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die im Landkreis heimischen Arten im Hinblick auf die Verbundfunktion.				o	√	
AV2	Verbesserung der Lebensbedingungen für Arten des strukturreichen Feuchtgrünlandes, vor allem innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen.	o	o	o	o	√	o
AV3	Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen in wertvolle Lebensräume z. B. für Wiesenbrüter (Altmarkheide).	o	o	o	o	√	o
AV4	Verbesserung der Lebensbedingungen für Arten der strukturreichen Offenlandschaften, vor allem innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen.				o	√	o
AV5	Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Arten der strukturreichen Wälder, vor allem innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen.	o	o	o	o	√	o
AV6	Verbesserung der Lebensbedingungen in den wald- und gewässerreichen Landschaftsteilen für Kraniche, Schwarzstörche, Seeadler, Fischadler und weiterer heute gefährdeter Organismenarten.				o	√	
AV7	Ermöglichen einer artenreichen Tierwelt durch Renaturierungsmaßnahmen verbauter Fließgewässer, u. a. für den Fischotter und die Verantwortungsart Elbebiber. (Altmarkplatten)		o		o	√	o
AV8	Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der ländlichen Siedlungen und sonstigen Siedlungen, insbesondere an und in Gebäuden lebende Vögel und Fledermäuse und Beachtung des besonderen Artenschutzes bei Bauvorhaben.				o	√	
AV9	Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung sensibler Lebensräume und Vermeidungskorridore bei Neuplanungen von Infrastrukturanlagen.				o	√	o
AV10	Unterbindung intensiver Erholungsnutzungen in sensiblen Lebensräumen bzw. zu sensiblen Zeiten.				o	√	
Landschaft							
LE1	Erhalt und Aufwertung eines Gebietes mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.	o	o	o	o	o	√
LE2	Erhalt von landschaftsbildgliedernden und -belebenden Elementen.	o			o	o	√
LE3	Erhalt geomorphologisch und historisch bedeutsamer Strukturen und Förderung der Zugänglichkeit.	o			o	o	√

Nummer	Ziel	B	W	K	Bt	A	L
LE4	Erhalt und Weiterentwicklung der kulturhistorischen Substanz der Altstädte in den größeren Siedlungen.						√
LE5	Erhalt und Weiterentwicklung von ortstypischen Strukturen ländlicher Siedlungen und kulturhistorischer Substanz der Dörfer.				o	o	√
LE6	Erhalt von Siedlungsfreiflächen aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholung.	o	o	o	o	o	√
LV1	Aufwertung von Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.	o	o	o	o	o	√
LV2	Einbindung von störenden Nutzungen und Siedlungsrändern in das Orts- und Landschaftsbild.				o	o	√
LV3	Vermeidung von störenden Baulichkeiten und Nutzungen in sensiblen Landschaftsräumen.				o	o	√
LV4	Verminderung von Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftserlebens durch Lärm und Geruch.			o		o	√
LV5	Anpassung der Erholungsnutzung an das für die unterschiedlichen Biotope und Lebensgemeinschaften erträgliche Maß.				o	o	√

3.3 Leitbild für den Landkreis und die landschaftsgliedernden Einheiten

Das übergeordnete Leitbild für alle Sektoren im Altmarkkreis Salzwedel ist das Motto „Grüne Wiese mit Zukunft“. Die Altmark soll eine Region voller Möglichkeiten sein, die einen fruchtbaren Boden bereit hält auf dem die Vorstellungen von einem selbstbestimmten und aktiven Leben in einer krisenfesten Wirtschaft genauso blühen und gedeihen, wie der Wunsch nach dem Einklang von Beruf und Familie. Unter dem Motto wird eine Zukunftsvision entwickelt für all diejenigen, die die Altmark mit all ihren Vorzügen als ihr Zuhause begreifen möchten, genauso wie für ihre zukünftigen Besucher, die immer wieder gerne kommen um kraftvoll in der Altmärker Natur durchatmen und auftanken zu können (Die Altmark – Grüne Wiese mit Zukunft: Website der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, www.grüne-wiese.altmark.eu).

Unter dem Motto "Natur und Kultur – In den guten Händen der Altmark" wird das übergeordnete Leitbild für die Aspekte Natur- und Kulturlandschaft sowie landschaftsgebundene Erholung formuliert. Ihren Charme bezieht die Altmark unter anderem daraus, dass ihre Wege nicht ausgetreten, die Wiesen noch grün sind. Sie steht beispielhaft für den sanften Tourismus und somit ganz im Gegensatz zum Massentourismus. Hierdurch wird sie attraktiver Anziehungspunkt für Besucher aus den nahegelegenen Metropolregionen Berlin, Hannover und Hamburg, die der Schnellebigkeit der Großstädte entfliehen und „einfach mal alles um sich herum vergessen wollen“. Wertgebende Aspekte hierfür sind klare Luft, farbenfrohe Wälder und saftige Wiesen, die einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum bietet. Die Wege der landschaftsgebundenen Erholung führen über grüne Wiesen und Felder, an Gewässern entlang, durch anheimelnde Dörfer mit ihren romanischen Dorfkirchen und (Hanse)Städten mit ihrer Backsteingotik, kurzum, durch die wunderschöne Altmark! Ein gut ausgebautes Netz an Wander- und Radwegen sowie eine Vielzahl an Reiterrundkursen zu den zahlreichen Reiterhöfen bieten zahlreiche Möglichkeiten, die eigene Freizeit zu gestalten und zu genießen. Kulturhistorisch bietet die Altmark mit über 400 Feld- und Backsteinkirchen und den vielen Hansestädten in der Region, zu denen im Altmarkkreis Salzwedel die Städte Salzwedel oder Gardelegen gehören, eine Vielzahl von Attraktionen.

Die formulierten Zukunftsvisionen der Initiative „Grüne Wiese mit Zukunft“ werden unter anderem über das Regionale Leitbild der Planungsregion Altmark im Regionalen Entwicklungsplan konkretisiert. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte, die besonders für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege relevant sind, Berücksichtigung finden:

- Land- und Forstwirtschaft stellen auch langfristig ein entscheidendes wirtschaftliches Standbein der Altmark dar. Aufbauend auf den Stärken der derzeitigen Produktion (konventionelle Landwirtschaft), welcher auch zukünftig das Hauptaugenmerk zukommt, sind im Zuge der Neuausrichtung von Agrarpolitik und Verbraucherschutz der Aufbau und die Weiterentwicklung von Wertschöpfungsketten bei regionalen Produkten und Leistungen gezielt anzustreben. Zugleich werden Voraussetzungen geschaffen, um das noch engere Zusammenwirken von Land- und Forstwirtschaft mit dem Naturschutz zu unterstützen. Mit der Stärkung von Land- und Forstwirtschaft wird langfristig der Erhalt der vorhandenen Kulturlandschaft gesichert.
- In der Region Altmark sollen die landschaftliche Vielfalt und der Reichtum an naturnahen Landschaftsteilen erhalten und entwickelt werden. Zur Verbesserung der Umweltqualität soll ein regionales Biotopverbundsystem entwickelt werden.
- Großschutzgebiete stellen ein einzigartiges Naturraumpotenzial der Altmark dar. Mit dem Ziel, den Naturschutz mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen der dort lebenden Bevölkerung und der ansässigen Unternehmen in Einklang zu bringen, wird ein koordiniertes Vorgehen angestrebt, welches auch Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Wirtschaft berücksichtigt.
- Die Altmark ist als Schwerpunktregion des Landes Sachsen-Anhalt für die Bereiche Natur- und Landtourismus mit zielgruppenspezifischer Ausrichtung auf den Radwander-, Reit-, Wasser-, Wander- und Naturtourismus weiter zu entwickeln. Mit der Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Tourismusangebote in den Großschutzgebieten soll das

einzigartige Naturraumpotenzial der Altmark als eine thematische Säule des Tourismus verankert werden.

- Die historisch gewachsene und die Region prägende Siedlungsstruktur soll - so weit wie möglich - erhalten werden. Mit Blick auf die weiter abnehmende Einwohnerdichte wird den Anforderungen an eine der Gleichwertigkeit ausgerichteten Versorgung der Bevölkerung mit Infrastrukturangeboten eine größere Bedeutung zukommen. Die Vielfalt der altmärkischen Kulturlandschaften mit ihren abwechslungsreichen Stadt-, Dorf- und Landschaftsbildern und der reiche Naturraum stellen ein wichtiges Potenzial für die regionale Entwicklung und die Ausprägung als Tourismusregion dar. Der Erhalt der altmärkischen Kulturlandschaft ist eng an eine funktionierende Landwirtschaft als „Gestalterin“ und „Pflegerin“ gekoppelt.

Diese übergeordneten, thematisch gefassten Leitbilder und –ziele werden im Folgenden für die einzelnen Landschaftseinheiten des Altmarkkreises Salzwedel räumlich und inhaltlich konkretisiert. Dies bildet die Grundlagen für die Herausarbeitung der Erfordernisse und Maßnahmen, um die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Altmarkkreis umsetzen zu können.

3.3.1 Westliche Altmarkplatten (1.1.2)

Das vielfältige und harmonische Landschaftsbild einer bäuerlichen Kulturlandschaft soll wiederhergestellt und vom Wechsel landwirtschaftlich genutzter pleistozäner Hochflächen mit Feldgehölzen, kleineren Waldflächen und Hecken sowie breiten, feuchten holozänen Niederungen bestimmt werden.

Der Anteil der **Waldfläche** wird im Bereich der Ackerplatten, unter Wahrung von Aspekten des Ackerwildkrautschutzes, durch standortgerechte Aufforstungen z.B. ertragsschwacher Äcker erhöht. Wertvolle Offenlandbereiche wie artenreiche Gras- und Staudenfluren oder Feuchtwiesen bleiben dabei aber erhalten. Der in der Waldbewirtschaftung bereits eingeleitete Bestockungswandel, der die Kiefernforste durch Stieleichen-Hainbuchen-, auf den lehmigeren Standorten auch durch rotbuchenreichere Eichenmischwälder ersetzt, wird fortgeführt, auch mit dem Ziel, stabile, leistungsfähige Wälder aufzubauen, die unter den Folgen des Klimawandels bestehen können. Ein Charakteristikum der **Wälder** der nordwestlichen Altmark ist dabei neben dem reichhaltigen Auftreten des Geißblattes (*Lonicera periclymenum*) das Vorkommen der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) im Unterwuchs. Auf Dünen und Flugsandfeldern sollen neben den charakteristischen Sandtrockenrasen lichte silbergras-, flechten- und zwergstrauchreiche Kiefernwälder stocken. Die aus bodendenkmalpflegerischer und ökologischer Sicht wertvollen historischen **Wölbäcker** unter Wald werden bei notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen mit besonderer Vorsicht so behandelt, dass die charakteristischen Bodenstrukturen erhalten bleiben.

Waldmäntel und **Krautsäume** stellen wichtige Ökotope dar und dienen der Verbesserung des Landschaftsbildes. Wälder und Waldinseln sollen durch **Alleen** und Straßengehölze mit den Siedlungen verknüpft werden. Dazu sind in den ackerwirtschaftlich genutzten Bereichen Windschutzgehölze, **Hecken** und Alleen standortgerechter Gehölzarten aus heimischen Herkunft anzulegen und an vorhandene Gehölze anzubinden. Hecken und Feldgehölze erfüllen dabei bei entsprechender Dichte neben ihrer Funktion als Lebensraum für eine artenreiche Tierwelt der Feldlandschaft eine wichtige Schutzfunktion gegen die Winderosion.

Die **Grünlandflächen** der Talsandniederungen und Auen sollen mit Solitärgehölzen, gepflegten Kopfweiden und Feuchtgebüschern reich besetzt sein. Der Grünlandanteil muss in den Niederungsgebieten erhalten und allmählich erhöht werden. Dabei sind über eine extensive Nutzung artenreiche Wiesen und Weiden anzustreben. Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen.

Niedermoorstandorte sollen ein Mosaik an Erlenbrüchen, Erlen-Eschenwäldern, Seggenrieden, Röhrrichten und Feuchtwiesen aufweisen. Die Renaturierung wird bei den Fließgewässern durch mäandrierenden Verlauf, Ufergehölze und klares, unbelastetes Wasser eine artenreiche Tierwelt ermöglichen, u.a. auch das stabile Vorkommen des Fischotters. Die

Wiesen und Weiden der Niederungen sollen extensiv genutzt werden und vor allem Feuchtwiesenarten Lebensräume bieten. Die **Gewässervegetation** in der Altmark soll mehr und mehr durch das regelmäßige Vorkommen atlantisch verbreiteter Sumpf- und Wasserpflanzen ein für Sachsen-Anhalt besonderes Gepräge gewinnen.

Ein sanfter **Tourismus** soll die herbe Schönheit der gesamten altmärkischen Landschaft erschließen. Die Entwicklung des Erholungszentrums am Arendsee muss auf ein ökologisch vertretbares Maß beschränkt bleiben. Auch die traditionelle Rinderzucht hat sich auf ein ökologisches Wirtschaften einzustellen. Eine Ansiedlung umweltbelastender und das Landschaftsbild nachhaltig störender Industriestandorte im ländlichen Raum muss unbedingt vermieden werden; **Gewerbeflächen** sollen durch grünordnerische Maßnahmen harmonisch in die Ortslagen mit ihren Bauerngärten und Altobstanlagen eingebunden werden.

Nordwestliche Altmarkplatte

Landschaftscharakter

Die Nordwestliche Altmarkplatte liegt westlich von Salzwedel und besteht aus drei Hauptteilen, die durch die Niederungsbereiche der Beeke-Alte Dumme-Niederung voneinander getrennt sind. An der Ost- und Südgrenze verläuft ein Endmoränenzug mit einigen markanten Erhebungen. Die Landschaftseinheit ist zum überwiegenden Teil im Süden als Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel-Diesdorf“ ausgewiesen. Der Charakter der Landschaftseinheit wird bestimmt durch ausgedehnte Waldflächen, die auf trockenen Standorten überwiegend aus Kiefern, teilweise aus Birken und Eichen gebildet werden, sowie intensiv bewirtschaftetem Ackerland im Norden. Die Offenlandschaft wird an einigen Stellen durch straßenbegleitende Alleen gegliedert. Die Waldgebiete Diesdorfer Wohld und Ferchauer Forst sind bedeutende naturnahe Waldbestände und als Naturschutzgebiete geschützt. Der Diesdorfer Wohld weist Traubeneichen-Rotbuchenwälder und Erlen-Eschenwald und der Ferchauer Forst Hainsimsen-Buchenwälder sowie alte bodensaure Stieleichenwälder auf Sandebenen auf.

Leitvorstellung

Die großflächigen Wälder im Bereich des landschaftlich reizvollen Endmoränenzuges zwischen Diesdorf und Salzwedel werden erhalten. Die Wälder sind beliebte Naherholungsgebiete, ein charakteristischer Ausschnitt der Altmark im Übergang der Altmarkplatten zu den Altmarkheiden und wertvoller Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten. Die ehemaligen Forste sind in naturnahe Wälder umgebaut worden, in denen vor allem die Rotbuche dominiert. Die Waldränder weisen breite Waldmäntel aus standortgerechten Straucharten auf. Die historischen Wölbäcker unter Wald werden schonend bewirtschaftet und für kommenden Generationen erhalten. Lichtungen innerhalb der Wälder, die als Grünland oder kleinflächige Äcker genutzt werden lockern die Waldbestände auf. Stechpalmen- und Wacholdervorkommen im Diesdorfer Wohld zeigen den atlantischen Einfluss des Klimas. Die Quellen und Bachtälchen des Diesdorfer Wohld und die Kleingewässer und Feuchtstandorte im Ferchauer Forst und im Bierstedter Holz tragen zur Biotopvielfalt bei. Eine überwiegend reich strukturierte Offenlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Allen, Einzelbäumen und Säumen verbindet die Wälder miteinander. (Entwicklungsziele LSG 007)

Arendseer Platte und Niederungsgebiete des Flöt-, Fleet- und Fließgrabens und des Ried

Landschaftscharakter

Die Arendseer Platte ist eine flachwellige Ebene (30 – 50 m über NN) im Moränengebiet zwischen Salzwedel und Arendsee. Eine innere Gliederung der Arendseer Platte entsteht durch die Niederungsbereiche von Benkendorfer Vorfluter, Fleetgraben und Flötgraben sowie des Ried. Die aktuelle Vegetation besteht überwiegend aus intensiv bewirtschaftetem Acker- und Grünland mit Kiefernforsten, die im westlichen Teil um den Arendsee herum dominieren. Der Arendsee und das große Waldgebiet nördlich des Arendsees sind prägende Landschaftselemente im östlichen Teil und als Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“

ausgewiesen. Die Ackerschläge sind sehr groß und reich gegliederte Biotopstrukturen mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen sind nur in den Niederungsbereichen zu finden.

Leitvorstellung

Eine standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung bestimmt den Charakter dieser Landschaftseinheit. Die an die natürlichen Grundwasserverhältnisse angepasste Dauergrünlandnutzung der Niederungen geht verzahnt in die ackerbaulich genutzten Flächen über. Die Ackerfluren sind durch gliedernde Vegetationsstrukturen vor Winderosion geschützt. Der Anteil der Waldflächen hat sich durch standortgerechte Aufforstungen ertragsschwacher Äcker erhöht. Auf Dünen und Flugsandfeldern stocken neben den charakteristischen Sandtrockenrasen lichte silbergras-, flechten- und zwergstrauchreiche Kiefernwälder. Auf den lehmigeren Standorten wurden die Kiefernforste durch rotbuchenreichere Eichenmischwälder ersetzt. Der Arendsee ist weiterhin Ziel eines naturverträglichen Tourismus für den die nähere Umgebung mit vielfältigen Nutzungsstrukturen und Wanderwegen, auch in Verbindung mit dem Grünen Band, ausgestattet wurde. Um den See führt ein beliebter Rundwanderweg. Die reinen Kiefernbestände in den Uferwäldern am See sind schrittweise in Bestände aus standortgerechten Laubbaumarten umgewandelt worden. Der Waldbestand an den Steilhängen schützt das Ufer vor Erosion. Die Uferbereiche des Arendsees in der Ortschaft Arendsee und bei Schrampe sind dicht mit Weiden und Erlen bepflanzt. Das Ufer ist überall frei begehbar. Die Anzahl der kleinen Bootsstege wurde minimiert und der Schilfgürtel ist intakt. (teilweise Ziele LSG 004)

Beeke – Alte-Dumme-Niederung

Landschaftscharakter

Es handelt sich um eine verzweigte flachwellige weite Niederungslandschaft, die sich in den Schmelzwasserrinnen der nordwestlichen Altmarkplatte gebildet hat. Prägende Fließgewässer sind die Salzwedler Dumme, die das Gebiet von Ost nach West durchquert und dabei einen Höhenunterschied von etwa 22 m überwindet, Molmker Bach und Beeke sowie die Alte Dumme. Die Fließgewässer grenzen überwiegend an artenarmes Intensivgrünland und führen vereinzelt auch durch Mischwald- und Bruchwaldbereiche. Das Gewässersystem weist herausragende Artvorkommen wie Edelkrebs, Bachmuschel, Bachneunauge, Steinbeißer und Fischotter auf.

Leitvorstellung

Von Bäumen und Gebüsch gesäumt verlaufen die Fließgewässer in naturnahen Gerinnen und bieten durch ihren natürlichen Strukturereichtum abwechslungsreiche Lebensräume mit vielen ökologischen Nischen. Die Renaturierung führt bei den Fließgewässern durch mäandrierenden Verlauf, Ufergehölze und klares, unbelastetes Wasser zu einer artenreichen Tierwelt, u.a. auch das stabile Vorkommen des Fischotters. Ein Großteil der Ackerstandorte wurde wieder in eine extensive Grünlandnutzung überführt. An einzelnen Gräben, vor allem in der Nähe von Ortschaften, sind einige Abschnitte mit Kopfweiden bestanden. Bereiche mit dichterem Baumbestand wechseln sich mit schwach bestandenen und baumfreien Arealen ab. Der Waldflächenanteil der feuchten Wälder der Niederungen hat sich durch Nutzungsauffassung erhöht und die Fläche der Bruchwälder nimmt zu. In weiten Teilen sind die Wälder ganzjährig vernässt oder stehen temporär unter Wasser. Eine überwiegend reich strukturierte Offenlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Alleen, Einzelbäumen und Säumen lässt die Niederung harmonisch in die stärker durch Ackerbau geprägte Nordwestliche Altmarkplatte übergehen. Die Niederung trägt somit zum wichtigen Biotopverbund bei.

Seebenau-Hoyersburger Niederung

Landschaftscharakter

Die Niederung ist relativ eben mit flachwelligem Anstieg nach Süden (16 - 20 m über NN). Im Norden wird sie durch die parallel zur Kreisgrenze verlaufende Dumme, Graue Lake und den

Sperr- bzw. Landgraben begrenzt. Die Niederung liegt in der Schmelzwasserrinne an der nördlichen Abdachung der Altmarkplatte und führt die genannten Gewässer zur nach Norden abfließenden Jeetze hin. Sie ist von Stichgräben dicht überzogen. Vorherrschende Böden sind Niedermoore auf Sand, sandige bis lehm-sandige Gleye und Anmoorgleye sowie sandige bis lehmige Humusgleye. In den genutzten Bereichen der Seebenau-Hayersburger-Niederung tritt vorwiegend Grünland auf. Daneben finden sich auch großflächig naturnahe Ausbildungen von Erlenbruchwald, Traubenkirschen-Eschenwald und Eichen-Hainbuchenwald und Niedermoor. Die drei Bruch- und Laubmischwälder in der Landgraben- Dumme-Niederung (Salzwedeler Stadforst, Cheiner Torfmoor und Seebenauer Holz) liegen im FFH-Gebiet und SPA „Landgraben-Dumme-Niederung“.

Leitvorstellung

Das Niederungsgebiet weist einen hohen Anteil alt- und totholzreicher, störungsarmer feuchter Bruch- und Auenwälder, die periodisch längere Zeit überstaut sind und langfristig wasserführende Flutrinnen. Dabei entsteht ein Mosaik aus Waldbereichen, Offenland – insbesondere Grünlandflächen -, Gewässern und Mooren. Die Feucht- und Nasswiesen werden extensiv genutzt und sind reich strukturiert durch gestufte Hecken mit dominierenden Dornstrauchgebüsch, Kleingehölzen, höhlenreichen Einzelbäumen, feuchten Hochstaudenfluren sowie dauernd stark vernässten Rieden und Röhrichtbeständen. Von Bäumen und Gebüsch gesäumt verlaufen die Fließgewässer in naturnahen Gerinnen und bieten durch ihre natürlichen Strukturreichtum abwechslungsreiche Lebensräume mit vielen ökologischen Nischen. Die Vogelwelt findet in der Niederung einen einzigartigen und selten gewordenen Rast-, Brut- und Nahrungsraum. Dieser von Überschwemmungen geprägte Lebensraum ist vor Störungen und Nutzungsveränderungen geschützt. (Ziele FFH 001)

Riebau-Mechauer Niederung

Landschaftscharakter

Die Niederung ist eine eben bis weitgestreckt wellige Schmelzwasserrinne an der nördlichen Abdachung der Altmarkplatte (Teilbereich Arendseer Platte) und steigt nach Süden flachwellig allmählich an. Die Niederung führt außerhalb des Kreisgebietes zum Lüchower Landgraben und ist von Stichgräben durchzogen. Östlich von Mechau durchquert der Flötgraben das Gebiet. In der Riebau-Mechauer Niederung herrschen grundwassersbestimmte Bodenformen wie Niedermoor, lehm-sandiger Humusgley und sandiger bis lehmiger Gley vor. Die Vegetation wird durch Intensivgrünland dominiert, etwa ab 20 m über NN auch von Ackerflächen. Kleinere Wald-/Forstflächen sind vorhanden.

Leitvorstellung

Die Renaturierung führt bei den Fließgewässern durch mäandrierenden Verlauf, Ufergehölze und klares, unbelastetes Wasser zu einer artenreichen Tierwelt, u.a. auch das stabile Vorkommen des Fischotters. Die den natürlichen Grundwasserverhältnissen angepasste Dauergrünlandnutzung der Niederungen wird an den stark grundwasserbeeinflussten Bereichen extensiviert. An den Grenzen der Niederungen geht eine überwiegend reich strukturierte Offenlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Alleen, Einzelbäumen und Säumen harmonisch in die stärker durch Ackerbau geprägte Arendseer Platte über.

Jeetze-Purnitz-Niederung

Landschaftscharakter

Die Niederung liegt in der Schmelzwasserinne zwischen Nordwestlicher Altmarkplatte und Arendseer Platte. Zwischen Dambeck und Mahlsdorf treffen die Niederungsbereiche von Jeetze und Purnitz aufeinander. Der Boden setzt sich überwiegend aus Gley und Niedermoorböden zusammen. Die Niederung wird hauptsächlich als Intensivgrünland genutzt, es treten wenige Äcker und Gehölze auf. Im südlichen Bereich zwischen Beetzendorf und Rohrberg gibt es einige als FFH-Gebiet ausgewiesene Feuchtwaldbereiche und Moore und das

Naturschutzgebiet „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach“. Die Wiesenweihe hat in dieser und den angrenzenden Landschaftseinheiten ihren Verbreitungsschwerpunkt.

Leitvorstellung

Das Niederungsgebiet wird von einer zusammenhängenden Grünlandnutzung geprägt. Diese ist durchsetzt mit den für die Altmark so typischen Gehölzgruppen und kleinen Feuchtwäldern. Von Bäumen und Gebüsch gesäumt verlaufen die Fließgewässer in naturnahen Gerinnen und bieten durch ihren natürlichen Strukturreichtum abwechslungsreiche Lebensräume mit vielen ökologischen Nischen. An einzelnen Gräben, vor allem in der Nähe von Ortschaften, sind einige Abschnitte mit Kopfweiden bestanden. Bereiche mit dichterem Baumbestand wechseln sich mit schwach bestandenen und baumfreien Arealen ab. In einigen feuchten Bereichen überwiegt die extensive Nutzung. Der Waldflächenanteil der feuchten Wälder der Niederungen hat sich durch Nutzungsauffassung erhöht und es entwickeln sich allmählich wieder Erlen-Bruchwälder. In weiten Teilen sind die Wälder ganzjährig vernässt oder stehen temporär unter Wasser. Sie werden vermehrt zum Habitat von Kranich und Schwarzstorch denen sich wieder ihre natürliche Nahrungsgrundlage erschließt. Der Elbebiber siedelt wieder im Gebiet und gestaltet seinen Lebensraum und damit die Landschaft der Fließgewässer in der ihm gemäßen Weise um. Es entstehen so die charakteristischen Biberwiesen. Einige Bereiche der Landschaft vernässen dauerhaft und konservieren so die Reste der ehemals weit verbreiteten Niedermoore und organischen Böden. Diese Flächen werden extensiv als Mähweiden oder Wiesen bewirtschaftet, sodass Orchideenarten und Wiesenbrütern wieder verbreitet zu finden sind. Die Fließgewässer sind klar und unverbaut. Sie zeigen wieder ihre typische Ausprägung mit Prall- und Gleithängen, Sand- und Schlammhängen, Uferabbrüchen und gewinnen ihren früheren Fischreichtum zurück, der auch dem Fischotter Nahrung bietet. Der Rohrberger See ist in die Landschaft eingebettet und bietet vielen Wasservögeln Nahrung. Seine Verlandungszonen sind wertvolle Brutgebiete.

Augraben-Niederung

Landschaftscharakter

Die von flachen Kuppen und Einschnürungen belebte weite Niederung liegt in einer in nordöstlicher Richtung verlaufende Schmelzwasserrinne am südlichen Rand der Arendseer Platte. Neben dem Augraben als zentralem Wasserlauf durchziehen zahlreiche Stichgräben das Gebiet. Bei Badel trifft die Augrabenniederung auf die Mildniederung. In der Augraben-Niederung ist eine ausgedehnte zusammenhängende tiefgründige Niedermoorfläche vorhanden. Die aktuelle Vegetation besteht vorwiegend aus Grünland, kleineren erlenbetonten Gehölzen und kleinen Bruchwaldresten beim Übergang in die Milde-Niederung.

Leitvorstellung

Die Renaturierung führt bei den Fließgewässern durch mäandrierenden Verlauf, Ufergehölze und klares, unbelastetes Wasser zu einer artenreichen Tierwelt, u.a. auch das stabile Vorkommen des Fischotters. Ein Großteil der Ackerstandorte wurde wieder in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Bereiche mit dichterem Baumbestand wechseln sich mit schwach bestandenen und baumfreien Arealen ab. Der Bereich um die Bruchwälder beim Übergang in die Mildniederung steht dauerhaft unter Wasser und die Bruchwälder breiten sich aus.

Fleetmarker Binnendünenvorkommen

Landschaftscharakter

Die Fleetmarker Binnendünenvorkommen besitzen ein flachwelliges Relief mit engräumigen Folgen von Senken, Wellen und Kuppen. Die Einheit liegt auf einem Teilstück einer bis nach Stappenbeck-Pretzier durchgehenden Diluvialhochfläche der Arendseer Platte. Aktuell dominieren Nadelforsten und Mischwälder die Vegetation.

Leitvorstellung

Die armen sandigen Böden der Fleetmarker Binnendünenvorkommen sind für die landwirtschaftliche Nutzung uninteressant. Daher bilden ausgedehnte Wälder mit einer standortheimischen Baumartenzusammensetzung, im Wechsel mit offenen Trockenbiotopkomplexen die landschaftsprägenden Merkmale. In der Waldbewirtschaftung soll ein langfristiger Bestockungswandel eingeleitet werden. Auf Dünen und Flugsandfeldern stocken neben den charakteristischen Sandtrockenrasen lichte silbergras-, flechten- und zwergstrauchreiche Kiefernwälder, die den Großteil der Landschaftseinheit einnehmen.

Zehrengaben Niederung

Landschaftscharakter

Die Niederung stellt die östliche Begrenzung der Arendseer Platte dar und bildet den Übergang von den Altmarkplatten zum Werbener Elbetal. Die Landschaftseinheit ist nahezu völlig eben bei Höhenlagen von durchgängig um die 23 m NN. Der Zehrengaben als namensgebendes Gewässer verläuft im südlichen Bereich entlang der Kreisgrenze. Die Böden in der Zehrengabenniederung bestehen fast ausschließlich aus sandigen Gleyen. Die Niederung wird in relativ gleichen Anteilen forstwirtschaftlich (vorwiegend Kiefernforst), ackerbaulich und als Grünland (vorwiegend Intensivgrasland) genutzt. Ein Waldband verläuft von Nord nach Süd durch die Landschaftseinheit. Im Norden reicht der Bereich in einen Teil des Naturschutzgebietes „Harper Moor“ hinein, das zum größeren Teil im Landkreis Stendal liegt.

Leitvorstellung

Der Übergang zwischen dem ackerbaulich genutzten Offenlandbereich zum Harper Moor geschieht durch einen reich strukturierte Bereich in dem die extensive Grünlandbewirtschaftung dominiert und die Gräben von Ufergehölzen gesäumt sind. Im Norden und Süden ist das Waldband verbunden mit den angrenzenden Waldbereichen und dem Harper Forst und bildet von Wald umgebende Offenlandbereiche in dem Grünlandnutzung und Ackerflächen einander ergänzen.

3.3.2 Östliche Altmarkplatten (1.1.2)

Das Leitbild der Östlichen und der Westlichen Altmarkheiden stimmt fast vollständig überein. Für die Östlichen Altmarkplatten gibt es zu zwei Punkten noch Ergänzungen.

Neben den armen **Wäldern auf Dünen** sind die **Magerrasen** auf diesen Standorten zu sichern. Besondere Bedeutung kommt dabei der Erhaltung der pflanzengeographisch bedeutsamen Vorkommen von wärmeliebenden, östlich und südöstlich verbreiteten Arten zu.

Die **Gewässervegetation** in der Altmark soll durch das regelmäßige Vorkommen artenreicher Sumpf- und Wasserpflanzengesellschaften für Sachsen-Anhalt besondere Bedeutung gewinnen.

Kalbescher Werder

Landschaftscharakter

Der Kalbesche Werder ist eine schildartige, flachwellige Diluvialhochfläche auf der Endmoräne am Südrand der Arendseer Platte mit dem Dolchauer Berg als höchste Erhebung (97 m). Umgeben wird der Kalbesche Werder von den Niederungsbereichen der Unteren Milde und des Augrabens. Die Böden auf den Hochflächen werden von vorwiegend sickerwasserbestimmten Sanden bis Lehmsanden beherrscht. Vereinzelt treten Dünenstandorte auf sandigen Regosol- oder Podsol-Böden auf. Auf dem Plateau wird intensiver Ackerbau betrieben, im Übergang zu den Niederungen dominiert der Nadelforst.

Leitvorstellung

Der Anteil der Waldfläche wird im Bereich der Ackerplatten, durch standortgerechte Aufforstungen ertragsschwacher Äcker erhöht. Auf Dünen und Flugsandfeldern stocken neben

den charakteristischen Sandtrockenrasen lichte silbergras-, flechten- und zwergstrauchreiche Kiefernwälder. Wälder und Waldinseln sind durch Alleen und Straßengehölze mit den Siedlungen verknüpft. Dazu sind in den ackerwirtschaftlich genutzten Bereichen Windschutzgehölze, Hecken und Alleen standortgerechter Gehölzarten aus heimischen Herkunft anzulegen und an vorhandene Gehölze anzubinden, auch um der Winderosion vorzubeugen. Der Übergang zu den Niederungen erfolgt durch breite Waldsäume und strukturreiche extensive Grünlandbewirtschaftung.

Milde-Niederung

Landschaftscharakter

Die Milde-Niederung erstreckt sich von Gardelegen im Süden bis Kalbe im Norden. Die vorherrschenden Niedermoore und Gleyböden mit einem hohen Grundwasserstand werden als weitflächige Grünland- und Weideflächen genutzt. In den Randbereichen sowie auf den höher gelegenen Flächen wird die Niederung teilweise ackerbaulich genutzt. Waldflächen der früheren Erlenmoore bestehen nicht mehr. Bei Kalbe gibt es noch historische Moordammkulturen. Die Niederung weist zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Baumreihen auf.

Leitvorstellung

Das Niederungsgebiet wird von einer zusammenhängenden Grünlandnutzung geprägt. Diese ist durchsetzt mit den für die Altmark so typischen Gehölzgruppen und kleinen Feuchtwäldern. Grundwassernahe Standorte sind wiedervernässt worden und in einigen Bereichen kommt es zur natürlichen Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder durch Zulassen der natürlichen Sukzession. Die Wälder sind durch zahlreiche Hecken und Baumreihen miteinander verbunden. Von Bäumen und Gebüsch gesäumt verlaufen die Fließgewässer in naturnahen Gerinnen und bieten durch ihre natürlichen Strukturreichtum abwechslungsreiche Lebensräume mit vielen ökologischen Nischen. Das Gebiet unterliegt der natürlichen Hochwasser- und Auendynamik und die Fließgewässer können wieder ein eigendynamisches Flussbett entwickeln. Die historische Moordammkultur ist für kommende Generationen eine wertvoller Zeuge ursprünglichen Nutzung und wird gepflegt. (Ziele FFH016)

Bismarker Altmarkplatte

Landschaftscharakter

Im Altmarkkreis Salzwedel befindet sich nur ein kleiner Ausschnitt des Endmoränenzuges westlich von Bismark. Es handelt sich um eine Endmoränen-Hochfläche der Dolchautangermünder Eisrandlage. Der Boden in diesem Bereich setzt sich vorwiegend aus sandig-lehmigen Braunerden zusammen. Forstwirtschaftliche Nutzung in den Hochlagen und ackerbauliche Nutzung in den niederen Bereichen sind in etwa gleich verteilt.

Leitvorstellung

Durch Anreicherung der Kiefernforste mit standortheimischen Laubgehölzen haben sich naturnahe Wälder entwickelt. Die Ackerflur ist durch Hecken und Feldgehölze gegliedert und bietet dadurch Lebensraum für eine vielfältige Fauna und Erholungssuchenden ein abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Secantsgrabenniederung

Landschaftscharakter

Diese Niederung verläuft in Ost-West-Richtung zwischen Bismarker Altmarkplatte im Norden und Trüstedter Altmarkplatte im Süden und ist so gut wie nicht reliefiert. Der zentrale Teil dieser Niederung besteht aus einer zusammenhängenden Niedermoorfläche. In der Secantsgrabenniederung erfolgt vorwiegend Grünlandwirtschaft, vereinzelt sind Bruch- und Niederungswälder aber auch ackerbaulich genutzte Flächen vorhanden. Die Niederung ist

weithin einsehbar. Die großen Niederungsflächen sind nur mit vereinzelt Feldgehölzen und Hecken ausgestattet.

Leitvorstellung

Die extensive Grünlandbewirtschaftung und die Weiträumigkeit bilden den besonderen Charakter der Niederungslandschaft. Lange Heckenstrukturen und Baumreihen durchziehen das Gelände. Von Bäumen und Gebüsch gesäumt verlaufen die Fließgewässer in naturnahen Gerinnen und bieten durch ihren natürlichen Strukturreichtum abwechslungsreiche Lebensräume mit vielen ökologischen Nischen. Das Gebiet unterliegt der natürlichen Hochwasser- und Auendynamik und die Fließgewässer können wieder ein eigendynamisches Flussbett entwickeln. Die Gewässerunterhaltung ist weitestgehend reduziert. Im zentralen Teil bestehen noch immer zahlreiche kleine, fischfreie Stillgewässern als Lebensraum für verschiedene Insekten und Amphibienarten, insbesondere für den Kammmolch, die sich durch Ufergehölze von der Umgebung abgrenzen. Grundwassernahe Standorte sind wiedervernässt worden und in einigen Bereichen kommt es zur Ausbreitung und natürlichen Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder durch Zulassen der natürlichen Sukzession. Das Gebiet wird von vielen Vogelarten als Rast- und Brutplatz genutzt. (Ziele FFH016)

3.3.3 Altmarkheide (1.2)

Die im Endmoränenbereich sehr relief- und standortdifferenzierten ökologischen Verhältnisse sollen sich mehr als heute durch eine entsprechende Waldzusammensetzung und -bewirtschaftung im Landschaftsbild darstellen. Die Offenflächen, vor allem **Niederungswiesen** und **Moore**, müssen dabei mindestens im gegenwärtigen Umfang erhalten werden und zur Raumöffnung und Herstellung von Blickbeziehungen beitragen und die Landschaft gliedern. Die wesentlichen Linienelemente der Landschaft, Fließgewässer, Straßen und Wege, sollen durch **begleitende Gehölze** hervorgehoben werden.

Vielfältige Mosaik naturnaher **Laubwälder** sollen den Standortreichtum dieser Landschaft kennzeichnen. Auf Teilflächen sind traditionelle frühere Waldbewirtschaftungsformen (Waldhutung, Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung) zu sichern und zu erhalten. Ein Teil der Laubmischwälder soll ohne jegliche Nutzung verbleiben. Die Waldnaturschutzgebiete müssen eine Flächengröße aufweisen, innerhalb derer sie sich im natürlichen Bestand kontinuierlich verjüngen können und kleinflächig Sölle, trockene Kerbtälchen, Quell- und Moorstandorte sowie trockene Rohbodenflächen enthalten. Durch bodenschonende Bewirtschaftung sollen vor allem die **Dünenstandorte** und waldbestandenen Flugsandfelder vor der Bodenzerstörung bewahrt bleiben. Die aus bodendenkmalpflegerischer und ökologischer Sicht sehr wertvollen historischen **Wölbäcker** unter Wald sind besonders pfleglich zu behandeln.

In Teilbereichen der **Colbitz-Letzlinger Heide** müssen offene Heideflächen vorherrschen, um eine stabile Birkhuhnpopulation zu gewährleisten. Die nicht mehr durch Militärfahrzeuge erfolgende Offenhaltung ist durch Managementmaßnahmen (Schafbeweidung, Plaggen, Entbuschen) zu ersetzen.

Bei allen noch vorhandenen **Moorflächen** ist über eine Erhöhung des Grundwasserstandes bzw. Regulierung des Wasserregimes eine langfristige natürliche Renaturierung einzuleiten. Die herausragende Bedeutung der Altmarkheiden soll weiterhin wesentlich durch die Häufigkeit des Vorkommens und den Charakter der Moore bestimmt werden.

Alle Schutzgebiete und große Teile der Colbitz-Letzlinger Heide sind durch geeignete Maßnahmen vor einem übermäßigen Besuch Erholungssuchender zu schützen; dem Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz ist gegenüber allen anderen Nutzungswünschen eindeutig die Priorität einzuräumen.

In den wald- und gewässerreichen Landschaftsteilen sollen Kranich (*Grus grus*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und weitere heute gefährdete Organismenarten bessere Lebensmöglichkeiten vorfinden als gegenwärtig.

Die landwirtschaftlich genutzten **Grünlandflächen** sind durch überwiegend extensive Bewirtschaftung insbesondere bei feuchten Standorten in wertvolle Lebensräume z. B. für alle Wiesenbrüter umzuwandeln.

Durch entsprechende kommunale Abwasserbehandlung sowie eine ökologiegerechte Flächenbewirtschaftung soll erreicht werden, dass die **Oberflächengewässer** eine hohe Wassergüte aufweisen, die auch anspruchsvollsten Tier- und Pflanzenarten stabile Reproduktionsräume bietet. Die **Trinkwassergewinnung** darf nur in einer ökologisch vertretbaren Menge unter Beachtung der Erfordernisse des Naturschutzes erfolgen.

Die landwirtschaftlich genutzten Rodungsinseln um die Siedlungen und die Wiesentäler müssen unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere dem Schutz des Grundwassers vor Kontamination, erhalten bleiben. Eine Aufforstung aufgelassener Flächen ist zu unterlassen. Dorferneuerung und naturbezogene Erschließung der Landschaft können bessere Möglichkeiten für den sanften **Tourismus** schaffen. Mit Hilfe von Naturlehrpfaden, Wanderwegen und durch Naturschutzlehrstätten soll der Erholungsverkehr gesteuert und gleichzeitig zur Umwelterziehung beigetragen werden.

Endmoränenwall der nördlichen Altmarkheiden

Landschaftscharakter

Die Landschaftseinheit besitzt eine von Bergkuppen unterbrochene flachwellige Oberfläche mit geringer Auskehlung mehrerer Fließgewässer und liegt im Schnitt zwischen 60 und 100 m über NN. Auf der Verbindungslinie Waddekath-Schwabenberg-Neuekrug-Kreisgrenze verläuft ein Stück der Wasserscheide zwischen Elbe und Weser. Dies zeigt sich deutlich nördlich Neuekrug, wo sich nur wenige Hundert Meter voneinander entfernt die Quellbereiche der Ise und der Salzwedeler Dumme befinden, die von dort in entgegengesetzte Richtungen fließen. Die Vegetation besteht vorwiegend aus Kiefernforsten, intensiv bewirtschaftetem Acker (Getreide, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Mais) und Grünland.

Leitvorstellung

Die im Endmoränenbereich sehr relief- und standortdifferenzierten ökologischen Verhältnisse sollen sich mehr als heute durch eine entsprechende Waldzusammensetzung und -bewirtschaftung im Landschaftsbild darstellen. Vielfältige Mosaik naturnaher Laubwälder sollen den Standortreichtum dieser Landschaft kennzeichnen. Auf Teilflächen sind traditionelle frühere Waldbewirtschaftungsformen (Waldhutung, Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung) zu sichern und zu erhalten. Ein Teil der Laubmischwälder soll ohne jegliche Nutzung verbleiben. Die wesentlichen Linienelemente der Landschaft, Fließgewässer, Straßen und Wege, sollen durch begleitende Gehölze hervorgehoben werden. Die Waldbereiche sind durch Allen, Hecken und Waldschneisen miteinander verbunden und gewährleisten einen effektiven Biotopverbund.

Westaltmärkische Heiden

Landschaftscharakter

Die Westaltmärkischen Heiden stellen sich als flaches Endmoränen-Hügelland mit Höhen zwischen 40 und 90 m über NN dar. Im zentralen Bereich befindet sich der Quellbereich des Tangelnschen Bachs, der nach Nordosten in Richtung Jeetze fließt, im Norden durchfließt die Hartau das Gebiet. Vorherrschende Bodentypen sind sandige Braunerden und sandig-lehmige Braunerde-Fahlerden. Insbesondere im großen Bereich des Forstes Wismar bis nördlich der Hartau werden die monotonen Kiefernbestände zunehmend von Eichen- und Eichen-Buchenwäldern ersetzt. Die Oberläufe der Hartau und des Tangelnschen Baches und ihrer Nebengewässer sind in ihrem naturnahen Zustand belassen.

Leitvorstellung

Das weite, größtenteils waldbestandene Endmoränen-Hügelland ist nach wie vor kaum besiedelt und zerschnitten. In den ausgedehnten Wäldern mischen sich verstärkt die subatlantischen und subkontinentalen Florenelemente. Im westlichen Bereich treten wieder

verstärkt Ilex-Bestände auf. Insbesondere im großen Bereich des Forstes Wismar bis nördlich der Hartau werden die monotonen Kiefernbestände zunehmend von Eichen- und Eichen-Buchenwäldern ersetzt - ausgehend von den vielfach bereits vorhandenen Jungholzbeständen unter dem Kieferschirm. Die Laubholzaltbestände um Groß- und Klein Wismar sind aus jeder Nutzung herausgenommen und bilden den Kern und Ausgangspunkt für die Besiedlung der neuen Laubwaldkomplexe mit der typischen artenreichen Flora und Fauna. Besonders in diesem Bereich sind die Reste der alten historischen Wald- und Feldnutzungen, wie z.B. die Wölb- und Wüstungsäcker und Hutewaldrelikte erhalten. Alte Solitär-Eichen und Wacholder werden schrittweise wieder freigestellt. Die weit ausgezogenen Wald-Feld-Randbereiche und -Übergänge, vor allem im Raum Mellin, mit ihrem sehr ansprechenden Relief, sind durch den Aufbau entsprechend gestufter Waldmäntel und -säume erhalten und aufgewertet. Einzelne vorhandene Trockenrasen- und Zwergstrauchbereiche, wie z.B. bei Mellin und am ehemaligen Grenzstreifen wurden erhalten und mit entsprechenden Maßnahmen in ihrer Entwicklung gefördert. Die sehr naturnahe Waldstufung im Bereich des Taufkessels Mellin ist erhalten, typgerecht ergänzt sowie vor schädlichen Siedlungseinflüssen geschützt worden. Der Forstbereich der Heydau zwischen Krankenhaus Neumühle bis Neurappin mit seinem auf großen Flächen jungen, monotonen Kiefernforsten wurde durch geeignete Maßnahmen stufenweise in standortgerechte Laub- und Laubmischwaldbestände umgewandelt. Hierbei wurde auch offenen Heiden und Sukzessionsflächen Platz eingeräumt, um u.a. langfristig zumindest kleinräumig wieder das historische Landschaftsbild zu entwickeln. Die Oberläufe der Hartau und des Tangelnschen Baches und ihrer Nebengewässer sind in ihrem naturnahen Zustand belassen, wobei die Durchgängigkeit an den Stellen, wo sie durch frühere Eingriffe unterbunden war, wieder hergestellt worden ist. (LRP Klötze gekürzt)

Ohretal

Landschaftscharakter

Zwischen Haselhorst im Norden und Jahrstedt im Süden verläuft das Ohretal als schmaler Niederungsbereich am westlichen Rand des Endmoränenzuges der Westaltmärkischen Heide.

Zentrales Gewässer, das gleichzeitig die Grenze des Altmarkkreises sowie des Landes Sachsen-Anhalts zu Niedersachsen bildet, ist die Ohre. Das Ohretal wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Bereich sowie entlang des Ohreverlaufs treten vermehrt Grünlandbereiche und Waldinseln, teilweise mit reliktschen Feuchtwäldern auf.

Leitvorstellung

Das obere Ohretal war jahrzehntelang unmittelbarer Bestandteil der innerdeutschen Grenze. Aufgrund der Unzugänglichkeit des Gebietes konnten sich Flora und Fauna in vielen Bereichen der Aue unbeeinträchtigt durch Nutzungsdruck günstig entwickeln. Diese Teile, insbesondere die östlichen Gewässerrandbereiche, werden durch entsprechende Auelemente ergänzt. Die auf ein Minimum geschrumpften feuchten Grünlandstandorte finden wieder ihre ehemalige natürliche Ausbreitung mit ihrem charakteristischen Wechsel von Erlen- und Birkensolitären und -gehölzgruppen. Die offenen Wiesenflächen mit etablierten kleinen Röhrichtbereichen bieten einen Lebensraum sowohl für zahlreiche Vogelarten. Die Ohre stellt den Hauptmigrationsweg des Fischotters zwischen seinem nieder-sächsischen Vorkommen und dem Drömling dar. Das begradigte und an seinen Ufern z.Z. nahezu gehölzfreie Gewässer wird renaturiert, mit standortgerechten Gehölzen und autotypischer Vegetation (v.a. Weiden) bepflanzt und erhält überall breite Grünlandpufferzonen. In den Orten, vor allem in Steimke, bildet die Ohre ein ästhetisches, naturnahes und in seinen Uferzonen unbebautes Band. Nördlich von Hanum sind früher noch genutzte Wiesen um den ehemaligen Torfteich total vernässt und das Niedermoor beginnt wieder zu wachsen. Die eintönigen, strukturfreien Ackerbereiche zwischen Ohretal und den östlich anschließenden Waldflächen werden durch Waldstreifen bzw. Hecken und Baumreihen gegliedert. Einst vorhandene Feuchtstellen erscheinen wieder als Tümpel umgeben von Feuchtwiesen. Durch den Rückbau von Meliorationsanlagen vernässen einige Feuchtwäldchen nördlich Wendisch-Brome wieder und bereichern die Landschaft. Die Straßen im Gebiet werden nicht über das erforderliche Maß hinaus ausgebaut, da Ausweichstrecken auf niedersächsischem Gebiet bereits ausreichend vorhanden sind. Vorhandene Obstbaum-Alleen

entlang der Straßen und Wirtschaftswege werden geschont und ergänzt. Der Raum um Steimke behält sein ursprüngliches Gesicht, wobei das Ortsbild der Gemeinde mit seinem charakteristischen Eichenkamp in seiner ganzen Schönheit erhalten bleibt. Die artenreichen und hochwertigen und im ehemaligen Kreisgebiet einzigartigen Trockenrasenstandorte im Raum Steimke werden entbuscht, besonders geschützt und mit möglichst traditionellen Methoden gepflegt. Die Eigenart des ehemaligen Grenzstreifens und der unmittelbar anschließenden Bereiche mit dem häufigen Wechsel von Trockenrasen- und Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Feuchtgebüsch und Wäldchen wird erhalten und unterliegt keiner Nutzung. Eine Pufferzone zu den intensiver genutzten landwirtschaftlichen Flächen wird als extensives Grünland genutzt. (LRP Klötze gekürzt)

Jeetze-Niederung

Landschaftscharakter

Das Niederungsgebiet umfasst den Quellbereich und den Oberlauf der Jeetze mit den Nebengewässern Altes Wasser, Jeetzebeiläufer und Lelchower Bach. Vor allem im unmittelbaren Umfeld der Jeetze sind tiefgründige Niedermoore eingestreut. Ein Großteil der Flächen der Jeetze-Niederung wird ackerbaulich genutzt, die Auenbereiche der Fließgewässer sind durch teilweise extensiv genutztes Grünland geprägt. Einzelne wald- und Gehölzinseln sowie Auwaldreste treten auf. Die Niederung ist durch Gräben, Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen stark strukturiert und bietet eine vielfältige Nutzungssituation.

Leitvorstellung

Das Niederungsgebiet wird von einer zusammenhängenden Grünlandnutzung geprägt. Die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen sind überwiegend extensiv bewirtschaftet insbesondere bei feuchten Standorten. Die wesentlichen Linienelemente der Landschaft, Fließgewässer, Straßen und Wege werden durch begleitende Gehölze hervorgehoben. Die typische uferbegleitende Vegetation, insbesondere Hochstaudenfluren, Röhrichte und nutzungsfreie Erlen-Eschenwäldern säumt den Verlauf der Fließgewässer. Das Flussbett der Jeetze ist wieder stark strukturiert und entwickelt sich eigendynamisch. Die Gewässerunterhaltung ist eingestellt oder zumindest weitestgehend reduziert worden. Einige Bereiche der Landschaft vernässen dauerhaft und konservieren so die Reste der ehemals weit verbreiteten Niedermoore und organischen Böden. (Ziele FFH 219)

Klötzer-Ackerniederung

Landschaftscharakter

Es handelt sich um eine sanft gewellte Grundmoränenlandschaft am Übergang der Altmarkplatten in die Endmoränenzüge der Altmarkheiden. Auf den sandigen Böden im Norden und in einem Teilbereich im Süden der Klötzer Ackerniederung wachsen große naturferne Kiefernforste. Zwischen größeren Waldbereichen bilden neu angepflanzte Laub- und Laubmischwaldzellen Waldbrücken. Der Rest der Landschaftseinheit wird, wie der Name schon sagt, ackerbaulich genutzt. Nur im Bereich des Lelchower Bachs treten kleinere Grünlandbereiche auf.

Leitvorstellung

Die reich gegliederte bäuerliche Kulturlandschaft mit ihrem charakteristischen Wechsel von Feld und Wald sowie den einzelnen eingebetteten Grünlandniederungen und kleinen Dörfern soll bewahrt und wieder hergestellt werden. Die Straßen werden von den typischen Laubholz-Alleen begleitet. Kleine Verbindungsstraßen und Feldwege fügen sich zu einem Netz von Obstbaum-Alleen die, vor allem zur Zeit der Blüte, der Landschaft und damit dem Betrachter einen ästhetisch bemerkenswerten Anblick bietet. Zwischen einzelnen Feldabschnitten ziehen sich kilometerlange geschlossene und unterbrochene Hecken hin. Immer wieder bieten Solitäräume und Gehölzgruppen, vor allem auf den Kuppen, einzelne Blickfänge. Entlang der langausgezogenen Feld-Wald-Grenzen bilden sich ausgedehnte und gestufte Waldsäume, die in extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen übergehen. Die monotonen Kiefernforste werden

langsam in Geißblatt-Eichenwälder überführt, die Relikte von Altkiefern bewahren. Auf den trockenen Kuppen bei Lockstedt sind die winddurchstrichenen Sandtrockenrasen, bzw. lichten silbergras- und flechtenreichen Kiefernheide, zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern. In den Senken sind wieder viele der ehemals vorhandenen Kleingewässer und Sölle nach Renaturierungsmaßnahmen neu zu entdecken. Sie sind z.T. mit Bäumen und Gebüsch bestanden und bieten so den verschiedensten Tier- und Pflanzenarten Lebensräume. Die Dörfer (z.B. Bandau) haben ihre teilweise zerstörten natürlichen Übergänge in die Feldflur wieder entwickelt und weisen aufgrund erfolgter Durchgrünung wieder ihren typischen Anblick auf. Nicht mehr genutzte Bauten aus der Zeit der großen LPG's im Außenbereich der Dörfer sind entfernt worden. (LRP Klötze gekürzt)

Nördliche Altmarkheide

Landschaftscharakter

Das Gebiet wird von dem walddreichen Zichtauer-Klötzer Endmoränenplateau zwischen Klötze im Nordwesten und Gardelegen im Südosten eingenommen. Der Gesamtkomplex hat eine Ausdehnung von etwa 20 km sowohl in Süd-Nord- als auch in West-Ost-Erstreckung. Die beiden Teilgebiete werden durch die Täler der Tarnefitzer Elbe (zur Ohre gerichtet) und der Bäke (zur Unteren Milde) deutlich getrennt. Die Flächennutzung wird zu rund 60 % durch Forste und rund 40 % durch Landwirtschaft geprägt. Die zahlreichen Fließgewässer, die von den Hochlagen abfließen durchziehen die Wälder mit einem feinen Netz. Die Nördliche Altmarkheide wird großflächig von Kiefernforsten eingenommen. Dabei treten im Klötzer Forst und in den Hellbergen größere Bereiche aus Misch- und Laubwäldern auf. Die Randbereiche zu den umgebenden Niederungen hin werden vorwiegend ackerbaulich, nur vereinzelt als Grünland genutzt.

Leitvorstellung

Die großflächigen Wälder im Bereich des landschaftlich reizvollen Endmoränenzuges zwischen Klötze und Gardelegen zeigen die relief- und standortdifferenzierten ökologischen Verhältnisse durch eine entsprechende Waldzusammensetzung und -bewirtschaftung im Landschaftsbild. Ein vielfältiges Mosaik naturnaher Laubwälder kennzeichnet den Standortreichtum dieser Landschaft, wobei vor allem die Rot-Buche in den naturnahen Wäldern dominiert. Auf Teilflächen sind traditionelle frühere Waldbewirtschaftungsformen (Waldhutung, Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung) erhalten. Ein Teil der Laubmischwälder, vor allem im Bereich der Quellen, Bachtälchen und des NSG „Jemmeritzer Moor“ verbleibt ohne jegliche Nutzung. Lichtungen innerhalb der Wälder, die als Grünland oder kleinflächige Äcker genutzt werden, und die historischen Wölbäcker unter Wald sind erhalten worden. Alteichen bereichern die Wälder als wertvolle Lebensräume einer artenreichen Insektenfauna. Im Bereich der Waldränder sind Waldmäntel aus standortgerechten Straucharten entwickelt worden, die den Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen bilden. Die Ackerflächen sind durch die Anlage von Hecken, Baumreihen und Flurgehölzen gegliedert und damit landschaftsästhetisch und ökologisch aufgewertet worden. Die naturnahen Fließstrecken der Bäke, der Tarnefitzer Elbe und des Wiepker Baches durchziehen die Wälder. Die Fließgewässer außerhalb der Wälder werden von Gehölzstreifen aus Schwarz-Erle im Randstreifen begleitet und entwickeln wieder einen geschwungenen Verlauf und ein natürliches Profil. Die Weiterentwicklung eines naturverträglichen Tourismus geschieht unter Schonung ökologisch sensibler Bereiche wie des NSG „Jemmeritzer Moor“, der Quellbereiche und der naturnahen Bachläufe. Das Wanderwegenetz ist bereits heute ausreichend entwickelt. (Entwicklungsziele LSG 008)

Breitenfeld-Schwiesauer Talsenke

Landschaftscharakter

Diese Talsenke umfasst die Fließtäler der nach Norden entwässernden Bäke und der Süden entwässernden Tarnefitzer Elbe. Es ist eine in beide Richtungen leicht abfallende Senke, die morphologisch nicht stark gegliedert ist. Die Senke ist in die Höhenlagen der Nördlichen Altmarkheide eingebettet und teilt diese in eine östliche und westliche Hälfte. Der nördliche Teil

der Breitenfeld-Schwiesauer Talsenke ist durch Grünlandnutzung und Streifen von Feuchtwäldern geprägt. Der südliche Teil ist maßgeblich durch ackerbauliche Nutzung geprägt.

Leitvorstellung

Die den Wald durchziehende Niederung wird im gegenwärtigen Umfang erhalten, trägt zur Raumöffnung und Herstellung von Blickbeziehungen bei und gliedert die Landschaft. Die wesentlichen Linienelemente der Landschaft, Fließgewässer, Straßen und Wege, sind durch begleitende Gehölze hervorgehoben. Im Jemmeritzer Moor wurde der Grundwasserstand erhöht und eine langfristige natürliche Renaturierung wurde eingeleitet. Die Fließgewässer werden begleitet von Gehölzstreifen aus Schwarz-Erle im Randstreifen. Langfristig sollten die ausgebauten Fließgewässer unter Entwicklung eines geschwungenen Verlaufs und natürlichen Profils wieder renaturiert werden. In den wald- und gewässerreichen Landschaftsteilen nimmt die Brutfähigkeit von Kranich (*Grus grus*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) zu. Im Bereich der Quellen, Bachtälchen und des NSG „Jemmeritzer Moor“ sollte auf eine Bewirtschaftung verzichtet werden. Die noch naturnah erhaltenen Fließstrecken der Bäke und des Wiepker Baches sind zu erhalten. An den ausgebauten Abschnitten der Tarnefitzer Elbe und der Bäke wurde die Nutzung im Schonstreifen extensiviert. (Entwicklungsziele Teil LSG 008)

Sanderflächen am Drömlingsrand

Landschaftscharakter

Es handelt sich um eine sanft vom Endmoränenbogen der Altmarkheiden zum Drömling hin abfallende Sanderfläche. Eine innere Reliefierung tritt nicht auf. Die Sanderflächen am Drömlingsrand werden vorwiegend ackerbaulich genutzt. In den zentral gelegenen Grabensystemen um dem Flötgraben treten auch Grünlandflächen auf. Vereinzelt sind forstwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Leitvorstellung

Die Offenflächen der Landschaftseinheit, vor allem Niederungswiesen und Moore, werden erhalten und tragen zur Raumöffnung und Herstellung von Blickbeziehungen bei. Durch die Verzahnung der zahlreichen kleinen Waldbereichen, die durch Hecken, Alleen und Baumreihen miteinander verbunden sind wirken sie als stufenweiser Übergang des Drömlings zu den waldreichen Gebieten der Altmarkheide. Die wesentlichen Linienelemente der Landschaft, Fließgewässer, Straßen und Wege, sollen durch begleitende Gehölze hervorgehoben werden. Mit grünordnerischen Maßnahmen, wie Ein- und Durchgrünung wurde erreicht, dass die ehemals ohne Bindung zu ihrer Umgebung in der Landschaft liegenden Orte, wie Kusey, Kunrau oder Wenze, nun in diese eingebettet sind. Gleiches gilt für kleinere Gewerbegebiete sowie landwirtschaftliche Anlagen. Breite, siedlungsfreie aber durchgrünte Biotopverbundstreifen trennen die Ortschaften. Vor allem im Bereich des nördlichen Sanders konnten mit der Anlage von Feuchtbiotopen wertvolle Lebensräume für Amphibien geschaffen werden. Auch die Sicherung und Pflege des Bestandes an Gräben und die Renaturierung von Fließgewässern um Köckte, Kusey, Kunrau und Röwitz im südlichen Bereich trägt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt und Belebung des Landschaftsbildes bei. Die im Bereich ehemaliger Kiesabbauten nahe Dannefeld neu entstanden Wasserflächen mit ihren vielfältig gestalteten Uferzonen sowie die geschaffenen Sukzessionsflächen, entwickeln sich zu Biotopen, die einer reichhaltigen und z.T. spezialisierten Fauna und Flora neue Lebensräume bieten. Die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen sind durch überwiegend extensive Bewirtschaftung insbesondere bei feuchten Standorten in wertvolle Lebensräume z. B. für alle Wiesenbrüter umgewandelt worden. Kranich (*Grus grus*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und weitere heute gefährdete Organismenarten finden bessere Lebensmöglichkeiten vor als gegenwärtig. Der vernässte Bereich des Jeggauer Moors hat sich vergrößert und die angrenzenden Ackerflächen wurden in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Das Jeggauer Moor bietet zahlreichen gefährdeten Vogel- und Insektenarten einen wertvollen Lebensraum und Rückzugsbereich.

Südliche Altmarkheide

Landschaftscharakter

Die Südliche Altmarkheide wird durch die Letzlinger Rاندlage der Hauptendmoränenlage des Warthestadiums der Saalekaltzeit gebildet. Sie weist ein flachwelliges Relief mit vereinzelt Höhenkuppen auf, die jedoch unter den Erhebungen der Nördlichen Altmarkheide bleiben. Im Norden wird das Gebiet vom Laugebach, dem Beginn der Mildenerhebung und dem Weteritzbach/Wallgraben begrenzt, im Westen geht die Endmoräne in die Sanderflächen des Drömling über. Nahezu die gesamte Südliche Altmarkheide ist von Sanden bedeckt, auf denen sich großflächig Braunerde, Podsol-Braunerde und Podsol entwickelt hat. Die Flächen der Südlichen Altmarkheide werden vorwiegend forstwirtschaftlich, größtenteils in Form von Kiefern-Reinbeständen und militärisch genutzt. Im Süden von Letzlingen und am Übergang zum Drömling treten auch größere Ackerflächen auf. Die Niederungsbereiche der Fließgewässer werden von Grünland eingenommen. Der gesamte östliche Bereich der südlichen Altmarkheide ist durch den Truppenübungsplatz Colbitz-Letzlinger Heide geprägt. In diesem Raum befinden sich große, zusammenhängenden Heideflächen.

Leitvorstellung

Im Bereich der Colbitz-Letzlinger Heide herrschen großflächige, weitgehend gehölzfreie Offenlandschaften aus trockenen Zwergstrauchheiden, Silbergrasfluren und offenen Sandflächen, z. T. im Komplex mit Ruderal- und Grasfluren, vor. In diesen Gebieten wird durch lokale Zerstörung der Bodenvegetation infolge von Brand, Befahrung durch Militärfahrzeuge, Plaggen oder sonstige Eingriffe die Erhaltung und Herausbildung aktiver Sanddünen gesichert. Die offenen Heideflächen gewährleisten eine stabile Birkhuhnpopulation. Einige Gebietsteile weisen durch Einzelgehölze und Gehölzgruppen (gebildet vorrangig von Traubeneiche oder Stieleiche) gegliederten Heidelandschaften auf. Die Wälder bestehen überwiegend aus Hainsimsen-Buchen-Wälder, Labkraut-Hainbuchen-Wälder und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen. Naturnahe Bewirtschaftung der Wälder und Gewährleistung eines hohen Totholzanteils (Bäume mit unterschiedlichem Zersetzungsgrad, starkes stehendes und liegendes Totholz) fördern die Bestände der waldbewohnenden Fledermausarten. Die durch historische Bewirtschaftung entstandenen Waldstrukturen, besonders der Eichenmittel- und Hutewälder mit ihrem hohen Alteichenanteil, werden gefördert und sichern v.a. die Existenzbedingungen für vitale Hirschkäfer-, Eremit- und Heldbockpopulationen. Einige Teilbereiche in besonders strukturreichen Altbeständen der natürlichen Waldgesellschaften sowie in Pionierwaldstadien auf bisher durch militärische Nutzung waldfreien Standorten werden nicht forstwirtschaftlich genutzt. Große Teile der Colbitz-Letzlinger Heide sind vor einem übermäßigen Besuch Erholungssuchender geschützt. (Ziele FFH 235)

Hochfläche am Drömlingsrand

Landschaftscharakter

Es handelt sich um die Fortführung der Sanderflächen am Drömlingsrand, die durch die Fließtäler der Tarnefitzer Elbe und des Wallgrabens sowie durch Ausläufer der Endmoränenzüge der Nördlichen und Südlichen Altmarkheide von diesen abgetrennt sind. Die Hochfläche ist morphologisch gering geprägt. Die Flächen werden vorwiegend ackerbaulich genutzt. Um Potzehne und Jerchel tritt Grünlandnutzung auf. Im Süden sind vereinzelte Forstflächen vorhanden.

Leitvorstellung

Die Offenflächen der Landschaftseinheit, vor allem Niederungswiesen und Moore, werden erhalten und tragen zur Raumöffnung und Herstellung von Blickbeziehungen bei. Mit ihren zahlreichen kleinen Waldbereichen, die durch Hecken, Alleen und Baumreihen miteinander verbunden sind wirken sie als stufenweiser Übergang des Drömlings zu den Waldreichen Gebieten der Altmarkheide. Die wesentlichen Linienelemente der Landschaft, Fließgewässer, Straßen und Wege, sollen durch begleitende Gehölze hervorgehoben werden. Die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen sind durch überwiegend extensive

Bewirtschaftung insbesondere bei feuchten Standorten in wertvolle Lebensräume z. B. für alle Wiesenbrüter umgewandelt worden. Kranich (*Grus grus*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und weitere heute gefährdete Organismenarten finden bessere Lebensmöglichkeiten vor als gegenwärtig.

Trüstedter Altmarkplatte

Landschaftscharakter

Die Trüstedter Altmarkplatte ist eine leichtgewellte bis teilweise stärker reliefierte Platte mit durchschnittlichen Höhen zwischen 40 und 95 m NN. Es treten keine bedeutenden Fließgewässer auf. Im zentralen Bereich der Trüstedter Altmarkplatte befinden sich große Landwirtschaftsflächen. Die Randbereiche sind durch Forstwirtschaft in Form Kiefern-Reinbeständen geprägt. Im Südwesten befinden sich im ehemaligen Militärgelände bei Gardelegen zusammenhängende Heidegebiete. Teilbereichen der Grundmoränenplatten sind von Alleen, kleinen Eichen- und Nadelwaldkomplexen, aufgelassenen und von Kiesgruben und kleinen Teichen gegliedert. Andernorts ist die Ackerlandschaft der Grundmoränenplatten relativ strukturarm und bedarf einer landschaftlichen Aufwertung.

Leitvorstellung

Der Laubholzanteil im Bereich der Endmoränen ist erhöht worden. Aus landschaftsästhetischen Gründen wurden insbesondere an den Waldrändern und Waldwegen Laubholzgürtel entwickelt. Kleinflächige Waldwiesen, Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen bereichern die Landschaftseinheit. In der Landschaft sind die wesentlichen Linienelemente, Fließgewässer, Straßen und Wege, sollen durch begleitende Gehölze hervorgehoben. Die vorhandenen Gehölze und Kleingewässer werden geschützt. Die Feldflur ist durch Anlage zusätzlicher Hecken, Alleen und Feldgehölze ökologisch und landschaftsästhetisch aufgewertet worden. (Ziele LSG 010)

3.3.4 Drömling (2.8)

Der Drömling ist eine durch Wasser und Moor geprägte einmalige Kulturlandschaft, die auch durch Wasserbau und Landeskultur ein Zeugnis der Kulturgeschichte darstellt. Extensiv genutzte und naturnahe Flächen sollen das Landschaftsbild, in dem der Wechsel der Grundwasserstände und die damit verbundene räumliche Nutzungsdifferenzierung wirksam sind, weiterhin bestimmen.

Vorflutregulierung und Renaturierungsmaßnahmen sollen wieder zum Ansteigen des **Grundwasserspiegels** führen, was zur Erhaltung der noch vorhandenen Moordecken erforderlich ist. In Teilbereichen soll ein erneutes langsames Wachstum der Anmoor- und Humusgleye in Gang kommen. Die Erhöhung des Grundwasserspiegels und die **Nutzungsextensivierung** sollen auch zur Verminderung der Eutrophierung führen. Regelmäßig sollen ausgangs des Winters länger anhaltende Überschwemmungen auftreten. Die kulturhistorisch interessante **Moordammkultur** soll in Teilbereichen weitergeführt werden. Das ebenfalls historische Netz der **Beet- und Stichgräben** muss weiterhin charakteristisches Element des Landschaftsbildes sein.

Der Flächenanteil der Wälder und Gehölze an der Gesamtfläche des Drömlings soll sich nur geringfügig verändern. Der allergrößte Teil der **Wälder** soll ohne Nutzung bleiben und kann sich daher, bedingt durch die irreversiblen Bodenveränderungen, vorwiegend zu Erlen-Eschenwäldern entwickeln. Beträchtliche Flächen aufgelassener **Wiesen** und **Weiden** sollen durch **Röhrichte** und **Weidengebüsche** abgelöst werden. Ansonsten sind die Flächen extensiv zu beweiden. Die Drömlingswiesen sollen als Feuchtwiesen oder ein- bis zweischürige Rasenschmielenwiesen genutzt werden. Die Grünlandbewirtschaftung erfolgt in enger Abstimmung mit der Naturparkverwaltung als extensive Mähwiesen- und Weidewirtschaft.

Die **Grabensysteme** mit ihrer Makrophytenvegetation prägen in charakteristischer Weise das Landschaftsbild. Über große Strecken sollen sie mit beschattenden Erlensäumen bestanden sein, wodurch auch einer zu schnellen Verkräutung dieser Gräben entgegengewirkt wird. Der

Drömling wird auf der Grundlage einer wissenschaftlich erarbeiteten Konzeption gepflegt und genutzt.

Neben dem Erhalt der einmaligen Landschaft muss der spezielle **Artenschutz** für eine Reihe Tier-, besonders Vogelarten, einen sehr hohen Stellenwert einnehmen. Aufgrund der Schutzkonzeption ist deshalb nur eine sehr begrenzte naturnahe **Erholung** möglich. Dazu dient ein entsprechendes Netz von Wanderwegen und Naturlehrpfaden.

Oebisfelder Talsandterasse

Landschaftscharakter

Die Oebisfelder Talsandterasse ist eine leicht erhöhte Fläche inmitten der vermoorten Niederungsebene des Drömling. Die Oebisfelder Talsandterasse wird im Norden vom Friedrichskanal und im Süden vom Wilhelmskanal durchflossen. Maßgebliche Nutzung ist Ackerbau. Daneben treten in den Randbereichen vermehrt Grünlandflächen auf, im zentralen Bereich treten Kiefernforsten im Wechsel mit Mischwäldern und im Südosten Laubmischwälder auf.

Leitvorstellung

Die ehemals sehr einheitlichen Strukturen dieser Landschaftseinheit werden aufgelöst durch flächendeckende Grünlandbereiche im mittleren Teil um den Mittellandkanal, wobei die Nutzung innerhalb der Naturparkzone II extensiv und außerhalb in Form von Wirtschaftsgrünland erfolgt. Wissenschaftlich begleitet sind aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen stufenweise extensive Wiesenflächen mit allgemein hohem Wasserstand geworden. Die Gebüsch- und Röhrichtflächen im Umfeld des Kanals haben sich ausgedehnt und übernehmen wichtige Vermittlerfunktionen im Verbund der Schutzzonen des Nord- und Süddrömling. Zwischen Bleuenhorst und Miesterhorst dehnen sich außerhalb der organischen Drömlingsböden auf der Talsandterasse reichgegliederte, dem Charakter des Drömling entsprechende Ackerflächen aus. Diese werden unterbrochen durch Laubwaldparzellen verschiedener Größe. Im Gebiet um Oebisfelde ist eine abwechslungsreiche Landschaft aus Feldern, Hecken, kleinen Gehölzbereichen, Wiesen und Alleen entstanden. Diese Strukturen vermitteln zwischen dem Drömling und dem Allertal. Der Weißstorch ist der Charaktervogel dieses Gebietes. (LRP Klötze gekürzt)

3.4 Erfordernisse und Maßnahmen für den Naturschutz, Ressourcenschutz und die Erholungsvorsorge

Für die Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden im Folgenden Vorschläge für geeignete Maßnahmen gemacht. Die Beschreibungen der Maßnahmen sind teilweise für mehrere Ziele zusammengefasst, um Doppelungen bei ähnlichen Schwerpunkten zu vermeiden. Um die Maßnahmen für das gesuchte Ziel in diesem Kapitel schnell zu finden, gibt die folgende Tabelle einen Überblick zu den zusammengefassten Maßnahmenkomplexen und wo sie zu finden sind.

Tabelle 2: Übersicht über zusammengefasste Ziele für die Beschreibung von Maßnahmenkomplexen

Schutzgut	Maßnahmenkomplex	Zielthema	Zielnummer
Boden	Allgemein	Flächenverbrauch	BE1
	Ertragsfähigkeit	Ertragsfähigkeit	BE2
	Erosion	Sicherung erosionsschützender Vegetationsbestände	BE3
		Erosionsgefährdung	BV2
	Besondere Standorte	Trockene Standorte	BE4
		Feuchte Standorte	BE5
		Böden mit kultur- und/oder naturgeschichtlicher Bedeutung	BE6
Nährstoffeintrag	Nährstoffeintrag	BV1	
Wasser	Oberflächengewässer	Erhalt Natürlicher Gewässer	WE1
		Gewässerentwicklung	WV1 WV2
	Grundwasser	Grundwasserzustand	WE3
		Grundwasserneubildung	WE4
	Überschwemmungsgebiete	Überschwemmungsgebiete	WE2 WV4
	Stoffeinträge und Altlasten	Stoffeinträge Oberflächengewässer	WV3
		Stoffeinträge Grundwasser	WV5
		Altlastenstandorte	WV6
Klima, Luft, Lärm	Siedlungsbereiche	Stadtnahe Ausgleichsräume	KE1
		Siedlungsfreiflächen	KE2
	Klimatische Belastungen	Klimatische belastete Gebiete	KV1
		Kalt- und Frischluftbahnen	KV2
		Lärm-, Geruch- und Staubbelastungen	KV3
	Konflikte	Erneuerbare Energien	KV4
	Klimawandel	Moorkörper als CO ₂ -Speicher	KE3
Klimawandel		KV5	
Biotope	Wälder	Naturnahe Laub- und Mischwälder	BtE1
		Naturnahe Bruch- und Feuchtwälder	BtE2
		Naturnahe Kiefern trockenwälder	BtE3
		Waldumbau naturferner Waldbestände	BtV1
		Entwicklung von Bruch- und Feuchtwäldern	BtV2
		Naturwaldzellen	BtV3

		Aufforstung	BtV8
	Landschaftsstrukturelemente	Alleen und Baumreihen	BtE4
		Streuobstwiesen	BtE5
		Geschützte Kleinstrukturen	BtE6
	Grünland	Extensiv genutztes Grünland	BtE7
		Entwicklung artenreicher Wiesen und Weiden	BtV5
		Umwandlung in Grünland	BtV6
		Extensivierung der Nutzung	BtV7
	Ackerflächen	Struktur- und artenreiche Agrarlandschaft	BtV4
		Anbau von Energiepflanzen	BtV12
	Moore	Moorflächen	BtE8
	Biotop trockener Standorte	Heiden und Magerrasen	BtE9
		Dünen und Flugsandfeldern	BtV9
Bergbauflächen		BtV11	
Gewässer	Naturnahe Fließ- und Stillgewässer	BtE10	
	Beeinträchtigte Fließgewässer und Stillgewässer	BtV10	
Biotopvernetzung	Biotopvernetzung	BtV12	
Arten und Lebensgemeinschaften	Allgemein	Artenschutz allgemein	AE1
	Lebensräume	Lebensraum Heidegebiet	AE2
		Lebensraum Feuchtgrünland	AE3 AV2 AV3
		Lebensraum strukturreiche Offenlandschaft	AE4 AV11 AV4
		Lebensraum strukturreicher Wald	AE5 AV5
		Lebensraum Gewässer	AE6 AV7
		Lebensraum Kleingewässer	AE7
		Lebensraum Wald- und gewässerreiche Landschaft	AV6
		Lebensraum Siedlung	AV8 AE8
	Besondere Arten	Wölfe	AE9
		Durchzugs- und Rastgebiete für Zugvögel	AE10
		Wiesenweihe	AE11
		Winterquartiere für Fledermäuse	AE12
		Heldbock	AE13
		Bachmuschel und Edelkrebs	AE14
		Kriechender Sellerie (<i>Helosciadium repens</i>)	AE15
	Verbundfunktion	Verbundfunktion von Lebensräumen	AV1
	Konflikte	Konflikte mit Infrastrukturanlagen	AV9
		Konflikte mit Erholungsnutzung	AV10

Schutzgut	Maßnahmenkomplex	Zielthema	Zielnummer
Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	Landschaftsräume	Erhalt wertvoller Landschaftsbilder	LE1
		Aufwertung des Landschaftsbildes	LV1
	Strukturelemente	Strukturelemente	LE2
		Geomorphologische Strukturen	LE3
		Kulturhistorische Strukturen	LE4
		Ortstypische Strukturen	LE5
	Siedlungsbereiche	Siedlungsfreiflächen	LE6
		Siedlungsränder	LV2
	Konflikte	Störenden Baulichkeiten	LV3
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Geruch	LV4
		Angepasste Erholungsnutzung	LV5

3.4.1 Boden

Allgemein

BE1: Die Inanspruchnahme des nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden soll flächensparend und unter weitest gehender Wahrung seiner natürlichen Funktion erfolgen.

Damit die Beanspruchung des Schutzgutes Boden so gering, wie nur möglich gehalten werden kann ist der geringe Versiegelungsgrad beizubehalten, v.a. auf Böden für Abflussregulation und Hochwasserschutz (ÜSG) sowie für Böden mit wichtigen Filter- und Pufferfunktionen. Wenn neue Bauvorhaben geplant werden ist die Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Diese Reduzierung kann durch verdichtendes Bauen, Baulückenschließung, Bestandserhaltung und -erneuerung, erreicht werden. Vor Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen sind bereits versiegelte Flächen zu weiter zu nutzen. Dabei ist zu beachten, dass keine wertvollen und seltenen Bodenformen überbaut werden. Falls Böden abgetragen werden sind diese wiederzuverwenden.

Ertragsfähigkeit

BE2: Erhalt der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Ein geschlossener Stoffkreislauf und die damit verbundenen Umsetzungsvorgänge im belebten Boden bilden die Voraussetzung für die ausgewogene Ernährung der Kulturpflanzen. Um langfristig die biologische Aktivität (Lebensraumfunktion des Bodens) der Böden und damit u.a. die Ertragssicherheit zu gewährleisten, muss die Bewirtschaftung der Ackerflächen auf eine ausgeglichene, dem Standort angepasste Humusbilanz ausgerichtet sein.

Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend der "guten fachlichen Praxis" ist die Grundlage für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Darüber hinaus ist eine bodenschonende Bewirtschaftung mit möglichst reduzierter Bodenbearbeitung und bestands- und standortgerechter Technik sowie Einrichtung von Fruchtfolgen und Zwischenfruchtanbau durchzuführen.

Erosion

BE3: Erhalt und Sicherung erosionsschützender Vegetationsbestände auf Standorten mit einer hohen Erosionsgefährdung

Zum Schutz und zur Eindämmung von Erosionen durch Wind auf oberflächlich anstehenden Sanden und auch Niedermoorböden unter Ackernutzung sind im Untersuchungsgebiet folgende Maßnahmen erforderlich:

- dauerhafte Vegetationsbedeckung in erosionsgefährdeten Bereichen
- kein Grünlandumbruch in erosionsgefährdeten Bereichen
- keine Waldumwandlung in erosionsgefährdeten Bereichen
- höhenlinienparallele Bewirtschaftung bei Wassererosionsgefährdung
- Vermeidung von Bodenverdichtung und Strukturschäden an Böden durch bodenschonende Bearbeitung

BV2: Die Beeinträchtigungen durch Wind- und Wassererosion werden zur Sicherung der Bodenfunktionen vermindert.

Negative Auswirkungen von Erosion sind eine Verringerung der Bodenfruchtbarkeit, Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie Filtern von Verunreinigungen oder Wasserspeicherung bis zu Ernteaufgängen in Folge des Verlusts der Kulturpflanzen. Auswirkungen auf benachbarten Flächen, in Bächen, Flüssen und Seen sind Verunreinigung von Wegen und Straßen, von Gräben und Kanalisation, in Wohngebieten und von Privateigentum, Steigerung der lokalen Überschwemmungsgefahr durch oberflächlichen Wasserabfluss, Ernteaufgang durch Überschwemmung benachbarter Flächen und Verfrachten von an den Boden gebundenen Schadstoffen und Mineraldünger in Bäche, Flüsse und Seen sowie benachbarte Ökosysteme (Eutrophierung). Die Beeinträchtigung der Erosion sollen mit folgenden Maßnahmen verringert werden:

- Entwicklung von erosionsschützenden Vegetationsbeständen: Umnutzung zu Wald oder Grünland auf erosionsgefährdeten Ackerstandorten
- Möglichst ganzjährige Bodenbedeckung auf Ackerflächen anstreben: durch Fruchtfolgen, Untersaaten und Zwischenfrüchte.
- Gegen Erosion vorbeugende Bewirtschaftung quer zum Hang oder zur Hauptwindrichtung.
- Landwirtschaftsflächen mit strukturierenden Elementen anreichern: Anlage von Hecken und Feldgehölze in winderosionsgefährdeten Gebieten (wenn möglich quer zum Hang oder zur Hauptwindrichtung)
- Reduzierung der Schlaggrößen.
- Anlage von Gewässerrandstreifen, vor allem am Fuß wassererosionsgefährdeter Hänge.

Besondere Standorte

BE4: Die nährstoffarmen und trockenen meist waldbestandenen Dünenstandorte werden als seltene Bodenformen erhalten.

Diese Böden sind gekennzeichnet durch extreme Trockenheit und Nährstoffarmut. Ziel ist der Erhalt dieser geomorphologischen Besonderheiten durch Verhinderung einer Bebauung, eines Bodenabbaus, eines Nährstoffeintrages oder anderweitiger Beeinträchtigungen.

Ackerflächen auf Podsolböden sollten in Wald oder Trockenrasen umgewandelt werden. In Anpassung an die jeweiligen vorherrschenden Standortbedingungen ist eine weitestgehend umweltverträgliche, natur- und ressourcenschonende Landwirtschaft zu betreiben. Empfindliche Bereiche sind durch ausreichend Pufferzonen zu schützen. Ungenutzte Trocken- und Halbtrockenrasen sind durch regelmäßiger Hutung bzw. Mahd und Mähgutabtransport, Schafbeweidung, Plaggen und erforderlichenfalls Entbuschung zu erhalten.

BE5: Die Standortbedingungen für die gefährdeten Niedermoor- und Anmoorgleyböden werden erhalten und verbessert.

Die Spezifik dieser Böden ist eng an die Wasserverhältnisse gebunden. Nahezu alle Niedermoorböden im Landkreis sind durch Entwässerungsmaßnahmen stark beeinträchtigt und werden landwirtschaftlich genutzt, meist als Grünland, teilweise als Acker. Moore sind

bedeutende Stoff- und Wasserspeicher. In Zeiten des Klimawandels rückt ein weiterer Aspekt der Moore in den Mittelpunkt, ihre Fähigkeit Kohlendioxid zu speichern. Für den Erhalt und die Verbesserung der Niedermoor- und Anmoorgleyböden sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- kein Grünlandumbruch auf Niedermoor- und Auengleyböden
- Ackerflächen in grundwasserbestimmten Bereichen (Niedermoor und Auengleyböden) in Grünland umwandeln
- bodenschonende Nutzung grundwassernaher Standorte durch extensive Bewirtschaftung
- Artenarme Intensivgrasbestände zu artenreichen Grünlandstandorten entwickeln
- flächengebundene Tierhaltung auf ein ökologisch vertretbares Niveau beschränken
- bodenschonende Fahrzeugtechnik zu verwenden.
- geringen Grundwasserflurabstand auf Niedermoor- und Auengleyböden beibehalten und Vermeidung weiterer Grundwasserabsenkungen
- reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen.
- Erhöhung des Grundwasserstandes bzw. Regulierung des Wasserregimes um eine langfristige natürliche Renaturierung einzuleiten
- Ermöglichung einer natürlichen Überflutungsdynamik. Hochwasser über Gleyböden soll nicht künstlich abgesenkt werden
- Einleiten länger anhaltender Überschwemmungen ausgangs des Winters im Drömling.

BE6: Erhalt von Böden mit kultur- und/oder naturgeschichtlicher Bedeutung.

Um die kultur- und naturgeschichtliche Bedeutung der Böden zu bewahren sind Moordammkulturen, Wölbäcker, Geotope, Extremstandorte, Ausgrabungsstätten, Naturwaldzellen, Dauerbeobachtungsflächen, Fossile Böden, Bodendenkmale und Musterstücke der Reichsbodenschätzung zu erhalten und zu pflegen.

Wölbäcker

- Unterschutzstellung ausgewählter Wölbäcker als Bodendenkmale
- Beibehaltung der forstwirtschaftlichen Nutzung
- Auf stark bodenverändernde Maßnahmen wie Kahlschläge, Forstbaumschulen oder schwere Holzurücketechnik sollte verzichtet werden

Moordammkultur

- Unterschutzstellung ausgewählter Moordammkulturen als Bodendenkmale
- Erhalt des dauerhaft hohen Grundwasserstandes und der extensiven Grünlandnutzung
- angepasster bodenschonender Maschineneinsatz

Nährstoffeintrag

BV1: Vermeidung/Reduktion von Schadstoff- und übermäßigen Nährstoffeinträgen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Boden angereicherte Schadstoffe können eine Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie eine Beeinträchtigung weiterer Bodenfunktionen darstellen. So können Schadstoffe über den Boden in das Grundwasser gelangen und die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen oder die Stoffe werden von Kulturpflanzen aufgenommen und gelangen in die Nahrungskette. Auch können stoffliche Belastungen von Böden zur Veränderung von Standortbedingungen führen, sodass sich das natürlich auftretende Artenspektrum verändert. Um übermäßige Schadstoff-

und Nährstoffeinträge auf landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Dünger und Pflanzenschutzmittel bedarfs- und Standortgerecht einsetzen
- Limitierung des Maisanbaus und der damit einhergehenden verstärkten Dünger- und Pflanzenschutzmittelnutzung in sensiblen Lebensraumkomplexen
- naturschutzgerechte extensive Bewirtschaftung von ausgewählten Grünland- und Ackerflächen
- flächengebundene Tierhaltung auf ein ökologisch vertretbares Niveau beschränken
- ordnungsgemäße Behandlung aller anfallenden Abwässer und Vermeidung von diffusen Einträgen
- Deponieren von Stoffen auf ein Minimum reduzieren

BV3: Entsiegelung von stillgelegten Versiegelungsflächen.

Die Umnutzung von Flächen für Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbebezwecke geht regelmäßig mit einer mehr oder weniger starken Versiegelung des Bodens einher. Abhängig vom Grad der Versiegelung ist in der Regel mit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf einem Großteil der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Versiegelungen sind vorrangig durch Entsiegelungen auszugleichen. Nicht mehr genutzte LPG Altlastenstandorte sind vorrangig zu entsiegeln.

3.4.2 Wasser

Oberflächengewässer

WE1: Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben.

Nur wenige Gewässer im Landkreis befinden sich in einem naturnahen und guten ökologischen Zustand. Ihr Zustand muss daher unbedingt erhalten bleiben. Die Haupt- und Verbindungsgewässer zum Aufbau und zur Entwicklung eines landesweiten Fließgewässerverbundes sind prioritär zu schützen. Eine Erhaltung des guten ökologischen und chemischen Zustands/Potentials der Gewässer kann nur unter folgenden Bedingungen stattfinden.

- Kein weiterer naturferner Gewässerausbau.
- Ökologische verträgliche Gewässerunterhaltung durchführen.
- Verzicht auf gewässerunterhaltende Maßnahmen in Teilbereichen.
- Künstliche Zufütterung in natürlichen Stillgewässern unterlassen.
- Die vorhandenen Röhrichbestände der Gewässer werden gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt.
- die intakte Ufervegetation muss erhalten sowie ihre Entwicklung gewährleistet werden
- In Verlandungsbereiche stehender Gewässer ist massive Verlandungsvegetation durch partielle Entkrautung und Mahd zurückzudrängen
- Dünger und Pflanzenschutzmittel bedarfs- und Standortgerecht einsetzen/Reduzierung der Stoffeinträge.
- Gewässerrandstreifen und Pufferzonen erhalten (Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG).
- Unzureichend geklärtes Abwasser nicht in die Vorfluter oder Stillgewässer einleiten.

- Schutz und Entwicklung der Quellflächen (Pufferzonen, extensive Bewirtschaftung, Reduzierung des Wasserabzugs)

WV1: Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands aller natürlichen Oberflächengewässer.

WV2: Erreichen des guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Potentials bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern.

Ein großer Teil der die Gewässer belastenden Stoffeinträge resultieren aus den intensivierten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Durch Oberflächenabfluss aber auch durch Zwischenabfluss gelangen die als Dünger und Pflanzenschutzmittel aufgebrauchten Stoffe in das Fließgewässer. Darüber hinaus sind viele Gewässer durch Uferverbau, Sohlbauwerke, Begradigungen und Querbauwerke in ihren ökologischen Funktionen stark beeinträchtigt.

Die Haupt- und Verbindungsgewässer zum Aufbau und zur Entwicklung eines landesweiten Fließgewässerverbundes sind zu schützen und zu entwickeln. Generell gilt für alle naturfernen Fließgewässer, Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung durchzuführen, um den Zustand der Fließgewässer zu verbessern und einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Dies soll vor allem durch eine angepassten Raumordnung und Flächenverteilung realisiert werden. Folgende Maßnahmen sind für die Erreichung des Ziels umzusetzen:

- Kommunale Abwasserbehandlung /Ungeklärtes oder unzureichend geklärtes Abwasser nicht in die Vorfluter oder Stillgewässer einleiten.
- Wasserqualität der Zuflüsse von Stillgewässern verbessern.
- Dünger und Pflanzenschutzmittel bedarfs- und Standortgerecht einsetzen (Reduzierung der Stoffeinträge).
- Schaffung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen und Pufferzonen. Verringerung des Nähr- und Schadstoffeintrages. (Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG)
- Ökologische verträgliche Gewässerunterhaltung durchführen.
- Verzicht auf gewässerunterhaltende Maßnahmen in Teilbereichen.
- künstliche Zufütterung in natürlichen Stillgewässern unterlassen.
- Rückbau begradigter Gewässerabschnitte bzw. Freigabe von Uferstreifen für eine freie Verlagerung des Wasserlaufes.
- Bei Renaturierungen ist die eigenständige Entwicklung bzw. Dynamik der Gewässer zu fördern.
- Umgestaltung naturferner Gewässerprofile und Böschungs- sowie Sohlsicherungen durch Schaffung differenzierter Durchflussquerschnitte. Wechsel der Gefälle zur Erziehung verschiedener Sohlsubstrate.
- Verbesserung naturferner Uferstrecken durch Pflanzung standorttypischer heimischer Gehölzarten.
- Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Ufer, d. h. Renaturierung von verbauten Abschnitten innerhalb und außerhalb von Siedlungen, Umwandlung ungenutzter Staue in Sohlrampen, Einbau von Fischpässen oder -treppen an Wehren.

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder punktuelle Maßnahmen (Ausbildung des natürlichen Gewässerverlaufs, Altarmanschluss, Auenausbildung) an den berichtspflichtigen Gewässern zur Gewässerentwicklung sollten aus den Gewässerentwicklungskonzepten übernommen werden. Außerdem sollten an den berichtspflichtigen Gewässern Gewässerrandstreifen und Entwicklungstreifen und standortgerechte Ufergehölzen angelegt werden, welche strukturierend und als Barriere in Bezug auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wirken.

Grundwasser

WE3: Der gute quantitative und chemische Zustand ist für alle Grundwasserkörper anzustreben.

Die Wasserrahmenrichtlinie nennt in Artikel 4 die Ziele für das Grundwasser: innerhalb von 15 Jahren soll der gute quantitative und der gute chemische Zustand erreicht sein.

Der gute quantitative Zustand

Der Grundwasserspiegel muss so beschaffen sein, dass im langfristigen jährlichen Mittel nicht mehr Grundwasser entnommen wird, als sich wieder neu bilden kann. Die Grundwassermenge darf zudem keinen durch den Menschen beeinflussten Änderungen unterliegen, die dazu führen würden, dass Oberflächenwasserkörper, die in Verbindung mit dem Grundwasser stehen, ihre ökologischen Qualitätsziele nicht erreichen. Eine anthropogen bedingte Veränderung des Grundwasserspiegels darf auch nicht zu einer Schädigung der in Verbindung stehenden Landökosysteme (FFH-Gebiet mit wasserabhängigen Arten) führen. Folgende Maßnahmen sind für die Erreichung des Ziels umzusetzen:

- Wasserhaushaltliche Planungen im Einzugsgebiet auf das natürliche Wasserdargebot abstimmen.
- Entnahme von Grundwasser für landwirtschaftliche Zwecke am natürlichen Grundwasserdargebot orientieren.
- Versiegelungsgrad v.a. in den stark verdichteten Siedlungsbereichen verringern und Grundwasser durch Maßnahmen zur Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten anreichern
- Bereiche mit geringem Versiegelungsgrad erhalten.
- Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen.
- Geringen Grundwasserflurabstand beibehalten und wo möglich verringern.

Der gute chemische Zustand

Eine Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser ist so zu verhindern oder zu begrenzen, dass es zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers kommt. Folgende Maßnahmen sind für die Erreichung des Ziels umzusetzen:

- Dünger und Pflanzenschutzmittel bedarfs- und Standortgerecht einsetzen (Reduzierung der Stoffeinträge).
- Der Anbau von Biomasse für die Energiegewinnung soll in konfliktträchtigen Gebieten vermieden werden. Dazu gehören unter anderem Schutzgebiete inklusive Wasserschutzgebiete. Vor allem der Maisanbaus und damit einhergehende verstärkte Dünger- und Pflanzenschutzmittelnutzung soll in Gebieten mit hoher Grundwassergefährdung vermieden werden.
- Die Wald- und Grünlandbereiche werden zur Sicherung des Grundwasserschutzes in ihrem Bestand erhalten.
- Ackerflächen in grundwasserbestimmten Bereichen (Niedermoor und Auengleyböden) in Grünland umwandeln.

WE4: Erhalt von Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Die Sicherung einer ausreichenden Grundwasserneubildung aus Niederschlägen ist eine grundsätzliche Bedingung für die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes unter dem Einfluss anthropogener Eingriffe und im besonderen Voraussetzung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung.

Bereiche mit geringem Versiegelungsgrad sind zu erhalten, um eine hohe Grundwasserneubildung zu ermöglichen. Der Versiegelungsgrad v.a. in den stark verdichteten Siedlungsbereichen ist zu verringern und Grundwasser durch Maßnahmen zur Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten anzureichern. Entsiegelungsmaßnahmen sind vorrangig in Gebieten mit hoher Grundwasserneubildung durchzuführen. Stillgelegte Produktionsanlagen sind zu entsiegeln.

Grünlandflächen und Wälder müssen erhalten bleiben. Sie erfüllen im landschaftsökologischen Kontext wertvolle Aufgaben und ermöglichen eine hohe Grundwasserneubildung. Auch in grundwassergefährdeten Bereichen müssen Wälder zur Aufrechterhaltung der Wasserfilterfunktion und um Stoffeinträge anderer konfliktträchtiger Nutzungen zu vermeiden erhalten bleiben. Ackerflächen in grundwasserbestimmten Bereichen (Niedermoor und Auengleyböden) sind wieder in Grünland umzuwandeln. Auf Standorten mit beschränktem Wasserdargebot ist der Anbau stark wasserzehrender Kulturen zu begrenzen.

Überschwemmungsgebiete

WE2: Erhalt und Verbesserung der Retentionsfunktion in Überschwemmungsgebieten

WV4: Nutzungskonflikte in Überschwemmungsgebieten sollen vermindert werden.

Große Retentionsflächen und ein möglichst hohes Retentionsvermögen des Bodens in Überschwemmungsgebieten sind wichtig, um eine gute Vorsorge für Überschwemmungsereignisse zu haben und deren Auswirkungen zu minimieren. Versiegelungen, Bebauung und intensive Landwirtschaft im Auenbereich vermindern das Wasserrückhaltevermögen und verschärft somit das Hochwasserrisiko. Die Rückhaltung des Wassers in der Landschaft ist auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und der negativen klimatischen Wasserbilanz im Untersuchungsgebiet eine wesentliche Zielstellung zur Entwicklung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes. Um eine möglichst gute Wasserrückhaltung zu erhalten ist es notwendig die natürliche Auendynamik zu sichern und an geeigneten Stellen eine Erweiterung an Wasserretentionsflächen zu schaffen, um die volle Wasseraufnahme- und Wasserabflussfähigkeit des Bodens ausschöpfen zu können.

Folgende Maßnahmen sind für die Erreichung des Ziels umzusetzen:

- Keinen weiteren naturfernen Gewässerausbau durchführen
- keine weiteren Meliorationsmaßnahmen
- Entwässerungsgräben in Feucht- und Bruchwaldbereichen auf ihre Notwendigkeit prüfen und ggf. zurückbauen.
- Ökologische vertretbare Gewässerunterhaltung durchführen
- Waldflächen in Überschwemmungsgebieten erhalten
- Vergrößerung des Auwaldes durch standortgerechte Aufforstung in Teilen des Überschwemmungsbereiches unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes
- Mais- und Hackfruchtanbau in ÜSG vermeiden, weil in diesen Kulturen bei Überschwemmungsereignissen besonders starke Wassererosion auftritt
- Grünlandumbruch unterlassen
- Ackerflächen in Überschwemmungsgebieten verringern. Vorrangige Umnutzung von Ackerflächen zu Grünland.
- Überschwemmungsgebiete von Bebauung und anderen abflussgefährdenden Nutzungen freihalten
- Siedlungsentwicklung in Überschwemmungsgebieten unterlassen
- Versiegelte Flächen in Überschwemmungsgebieten verringern

Stoffeinträge und Altlasten

WV3: Stoffeinträge in die Oberflächengewässer werden durch angepasste Nutzungsformen minimiert.

Ein Teil der das Gewässer belastenden Stoffeinträge resultieren aus den intensivierten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Durch Oberflächenabfluss aber auch durch Zwischenabfluss gelangen die als Dünger und Pflanzenschutzmittel aufgebrauchten Stoffe in das Fließgewässer. In der Karte E1 (Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept) sind Fließgewässerabschnitte auf Ackerflächen dargestellt, die vor Stoffeinträgen zu schützen sind. Es wird unterschieden in vorrangig und nachrangig zu entwickelnde Gewässerabschnitte. Gebiete mit hoher und sehr hoher Erosionsgefährdung werden stärker belastet und sind vorrangig zu entwickeln. Folgende Maßnahmen sind für die Erreichung des Ziels umzusetzen:

- Kommunale Abwasserbehandlung /Ungeklärtes oder unzureichend geklärtes Abwasser nicht in die Vorfluter oder Stillgewässer einleiten.
- künstliche Zufütterung in natürlichen Stillgewässern unterlassen
- Diffuse Stoffeinträge in die Gewässer durch die landwirtschaftliche Flächennutzung sind zu minimieren
- Dünger und Pflanzenschutzmittel bedarfs- und Standortgerecht einsetzen/Reduzierung der Stoffeinträge
- Gewässerrandstreifen anlegen (Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG).
- Auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung anzustreben
- Ackerflächen in grundwasserbestimmten Bereichen (Niedermoor und Auengleyböden) in Grünland umwandeln.

WV5: Stoffeinträge in das Grundwasser werden durch angepasste Nutzungsformen vermieden.

Eine Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser ist so zu verhindern oder zu begrenzen, dass es zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers kommt. Da das Grundwasser eng mit dem Oberflächenwasser in Verbindung steht, sind die Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers vor Schadstoff- und Nährstoffeinträgen auch für den Schutz des Grundwassers anzuwenden. Stoffeinträge in das Grundwasser sind vorrangig in Wasserschutzgebieten zu vermeiden. Des Weiteren sind folgende Maßnahmen sind für die Erreichung des Ziels umzusetzen:

- Entsorgung von anfallendem Abwasser flächendeckend sichern.
- Die Tierhaltung muss auf ein ökologisch vertretbares Niveau beschränkt werden.
- Deponieren von Stoffen auf ein Minimum zu reduzieren
- Die Wald-und Grünlandbereiche werden zur Sicherung des Grundwasserschutzes in ihrem Bestand erhalten.
- Auf ökologisch orientierte Waldwirtschaft umstellen (standortheimische Bestockung, Erhöhung des Totholzanteils, Förderung des Unterwuchses, Verzicht auf Pestizideinsatz)
- Der Anbau von Biomasse für die Energiegewinnung soll in konfliktträchtigen Gebieten vermieden werden. Dazu gehören unter anderem Schutzgebiete inklusive Wasserschutzgebiete. Vor allem der Maisanbau und damit einhergehende verstärkte Dünger- und Pflanzenschutzmittelnutzung soll in Gebieten mit hoher Grundwassergefährdung vermieden werden.

WV6: Sicherung und Sanierung von Altlastenstandorten.

Im gesamten Landkreis bestehen Altlastenverdachtsflächen, welche eine potenzielle Grundwassergefahrenquelle durch Wasserschadstoffe verschiedenster Art darstellen. Dazu gehören aufgelassene Industriestandorte, Beton- und Zementwerke, Chemiewerke, ehemalige

Flugplätze, Kläranlagen und Oxidationsteiche, Militärfelder, Werkstätten und Tankstellen und zahlreiche Viehmastanlagen.

Grundsätzlich sind alle alten, geschlossenen und noch genutzte Deponie-, Altlastenstandorte sowie Rüstungsaltlasten auf den ehemaligen und verbleibenden militärisch genutzten Flächen vollständig zu erfassen und ihr Gefahrenpotential zu ermitteln. Zugleich sind Sanierungskonzepte zu erstellen und Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung dieser Standorte einzuleiten. Die Zahl der zu betreibenden Deponien ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Weiterhin sind Ausgasungen von Deponien zu vermeiden oder zu fassen (Deponiegasfassung) und gereinigt abzuleiten. Wenn große Mengen an belastetem Boden ausgetragen wurden, ist dieser durch gewachsenem, gesundem Boden zu ersetzen und anschließend mit Rekultivierungsmaßnahmen zu sichern.

Altlasten auf Truppenübungsplätzen und militärischen Einrichtungen sind entsprechend ihrem Gefährdungspotential zu sanieren. Die Sicherung und Sanierung hat vorrangig auf Standorten mit hoher Grundwassergefährdung und in Wasserschutzgebieten zu erfolgen.

3.4.3 Klima, Luft, menschliche Gesundheit

Siedlungsbereiche

KE1: Die bioklimatische und lufthygienische Situation der Ausgleichsräume angrenzend an die Städte Salzwedel, Gardelegen und Klötze wird gesichert.

Räume mit bioklimatischen Belastungen wie Hitze, Trockenheit oder mangelnder Lufthygiene sind vor allem dadurch geprägt, dass nur wenig bis gar keine ausgleichenden oder entlastenden Strukturen innerhalb des Belastungsraums vorhanden sind. Durch bestimmte Austauschprozesse können belasteten Gebieten jedoch thermisch und stofflich unbelastete Luftmassen auch über größere Entfernungen zugeführt werden. Die bioklimatische und lufthygienische Situation der Ausgleichsräume angrenzend an die Städte Salzwedel, Gardelegen und Klötze wird durch folgende Maßnahmen gesichert:

- Klimatische Ausgleichsräume zur Entlastung des Stadtklimas bleiben in ihrer Funktion erhalten (Freiflächen und Wald)
- Die lufthygienisch wirksamen Gehölz- und Vegetationsbestände werden erhalten.
- Erhöhung des Waldanteils zur Sicherung der Filterwirkung der Luft (im Bereich der Ackerplatten, durch standortgerechte Aufforstungen ertragsschwacher Äcker).
- Die Niederungsflächen sollen als wichtige Kaltluftbildner, Sammelraum für Luftmassen und Luftleitbahnen erhalten werden.
- Kaltluftentstehungsgebiete erhalten.
- Bestehende und potentielle Luftaustauschbahnen in Niederungsbereichen offenhalten.

KE2: Die Siedlungsfreiflächen werden aufgrund ihrer bioklimatischen und lufthygienischen Funktion erhalten.

Siedlungsfreiflächen sind, als ein wichtiger Teil der lufthygienischen Ausgleichflächen in den Städten, selbst erhaltenswert. Deshalb sind:

- Grünflächen und Gehölzbestände im Siedlungsbereich zu erhalten und zu erweitern, ggf. an geeigneten Flächen naturnah zu gestalten,
- kleinräumige Grünzüge und Fuß- und Radwegeverbindungen zu erhalten bzw. weitere Grünverbindungen zu prüfen und zu entwickeln und
- Grünzäsuren in und zwischen den Verdichtungsräumen zu erhalten.

Klimatische Belastungen

KV1: Die bioklimatische und lufthygienische Situation belasteter Gebiete wird verbessert.

Die bioklimatische und lufthygienische Situation der Ausgleichsräume angrenzend an die Städte Salzwedel, Gardelegen und Klötze wird durch folgende Maßnahmen verbessert:

- das Schadstoffaufkommen in Industrie, Gewerbe und Haushalten wird durch Veränderung der technologischen Prozesse vermindert (z.B. durch den Einsatz emissionsarmer Brennstoffe)
- Versiegelungsgrad v.a. in den stark verdichteten Siedlungsbereichen verringern.
- Hohen Grünflächenanteil in Neubaugebieten bei geringstmöglicher Neuversiegelung anstreben
- Freiflächen, Gehölze, Gärten und Gewässer in Siedlungen erweitern.

KV2: Erhalt und Aufwertung von Kalt- und Frischluftbahnen für belastete Gebiete.

Um einen angemessenen Luftaustausch zu erhalten, werden bestehende und potentielle Luftaustauschbahnen in Niederungsbereichen offengehalten. Die landwirtschaftlichen Flächen in Niederungsbereichen werden als wichtige Kaltluftentstehungsgebiete, Sammelraum für Luftmassen und Luftleitbahnen erhalten. Im Altmarkkreis Salzwedel sind hier insbesondere die Flussniederungen mit Bezug zu belasteten Siedlungsbereichen relevant. Für Gardelegen können die Niederungsbereiche von Weteritzbach, Milde und Laugebach als Luftleitbahnen wirken. In den Belastungsraum Klötze führen eine Luftleitbahn aus südwestlicher Richtung entlang des Niederungsbereichs der Purnitz und eine aus südöstlicher Richtung aus den Hangbereichen des Klötzer Forstes. Für Salzwedel bilden die Dumme- und Jeetze-Niederung potenzielle Luftleitbahnen.

KV3: Örtliche Lärm-, Geruch- und Staubbelastrungen werden verringert.

Lärm-, Geruchs- und Staubbelastrungen können insbesondere in Städten und Erholungsgebieten die Lebensqualität stark beeinträchtigen. In Karte E1 (Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept) sind relevante Industrie- und Landwirtschaftsanlagen inklusive Tierhaltungsanlagen, Heizkraftwerke und Biogasanlagen als Schwerpunkte für die Umsetzung des Ziels dargestellt. Vorrangiger Handlungsbedarf besteht bei Anlagen, die durch ihre Emissionen bereits zu Überschreitungen der Critical Loads für Stickstoffeinträge führen (siehe Karte 4z - Stickstoffbelastung naturnaher Ökosysteme). Eine Verringerung dieser Belastungen ist mit folgenden Maßnahmen zu erzielen:

- Die örtlichen Lärm-, Geruch- und Staubbelastrungen können vor Allem durch die Reduzierung der Emissionen von Hausbrand und Industrieanlagen gesenkt werden.
- Im Umfeld schadstoffemittierender Anlagen sollen frischluftfördernde Vegetationsbestände angereichert werden (Gehölze und Wald).
- Unterhaltungen, Erweiterungen und Planungen von Verkehrswegen sollen so erfolgen, dass belästigende oder schädliche Einwirkungen durch Wasserverschmutzung sowie durch Lärm- und Schadstoffemissionen ausgeschlossen bzw. minimiert werden.
- Lärmindernde Vegetationsstrukturen erhalten und erweitern.
- Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zum Lärmschutz durchführen.
- Keine Verdichtung der Verkehrswege in den großräumig unzerschnittenen Landschaftsräumen durchführen.
- Schadstoffemissionen und CO₂-Ausstoss sind zu minimieren und bei Neuplanungen sind Vorsorgestandards zu beachten.

Konflikte

KV4: Rückbau von Anlagen zur CO₂-neutralen Energiegewinnung außerhalb der konfliktarmen Bereiche.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine zentrale Säule der Energiewende. Jedoch entstehen daraus auch Konflikte mit dem Landschaftsbild und dem Naturschutz. Deshalb ist der Ausbau von erneuerbaren Energien in konfliktreichen Bereich zu verhindern.

Konfliktträchtige Gebiete für die Windkraft sind:

- Wälder und deren nähere Umgebung (200m)
- Schutzgebiete
- wertvolle Vogel-Lebensräume und
- Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild

Windkraftanlagen in sensiblen Bereichen, die zurückgebaut werden oder durch Repowering ersetzt werden sollten, stehen auf dem und nördlich des Kalbeschen Werders, bei Fleetmark, bei Jeggeleben, zwischen Kakerbeck und Neuendorf und nördlich des Drömlings bei Neufferchau.

Konfliktträchtige Gebiete für den Anbau von Biomasse für die Energiegewinnung sind:

- Schutzgebiete inklusive Wasserschutzgebiete
- wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild
- erosionsgefährdete Böden und
- Bereiche mit hoher Grundwassergefährdung.

Konfliktträchtige Gebiete für den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen sind

- Wälder
- Schutzgebiete und
- Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild.

Klimawandel

KE3: Erhalt und Verbesserung der Standortbedingungen der Moorkörper als wichtige CO₂-Speicher.

Moore sind bedeutende Stoff- und Wasserspeicher. In Zeiten des Klimawandels rückt ein weiterer Aspekt der Moore in den Mittelpunkt, ihre Fähigkeit Kohlendioxid zu speichern. Moore umfassen drei Prozent des globalen Festlandes, speichern aber 20 bis 30 Prozent der gesamten Kohlenstoffvorräte aller Böden. Das entspricht 40 bis 60 Prozent des CO₂-Gehaltes der gesamten Atmosphäre. Nahezu alle Niedermoorböden im Landkreis sind durch Entwässerungsmaßnahmen stark beeinträchtigt und werden landwirtschaftlich genutzt, meist als Grünland, teilweise als Acker. Für den Erhalt und die Verbesserung der Niedermoor- und Anmoorgleyböden sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- geringen Grundwasserflurabstand auf Niedermoor- und Auengleyböden beibehalten und Vermeidung weiterer Grundwasserabsenkungen
- reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen.
- Erhöhung des Grundwasserstandes bzw. Regulierung des Wasserregimes um eine langfristige natürliche Renaturierung einzuleiten
- Ermöglichung einer natürlichen Überflutungsdynamik. Hochwasser über Gleyböden soll nicht künstlich abgesenkt werden
- Einleiten länger anhaltender Überschwemmungen ausgangs des Winters im Drömling.
- keine Grünlandumbruch auf Niedermoor- und Auengleyböden
- Ackerflächen in grundwasserbestimmten Bereichen (Niedermoor und Auengleyböden) in Grünland umwandeln

- bodenschonende Nutzung grundwassernaher Standorte durch extensive Bewirtschaftung
- Artenarme Intensivgrasbestände zu artenreichen Grünlandstandorten entwickeln
- flächengebundene Tierhaltung auf ein ökologisch vertretbares Niveau beschränken
- bodenschonende Fahrzeugtechnik zu verwenden.

KV5: Verbesserung der Widerstandsfähigkeit (Resistenz) und Anpassungsfähigkeit (Resilienz) von Ökosystemen gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen.

Landwirtschaftliche Flächen

Durch klimawandelbedingte Veränderungen sind in den folgenden Jahren in der Region abnehmende Sommerniederschläge, höhere Sommer- und Wintertemperaturen, höhere Wasserverdunstungsraten, frühere und stärkere Hochwasserereignisse und höhere Windgeschwindigkeiten im Winter zu erwarten. Durch die sich ändernden klimatischen Bedingungen nimmt die Anfälligkeit der Landwirtschaft gegenüber extremen Witterungsschwankungen zu.

Um der stärkeren Erosionsgefahr durch Zunahme winterlicher Windgeschwindigkeiten entgegenzuwirken ist eine möglichst ganzjährige Bodenbedeckung auf Ackerflächen anstreben. Dafür sind angepasste Fruchtfolgen, Untersaaten und Zwischenfruchtanbau zu nutzen. Standorte mit extremer Winderosion sind zu Wald oder Grünland zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Landwirtschaftsflächen mit strukturierenden Elementen anzureichern (Anlage von Hecken und Feldgehölzen, wenn möglich quer zum Hang oder zur Hauptwindrichtung, und Reduzierung der Schlaggrößen).

Aufgrund der zunehmenden Temperaturen und Verdunstungsraten sollte das Wasser so lange wie möglich auf den Landwirtschaftsflächen gehalten werden. Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen.

Die Zunahme von Hochwasserereignissen stellt besondere Anforderungen an Landwirtschaftsflächen in Überschwemmungsgebieten (ÜSG). Der Mais- und Hackfruchtanbau ist in ÜSG zu reduzieren bis ganz aufzugeben, weil in diesen Kulturen bei Überschwemmungsereignissen besonders starke Wassererosion auftritt. Langfristig sind alle Ackerflächen in ÜSG in Grünlandstandorte zu überführen und als Wasserretentionsflächen für den Hochwasserschutz zur Verfügung zu stellen.

Die Auswahl der angebauten Feldfrüchte hat sich an den klimatischen Veränderungen zu orientieren. Pflanzen mit großem Wasserbedarf wie Mais sollen in Zukunft vermieden werden. Ertragsverminderungen sind für Sommergetreide und Winterraps zu erwarten, wohingegen Ertragssteigerungen beim Winterweizen erwartet werden.

Forstwirtschaftliche Flächen

Um der stärkeren Erosionsgefahr durch Zunahme winterlicher Windgeschwindigkeiten entgegenzuwirken sind Wälder in erosionsgefährdeten Bereichen zu erhalten und zu vermehren.

Aufgrund der zunehmenden Temperaturen und Verdunstungsraten sollte das Wasser so lange wie möglich auf in den Waldflächen gehalten werden. Entwässerungsgräben in Feucht- und Bruchwaldbereichen werden auf Ihre Notwendigkeit geprüft und sind gegebenenfalls zurückzubauen. Unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes werden Waldflächen in Überschwemmungsgebieten erhalten und Auwald durch standortgerechte Aufforstung in Teilen des Überschwemmungsbereiches vergrößert.

Die klimawandelbedingten Veränderungen führen auch zu steigender Waldbrandgefahr, steigendem Risiko für Windbruch bei Kiefern und Fichten und zur Zunahme der Schäden durch Pilze und Schadinsekten (v.a. Buchdrucker-Schäden bei Fichten). Eine Produktionssteigerung ist bei Kiefern und Eichen zu erwarten wohingegen mit einem Produktionsrückgang bei Fichten und Buchen gerechnet werden muss.

Die gewünschte Resistenz der Ökosysteme gegenüber Klimawandelbedingten Veränderungen werden in den Waldgebieten durch standortgerechte, vitale und an den Klimawandel anpassungsfähige Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten erreicht, durch eine nachhaltige Bewirtschaftung erhalten und weiter entwickelt.

Siedlungsbereiche

Da im Siedlungsbereich bereits Aufheizungseffekte, erhöhte Trockenheit und Schadstoffanreicherungen vorkommen, wirkt sich hier die klimawandelbedingte Zunahme der Temperatur und von heißen Tagen besonders stark auf das Lokalklima aus und verstärkt die genannten Effekte. Bereiche mit lokalklimatischen Belastungen liegen in Salzwedel, Gardelegen und Klötze. Um diesen Effekten entgegen zu wirken werden Kaltluftentstehungsgebiete in Form von Freiflächen in der Stadt und Niederungsgebieten in Stadtnähe erhalten. Außerdem müssen Grünflächen und Gehölzbestände im Siedlungsbereich erhalten und erweitert werden, gegebenenfalls sind geeignete Flächen naturnah zu gestalten. Den Planungen vorgelagert ist darauf zu achten die lokalklimatischen und lufthygienischen Aspekte zu berücksichtigen. Lokalklimatisch für Städte wirksame Kalt- und Frischluftbahnen werden erhalten.

Aufgrund der in Zukunft früheren und häufigeren Hochwasserspitzen sollte in Überschwemmungsgebieten keine Siedlungsentwicklung stattfinden und diese von Bebauungen und abflussgefährdenden Nutzungen freigehalten werden.

3.4.4 Biotope

Wälder

BtE1: Die naturnahen Laub- und Mischwälder bleiben erhalten und werden in ihrer Biotopstruktur verbessert.

Als potenziell geschützte Waldbestände treten Buchen- und Buchenmischwälder (Orchideen-Kalk-Buchenwald) auf. Größere Buchenwälder und Buchenmischwälder kommen im Klötzer Forst, im Salzwedeler Stadtforst, sowie zwischen Diesdorf und Dähre (Diesdorfer Wohld) vor. Daneben finden sich kleinere Bestände in den Waldgebieten der Nordwestlichen Altmarkplatte, der Westaltmärkischen Heide und der Südlichen Altmarkheide. Größere Eichen- und Eichenmischwälder finden sich am Rand der Colbitz-Letzlinger Heide, im Klötzer Forst und im Ferchauer Forst bei Kuhfelde. Wertgebende Kiefern-mischbestände kommen in allen größeren Waldgebieten des Landkreises vor. Folgende Maßnahmen sind erforderlich, um die naturnahen Wälder zu erhalten:

- Anwendung von bodenverträglicher Holzernte und Holzurückverfahren.
- Beschränkung des Biozid- und Düngemittelleinsatzes auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß.
- Verlängerung der Umtriebszeiten und darüber hinaus langfristige Gewährleistung eines ökologisch ausreichenden Alt- und Totholzanteils in allen Beständen.
- Waldlichtungen mit eingestreuten anderen Nutzungen und nicht waldbestockte Flächen erhalten und ihre Biotopstruktur verbessern (v.a. § 30-Biotope wie Moore und Brüche).
- Ausgewählte Laubmischwaldstandorte aus jeglicher Nutzung nehmen. Ausweisung von Naturwaldzellen unter Berücksichtigung des Kernzonensystems (innerhalb der NSG).
- im § 30 genannte Waldtypen: Nutzungsaufgabe oder standortgemäße, kleinflächige Bewirtschaftung mit naturnaher Arten- und Alterskombination, Erhaltung und Pflege traditioneller Bewirtschaftungsformen, Zulassen von Sukzessionen und Gebüschsäumen.
- Die Wildbestände werden als Voraussetzung für eine natürliche Bestandsverjüngung und/oder Bestandsgründung der Wälder reduziert.

BtE2: Naturnahe Bruch- und Feuchtwälder werden als seltene, schutzbedürftige Lebensräume erhalten und gefördert.

Zu den geschützten Wald-Biotopen gehören der Erlen-Eschen-Auwald (WAe) und die Sumpf- und Bruchwälder mit Erlen, Birken, und Kiefern als Hauptbaumarten sowie Eschen, Ahorn, Fichten, Eichen und Hainbuchen als möglichen Nebenbaumarten (WFe, ..b, ..k). Auwälder kommen in der oberen Hartauniederung, im Quellbereich des Tangelnschen Bachs sowie an der Dumme vor. Die größten Sumpf- und Bruchwälder kommen in der Dummeniederung nördlich Salzwedel (Seebenau-Hoyersburger Niederung) und im Jävenitzer Moor am Rande der Colbitz-Letzlinger Heide vor. Daneben treten viele kleinere Bruchwälder und Bruchwaldreste in den Niederungsbereichen auf, vermehrt in der Jeetze-Purnitz-, Aufragen- und Untere-Milde- sowie in der Beeke-Alte Dumme-Niederung. Neben den Maßnahmen zum Erhalt der naturnahen Laubwälder, sind folgende Maßnahmen für den Schutz der Bruch- und Feuchtwälder nötig:

- Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen durchführen und Renaturierung geeigneter Stellen durch Förderung von Vernässungen.
- Entwässerungsgräben auf Notwendigkeit prüfen und evtl. zurückbauen.

BtE3: Naturnahe Kieferntrockenwälder werden als seltene, schutzbedürftige Lebensräume erhalten und gefördert.

Als potenziell geschützte Waldbestände treten Kieferntrockenwald (Wälder trockenwarmer Standorte/Flechten-Kiefernwald) im Landkreis auf. Sie kommen ausschließlich am Südrand des Kalbeschen Werders vor. Kleine Flächen bewaldeter Binnendünen sind außerdem bei Mehrin zu finden, offene Sandflächen bestanden mit Kiefern auch an der Wirler Spitze, am Grünen Band bei Arendsee. Die Maßnahmen zum Erhalt der Kieferntrockenwälder gleichen den Maßnahmen zum Erhalt der naturnahen Laubwälder.

BtV1: Naturferne Waldbestände werden durch langfristigen Bestockungswandel zu strukturreichen Beständen heimischer Arten entwickelt.

Den geringsten naturschutzfachlichen Wert unter den Wäldern weisen forstliche Reinbestände aus heimischen Nadelhölzern wie Kiefer (WNk) und Fichte (WNf) sowie Rein- und Mischbestände mit vorwiegend fremdländischen Arten wie Douglasie (WEd, WMd, WNd) oder Robinie (WUr) auf. Den größten Anteil aller Waldflächen im Landkreis nehmen dabei die Kiefern-Reinbestände ein (ca. 39.850 ha). Artenarme Forsten, die im Altmarkkreis Salzwedel als Kiefern-Monokulturen etwa 64% der Waldflächen einnehmen, sollen in strukturreiche Waldbestände heimischer Arten überführt werden. Ziel ist es die reinen Nadelholzforsten zu standortheimischen Mischwäldern mit mindestens 50% Laubholzanteil zu entwickeln. Der Aufbau standortgerechter Waldgesellschaften sollte sich an der potentiell natürlichen Vegetation und der Ergebnissen der Standortkartierung bei Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzgutes orientieren. Vor allem auf den Altmarkplatten sind Kiefernforste durch Stieleichen-Hainbuchen-, auf den lehmigeren Standorten auch durch rotbuchenreichere Eichenmischwälder zu ersetzen. In Karte E1 (Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept) sind Waldmonokulturen als vorrangig zu entwickelnde Gebiete dargestellt. Weitere Maßnahmen sind:

- Erfassung, Schutz und Entwicklung der autochthonen Vorkommen der heimischen Baumarten, einschließlich der seltenen Arten
- Anwendung von bodenverträglicher Holzernte und Holzurückverfahren.
- Verlängerung der Umtriebszeiten und darüber hinaus langfristige Gewährleistung eines ökologisch ausreichenden Alt- und Totholzanteils in allen Beständen.
- Beschränkung des Pflanzenschutz- und Düngemittelsatzes auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß.
- Die Wildbestände werden als Voraussetzung für eine natürliche Bestandsverjüngung und/oder Bestandsgründung der Wälder reduziert.

- Beim Übergang von Wald zum Offenland sollen Waldmäntel, Strauchgürtel und Krautsäume angelegt und gepflegt werden.
- Pflege des Waldmantels, Anlage von Stein- und Totholzstrukturen im Strauchgürtel und regelmäßige Mahd des Krautsaumes.

BtV2: Bruch- und Feuchtwälder werden als seltene, grundwasserabhängige Lebensräume auf geeigneten Standorten vermehrt.

Die Erweiterung von Feucht- und Bruchwäldern kann durch gezielte Ergänzungen bereits vorhandener Bereiche erfolgen. Voraussetzung ist eine der potenziell natürlichen Vegetation angepasste Baumartenwahl. Mit folgenden Maßnahmen wird eine Verbesserung der Standortbedingungen und eine Vermehrung der Bruch und Feuchtwälder erzielt:

- Nicht standortgemäße Bestockung der Auen in standortheimische Auwälder überführen.
- Bruch-, Feucht- und Auwaldanteile erhöhen.
- Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen durchführen und Renaturierung geeigneter Stellen durch Förderung von Vernässungen.
- Entwässerungsgräben auf Notwendigkeit prüfen und evtl. zurückbauen.

BtV3: Naturwaldzellen sollen sich ohne jegliche Nutzung entwickeln.

Naturwaldzellen sind Waldteile, die in ihrer Zusammensetzung und ihrem Aufbau besonders naturnah sind oder in absehbarer Zeit eine Entwicklung zu einer naturnahen Struktur erwarten lassen und sich daher un gelenkt entwickeln sollen (§ 19, Abs. 1 LWaldG LSA). In Naturwaldzellen wird der Wald sich selbst überlassen. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden (§ 19, Abs. 3 LWaldG LSA).

BtV8: Aufforstung von Ackerflächen zur Verbesserung der Erholungseignung, der Luftreinigungsfunktion und des Grundwasser- und Erosionsschutzes.

Wegen der relativen Waldarmut im Bereich der Ackerplatten soll auf eine Erhöhung des Waldanteils hingewirkt werden. Das kann insbesondere in ausgeräumten Landschaftsteilen die ökologischen Verhältnisse und das Landschaftsbild verbessern. Der Anteil der Waldfläche muss, unter Wahrung von Aspekten des Ackerwildkrautschutzes, durch standortgerechte Aufforstungen ertragsschwacher Äcker erhöht werden, aber nicht durch die Aufforstung von Gras- und Staudenfluren oder von Feuchtwiesen. Die standortgerechte Aufforstung soll vor allem auf ertragsschwachen Äckern und auf ausdrücklich dafür ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Erstaufforstung (REP Altmark 2005) erfolgen.

Landschaftsstrukturelemente

BtE4: Die Alleen und Baumreihen werden erhalten.

Alle Alleen und einseitigen Baumreihen genießen den gesetzlichen Schutz gemäß § 21 NatSchG LSA. Ihnen kommt neben der kulturhistorischen und landschaftsästhetischen Funktion ebenfalls eine besondere Bedeutung im Biotopverbund zu. „Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. Dabei sind bevorzugt standortgerechte und einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten zu verwenden. Die Neuanpflanzungen sind dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landeskultur haben (§ 21, Abs. 3 NatSchG LSA).“ Bestehende Alleen sind fachgerecht zu unterhalten und zu ergänzen.

BtE5: Streuobstwiesen bleiben als geschützte Biotope erhalten.

Streuobstwiesen sind nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Die geschützten Streuobstwiesen sollen erhalten und gepflegt werden. Dabei sind vor allem folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Nachpflanzungen/ Neupflanzungen hochstämmiger Obstbäume alter standorttypischer Kultursorten
- Regelmäßige Obstbaumpflege
- Erhalt von alten, höhlen- und totholzreichen Bäumen
- Extensive Wiesenpflege durch Mahd oder Beweidung

BtE6: Die geschützten Kleinstrukturen in den Feldfluren (Hecken, Feldgehölze) sollen erhalten werden.

Hecken und Feldgehölze sowie Reihen von Kopfbäumen sind nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Als Trittsteinbiotope und linienhafte Vernetzungselemente sind sie unbedingt – v. a. in den Agrarlandschaften - zu fördern und gegebenenfalls als geschützte Landschaftsbestandteile zu sichern. Maßnahmen für Erhalt und Pflege der Kleinstrukturen sind:

- Hecken- und Feldgehölzstrukturen der Agrarlandschaft pflegen und weiterentwickeln.
- Entnahme und Ersatz von nicht heimischen Arten
- Kopfweiden pflegen, ersetzen und neu anlegen, keine Entnahme abgestorbener und gefallener Bäume.

Grünland

BtE7: Artenreiches, extensiv genutztes Grünland bleibt erhalten und wird gefördert.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören bei den krautigen Vegetationstypen die Moore (KF, KO), Heide und Magerrasen (KH, KM), Feuchtgrünland (KGf), feuchte Staudenfluren (KSf) sowie in bestimmten Ausprägungen artenreiche, extensiv genutzte Frischwiesen/-weiden (KGM). In den meisten Grünlandflächen der Niederungen kommen kleinere Schläge extensiv genutzten, mesophilen Grünlands vor. Größere Flächen finden sich in der Mildniederung südlich Kalbe, in den Niederungsbereichen der Arendseer Platte, in der nördlichen Jeetze-Purnitz-Niederung sowie in der Riebau-Mechauer Niederung. Um das extensive genutzte Grünland zu erhalten sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Keine weiteren Grünlandflächen in Ackerflächen umwandeln.
- Ackerflächen in grundwasserbestimmten Bereichen (Niedermoor und Auengleyböden) in Grünland umwandeln.
- In den grundwasserbestimmten Niederungsbereichen erfolgt eine standortgerechte Grünlandnutzung.
- Bodenschonende naturschutzgerechte extensive Bewirtschaftung von ausgewähltem Grünland auf grundwassernahen Standorten.
- Geringen Grundwasserflurabstand auf Niedermoor- und Auengleyböden beibehalten und Vermeidung weiterer Grundwasserabsenkungen.
- Ermöglichung einer natürlichen Überflutungsdynamik.
- Hochwasser über Gleyböden soll nicht künstlich abgesenkt werden.
- Seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen: regelmäßige kleinflächige Mahd und Mähgutabtransport ohne zusätzliche Bodenverdichtung, Gewährleistung eines angemessenen Grundwasserstandes.

BtV5: Über eine extensive Nutzung sind artenreiche Wiesen und Weiden anzustreben.

Nahezu alle Niedermoorböden im Landkreis werden landwirtschaftlich genutzt, meist als Grünland, teilweise als Acker, wobei die Nutzung als extensives Grünland weniger kritisch zu sehen ist, da hierbei aufgrund des fehlenden Umbruchs und der geringen Durchwurzelungstiefe der Abbau der organischen Böden langsamer verläuft als unter Acker. Besonders geeignete sind Flächen mit Grundwasserflurabstand unter 1 m. Die Maßnahmen sind außerdem eher umsetzbar in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten. Nasse Standorte und Gebiete in

Schutzgebieten sind deshalb vorrangig zu entwickeln. Mit folgenden Maßnahmen sollen die Grünlandstandorte auf Niedermoorböden extensiviert und aufgewertet werden:

- Bodenschonende naturschutzgerechte extensive Bewirtschaftung von ausgewähltem Grünland auf grundwassernahen Standorten.
- Geringen Grundwasserflurabstand auf Niedermoor- und Auengleyböden beibehalten und Vermeidung weiterer Grundwasserabsenkungen.
- Ermöglichung einer natürlichen Überflutungsdynamik.
- Hochwasser über Gleyböden soll nicht künstlich abgesenkt werden.
- Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen.

BtV6: Ackernutzungen auf potentiellen Flächen der Vernässung, v.a. auf Niedermoorböden, sollen in Grünland überführt werden.

Eine besonders komplexe und nachhaltige Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen stellt die Entwässerung und intensive landwirtschaftliche Nutzung von Niedermoorböden dar. Es kommt zur Mineralisierung des in Jahrtausenden entstandenen Torfkörpers mit daraus resultierender Sackung der Geländeoberfläche, Nährstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer, Freisetzung großer Mengen an Treibhausgasen und Austrocknungserscheinungen, die die Böden besonders anfällig für Winderosion machen. Um die wertvollen Lebensräume wieder herzustellen sollen Ackerflächen in grundwasserbestimmten Bereichen (Niedermoor und Auengleyböden) in Grünland umgewandelt werden. Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen. 8,5 % (19.595 ha) der Landkreisfläche sind Niedermoorböden. Davon werden bereits 10,1 % (1.980 ha) als Acker genutzt. Diese befinden sich im Drömling, in der Mildenederung und in der Landgrabenniederung im Norden des Landkreises. Das Ziel ist vorrangig in Schutzgebieten umzusetzen.

BtV7: Extensivierung der Nutzung ertragsschwacher Ackerböden durch Umwandlung in extensives Grünland

Grünland hat im Vergleich zum Acker viele Vorteile aus Sicht des Umweltschutzes. Die im Ackerbau sowohl von der Landwirtschaft als auch vom Wasserschutz oft gefürchtete Bodenerosion wird durch den hohen Bodendeckungsgrad anhaltend minimiert. Pflanzenschutzmaßnahmen werden im Grünland nur in Ausnahmefällen eingesetzt und unterliegen durch den Grünlandaufwuchs einem beschleunigten biologischen Abbau. Nährstoffe können ganzjährig durch Pflanzenwachstum gebunden werden. Die Umwandlung ertragsschwacher Äcker in extensives Grünland wird empfohlen in Gebieten mit hoher Grundwassergefährdung und in Gebieten mit hoher Erosionsgefahr. In Schutzgebieten (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) ist das Ziel vorrangig umzusetzen.

Ackerflächen

BtV4: Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft.

Die in der Kulturlandschaft vorhandenen Landschaftselemente sind ein wichtiger Baustein für die Biotopvernetzung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie verringern die Auswirkungen von Erosion und tragen zu einem attraktiveren Landschaftsbild bei. Zu einer strukturreichen Landwirtschaft gehört neben der Anreicherung mit Strukturelementen auch eine abwechslungsreiche Nutzung als Acker, Wiesen und Weiden, sowie der Anbau verschiedener Feldfrüchte. Eine vorrangige Anreicherung mit Strukturelementen soll in Gebieten mit sehr geringer Biotopstruktur erfolgen. Diese Bereiche wurden im Rahmen der Landschaftsbildbewertung ermittelt. Das Ziel soll mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Anlage von breiten naturbetonten Säumen an geeigneten Verkehrswegen in der offenen Landschaft.

- Wiederherstellung und Neuanlage von strukturreichen linearen und flächigen Flurgehölzen aus heimischen Arten, insbesondere von naturnahen Formen, z. B. Benjeshecken, sowie durch Erhaltung und Neupflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen.
- Schaffung einer Vielzahl von Übergangsbereichen (Ökotonen) in der Landschaft sowie Zulassen und ggf. Unterstützung spontaner Saumentwicklung in der Agrarlandschaft.
- Saumstreifen, Blühstreifen und extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen anlegen.
- langfristige Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion zur Förderung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt, der Biotopvernetzung und der Schaffung von Sukzessionsflächen.
- Verbesserung naturferner Uferstrecken durch Pflanzung standorttypischer heimischer Gehölzarten.
- Kopfweiden pflegen, ersetzen und neu anlegen, keine Entnahme abgestorbener und gefallener Bäume.

BtV12: Bei intensiven Anbau von Energiepflanzen, vor allem Mais, zur Gewinnung erneuerbarer Energien sind die Anbaumethoden der Belastbarkeit des Naturhaushaltes anzupassen.

Der zunehmende Anbau von Mais für die Befüllung der Biogasanlagen ist sehr kritisch zu sehen, da gerade Maiskulturen sehr intensiv mit Pestiziden und Nährstoffgaben behandelt werden. Erhöhte Bodenerosion erfolgt auf Flächen mit einem hohen Anteil an Rohbodenfläche wie beim Anbau von Rüben, Kartoffeln oder Mais.

- Begrenzung des Anbaus stark wasserzehrender Kulturen auf Standorten mit beschränktem Wasserdargebot.
- Erhalt eines Mindestanteils an Stilllegungsflächen als Rotations- bzw. Dauerbrachen.
- Gegen Erosion vorbeugende Bewirtschaftung quer zum Hang oder zur Hauptwindrichtung.
- Mindestanzahl der eingesetzten NawaRo-Kulturarten und max. Anteile einer Kulturart festlegen (z.B. mindestens 3 Kulturarten, von denen keine mehr als 50% Massenanteil überschreiten darf).
- Dünger und Pflanzenschutzmittel bedarfs- und Standortgerecht einsetzen.

Moore

BtE8: Erhalt und Aufwertung noch vorhandener Moorflächen.

Die Niedermoor- und Anmoorgleyböden sind aus Sicht des Boden-, Biotop- und Artenschutzes besonders wertvolle Standorte, die durch landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt sind. Nahezu alle Niedermoorböden im Landkreis werden landwirtschaftlich genutzt, meist als Grünland, teilweise als Acker. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören auch die Moore (KF, KO). Die größten Moorflächen befinden sich in der Seebenau-Hoyersburger Niederung, an den Ufern des Arendsees, in den naturnahen Fließtälern von Ohre, Hartau und Bäke sowie südlich Jävenitz. Für den Schutz der Moore sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen.
- Erhöhung des Grundwasserstandes bzw. Regulierung des Wasserregimes um eine langfristige natürliche Renaturierung einzuleiten.
- Einleiten länger anhaltender Überschwemmungen ausgangs des Winters im Drömling.
- Verringerung des Nähr- und Schadstoffeintrages.

- Der allergrößte Teil der Wälder soll ohne Nutzung bleiben und kann sich daher, bedingt durch die irreversiblen Bodenveränderungen, vorwiegend zu Erlen-Eschenwäldern entwickeln. (Drömling)
- Der Drömling wird auf der Grundlage einer wissenschaftlich erarbeiteten Konzeption gepflegt und genutzt. (Drömling)
- Die Drömlingswiesen sollen als Feuchtwiesen oder ein- bis zweischürige Rasenschmielenwiesen genutzt werden. (Drömling)
- Die Grünlandbewirtschaftung erfolgt in enger Abstimmung mit der Naturparkverwaltung als extensive Mähwiesen- und Weidewirtschaft. (Drömling)
- Grabenanstau in den Wintermonaten zur Sicherung eines ausgeglichenen Wasserdargebots.
- Nutzungsumwandlung bzw. Nutzungsextensivierung in landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebieten.
- Förderung eines Mosaikes an Erlenbrüchen, Erlen-Eschenwäldern, Seggenrieden, Röhrichten und Feuchtwiesen.
- Beträchtliche Flächen aufgelassener Wiesen und Weiden sollen durch Röhrichte und Weidengebüsche abgelöst werden.
- Einrichten von Pufferstreifen/-zonen um Feuchtgebiete.

Biotope trockener Standorte

BtE9: Heiden und Magerrasen bleiben als seltene, schutzbedürftige Lebensräume erhalten.

Sandtrockenrasen sind anthropogen beeinflusste Standorte. Sie entwickeln sich im Verlauf der natürlichen Sukzession mehr oder weniger schnell zu verschiedenen von Gehölzen geprägten Gesellschaften (Vorwaldstadien) und bilden ohne menschliche Einflussnahme dem jeweiligen Standort entsprechende Waldgesellschaften aus. Schutzmaßnahmen müssen daher vor allem in der Sicherung und Freihaltung und gelegentlich erforderlichen extensiven Nutzung bestehen. Das größte Heidegebiet befindet sich mit knapp 5.000 ha in der Colbitz-Letzlinger Heide. Daneben befinden sich weitere bedeutende Trockenstandorte mit Heide und Magerrasen nordöstlich von Gardelegen (Kellerberge), nordwestlich Ackendorf im Zichtauer Forst sowie entlang des Grünen Bandes an der West- und Nordgrenze des Altmarkkreises. Für den Schutz der Heiden und Magerrasen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Pflegekonzepte für Trockenrasenstandorte erarbeiten.
- Die nicht mehr durch Militärfahrzeuge erfolgende Offenhaltung der Colbitz-Letzlinger Heide ist durch Managementmaßnahmen zu erhalten (Hutung, Entbuschung, Mahd)
- Gewährleistung von regelmäßiger Hutung bzw. Mahd und Mähgutabtransport, erforderlichenfalls Entbuschung, Schafbeweidung, Plaggen.
- Offene Binnendünen: schrittweise Beseitigen von Gehölzaufwuchs.
- Kein Abbau von Naturressourcen (Sand) in Heidegebieten.
- In Anpassung an die jeweiligen vorherrschenden Standortbedingungen ist eine weitestgehend umweltverträgliche, natur- und ressourcenschonende Landwirtschaft zu betreiben.
- Ausreichend Pufferzonen zu empfindlichen Bereichen anlegen.

BtV9: Auf Dünen und Flugsandfeldern wird die Entwicklung von Magerrasen, Heiden und Kieferntrockenwäldern angestrebt.

Seltene Böden, die durch extreme Trockenheit und Nährstoffarmut gekennzeichnet sind, sind als geomorphologische Besonderheiten durch Verhinderung von Bebauung, Bodenabbau, Nährstoffeintrag oder anderweitiger Beeinträchtigungen zu schützen. Als standortangepasste

Vegetation sollten Magerrasen, Heiden und Kiefern trockenwäldern hergestellt werden. Ackerflächen auf Podsolböden sollten in Wald oder Trockenrasen umgewandelt werden. Ungenutzte Trocken- und Halbtrockenrasen sind durch regelmäßiger Hutung bzw. Mahd und Mähgutabtransport, Schafbeweidung, Plaggen und erforderlichenfalls Entbuschung zu erhalten. Offene Binnendünen sind durch schrittweises Beseitigen von Gehölzaufwuchs zu erhalten.

BtV11: Entwicklung von Bergbauflächen zu Lebensräumen für Arten der Gewässer, Rohbodenstandorte und Sukzessionsflächen.

Bergbauflächen stellen nach der Nutzungsaufgabe extrem stark reliefierte Biotope mit geringer Störung durch menschliche Nutzung dar. Sie besitzen unterschiedlichste Standorteigenschaften und können dementsprechend eine immense Nischenvielfalt aufweisen. Die Flächen stellen primäre Sukzessionsstandorte mit äußerst geringem Konkurrenzdruck dar. Steilufer mit Abbrüchen gehören zum charakteristischen Erscheinungsbild – dazu bilden diese auch die Grundlage für die hochdiverse Ansiedlung von Pflanzengesellschaften. Sand- und Kiesgruben stellen je nach Ausprägung und Nährstoffgehalt Ersatzlebensräume für Arten der Gewässer dar. Sie sind ähnlich wie Kleingewässer zu behandeln und somit auch als geschützte Biotope aufzufassen. Mit folgenden Maßnahmen soll die Lebensraumeignung und die Renaturierung von Bergbauflächen unterstützt werden:

- Sicherung der Steilhänge ungenutzter Abbaugruben für Höhlenbrüter.
- Verringerung anthropogener Einflüsse auf stillgelegte Abbaugruben, Ermöglichen der natürlichen Sukzession.
- Maßnahmen zur Strukturanreicherung (Initialpflanzungen, Benjeshecken, Findlinge etc.) auf ehemaligen Bergbauflächen.

Gewässer

BtE10: Naturnahe Fließ- und Stillgewässer bleiben erhalten und werden weiter aufgewertet.

Mit dem Arendsee befindet sich das größte natürliche Standgewässer Sachsen-Anhalts im Gebiet. Daneben durchziehen zahlreiche größere und kleinere Fließgewässer die Landschaft. Von den Höhenzügen der Altmarkplatten ausgehend entwässern Milde, Purnitz, Jeetze und Salzwedeler Dumme das Gebiet in Richtung Elbe. Kleine Nebenflüsse wie Molmker und Tangelnscher Bach, Beeke, Hartau oder Secantsgraben speisen die Hauptgewässer. Als Folge der Nutzbarmachung der grundwassernahen Niederungsbereiche und des Drömling sind diese Bereiche von mehr oder weniger dichten Netzen von Entwässerungsgräben durchzogen. Folgende Maßnahmen sind für den Erhalt der naturnahen Gewässer umzusetzen:

- Gewässerrandstreifen und Pufferzonen erhalten (Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG).
- Dünger und Pflanzenschutzmittel bedarfs- und Standortgerecht einsetzen/Reduzierung der Stoffeinträge.
- Für die größeren natürlichen Gewässer, die fischereilich genutzt werden, ist eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung durchzuführen.
- Kein weiterer naturferner Gewässerausbau.
- Ökologische verträgliche Gewässerunterhaltung durchführen.
- Verlandungsbereiche stehender Gewässer: Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeintrag, Gewährleistung intakter Ufervegetation.
- Die vorhandenen Röhrichtbestände der Gewässer werden gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt.
- Mechanische Belastungen der Ufer und Uferrohrichte verringern/Röhrichtbereiche der Standgewässer gezielt fördern.
- Zurückdrängung massiver Verlandungsvegetation (partielle Entkrautung, Mahd)

- Schutz der Quellflächen (Pufferzonen, extensive Bewirtschaftung, Reduzierung des Wasserabzugs).

BtV10: Verbesserung der Biotopstruktur an beeinträchtigten Fließgewässern und Stillgewässern.

Zur Verbesserung der ökologischen Funktion, insbesondere der Lebensraumfunktion, gehört neben der Verbesserung der Wasserqualität und dem Rückbau von Ufer- und Querbauwerken auch die Strukturanreicherung. Vor allem frühe Entwicklungsphasen von Fischen, Insekten, Krebstieren und Muscheln benötigen vielfältige Strukturen im Gewässer als Lebensraum. Strukturanreicherung in Fließgewässern führt durch Wasserverwirbelungen auch zu einem höheren Sauerstoffgehalt und somit zu einer Verbesserung der Selbstreinigungsfunktion der Gewässer. Außerdem wird das Landschaftsbild durch Strukturanreicherung aufgewertet. Vorrangig sind Gewässer, die laut Strukturgütekartierung stark, sehr stark oder vollständig verändert sind, zu entwickeln. Mit folgenden Maßnahmen kann die Biotopstruktur der Gewässer verbessert werden:

- Verbesserung naturferner Uferstrecken durch Pflanzung standorttypischer heimischer Gehölzarten.
- Schaffung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen und Pufferzonen. Verringerung des Nähr- und Schadstoffeintrages. (Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG)
- Strukturentwicklung durch ökologische verträgliche Gewässerunterhaltung durchführen (Erosion und Ablagerungen tolerieren, Totholz tolerieren, Anpassung der Sohlräumung und Böschungsmahd).
- Verzicht auf gewässerunterhaltende Maßnahmen in Teilbereichen.
- Zulassen von Bereichen mit selbständiger Entwicklung und Förderung der Eigendynamik der Gewässer (Entfernen von Befestigungen, Einbau von Strömunglenkern, mäandrierende Laufgebung)
- Strukturentwicklung im Gewässerprofil (Raubäume, Totholzstämme, Baumstubben, Kiesschüttungen, Steine, Blöcke).
- Einbau von Sandfängen.
- Vollständige Beseitigung ökologischer Sperren.
- Planung gesamtzönotischer Umgehungsmöglichkeiten.
- Bau von technischen Fischaufstiegsanlagen.
- Uferbepflanzung ausgewählter Gewässerabschnitte.
- Die vorhandenen Röhrichtbestände der Gewässer werden gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt.
- Mechanische Belastungen der Ufer und Uferröhrichte verringern/Röhrichtbereiche gezielt fördern.

Arendsee

- Die reinen Kiefernbestände in den Uferwäldern am Arendsee sollten schrittweise in Bestände aus standortgerechten Laubbaumarten umgewandelt werden.
- Der Waldbestand an den Steilhängen des Arendsees ist wegen der akuten Erosionsgefahr als Schutzwald zu erhalten und von Hiebsmaßnahmen zu verschonen.
- Die Anzahl der kleinen Bootsstege am Arendsee soll minimiert werden.
- Die Uferbereiche des Arendsees in der Ortschaft Arendsee und bei Schrampe sind weiter mit Weiden und Erlen zu bepflanzen.
- Eine weitere Bebauung der Uferbereiche am Arendsee, insbesondere zwischen Strandweg und Ufer, ist zu vermeiden.

Biotopvernetzung

BtV13: Es wird eine kreisübergreifende Biotopvernetzung entwickelt.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen. (§ 21 BNatSchG)

Die Planung des Biotopverbundsystems wird im Kapitel 3.5.3 beschrieben. Folgende Maßnahmen liegen der Planung zugrunde:

- Die großräumigen Vernetzungsstrukturen der Niederungen werden durch kleinräumige Biotopvernetzungselemente ergänzt.
- Langfristige Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion zur Förderung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt, der Biotopvernetzung und der Schaffung von Sukzessionsflächen.
- Genutzte und ungenutzte Trassen sollten für Biotopverbundsysteme verwendet und mit linienhaften Gehölzstrukturen ergänzt werden.
- Wälder und Waldinseln sollen durch Gehölz- und Gewässerstrukturen miteinander verbunden werden.

3.4.5 Tiere und Pflanzen

Allgemein

AE1: Der Bestand seltener, in der Regel schutzbedürftiger Arten wird vorrangig erhalten.

Artenschutz bedeutet, die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu bewahren und den Artenschwund zu stoppen. Aber nicht nur Pflanzen und Tiere, sondern auch ihre Lebensräume müssen geschützt werden. Dies alles erfordert konkrete Maßnahmen, die in den folgenden Zielen nach Lebensraumtypen geordnet genannt sind. Dabei werden auch Maßnahmen für spezielle Artengruppen und Arten für deren Erhalt Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung trägt angegeben.

- Spezielle regionale Artenschutzmaßnahmen oder Artenhilfsprogramme sollten für folgende Arten erarbeitet werden. Die Arten sind ausgewählt aufgrund ihres hohen Gefährdungstatus, Seltenheit, eines hohen Mitnahmeeffekts für andere Arten, Öffentlichkeitswirksamkeit und der hohen Verantwortung Sachsens-Anhalts diese Arten zu erhalten:
 - Biber und Fischotter
 - Bekassine und Großer Brachvogel
 - Rotmilan
 - Wiesenweihe
 - Birkhuhn
 - Rotbauchunke
 - Bachmuschel und Edelkrebs
 - Heldbock
 - Torfwiesen-Scheckenfalter
 - Kriechender Sellerie

Lebensräume

Lebensraum Heidegebiet

AE2: Wertvolle Heidegebiete sind als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsart Birkhuhn zu erhalten.

Die Lebensräume für Arten der Heidegebiete bestehen aus abwechslungsreichem Mosaik mit überwiegend Zwergstrauchheiden und Anteilen von Sandmagerrasen und Staudenfluren, die weiter strukturiert sind durch zahlreiche Baum- und Gebüschgruppen und vielfältigen Sukzessionsstufen kleiner Waldflächen mit überwiegend Kiefer und Birke. Durch eine jahrzehntelange Nutzung der Colbitz-Letzlinger Heide als Truppenübungsplatz konnten sich hier großflächige offene Trockenstandorte ausbilden. Die Großräumigkeit und Unzerschnittenheit dieser Gebiete sind von hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Großflächige, vielfältige, ungestörte und zusammenhängende Heidelebensräume sind dauerhaft zu erhalten, auch wenn die militärische Nutzung aufgegeben werden sollte.

- Die nicht mehr durch Militärfahrzeuge erfolgende Offenhaltung der Colbitz-Letzlinger Heide ist durch Managementmaßnahmen zu erhalten (Hutung, Entbuschung, Entkusselung, Mahd)
- Verjüngung der Zwergstrauchheiden durch angepasste Pflegemaßnahmen (Brände, Schafbeweidung, Plaggen).

Der Übungsbetrieb in der Colbitz-Letzlinger Heide muss mit abgestimmten Artenschutzmaßnahmen oder Artenhilfsprogramme, vor allem für das **Birkhuhn**, reguliert werden. Maßnahmen zum Erhalt des Birkhuhns sind:

- Übungslärmbelastung in der Colbitz-Letzlinger Heide minimieren.
- Auflockerung scharfer Wald-Heide-Übergangsbereiche und Auflichtung von kleinen Kiefernwäldern, die inselartig innerhalb von Heideflächen liegen.
- Anreicherung des Birkhuhn-Lebensraumes durch mit Buchweizen bestellte Birkhuhn-Äsungsflächen.

Lebensraum Feuchtgrünland

AE3: Struktureiches Feuchtgrünland ist als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere Wiesenbrüter, zu erhalten.

AV2: Die Lebensbedingungen für Arten des struktureichen Feuchtgrünlands sind vor allem innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen zu verbessern.

AV3: Die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen sind in wertvolle Lebensräume z. B. für alle Wiesenbrüter umzuwandeln.

In den Lebensräumen für Arten des struktureichen Feuchtgrünlands überwiegen die Grünlandnutzung mit geringer Schlaggröße und teilweise Ackerflächen. Die Bereiche sind von Fließgewässern durchzogen, oft mit Gewässerrandvegetation, und weisen zahlreiche Gliederungselemente wie Feldgehölze, Solitäräume, Hecken, Allen und Gräben auf. Vereinzelte Wälder und Feuchtwälder tragen zum Struktureichtum bei. Besonders wertvolle Nass- und Feuchtwiesen sind Kernzonen dieser Lebensräume. Um die Lebensraumbedingungen auf Feuchtwiesen, vor allem für **bodenbrütende Vogelarten** zu erhalten ist in Brutbereichen eine extensive Nutzung durchzuführen. Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- Extensivierungs- und Pflegekonzepte erarbeiten.
- Die Wiesen und Weiden der Niederungen sollen bodenschonend, naturschutzgerecht und extensiv genutzt werden und Brut- und Rastvögeln und anderen Feuchtwiesenarten wertvolle Lebensräume bieten.
- Geringen Grundwasserflurabstand auf Niedermoor- und Auengleyböden beibehalten und Vermeidung weiterer Grundwasserabsenkungen.

- großräumige und lang anhaltende Grünlandverrässung,
- Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um die Wasserversorgung der Feuchtgebiete zu gewährleisten
- Ermöglichung einer natürlichen Überflutungsdynamik, Überschwemmungsflächen im Frühjahr,
- Ausreichend Pufferzonen um wertvolle Wiesenbrütergebiete anlegen um Störungen der Brutfähigkeit der Vögel zu vermeiden.
- auf Wiesenbrüterschutz abgestimmte Grünlandnutzung. Mahdtermine an die Brutfähigkeit der Vögel anpassen. Kleinflächig und zeitversetzt mähen um Rückzugsbereiche für Jungvögel zu erhalten.

Lebensraum strukturreiche Offenlandschaft

AE4: Strukturreiche Offenlandschaften sind als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsarten Großes Mausohr, Großtrappe und Rotmilan zu erhalten.

AE11: Erhalt und Förderung der Brutfähigkeit der Wiesenweihe.

AV4: Die Lebensbedingungen für Arten der strukturreichen Offenlandschaften sind vor allem innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen zu verbessern.

Die Lebensräume für Arten der strukturreichen Offenlandschaft sind überwiegend durch Ackerbau im Wechsel mit Grünlandnutzung in kleiner Schlaggröße geprägt. Sie werden oft von kleinen Niederungen mit zahlreichen Gliederungselemente und vereinzelt Wäldern durchzogen. Vor allem die Wald- und Wiesenbereiche sind wertvolle Rückzugslebensräume in ausgeräumten Ackerlandschaften. Für Arten mit großen Raumansprüchen wie Greifvögel, welche auf den Feldern erleichtert Nahrung finden oder Fledermäusen, die sich entlang von linienhaften Landschaftselementen orientieren und jagen sind diese Offenlandschaften besonders wertvoll. Durch die anthropogene Pflege von Wiesen oder Streuobstwiesen entstehen auch wertvolle Lebensräume für Arten mit kleinen Lebensraumansprüchen wie Tagfalter, Käfern oder Heuschrecken. Das vielfältige und strukturreiche Nebeneinander von Grünland, Ackerflächen und kleinen Waldbereichen verschiedener Altersstufen soll erhalten bleiben

Großtrappe soll zwar gefördert werden, aber gezielte Artenschutzmaßnahmen noch nicht erforderlich, da keine Population vorhanden ist (nur Einzeltiere gesichtet)

Für **Greifvögel**, wie die Verantwortungsart **Rotmilan**, sollten vor allem die Nahrungshabitate mit folgenden Maßnahmen erhalten und hergestellt werden.

- Generell lückig oder niedrig bewachsene Flächen (Kulturen) fördern; >30% Grünlandanteil begünstigt die Habitateignung und den Fortpflanzungserfolg.
- Blühstreifen, extensive bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Brachen und Säume als Nahrungshabitate für Greifvögel erhalten und anlegen.
- regelmäßige Mahd von Teilflächen, so dass der Art durchgehend von Mitte Mai bis Mitte Juli frisch gemähte Bereiche zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen.
- Belassen der Stoppelbrache über Winter, fördert den Kleinsäugerbestand.
- Langfristige Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion zur Förderung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt, der Biotopvernetzung und der Schaffung von Sukzessionsflächen.
- Erhalt störungsarmer Altholzbestände in kleineren Wäldern, Waldrändern und Feldgehölzen als Bruthabitate für den Rotmilan.

Die **Wiesenweihe**, ebenfalls eine Verantwortungsart für Sachsen-Anhalt, brütet heute überwiegend auf Feldern, bevorzugt in Wintergerste und Winterroggen. Hauptverbreitungsgebiet

im Landkreis ist die Purnitz-Niederung und der Bereich zwischen Jeetze und Purnitz bei Groß Gischau. Die größte Gefahr besteht darin, dass die Jungvögel zum Erntezeitpunkt noch nicht ausgeflogen sind. Dank umfangreicher Artenschutzprogramme werden die Nester frühzeitig gefunden und bei der Ernte ausgegrenzt.

- Ein verstärkter Anbau von Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen, Triticale oder Luzerne als Bruthabitate fördern die Wiesenweihe.
- Die Getreidebruten müssen durch Schutzbereiche (etwa 50m x 50m) um das Nest vor Zerstörung bei der Ernte geschützt werden.
- Wie auch für andere Greifvögel ist die Erhaltung eines Systems von Brachflächen (ohne Biozidanwendung) und von Säumen als wichtige Nahrungshabitate nötig.

Um **Fledermausvorkommen**, vor allem die Verantwortungsart **Großes Mausohr** zu fördern sollten außerdem folgende Maßnahmen umgesetzt werden.

- Vorrangige Entwicklung von lichten Laub- und Mischwäldern, Parks und Obstgärten als Nahrungshabitate für Fledermäuse im Umfeld bestehender Vorkommen.
- Lineare Strukturen wie Fließgewässer, Hecken, Baumreihen und Saumstreifen sollen erhalten bleiben und vernetzt werden und vor allem den Fledermäusen Orientierungsmöglichkeiten bieten und Lebensräume zu verbinden.
- Schutz bekannter Sommer- und Winterquartiere.
- Kein Einsatz von schädlichen Holzschutzmitteln in Sommerquartieren.
- Kein Biozideinsatz in Jagdgebieten in einem Mindestumkreis von 10 km um bekannte Wochenstuben.

Lebensraum strukturreicher Wald

AE5: Strukturreiche Wälder sind als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsarten Mittelspecht, Mopsfledermaus, Feuersalamander und Heldbock zu erhalten.

AV5: Die Lebensbedingungen für Arten der strukturreichen Wälder sind vor allem innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen zu verbessern.

Die Lebensräume für Arten der strukturreichen Wälder sind geprägt durch überwiegend Laub- oder Mischwald und Bruchwald mit Naturverjüngung und vielfältigem Altersaufbau oder Altholzbeständen. Vereinzelt können Waldlichtungen und kleinere Flächen mit Feuchtwiesen und Ackerflächen eingestreut sein.

Für **Greifvögel** bieten strukturreiche Wälder vor allem wertvolle Brutplätze.

- Altholzbestände und Überhälter sind als geeignete Brutplätze zu erhalten.
- Der **Rotmilan** benötigt als Bruthabitate störungsarme Altholzbestände in kleineren Wäldern, Waldrändern und Feldgehölzen.
- Für **Fischadler** und **Seeadler** sind ebenfalls Überhälter und Altholzgruppen von Kiefern und Buchen zu erhalten.
- Während der Brutzeit sind Schutzwaldzonen um Horst- oder Nistplätze dieser bedrohten Vogelarten auszuweisen.

Sommer- und Winterquartiere von **Fledermäusen**, vor allem der Verantwortungsart **Mopsfledermaus**, befinden sich meistens in Wäldern.

- Schutz von und Minimierung von Störungen an bekannten Winterquartieren, Schwarmquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln).
- Der Biozideinsatz in Jagdgebieten in einem Mindestumkreis von 10 km um bekannte Wochenstuben ist zu unterlassen.

- Lichte Laub- und Mischwälder sind vorrangig als Lebensraum für Fledermäuse im Umfeld bestehender Vorkommen zu entwickeln.

Zahlreiche Arten, insbesondere **Fledermäuse** und die Verantwortungsarten **Heldbock** und **Mittelspecht** sind auf einen hohen Alt- und Totholzanteil angewiesen.

- Die Umtriebszeiten der Wälder sollten verlängert werden und darüber hinaus in allen Beständen langfristig ein ökologisch ausreichender Alt- und Totholzanteil gewährleistet sein.
- Alte Bäume mit Baumhöhlen sollen als Biotopbäume ausgewiesen und für den Artenschutz stehen gelassen werden.
- Die Neupflanzung von Eichen(misch-)wäldern fördert langfristig vor allem Mittelspecht und Heldbock.

Naturnahe Bachläufe in totholzreichen Wäldern sollen erhalten bleiben um den **Feuersalamander** zu fördern. Bachbegleitender Waldbereiche sollten als Lebensraum des Feuersalamanders in naturnahe Laubmischwälder umgewandelt werden. Begradigte Bäche und -abschnitte in Wäldern sollen renaturiert bzw. zurückgebaut werden.

Lebensraum Gewässer

AE6: Wertvolle Gewässer sind als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere Bachmuschel, Edelkrebs und Fischotter und den landesweiten Verantwortungsarten Kammolch, Rotbauchunke und Elbebiber zu erhalten.

AV7: Renaturierungsmaßnahmen verbauter Fließgewässer sollen eine artenreiche Tierwelt ermöglichen, u.a. auch das stabile Vorkommen des Fischotters und der Verantwortungsart Elbebiber.

Ökologisch intakte Gewässer sind Lebensraum von zahlreichen schutzwürdigen Pflanzen und Tieren. Bewachsene Uferbereiche (vor allem Schilf- und Röhrichtzonen, aber auch Kiesbänke und Ufergehölze) sind Brutplatz zahlreicher seltener Vogelarten. Im Herbst und Winter sammeln sich Zugvögel aus den polaren Gebieten auch auf Binnengewässern und in Feuchtgebieten. Weiher und naturnahe Teiche können eine große Bedeutung für den Artenschutz haben, da sie oft eine hohe Arten- und Individuen-Dichte aufweisen. Fließgewässernetze sind nicht nur selbst Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, sondern auch natürliche Biotopverbundsysteme. Sie prägen großräumig weite Landschaftsbereiche. Im Oberlauf der Fließgewässer findet man häufig noch natürliche oder naturnahe Abschnitte. Folgende Maßnahmen sollen die Gewässerlebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten.

- Bei größeren Gewässern sind großflächige, beruhigte Zonen für den Schutz von Arten- und Lebensgemeinschaften vorzusehen.
- Sicherung von Ruhebereichen und störungs- (nutzungs-) freien Zonen (u. a. durch entsprechende Auflagen in Schutzgebietsverordnungen). Störungen empfindlicher Ufergelege durch Fischer und Angler vermeiden.
- Ökologische verträgliche Gewässerunterhaltung durchführen (Erosion und Ablagerungen tolerieren, Totholz tolerieren, Anpassung der Sohlräumung und Böschungsmahd).
- Vollständige Beseitigung ökologischer Sperren.
- Schaffung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen und Pufferzonen. Verringerung des Nähr- und Schadstoffeintrages. (Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG)
- Für die größeren natürlichen Gewässer, die fischereilich genutzt werden, ist eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung durchzuführen.
- Besatzmaßnahmen sollten in natürlichen Gewässern grundsätzlich nur mit standortheimischen Fischarten durchgeführt werden.

- Zulassen von Bereichen mit selbständiger Entwicklung und Förderung der Eigendynamik der Gewässer (Entfernen von Befestigungen, Einbau von Strömungslenkern, mäandrierende Laufgebung)
- Strukturentwicklung im Gewässerprofil (Raubbäume, Totholzstämme, Baumstubben, Kiesschüttungen, Steine, Blöcke).
- Einbau von Sandfängen.
- Bachufer sind wo möglich standortgerecht mit Erlen zu säumen, um Beschattungseffekte und Deckung für **Fische** (Forellen) und den **Schwarzstorch** herzustellen.

Die Verantwortungsart **Biber** ist charakteristischer Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzlauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Folgenden Maßnahmen sollen unternommen werden:

- Erhalt und Entwicklung der Wohngewässer,
- Wasserrückhaltung, Renaturierungsmaßnahmen von Gewässern und Auen,
- Beseitigung von Gefahrenpunkten an Kreuzungsbauwerken zwischen Verkehrswegen und Bibergräben
- Managementmaßnahmen in Konfliktbereichen mit Landwirtschaft, Teichwirtschaft und Siedlung

Der **Fischotter** benötigt großräumig vernetzte, semiaquatische Lebensräume jeglicher Art. Er bevorzugt störungsarme, naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer mit nahrungsreichen, nährstoffarmen und unverbauten Gewässern.

- Erhalt bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer mit hoher Wasserqualität,
- ottergerechter Ausbau der Verkehrswege, v.a. durch Einbau weiltumiger Brücken und Otterdurchlässe,
- Anwendung ottergerechter Reusen,
- Schutz und Entwicklung ungestörter Gewässerlebensräume

Sensible **Fischarten** können zusätzlich mit folgenden Maßnahmen geschützt und gefördert werden:

- Sicherung konstanter hydrologischer und wasserchemischer Verhältnisse
- Einschränkung der Gewässerunterhaltung auf ein Mindestmaß: Keine Gewässergrundräumungen, Keine radikalen Entkräutungsmaßnahmen, höchstens abschnittsweise über Jahre verteilt, maschinelle Grabenräumung nur abschnittsweise über Jahre verteilt
- Für die größeren natürlichen Gewässer, die fischereilich genutzt werden, ist eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung durchzuführen.
- Keine Ausweitung der Fischzucht
- Kein Besatz mit Wirtschaftsfischen
- Keine künstliche Zufütterungen in natürlichen Stillgewässern
- Besatzmaßnahmen sollten in natürlichen Gewässern grundsätzlich nur mit standortheimischen Fischarten durchgeführt werden.

Weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Tierarten der Gewässer werden in den folgenden Zielen konkretisiert.

Lebensraum Kleingewässer

AE7: Wertvolle Kleingewässer sind als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der landesweiten Verantwortungsarten Kammmolch und Rotbauchunke zu erhalten und ihre Lebensraumqualität soll verbessert werden.

Weiherr und naturnahe Teiche können eine große Bedeutung für den Artenschutz haben, da sie oft eine hohe Arten- und Individuen-Dichte aufweisen. Um **Amphibien** der Stillgewässer, vor allem die Verantwortungsarten **Rotbauchunke** und **Kammmolch**, zu unterstützen, sind folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Schaffung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen und Pufferzonen. Verringerung des Nähr- und Schadstoffeintrages um Laichgewässer von Amphibien.
- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeintrag, Verzicht auf Düngung und intensiven Weidebetrieb im Umfeld der Laichgewässer.
- Verhinderung von Fischbesatz in Laichgewässern von Amphibien.
- Einrichtung von Amphibienleiteinrichtungen an Straßen.
- Neuanlage und Sanierung von Kleingewässern im Sinne einer Biotopvernetzung..
- Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um die Wasserversorgung von Kleingewässern in der Feldflur zu gewährleisten.

Um der Verlandung von Kleingewässern entgegen zu wirken sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Entschlammung verlandender Kleingewässer.
- Zurückdrängung massiver Verlandungsvegetation (partielle Entkrautung, Mahd), Rückschnitt von Schatten werfenden Gehölzen auf der südlichen Uferhälfte (für Kammmolch)

Lebensraum Wald- und gewässerreiche Landschaft

AV6: In den wald- und gewässerreichen Landschaftsteilen sollen Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler und weitere heute gefährdete Organismenarten bessere Lebensmöglichkeiten vorfinden als gegenwärtig.

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden um die genannten Großvogelarten zu schützen und zu fördern. Im Folgenden werden zusätzliche artenspezifische Maßnahmen aufgelistet.

- Variable Schutzwaldzonen um Horst- oder Nistplätze bedrohter Vogelarten ausweisen
- Landwirtschaftliche Nutzung auf die Schutzerfordernisse des Kranichs und anderer Großvögel ausrichten
- In den Ruhezeiten während der Rastzeiten Minimierung von Störungen durch Verzicht auf Freizeitnutzungen (Besucherlenkung) sowie eine angepasste jagdliche Nutzung
- Keine Neuerrichtung von Windkraftanlagen im Umfeld von Brut- und Nahrungsgebieten.

Seeadler

- Erhalt von Überhältern und Altholzgruppen (Kiefer und Buche)

Fischadler

- Kunsthorstangebote

- Sicherung von fischreichen und störungsarmen Gewässerbereichen als Nahrungshabitat.
- Verbot von Bleimunition, insbesondere in Feuchtgebieten
- Erhalt von Überhältern und Altholzgruppen (v.a. Kiefer)

Kranich

- Freihalten von Verbindungsräumen zwischen Nahrungshabitat, Vorsammelplätzen und Schlafgewässern
- Markierung bestehender Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen bzw. ggf. Erdverkabelung neu geplanter Energietrassen.
- Ausweisung und Sicherung von Ruhezeiten (500 m-Radius um die Schlaf- und Vorsammelplätze)
- Sicherung einer nachhaltigen Moorentwicklung (ausreichend hohe Wasserstände und Offenlandhaltung zur Sicherung der Schlafplätze)
- Besucherlenkung, Einrichtung von Beobachtungsmöglichkeiten.

Schwarzstorch

- Wasserstandserhaltung und Wiedervernässung von Feuchtgrünland
- Systematische Entwicklung hin zu einem mit standortgerechten Erlen gesäumten Bachufer (Schaffen von Beschattungen und Deckung für Fische (Forellen) und den Schwarzstorch)
- Kunsthorstangebote
- Besucherlenkung, Einrichtung von Beobachtungsmöglichkeiten.

Lebensraum Siedlung

AV8: Charakteristische Tier- und Pflanzenarten der ländlichen Siedlungen und sonstigen Siedlungen, insbesondere an und in Gebäuden lebende Vögel und Fledermäuse, werden gefördert. Bei Bauvorhaben ist der Artenschutz besonders zu beachten.

AE8: Die Siedlungsfreiflächen werden als Lebensräume der an die Strukturen der Siedlungen angepassten Tierarten erhalten.

- Viele Dörfer und Städte sind artenreiche Refugien - oft sogar artenreicher und vielfältiger als die umgebende ausgeräumte Agrarlandschaft. Innerstädtisch ist die Dach- und Fassadenbegrünung zu fördern. Um die dörfliche Ruderalflora zu erhalten sind unangemessene Flächenversiegelungen zu vermeiden und die dorftypischer Gestaltung und Nutzung von Freiflächen zu erhalten. Grünflächen mit Baumbeständen im Siedlungsbereich sind zu erhalten, und ggf. in geeignete Flächen naturnah zu gestalten. Empfohlen wird vor allem die Renaturierung verbauter Fließgewässer in Siedlungsbereichen.
- Häuser bieten nicht nur Menschen Schutz und Lebensraum, sondern auch vielen Tieren, darunter zahlreichen gefährdeten und geschützten Arten. So nutzen beispielsweise Fledermäuse, verschiedene Vogelarten aber auch wirbellose Tiere wie Hornissen und Wildbienen Gebäude und Mauerwerk für ihre Fortpflanzung, als Schlafplatz oder zur Überwinterung. Vor Beginn von **Baumaßnahmen** ist zu prüfen, ob einzelne Tiere bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten. Häufig lassen sich Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Tierarten vermeiden, wenn die Bauzeiten angepasst werden oder Ersatzquartiere geschaffen werden.
- **Fledermäuse** sind in Siedlungsgebieten häufig vertreten und müssen aktiv geschützt werden. Neben der Entwicklung von stadtnahen lichten Laub- und Mischwäldern, Parks und Obstgärten als Nahrungshabitat ist darauf zu achten, dass es in

Sommerquartieren der Fledermäuse nicht zum Einsatz von schädlichen Holzschutzmitteln kommt. Winterquartiere sind grundsätzlich zu erhalten.

- Um **Vögel** und weitere Arten in der Stadt zu schützen sollten die Nistplatzvoraussetzungen und Rückzugsbereiche für Arten der ländlichen Siedlungen erhalten und neu geschaffen werden. Dies gilt bei den Vögeln vor allem für den Weißstorch, Steinkauz, Schleiereulen, Rauch- und Mehlschwalben sowie Bachstelzen und Hausrotschwänze.

Besondere Arten

AE9: Die Populationen der wildlebenden Wölfe soll erhalten und gefördert werden.

In den Hellbergen des Zichtauer Forst ist der Wolf seit einigen Jahren nachgewiesen. Um die Art zu erhalten sollten die großen Wälder erhalten und vor weiterer Zerschneidung bewahrt werden. Schaf- und Ziegenherden, die in das Beuteschema des Wolfes gehören sollten durch Zäune oder durch die Anwesenheit von Hütehunden vor Übergriffen geschützt werden. Falls es doch zum Verlust von Tieren kommt, müssen entsprechende Ersatzzahlungen verfügbar sein, um wirtschaftliche Schäden auszugleichen. Ein Managementplan, der den Umgang mit dem Wolf steuert ist zu empfehlen. Außerdem müssen die Wolfbestände mit einem Monitoring überwacht werden. Mit Öffentlichkeitsarbeit sollte über Ungefährlichkeit des Wolfes für den Menschen aufgeklärt werden. Die Landesregierung muss mit allen Beteiligten zusammenarbeiten: mit Schafzuchtverbänden, Naturschutz- und Jagdverbänden.

AE10: Wertvolle Durchzugs- und Rastgebiete gefährdeter Vogelarten sollen erhalten bleiben.

Um rastenden **Zugvögel** auf ihrer energiezehrenden Reise zu unterstützen, können in bekannten Rastgebieten folgende Maßnahmen umgesetzt werden.

- Nahrungshabitate im Grünland mit nährstoffreichen Gräsern schaffen.
- Gezielt können auch Ackerflächen als Äsungsflächen für Zug- und Rastvögel diese Aufgabe übernehmen. Dafür haben sich 3 Bewirtschaftungsformen bewährt:
 - 1. Bereitstellung und Bewirtschaftung von Ackerflächen als Getreidestoppeläcker. Mais-, Zuckerrübe oder Kartoffelfelder werden nach der Ernte liegen gelassen bzw. erst verzögert bis nach der Herbststrat umgebrochen.
 - 2. Anlage von Stilllegungsflächen / Anbau von Zwischenfrüchten / Untersaat, die später als Gründüngung umgeackert werden.
 - 3. Ansaat von Wintergetreide, Ackergras mit anschließender Duldung der Gänse auf den Flächen.
- Störpotential im Bereich großer Vogelrastplätze nicht erhöhen (keine Zerschneidung und bauliche Anlagen, v.a. WKA)
- Besucherlenkung um Störungen zu vermeiden, Einrichtung von Beobachtungsmöglichkeiten in Rastvogelgebieten.
- Keine Jagd auf Wasservögel.
- Schaffung / Modellierung von störungsberuhigten Gewässern mit Flachwasserzonen
- Erhalt bzw. Entwicklung von flach überstauten Grünland- bzw. Überschwemmungsflächen zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst.

AE12: Winterquartiere für Fledermäuse sind zu erhalten.

Speziell geeignete Quartiere für den Winterschlaf zu finden, fällt Fledermäusen immer schwerer. Ihre Ansprüche sind hoch: Das Quartier muss frostfrei, feucht, frei von Zugluft und vor allem ruhig sein. Zudem muss die Fledermaus in dem Unterschlupf an einer möglichst rauen Fläche festklammern können. Wichtig ist, dass Fledermäuse in ihrem Winterquartier nicht gestört werden. Wachen sie durch Störung aus ihrem Winterschlaf auf, verbrennen sie Fettreserven, die sie dringend für die verbleibende Zeit bis zum Frühjahr brauchen. In der Folge

können die Tiere an Erschöpfung sterben. Bekannte Winterquartiere für Fledermäuse sind zu erhalten. Dazu gehören vor allem zahlreiche Bunker- und Kelleranlagen im Landkreis.

AE13: Die Vorkommen der Verantwortungsart Heldbock sollen erhalten und gefördert werden.

Der **Heldbock** gilt als ein „Urwaldrelikt“, das an alte, dickstämmige Stiel- und Traubeneichen an warmen Standorten gebunden ist. Im Gegensatz zum Hirschkäfer nimmt der Heldbock kein Totholz an, sondern findet sich ausschließlich an noch lebenden, aber bereits geschwächten Eichen ein. Im Plangebiet gibt es Vorkommen im Wald südlich Zichtau, in der Colbitz-Letzlinger Heide und ihren nördlich anschließenden Wäldern. Zum Erhalt und der Förderung des Heldbocks sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erhaltung aller Brutbäume und aller Alteichen (> 1m Durchmesser) in den Vorkommensgebieten und insbesondere im Umkreis von 500 m um besiedelte Bäume
- Keine Bodenbearbeitung um besiedelte Bäume herum (Kronendurchmesser).
- Moderate Beweidung (nicht ganzjährig, geringe Viehdichte) um Besonnung der Stammpartien zu ermöglichen und zur gezielten Öffnung einzelner Waldbereiche.
- Behutsame Freistellung von Brutbäumen und ggf. Zukunftsbäumen im Bestand und an Waldrändern.
- Nachpflanzung von Jungeichen und generelle Förderung von Eichennaturverjüngung. (Heldbock)
- Verlängerung der Umtriebszeit von Eiche auf 200 Jahre.

AE14: Die Vorkommen der Bachmuschel und des Edelkrebses im Flusssystem der Salzwedeler Dumme müssen erhalten und gefördert, sowie ihre Ausbreitung ermöglicht werden.

Um die Populationen von **Bachmuschel** und **Edelkrebs** im System der Salzwedeler Dumme zu sichern und ihre Ausbreitung zu fördern, muss jegliche Verschlechterung der Habitatbedingungen (Einleitung, Verbauungen, Verschlammung) verhindert werden.

- Schaffung funktionsfähiger breiter Gewässerrandstreifen und Pufferzonen. Verringerung des Nähr- und Schadstoffeintrages. (Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG).
- Angepasste gewässerunterhaltende Maßnahmen. Durchführung von wasserbaulichen Maßnahmen nur nach Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Da die Bachmuschel sauerstoffreiche Fließgewässer mit funktionsfähigem Interstitial benötigt, wird davon ausgegangen, dass auf Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nicht vollständig verzichtet werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass im Bereich Beeke/Kalter Graben bei Wallstawe bei einem Verzicht auf die Gewässerunterhaltung auf Grund zu geringen Fließgefälles die Schlammablagerung so groß sind, dass die Bachmuscheln ersticken würden.
- Vollständige Beseitigung ökologischer Sperren. In Einzelfällen Erhalt von Wanderbarrieren zum Schutz bedeutsamer Teilpopulationen vor Einschleppung der Krebspest.
- Schutz bestehender Populationen des Edelkrebses durch Verhindern des Vordringens von amerikanischen Krebsarten (Edelkrebs, Signalkrebs, u. a.) oder anderer Vektoren für die Verbreitung der Krebspest.
- Kein Fischbesatz, insbesondere Aal, in Gewässeroberläufen mit Edelkrebsvorkommen.
- Strukturentwicklung im Gewässerprofil (Raubäume, Totholzstämmen, Baumstubben, Kiesschüttungen, Steine, Blöcke).
- Uferbepflanzung ausgewählter Gewässerabschnitte.

AE15: Die Populationen der streng geschützten Pflanzenart Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*) auf feuchtem bis nassen Grünlandstandorten werden erhalten und verbessert.

Der **Kriechende Sellerie** wächst als Einzelpflanze oder aufgrund der kriechenden Sprosse in lockeren Beständen an besonnten, offenen oder lückig bewachsenen Stellen. Es handelt sich um feuchte bis nasse, oft zeitweise überschwemmte Standorte auf sandigen oder torfigen, relativ basenreichen, nährstoffarmen Substraten.

Die Art ist durch Düngung, Grünlandumbruch oder -umwandlung in eine andere Nutzungsart Entwässerung und Nutzungsaufgabe gefährdet. Ältere Artvorkommen sind bekannt aus den FFH-Gebieten „Diesdorfer Wohld“, „Moorweide bei Stapen“ und „Weidefläche bei Kraatz“. Die Art soll durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Geringen Grundwasserstand beibehalten.
- Bodenschonende naturschutzgerechte extensive Bewirtschaftung von ausgewähltem Grünland auf grundwassernahen Standorten.
- Durch angepasste Nutzungen (Beweidung, Tritt und Mahd) Störungen des Bodens gewährleisten um die Ausbreitung des Kriechenden Selleries zu unterstützen.
- Gehölzaufwuchs und Streuanreicherung vermeiden um offene Flächen zu erhalten (bei Pflegemahd das Mahdgut entfernen!).
- Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht und vermieden und wechselnde Wasserstände erhalten werden.

Verbundfunktion

AV1: Die Lebensraumbedingungen für die im Landkreis heimischen Arten sind im Hinblick auf die Verbundfunktion zu verbessern.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen. (§ 21 BNatSchG). Die Planung des Biotopverbundsystems wird im Kapitel 3.5.3 beschrieben. Folgende Maßnahmen liegen der Planung zugrunde:

- Grünzäsuren in und zwischen den Verdichtungsräumen erhalten.
- Fließgewässer mit Verbundfunktion erhalten.
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit möglichst vieler Fließgewässer.
- Neuanlage und Sanierung von Kleingewässern im Sinne einer Biotopvernetzung.
- Gewässerrandstreifen und Pufferzonen erhalten und anlegen (Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG).
- Hecken- und Feldgehölzstrukturen der Agrarlandschaft pflegen und weiterentwickeln.
- Anlage von Blühstreifen und extensive Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen für den Arten- und Biotopschutz,
- Langfristige Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion zur Förderung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt, der Biotopvernetzung und der Schaffung von Sukzessionsflächen.
- Keine Verdichtung der Verkehrswege in den wertvollen Lebensräumen durchführen.
- Genutzte und ungenutzte Trassen sollten für Biotopverbundsysteme verwendet werden. Beim Abriss alter Leitungen sollten ggf. einzelne Masten als Horststandorte (Weißstorch, Greifvögel) erhalten bleiben. Ehemalige Trafohäuschen können dem Fledermaus- und Eulenschutz dienen.

Konflikte

AV9: Bei Neuplanungen für Infrastrukturanlagen ist eine erhebliche Beeinträchtigung sensibler Lebensräume und Verbindungskorridore zu vermeiden.

Vor allem bei Bauvorhaben im Außenbereich sind Wander- und Wechselzonen für Tiere von Bebauung und anderen Hindernissen freizuhalten, künstliche Vernetzungshindernisse zu beseitigen und die Inanspruchnahme von Boden für Baulandfläche in wertvollen Lebensräumen zu minimieren. Folgende Maßnahmen sollten bei Neuplanungen von Infrastrukturanlagen umgesetzt werden:

- Die Zerschneidung und weitere Verinselung der Landschaft soll durch die Bündelung von infrastrukturellen Trassen minimiert werden.
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit möglichst vieler Fließgewässer.

Eine Verbesserung der Durchlässigkeit der Straßen für Tiere ist vor allem in Bereichen mit jährlich wiederkehrender **Amphibienwanderung** und stark von **Säugetieren** frequentierte Straßenabschnitten zu erzielen.

- Für Amphibien sind besondere Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe anzulegen
- Errichtung baulicher Anlagen wie Grünbrücken, um wildlebenden Tieren eine gefahrlose Trassenquerung zu ermöglichen. Diese müssen mit wirksamen Leiteinrichtungen kombiniert werden.
- Beim Bau von Grünbrücken ist auch auf die Eignung als Querungshilfe für **Fledermäuse** zu achten.

Für **Zugvögel** ist darauf zu achten, dass das Störpotential im Bereich großer Vogelrastplätze nicht erhöht wird. Störpotentiale sind u.a. Zerschneidung der Rastplätze oder das Errichten von baulichen Anlagen in der Umgebung.

- Oberirdische Energietrassen sollen in wichtigen Brut-, Nahrungs- und Rastgebieten seltener und bestandsbedrohter Vogelarten vermieden werden.
- In **Weißstorch- und Wiesenvogelbrutgebieten** sollen Maßnahmen zur Vermeidung des Stromtodes durchgeführt werden (Markierungen, Isoliermanschetten, Hängeisolatoren oder Erdverkabelung).
- Es sollte vor allem darauf geachtet werden, dass keine Windkraftanlagen in diesen Gebieten errichtet werden.
- Beim **Kranich** ist es wichtig die Verbindungsräume zwischen Nahrungshabitaten, Vorsammelpätzen und Schlafgewässern freizuhalten.

AV10: Intensive Erholungsnutzungen in sensiblen Lebensräumen bzw. zu sensiblen Zeiten sind zu unterbinden.

Die ökologischen Abläufe der Natur können sehr stark durch den Menschen beeinflusst und gestört werden. Um Störungen durch Erholungsnutzung und Naturschutz zu vermeiden kommt den Schutzgebiete und empfindlichen Biotoptypen eine große Bedeutung zu. Diese sind durch geeignete Maßnahmen vor einem übermäßigen Besuch Erholungssuchender zu schützen; dem Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz ist gegenüber allen anderen Nutzungswünschen eindeutig die Priorität einzuräumen. Schutzgebiete und empfindliche Biotoptypen durch geeignete Maßnahmen vor einem übermäßigen Besuch Erholungssuchender schützen; dem Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz ist gegenüber allen anderen Nutzungswünschen eindeutig die Priorität einzuräumen.

- Die naturbezogene Erholung soll durch entsprechende Wegeführung bzw. Wegeverbote auf die weniger sensiblen Flächen geleitet und Naturerlebnisräume einschließlich von Beobachtungspunkten oder Informationsstellen vorrangig in den Randzonen eingerichtet werden.

- Es sind vor allem für die naturschutzfachlich wertvollen Erholungszentren (Landgraben-Dumme-Niederung und Drömling) qualifizierte und abgestimmte Naherholungs- und Fremdenverkehrskonzepte zu erarbeiten.
- Die Flächenansprüche für intensive Freizeitnutzungen (Camping, Golf u.a.) sind auf geeignete (z. B. ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzte) Flächen lenken.
- stark umweltbeanspruchende und dabei besonders die lärmintensiveren Freizeitaktivitäten sind auf konfliktarme Standorte und wenn nötig auch zeitlich zu beschränken (Motocross, Motorboote, Motorflug).
- Bei Vögeln wie Seeadler, Schwarzstorch, Kranich ist darauf acht zu geben, dass in den Ruhezeiten während der Rastzeiten eine Minimierung von Störungen durch Verzicht auf Freizeitnutzungen (Besucherlenkung) hervorgerufen wird. Ausgleichend sollen für die Besucher Beobachtungsmöglichkeiten aufgestellt werden.
- Weiterhin soll es eine Zonierung der Freiflächen geben, wie z.B. Brutgebiete für Vögel, in denen es eine zeitliche Begrenzung von Lärm verursachenden Freizeitnutzungen gibt.
- Die Besucher im Erholungsgebiet des Arendsees sollen durch ökologisch vertretbare Ufergestaltung und naturverträgliche Wegeführung gelenkt werden. Die intensive Freizeitnutzung an und auf Gewässern ist grundsätzlich auf hierfür hergerichtete Gewässerteile zu lenken.
- Die Ausübung des Motorsports an und auf naturnahen Gewässern (Arendsee) ist zu unterlassen oder durch die Vorgabe einer Maximalleistung für die Motoren auf ein vertretbares Maß zu beschränken..

3.4.6 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Landschaftsräume

LE1: Erhalt und Aufwertung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

Das Landschaftsbild bzw. die für das Natur- und Landschaftserleben bedeutsamen Elemente des Landschaftsbildes sind die maßgeblichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung. Häufige Wechsel der Nutzungsformen und Vegetation und ein vielfältiges Relief wirken sich ebenso positiv auf das Landschaftserleben aus wie Bereiche die scheinbar vom Menschen nur gering beeinflusst worden sind. Ein Mangel an gliedernden Elementen, untypische Nutzungsformen oder unmaßstäbliche Bebauung können das Landschaftserleben erheblich beeinträchtigen. Für die Erreichung des Ziels sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Weitere Zerschneidung verhindern.
- Verhinderung weiterer Landschaftszerschneidungen durch Verkehrsprojekte.
- Infrastruktureinrichtungen so führen, dass großräumige unzerschnittene Freiräume erhalten bleiben.
- Die Zerschneidung und weitere Verinselung der Landschaft durch die Bündelung von infrastrukturellen Trassen zu minimieren.
- Leitungstrassen in besonders schützenswerten Landschaftsteilen unterirdisch zu verlegen.

Offenlandbereiche

- Das vielfältige und strukturreiche Nebeneinander von Grünland, Ackerflächen und kleinen Waldbereichen verschiedener Altersstufen soll erhalten bleiben.
- Geringe Schlaggrößen beibehalten.

Niederungsbereiche

- Nutzung auf feuchtem Grünland extensivieren.
- Keine weiteren Grünlandflächen in Ackerflächen umwandeln.
- Das naturnahe Erscheinungsbild der Fließ- und Standgewässerstrukturen wird erhalten und gesichert.
- Geringen Grundwasserflurabstand beibehalten.
- Keinen weiteren naturfernen Gewässerausbau durchführen.
- Die Nutzungsdifferenzierung, die dem Wechsel der Grundwasserstände angepasst ist, soll erhalten werden.
- Die Offenflächen, vor allem Niederungswiesen und Moore, müssen mindestens im gegenwärtigen Umfang erhalten werden und die Blickbeziehungen sowie Gliederung der Landschaft herstellen.

Drömling

- Über große Strecken sollen die Gräben im Drömling mit beschattenden Erlensäumen bestanden sein, wodurch auch einer zu schnellen Verkrautung entgegengewirkt wird.
- Das historische Netz der Beet- und Stichgräben im Drömling mit ihrer Makrophytenvegetation und Ufergehölzen muss weiterhin charakteristisches Element des Landschaftsbildes sein.
- Extensiv genutzte und naturnahe Flächen sollen das Landschaftsbild des Drömlings weiterhin bestimmen.

Waldbereiche

- Überwiegend standortheimische Bestockungen beibehalten.
- Laubwälder und Bereiche mit hohem Laubholzanteil erhalten.
- Anwendung von bodenverträglicher Holzernte und Holzurückverfahren.
- Auf Teilflächen sind traditionelle frühere Waldbewirtschaftungsformen (Waldhutung, Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung) zu sichern und zu erhalten.
- Waldlichtungen mit eingestreuten anderen Nutzungen und nicht waldbestockte Flächen erhalten und ihre Biotopstruktur verbessern (v.a. § 30-Biotope wie Moore und Brüche).
- Die für das Natur- und Landschaftserleben bedeutsamen Waldstrukturen werden erhalten und gesichert.
- Waldmäntel und Krautsäume dienen der Verbesserung des Landschaftsbildes und sollen erhalten werden.
- Altholzbestände, Überhälter sowie stehendes und liegendes Totholz sind zu erhalten.
- Aufbau standortgerechter Waldgesellschaften auf der Grundlage der potentiell natürlichen Vegetation und der Ergebnisse der Standortkartierung bei Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzgutes.

Arendsee

- Der Arendsee mit seinen vielfältigen Uferwäldern bildet als Erholungszentrum ein Schwerpunktbereich für die Waldentwicklung.
- Zur Verbesserung der Biotopstruktur des Arendsees werden die reinen Kiefernbestände in den Uferwäldern am Arendsee schrittweise in Bestände aus standortgerechten Laubbaumarten umgewandelt.

- Der Waldbestand an den Steilhängen des Arendsees ist wegen der akuten Erosionsgefahr als Schutzwald zu erhalten und von Hiebsmaßnahmen zu verschonen.

Heidebereiche

- Die nicht mehr durch Militärfahrzeuge erfolgende Offenhaltung der Colbitz-Letzlinger Heide ist durch Managementmaßnahmen zu erhalten (Hutung, Entbuschung, Mahd)
- Gewährleistung von regelmäßiger Hutung bzw. Mahd und Mähgutabtransport, erforderlichenfalls Entbuschung, Schafbeweidung, Plaggen.

LV1: Aufwertung von Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

Einige Bereiche des Untersuchungsgebietes können nur geringe Qualitäten im Landschaftsbild aufweisen. Diese sind durch die folgenden Maßnahmen aufzuwerten:

Offenlandbereiche

- Schaffung einer Vielzahl von Übergangsbereichen (Ökotonen) in der Landschaft sowie Zulassen und ggf. Unterstützung spontaner Saumentwicklung in der Agrarlandschaft.
- Die geschützten Streuobstwiesen sollen erhalten und gepflegt werden.
- Wiederherstellung, Neuanlage und Verbindung von linearen und flächigen Flurgehölzen, sowie durch Erhaltung und Neupflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen standortgerechter Gehölzarten aus heimischer Herkunft.
- Die wesentlichen Linienelemente der Landschaft wie Fließgewässer, Straßen und Wege, sollen durch begleitende Säume, Hecken und Alleen hervorgehoben werden.
- Möglichst ganzjährige Bodenbedeckung auf Ackerflächen anstreben.
- Saumstreifen und extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen an den Ackerrändern anlegen.
- Schlaggrößen verringern.
- Vielfalt der Kulturpflanzen erhöhen.

Niederungsbereiche

- Einzelne Abschnitte der Gräben mit gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen bepflanzen.
- Kopfweiden pflegen, ersetzen und neu anlegen, keine Entnahme abgestorbener und gefallener Bäume.
- Ermöglichung einer natürlichen Überflutungsdynamik.
- Die untypische Ackernutzung in den grundwasserbestimmten Bereichen wird in Grünland überführt.
- Bereits ausgebaute Fließgewässer naturnäher gestalten.
- Bruch-, Feucht- und Auwaldanteile erhöhen.

Waldbereiche

- Reine Nadelholzforsten zu standortheimischen Mischwäldern mit mindestens 50% Laubholzanteil entwickeln
- Aufbau standortgerechter Waldgesellschaften auf der Grundlage der potentiell natürlichen Vegetation und der Ergebnisse der Standortkartierung bei Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzgutes.
- Waldlichtungen mit eingestreuten anderen Nutzungen und nicht waldbestockte Flächen erhalten und ihre Biotopstruktur verbessern (v.a. § 30-Biotope wie Moore und Brüche).

- Verlängerung der Umtriebszeiten und darüber hinaus langfristige Gewährleistung eines ökologisch ausreichenden Alt- und Totholzanteils in allen Beständen.
- Erhaltung und Pflege von Nieder-, Mittel- und Hutewäldern sowie von nicht bestockten Flächen im Wald (Waldwiesen, Heiden, Lichtungen, Schlenken, Gewässern),
- Wälder und Waldinseln sollen durch Alleen und Straßengehölze mit den Siedlungen verknüpft werden.

Heidebereiche

- Gewährleistung von regelmäßiger Hutung bzw. Mahd und Mähgutabtransport, erforderlichenfalls Entbuschung, Schafbeweidung, Plaggen.

Strukturelemente

LE2: Das Landschaftsbild gliedernde und belebende Elemente werden erhalten.

Der Strukturreichtum der Vegetation prägt die Wahrnehmung des Landschaftsbildes stark. Zahlreiche Gliederungselemente wie Feldgehölze, Solitäräume, Hecken, Alleen und Gräben oder vereinzelt Wälder tragen zum Strukturreichtum der Landschaft bei. Diese werden durch folgende Maßnahmen erhalten:

- Hecken- und Feldgehölzstrukturen der Agrarlandschaft pflegen und weiterentwickeln.
- Bestehende Alleen, Baumreihen und Obst- und Laubgehölzalleen fachgerecht unterhalten und ergänzen.
- Grünzäsuren in und zwischen den Verdichtungsräumen erhalten.
- Fließgewässer und Stillgewässer erhalten.
- Beim Übergang von Wald zum Offenland sollen Waldmäntel, Strauchgürtel und Krautsäume angelegt und gepflegt werden.
- Regelmäßiges Auslichten des Waldmantels, Zurückschneiden und Anlage von Stein- und Totholzstrukturen im Strauchgürtel und regelmäßige Mahd des Krautsaumes.
- Dafür sind breite naturbetonte Säume an geeigneten Verkehrswegen in der offenen Landschaft anzulegen.
- Naturferner Uferstrecken sind durch Pflanzung standorttypischer heimischer Gehölzarten aufzuwerten.
- Kopfweiden auf Feuchtstandorten müssen gepflegt, ersetzt und neu angelegt werden. Abgestorbene und gefallene Bäume sind auf den Flächen zu belassen.

LE3: Geomorphologisch und historisch bedeutsame Strukturen im Außenbereich werden erhalten und gesichert.

Geomorphologisch und historisch bedeutsame Strukturen im Außenbereich sind Zeugen alter Naturphänomene, Bewirtschaftungsarten oder religiösen Ritualen. Sie sind zu pflegen, zu erhalten und für den Tourismus zugänglich zu machen. Zu den geologischen Strukturen gehören Steingräber, Wölbäcker und Moordammkulturen. Zu den kulturhistorischen Strukturen gehören Windmühlen, Wassermühlen, Burgen und sonstige historisch bedeutsame Bauten.

LE4: Die kulturhistorische Substanz der Altstädte in den größeren Siedlungen wird erhalten und weiterentwickelt.

Ortstypische Strukturen und kulturhistorische Substanz der Altstädte müssen als Zeugen historische Bauweisen und Kulturen erhalten werden. Baudenkmale sind zu sanieren, wobei regionaltypische Baumaterialien bei Baumaßnahmen zu verwenden sind.

LE5: Die ortstypischen Strukturen ländlicher Siedlungen und kulturhistorische Substanz der Dörfer werden erhalten und weiterentwickelt.

Ziel ist der Erhalt und die Aufwertung der spezifischen Siedlungs- und Dorftypen. Dazu gehören historischen Stadtkerne und ortstypische Freiraumstrukturen wie Dorfanger, Dorfteiche, Alleen, Obstwiesen und Bauerngärten. Für die Erreichung des Ziels sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Siedlungsentwicklung muss unter besonderer Beachtung der Auflagen des Denkmalschutzes erfolgen.
- Erhaltung und Wiederherstellung der Verbindung des Dorfes mit seiner Landschaft und der Schönheit des Dorfbildes unter Beachtung der ökologischen und kulturhistorischen Erfordernisse.
- Ortstypische Strukturen wie Dorfanger, Dorfteiche (unter Beachtung einer naturnahen Gestaltung der Uferrandbereiche), Alleen, Obstwiesen, Bauerngärten und Gärten sind zu erhalten und zu pflegen.
- Sanierung von Baudenkmalen.
- Förderung und Unterhaltung von Dorfmuseen zur Erhaltung kulturhistorischer Elemente des Dorfes, z. B. durch Demonstration alter Wirtschaftsweisen, Erhaltung alter Landsorten und Nutztierassen, Einrichtung von Bauerngärten oder Verkauf hofeigener Produkte.
- Regionaltypische Baumaterialien bei Baumaßnahmen verwenden.
- Historische Parkanlagen als Bestandteil alter Gutsanlagen wiederherstellen.
- Harmonische Einpassung von Neubauten in das Ortsbild.

Siedlungsbereiche

LE6: Die Siedlungsfreiflächen und stadtnahen Freiflächen werden aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholung erhalten.

In den Städten des Landkreises ist eine ausreichende quantitative und qualitative Freiraumversorgung für die Erholungsvorsorge zu gewährleisten. Die städtischen und stadtnahen Freiflächen werden für die Erholung gesichert. Kleinräumige Grünzüge als erholsame Fuß- und Radwegeverbindungen sind zu erhalten bzw. weitere Grünverbindungen zu prüfen und zu entwickeln. Grünzäsuren in und zwischen den Verdichtungsräumen sind zu erhalten.

LV2: Einbindung von störenden Nutzungen und Siedlungsrändern in das Orts- und Landschaftsbild.

Industrie- und Gewerbeflächen an Siedlungsrändern führen zu abrupten Übergängen und stören die Einbindung in das Landschaftsbild. Großflächige Industrieanlagen sind in vielen Städten insbesondere um Salzwedel, Klötze, Gardelegen Kalbe, Mechau, Nettgau und Kusey vorhanden und können die visuelle Wahrnehmung der Landschaft stören. Die Auswirkungen können durch folgende Maßnahmen vermindert werden:

- Anlage von Gärten, Hecken- und Gehölzstrukturen an Siedlungsrändern.
- Gewerbeflächen sollen durch grünordnerische Maßnahmen harmonisch in die Ortslagen mit ihren Bauerngärten und Altobstanlagen eingebunden werden.
- Vor allem die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte in Außenbereichen und an Ortsrändern sind durch Gehölzstrukturen in das jeweilige Orts- und Landschaftsbild einzugliedern.

Konflikte

LV3: Vermeidung von störenden Baulichkeiten und Nutzungen in sensiblen Landschaftsräumen.

Landwirtschaftliche Bauwerke, Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen und Funkmasten wurden im Plangebiet häufig auch in Räumen mit wertvollen Landschaftsbildern errichtet und können diese beeinträchtigen. Folgende Maßnahmen können die Beeinträchtigungen verringern:

- Für Freileitungen Erdverkabelung anstreben
- Visuell störende genutzte bauliche Anlagen wie Ställe oder Biogasanlagen in der freien Landschaft eingrünen.
- Rückbau von ungenutzten baulichen Anlagen wie Ställen, Erdgasförderstätten und LPG-Gebäuden in der freien Landschaft.
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Naturerlebens durch Deponien vermeiden (Modellieren, Bepflanzen und Rekultivieren).
- Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und Biomasseanbau (Mais und Kurzumtriebsplantagen) nur in den Eignungsgebieten ausbauen.
- Bauliche Anlagen sollen (v.a. Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen) in Bereichen mit hochwertigem Landschaftsbild vermieden werden.
- Gewerbeflächen sollen vorrangig als Erweiterung bereits bestehender größerer Siedlungen ausgewiesen werden und stillgelegte versiegelte Bereiche nutzen.

Außerdem stört der Maisanbau die Wahrnehmung der Landschaft bei der Erholungsnutzung stark und wertet das Landschaftsbild ab. Die aktuelle Entwicklung zeigt eine Konzentration des Maisanbaus um Biogasanlagen, die Maissilage für die Energieerzeugung nutzen. Dieser Entwicklung ist entgegenzuwirken, damit sich Schadstoffeinträge und die Auswirkungen auf Landschaftsbild und den Wasserhaushalt nicht zeitlich akkumulieren. Der Anbau von Biomasse für die Energiegewinnung soll in konfliktträchtigen Gebieten vermieden werden. Dazu gehören (neben Schutzgebieten, Wasserschutzgebieten, wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, erosionsgefährdete Böden, Bereiche mit hoher Grundwassergefährdung) auch Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild.

LV4: Die Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftserlebens durch Lärm und Geruch werden vermindert.

Lärm- und Geruchsbelästigung können das Natur- oder Landschaftserleben beeinträchtigen. Folgende Maßnahmen können die Beeinträchtigungen verringern:

- Geruchsmindernde Gülle-Ausbringungsmaßnahmen im Bereich von Naherholungsgebieten.
- Emissionen von Hausbrand und Industrieanlagen reduzieren.
- Lärmindernde Vegetationsstrukturen erhalten und erweitern.
- Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zum Lärmschutz durchführen.
- Stark umweltbeanspruchende und dabei besonders die lärmintensiveren Freizeitaktivitäten im Außenbereich beschränken (Motocross, Motorboote, Motorflug).

LV5: Die Erholungsnutzung wird an das für die unterschiedlich empfindlichen Biotope und Lebensgemeinschaften erträgliche Maß angepasst.

Die ökologischen Abläufe der Natur können sehr stark durch den Menschen beeinflusst und gestört werden. Um Störungen durch Erholungsnutzung und Naturschutz zu vermeiden kommt den Schutzgebiete und empfindlichen Biotoptypen eine große Bedeutung zu. Diese sind durch geeignete Maßnahmen vor einem übermäßigen Besuch Erholungssuchender zu schützen; dem

Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz ist gegenüber allen anderen Nutzungswünschen eindeutig die Priorität einzuräumen.

- Durch engere Verbindung von Siedlungsflächen und Naherholungsgebieten mit der gesamten freien Landschaft soll die Natur vor allem zu Fuß und per Fahrrad bereits am Rande von Siedlungen erlebbar werden.
- Freiflächen in den Siedlungen und in ihren Randbereichen müssen besser als bisher für eine vielseitige Naherholung erschlossen werden.
- In den LSG sind die Möglichkeiten der naturbezogenen Erholungsnutzung zu verbessern.
- Attraktive Möglichkeiten des „Urlaubs auf dem Lande“ entwickeln.
- Anbindung von Naherholungsbereichen an attraktive öffentliche Nahverkehrswege, Fahrrad- und Wanderwegen und Schaffung von Parkmöglichkeiten am Rande der Erholungsgebiete.
- Bestehende Wander-, Rad- und Reitwege ausreichend unterhalten und ausbauen.
- Qualifizierte und abgestimmte Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepte erstellen.
- Vorhandene Aussichtspunkte ausreichend unterhalten und ihre Blickbeziehungen sichern.
- Ehemalige Aussichtspunkte wieder nutzbar machen.
- Wanderwege zur Besucherlenkung kennzeichnen.
- Naturlehrpfade unterhalten, ergänzen und neu einrichten.
- Bauten und Anlagen für die intensive Erholung, den Sport und den Fremdenverkehr sollen grundsätzlich bestehenden Siedlungen angeschlossen und zugeordnet werden.

Maßnahmen zur Vermeidung der Konflikte zwischen Erholungsnutzung und dem Arten- und Biotopschutz

- Bei allen natürlichen, naturnahen, seltenen oder gefährdeten Ökosystemen sollen jegliche Nutzung (sofern sie nicht für die Pflege erforderlich ist) sowie das Betreten der tritt- und störungsempfindlichen Biotope unterbleiben.
- Schutzgebiete und empfindliche Biotoptypen durch geeignete Maßnahmen vor einem übermäßigen Besuch Erholungssuchender schützen
- Die naturbezogene Erholung soll durch entsprechende Wegeführung bzw. Wegeverbote auf die weniger sensiblen Flächen geleitet und Naturerlebnisräume einschließlich von Beobachtungspunkten oder Informationsstellen vorrangig in den Randzonen eingerichtet werden.
- Es sollen Naturerlebnisräume eingerichtet werden, um dem Bedürfnis des Menschen nach Nähe zur Natur zu entsprechen und Besucher an sensiblen Bereichen vorbeizuleiten.
- Naturerlebnisräume sollen Siedlungen und Außenbereiche miteinander verbinden.
- Mit Hilfe von Naturlehrpfaden, Wanderwegen und durch Naturschutzlehrstätten zur Umweltbildung beitragen.
- Die Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholung bzw. des Landschaftsbildes durch Erholungs- und Sportanlagen ist durch landschaftspflegerische Maßnahmen, wie Anpflanzungen und Geländegestaltungen, zu minimieren.
- Touristische Großvorhaben dürfen nicht in bestehende oder potentielle, für die naturbezogene Erholung wertvolle Landschaften gelegt werden. Die Flächenansprüche für intensive Freizeitnutzungen (Camping, Golf u. a.) auf geeignete (z.B. ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzte) Flächen lenken.

- Zeitliche Begrenzung von Lärm verursachenden Freizeitnutzungen (z.B. in Brutgebieten)
- Die Besucher im Erholungsgebiet des Arendsees sollen durch ökologisch vertretbare Ufergestaltung und naturverträgliche Wegeführung gelenkt werden.
- Die Ausübung des Motorsports an und auf naturnahen Gewässern (Arendsee) ist zu unterlassen oder durch die Vorgabe einer Maximalleistung für die Motoren auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die intensive Freizeitnutzung an und auf Gewässern ist grundsätzlich auf hierfür hergerichtete Gewässerteile zu lenken.
- Es sind vor allem für die naturschutzfachlich wertvollen Erholungszentren (Landgraben-Dumme-Niederung und Drömling) qualifizierte und abgestimmte Naherholungs- und Fremdenverkehrskonzepte zu erarbeiten.
- Wertvolle Durchzugs- und Rastgebiete gefährdeter Vogelarten sind zu erhalten, stark umweltbeanspruchende und dabei besonders die lärmintensiveren Freizeitaktivitäten sind auf konfliktarme Standorte und wenn nötig auch zeitlich zu beschränken (Motocross, Motorboote, Motorflug).
- Bei Vögeln wie Seeadler, Schwarzstorch, Kranich ist darauf acht zu geben, dass in den Ruhezeiten während der Rastzeiten eine Minimierung von Störungen durch Verzicht auf Freizeitnutzungen (Besucherlenkung) hervorgerufen wird. Ausgleichend sollen für die Besucher Beobachtungsmöglichkeiten aufgestellt werden. Weiterhin soll es eine Zonierung der Freiflächen geben, wie z.B. Brutgebiete für Vögel, in denen es eine zeitliche Begrenzung von Lärm verursachenden Freizeitnutzungen gibt.

3.5 Schutzgebietskonzeption und Biotopverbund

(Karte E2a: Schutzgebietskonzeption)

(Karte E2b: Biotopverbund)

3.5.1 Schutzgebiete

Die verschiedenen Schutzgebiete sind für den Altmarkkreis Salzwedel in Karte E2a (Schutzgebietskonzeption) dargestellt.

3.5.1.1 Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit. (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)

Im Altmarkkreis Salzwedel gibt es 9 Naturschutzgebiete, die mit einer Gesamtfläche von 5.349 ha im Landkreis liegen, wobei das NSG Ohre-Drömling mit 4.443 ha die größte Fläche einnimmt. 1,9 % der Landkreisfläche sind somit als Naturschutzgebiet geschützt.

Tabelle 3: Naturschutzgebiete im Altmarkkreis Salzwedel

Nummer Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche im Landkreis (ha)	Lage	Schutzzweck	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Beeinträchtigungen Gefährdungen
NSG0007 Jävenitzer Moor	13	13	2,5 km südwestlich von Jävenitz bei Gardelegen	Erhaltung und Pflege eines für die Altmark typischen Hochmoores und eines Übergangsmoores	Verbesserung des hochmoortypischen Wasserregimes; Vermeidung von Nährstoffeinträgen; Verhinderung mechanischer Belastungen durch Tritt oder Befahren	
NSG0042 Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach	144	144	zwischen Beetzendorf und Tangeln.	Schutz, Erhaltung und Förderung der Vegetationsdynamik und Wassergüte sowie der daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere der Niederungswaldgesellschaften	regelmäßige Mahd oder extensives Beweiden der Wiesen	fortschreitende Entwässerung der Bruchwaldbereiche
NSG0046 Kalbescher Werder bei Vienau	19	19	westlich von Vienau	Schutz und Erhaltung sehr unterschiedlicher Standortausprägungen von extrem trockenen Binnendünen bis zu nassen Quellbereichen mit den charakteristischen Vegetationsausstattungen vom Kiefern- Dünenwald bis zum Bruchwald	Umwandlung ausgewählter Kiefernforste in naturnahe Waldgesellschaften; Maßnahmen zur Verringerung der Eutrophierung	
NSG0047 Jemmeritzer Moor	22	22	zwischen Jemmeritz und Zichtau	Schutz und Sicherung von natürlichen Entwicklungsprozessen, insbesondere auf Quellmooren innerhalb einer autochthonen Fichtenwaldgesellschaft	keine forstlichen Eingriffe und natürliche Entwicklung unterstützten	
NSG0049 Ferchauer Forst	40	40	drei Waldflächen nördlich von Kuhfelde	Schutz und Erhaltung des natürlichen Stechpalmenvorkommens in den naturnahen, standortgerechten, bodensauren Stieleichen- Hainbuchenwäldern	Umwandlung naturferner Forste in naturnahe Waldtypen; Einzäunung der Stechpalmenhorste	Abwässer einer Bohrschlamm- deponie
NSG0154 Klüdener Pax- Wanneweh	1.162	9	südlich von Potzehne	Sicherung und Entwicklung eines für Sachsen-Anhalt sehr wertvollen Quell- und Niederungsgebietes	Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion; Erhöhung des Grundwasserspiegels	Intensivierung der Landwirtschaft; Entwässerung

Nummer Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche im Landkreis (ha)	Lage	Schutzzweck	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Beeinträchtigungen Gefährdungen
NSG0195 Ohreaue	603	603	zwischen Waddekath und Wendischbrome	Erhaltung, Pflege und Schutz der Ohre und ihrer Aue einschließlich der Zuflüsse als naturnahes Fließgewässersystem	Renaturierung der Fließgewässer; Verminderung von Schmutzwassereinleitung; extensive Wiesenpflege	Intensivierung der Grünlandnutzung
NSG0273 Harper Moor	296	58	4 km nordöstlich vom Arendsee	Schutz und Wiederherstellung der natürlichen Bodeneigenschaften (Moor- und Gleyböden, nährstoffarmen Sandböden); Erhaltung, Förderung und Entwicklung naturnaher Wälder	Moorrenaturierung; Herstellung eines niedermoortypischen Wasserhaushalts	Entwässerung
NSG0387 Ohre- Drömling	9.525	4.443	südwestlich der Altmarkheiden und nördlich von Calvörde und Oebisfelde	Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft; Erhaltung der Moordammkulturen	in den Kern- und Nasszonen Wasserstände herstellen, die zum Erhalt des Niedermoorkörpers führen; Wiesen- und Weidenlebensräume durch angepasste Landwirtschaft erhalten und entwickeln	

3.5.1.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)

7 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 57.624 ha liegen im Plangebiet und nehmen damit 25,0 % der Landkreisfläche ein.

Tabelle 4: Landschaftsschutzgebiete im Altmarkkreis Salzwedel

Nummer Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche im Landkreis (ha)	Lage	Schutzzweck	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Beeinträchtigungen Gefährdungen
LSG0004 Arendsee	2.918	2.918	Arendsee und nordöstlich des Sees	Sicherung, Erhaltung, Wiederherstellung eines für den Naturhaushalt und eine naturbezogene Erholung bedeutenden, strukturreichen Landschaftsteiles mit seinen Wasser-, Wald-, Grünland-, Acker-, Feuchtgebiets- und Trockenstandorten, insbesondere bezogen auf die große geschlossene Wasserfläche des Arendsees	Reduzierung von Nährstoffeinträgen aller Art, Umwandlung naturferner Forste in naturnahe Waldtypen	Schilfgürtel durch den Bau zahlreicher Bootsstege gefährdet, intensive Landwirtschaft auf Grünlandflächen
LSG0005 Ostrand der Arendseer Hochfläche	7.227	272	bei Höwisch südöstlich des Arendsees	Schutz und Entwicklung wertvoller Laubmischwälder und Feuchtwälder mit hohem Erholungswert	Laubholzanteil durch Umbau der Kiefernforste erhöhen, an den Waldrändern und Waldwegen Laubholzgürtel entwickeln, Waldwiesen durch geeignete Pflege erhalten	Absenkung des Grundwasserspiegels, viele Kiefernmonokulturen
LSG0007 Salzwedel- Diesdorf	18.559	18.559	südwestlich von Salzwedel bis zur Landkreis- grenze	Sicherung, die Erhaltung, die Wiederherstellung sowie die Pflege und Entwicklung eines für die Altmark typischen und bedeutenden, strukturreichen Landschaftsteiles mit seiner Vielzahl von Wald-, Grünland-, Ackerland-, Feuchtgebiets- und Trockenstandorten; Erhaltung und Pflege historisch wertvoller Siedlungselemente	Fließgewässer renaturieren. Forste in naturnahe Wälder umbauen, Waldmäntel entwickeln, Alteichen schützen	intensive Landwirtschaft und Kiefernmonokulturen
LSG0008 Zichtauer Berge und Klötzer Forst	10.637	10.637	zwischen den Orten Klötze, Kakerbeck, Engersen, Berge und Quarnebeck	Erhaltung der großflächigen Wälder im Bereich des landschaftlich reizvollen Endmoränenzuges als wichtiges Naherholungsgebiet und charakteristischer Ausschnitt der Altmark	Forste in naturnahe Wälder umbauen, Waldmäntel entwickeln, Nutzungsextensivierung entlang von Gewässern, Gewässerrenaturierung, Eingrünung von Stallbauten (Schwiesau)	größere Stallanlagen an Ortsrändern, Kiefernmonokulturen, intensive Landwirtschaft und vermehrte Grünlandumbrüche

Nummer Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche im Landkreis (ha)	Lage	Schutzzweck	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Beeinträchtigungen Gefährdungen
LSG0010 Uchte- Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprunge	12.392	1217	zwischen Uchtsprunge, Lüderitz und Nahrstedt	Entwicklung der Landschaft mit Ausrichtung auf die Erhaltung und Förderung ihres Erholungswertes	Forste in naturnahe Wälder umbauen, Waldmäntel entwickeln, Waldwiesen, Zwergstrauchheiden und Magerrasen durch geeignete Pflege erhalten, Gewässerschonstreifen anlegen, Gewässerrenaturierung	Intensive Landwirtschaft, Strukturarmut
LSG0011 Gardelegen- Letzlinger Forst	5.725	5.725	südlich von Gardelegen	Bewahrung und Wiederherstellung eines für die Altmark typischen und bedeutenden, strukturreichen Landschaftsteiles mit seiner Vielzahl von Wald-, Grünland-, Ackerland-, Feuchtgebiets- und Trockenstandorten	Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen entlag von Gewässern, Forste in naturnahe Wälder umbauen, Waldmäntel entwickeln, Anhebung des Grundwasserspiegels	begradigter Verlauf der Milde, Kiefernmonokulturen
LSG0031 Drömling	27.809	18.295	zwischen Calvörde, Oebisfelde, Kunrau und Rätzlingen	Sicherung und Entwicklung des historisch entstandenen Landschaftsbildes, insbesondere der Moordammkulturen, und der daran gebundenen landschaftlichen Erholungseignung	Erhöhung der Wasserstände, extensive Grünlandnutzung, natürliche Wälder erhalten und entwickeln	Entwässerung

3.5.1.3 Naturparke

Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. (§ 27 Abs.1 BNatSchG)

Der Naturpark Drömling verfügt insgesamt über 27.821 ha. Davon liegen 18.280 ha im Altmarkkreis Salzwedel und nehmen 7,9 % der Landkreisfläche ein.

NP Drömling (NUP0001)

Der 27.821 ha große Naturpark Drömling, eine beckenartige Niederung im nordöstlichen Teil Sachsen-Anhalts, erstreckt sich zwischen Calvörde im Osten und Oebisfelde im Westen. Insgesamt beträgt die Ost-West-Ausdehnung ungefähr 26 km. In Nord-Süd Richtung markieren die Orte Kunrau und Rätzlingen die Grenze, sodass das der Naturpark eine Breite von zirka 18 km besitzt. Die Grenzen des Naturparks entsprechen den Grenzen des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets (LSG0031). Es werden überwiegend die Niederungsbereiche, die in die Talsandinseln eingebettet sind, in das LSG eingeschlossen. Das LSG umfasst nahezu die gesamte Landschaftseinheit Drömling und ragt mit kleinen Teilen in die Landschaftseinheit Altmarkheiden hinein. Der Drömling ist die nacheiszeitlich ausgeräumte Aller-Ohre-Talmulde, die in der Folge mit Niedermoortorfen über fluviatilen Sedimenten aufgefüllt wurde. Die stark grund- und hochwassergeprägten Böden wurden durch unterschiedliche Nutzungsformen, Nutzungsdauer und Nutzungsintensität verändert. Bis heute hat sich hier eine stark strukturierte Landschaft mit Erlenbrüchen, Weidengebüsch, Hecken, Röhrichten, Großseggenrieden, Hochstaudenfluren, Brachen und durch Beweiden und Mahd genutzte extensive Feuchtgrünländer erhalten. Diese verschiedenen Landschaftsstrukturen werden von einer Vielzahl teilweise abzugsloser Beetgräben durchzogen und haben größte Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche vom Aussterben bedrohte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und repräsentieren flächendeckend schützenswerte Lebensräume. Zugleich stellt der Drömling durch die historische Kultivierung des Moores eine einmalige Kulturlandschaft dar. Wasserbau, Kulturtechnik und Siedlungstechnik haben hier bedeutsame Zeugen der Kulturgeschichte geschaffen.

Die Schutzziele umfassen die folgenden Punkte:

- Die Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und die Bewahrung von naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte.
- Die großflächige Renaturierung von Niedlungswäldern und Mooren und die Schaffung natürlicher Sukzessionsflächen durch Anhebung der Grundwasserstände.
- Die Förderung von Tier- und Pflanzenarten extensiv bewirtschafteter Wiesen und Weiden, insbesondere des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Kiebitz, der Bekassine, des Rotschenkels u.a. schutzbedürftiger Arten.
- Die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume von Schwarz- und Weißstorch, Kranich, Schreiadler und Fischotter.

Die Entwicklung von Teilen des Naturparkes vorrangig unter dem Aspekt der Naturbeobachtung und der Erholung, die auf die Sicherung der spezifischen Naturschutzzwecke abgestimmt ist. Mit der Absenkung der Wasserstände, insbesondere in den Sommermonaten, geht eine zunehmende Mineralisierung der Niedermoore einher.

Erhaltungsmaßnahmen

Eine Erhöhung der Wasserstände, das heißt das Halten des Wassers im Gebiet, soll den Moorkörper schützen. Auf mehr als 4 800 ha Grünland soll eine extensive Nutzung stattfinden. Perspektivisch sollen auf 862 ha die natürlichen Wälder erhalten oder entwickelt werden. Die Entwicklungsziele sind in dem Pflege- und Entwicklungsplan Drömling für das Land Sachsen-Anhalt mit einzelnen Entwicklungskonzeptionen untersetzt. Es gibt folgende Konzeptionen und Planungen zur Entwicklung des Drömlings:

- Konzeption zur Wiedervernässung,
- Konzeption zum Schutz der Böden,
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Biotope,
- Maßnahmen zum Schutz der Gewässer,
- Konzeption zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes sowie der Entwicklung oder naturbezogenen Erholungsnutzung,
- räumliche Pflege- und Entwicklungskonzeption sowie -anforderungen an die Nutzer.

Die Planungsziele werden schrittweise mit der Durchführung eines Naturschutzgroßprojektes von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung realisiert.

3.5.1.4 Geschützter Landschaftsbestandteil

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. (§ 29 Abs. 1 BNatSchG)

Im Altmarkkreis Salzwedel liegen 2 Geschützte Landschaftsbestandteile.

Tabelle 5: Geschützte Landschaftsbestandteile im Altmarkkreis Salzwedel

Code	Name	Fläche in ha
GLB0001	Gemeindepark Beetzendorf	64
GLB0004	Kuhschellenstandort bei Recklingen	4
Gesamtfläche		68

3.5.1.5 Flächenhafte Naturdenkmale und Naturdenkmale

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. (§ 29 Abs. 1 BNatSchG)

Im Altmarkkreis Salzwedel liegen 32 Flächennaturdenkmale. Die unterschiedlichen Bezeichnungen als FND (flächenhaftes Naturdenkmal) und NDF (Naturdenkmalfläche) rühren aus der Historie der Naturschutzverwaltung vor und nach der Wende. So werden alle flächenhaften ND, die vor dem 01.07.1990 (Übernahmezeitpunkt des Naturschutzrechtes im ehemaligen DDR-Gebiet) unter Schutz gestellt wurden, als FND bezeichnet. Objekte, die per Verordnung nach dem 1.07.1990 unter Schutz gestellt wurden und werden, erhalten die Bezeichnung NDF.

Tabelle 6: Flächenhafte Naturdenkmale im Altmarkkreis Salzwedel

Code	Name	Fläche in ha
FND0034	Acker für Ackerwildpflanzen	1,8
FND0004	Bornholmteiche	3,0
NDF0002	Breiter Pool	5,0
FND0032	Edellaubholzwald Beerenhorst	3,0
NDF0014	Ellern bei Lockstedt	3,9
FND0018	Bruchwald bei Kleinau	keine Angabe
FND0020	Glockenheidebestand im Capermoorgebiet (bei Leppin)	keine Angabe
FND0021	Feldgehölz Upstall	1,0
FND0039	Feuchtwiese Bahnhof Kuhfelde	2,0
FND0037	Feuchtwiese Ruine Schulenburg	1,0
FND0035	Feuchtwiese Wolfsberg-Märsche	1,5
FND0036	Feuchtgebiet im Hasenwinkel	keine Angabe
FND0014	Flachmoor bei Ahlum	3,8
FND0003	Graureiherkolonie Winkelstedt	2,5
NDF0013	Kampbusch bei Nesenitz	3,1
FND0023	Kuhschellenbestand Vienau	0,8
NDF0006	Moor bei Dönitz	4,8
FND0001	Orchideenwiese Wannefeld	2,8
FND0038	Osterglockenvorkommen Wöpel	3,0
FND0015	Quelliges Wiesenstück bei Hohentramm	0,1
FND0002	Rottwiese Gardelegen	0,7
FND0027	Schafwäsche Vienau	1,6
FND0009	Teich am Moorberg südöstl. v. Wernstedt	0,4
FND0005	Tonstich Güssefeld	1,1
FND0012	Torfstich Stapen	4,1
NDF0017	Tripplers Soll	4,9
NDF0001	Trockenrasen Zienauer Heide	1,1
NDF0004	Vogelsangwiese	2,0
FND0013	Wacholdervorkommen bei Mellin	1,0
FND0030	Waldbestocktes Quellmoor am Roethenberg	0,3
FND0028	Weiher am Plather Busch	1,1
NDF0005	Wiepker Mergelgrube	0,5
Gesamtfläche		64,9

Zusätzlich gibt es im Altmarkkreis Salzwedel 78 Naturdenkmale für Einzelobjekte wie Bäume, Baumgruppen, Findlingen oder sonstige Besonderheiten.

Tabelle 7: Einzel-Naturdenkmale im Altmarkkreis Salzwedel

Ifd. Nr.	Code - LAU	ND-Bezeichnung	Standort/ Gemarkung
1.	ND_0003SAW	Eiche in Zienau	Gardelegen, Stadt
2.	ND_0004SAW	Findling am Himmel (Thingstätte auf der Höhe)	Zichtau
3.	ND_0005SAW	Tausendjährige Eiche in Zichtau	Zichtau
4.	ND_0006SAW	Linde vor der Kirche	Berge
5.	ND_0017SAW	Douglasien-Gruppe in Gardelegen, Lindenthal	Gardelegen, Stadt
6.	ND_0018SAW	Schwarzerle in Gardelegen, Rottweg	Gardelegen, Stadt
7.	ND_0021SAW	Gemeine Kiefer am Feuerwachturm Schwarzer Berg	Gardelegen, Stadt
8.	ND_0023SAW	Eiche zwischen Zichtau und Wiepke (Verchel)	Zichtau
9.	ND_0024SAW	Eiche in Lindstedt, ehem. Gutspark	Lindstedt
10.	ND_0028SAW	Ulme in Kalbe, ehem. Brauereipark	Kalbe (Milde), Stadt
11.	ND_0032SAW	Stieleiche (Kakerbeck OT Alt-Jemmeritz)	Kakerbeck
12.	ND_0033SAW	Stieleiche (Kalbe/Milde)	Kalbe (Milde), Stadt
13.	ND_0034SAW	Findling aus weißgrauem Granit (Jemmeritz)	Kakerbeck
14.	ND_0041SAW	3 Stieleichen im Dränik	Beetzendorf
15.	ND_0053SAW	Eiche westl.Hohenhenningen,Mittelschläge (Flurgehölz)	Hohenhenningen
16.	ND_0067SAW	Findling	Jahrstedt
17.	ND_0086SAW	Linde Gaststätte Schwieger, Breite Str. 6	Jübar
18.	ND_0088SAW	Sommerlinde Kirchenvorplatz	Jübar
19.	ND_0095SAW	Bergahorn Gauscher Park	Klötze, Stadt
20.	ND_0096SAW	Fliederallee	Klötze, Stadt
21.	ND_0098SAW	Eiche vor der Kirche	Köckte
22.	ND_0111SAW	Eiche, alte Schmiede	Kusey
23.	ND_0118SAW	Douglasie Waldweg Wüstung Nieps (Hartau)	Ahlum
24.	ND_0122SAW	2 Rotbuchen, Mellin, Bergräp (Baumverwachsung Richtg. Bach)	Mellin
25.	ND_0144SAW	Eiche, Tangeln, Boxerberg, Dorfstr. 19a (U. Winkelmann)	Tangeln
26.	ND_0152SAW	Eiche, Stöckheim, Achterweg (W.Schulz)	Ahlum
27.	ND_0153SAW	Eiche, Stöckheim, eingewachsen Stallgebäude (Dorfstr. 12, G.Roamer)	Ahlum
28.	ND_0159SAW	2 Findlinge/Gutsteine	Tangeln
29.	ND_0160SAW	Findlinge (Granit), Breitenstein	Lüdelsen
30.	ND_0162SAW	Sommerlinde Vorplatz Friedhof	Kleinau
31.	ND_0163SAW	Schwarzkiefer im Park des Friedens	Salzwedel, Stadt
32.	ND_0167SAW	2 Sei, 2 Wli, Sli, Rbu, (7 Ex.) Vorplatz Katherinenkirche)	Salzwedel, Stadt
33.	ND_0168SAW	2 Linden Vorplatz Katherinenkirche	Salzwedel, Stadt
34.	ND_0170SAW	1 Linde (1. 1995 gerodet, 2. 1998 gefällt) Vorplatz Marienkirche	Salzwedel, Stadt
35.	ND_0171SAW	26 Linden (früher 36 Ex.) Probstei (Spielplatz)	Salzwedel, Stadt
36.	ND_0174SAW	Allee, bestehend aus 14 Eichen, 1 Kastanie	Diesdorf
37.	ND_0175SAW	31 Eichen (Allee) Triftweg zum Wald	Diesdorf
38.	ND_0176SAW	4 Eichen Sportplatz	Diesdorf
39.	ND_0178SAW	Linde in Abbendorf an der Kirche	Diesdorf
40.	ND_0179SAW	Eiche (Ingrid-Eiche) bei Ferchau	Kuhfelde
41.	ND_0183SAW	Linde an der Kapelle in Klein Grabenstedt	Henningen

lfd. Nr.	Code - LAU	ND-Bezeichnung	Standort/ Gemarkung
42.	ND_0186SAW	Kiefer bei Badel, Waldrand	Badel
43.	ND_0188SAW	2 Stieleichen Gutseinfahrt	Vienau
44.	ND_0190SAW	Ilex aquifolium in der Gemarkung Jeggeleben (Kiefernwald)	Jeggeleben
45.	ND_0193SAW	Findling, Schwedischer Granit	Vienau
46.	ND_0194SAW	Findling, Schwedischer Granit	Vienau
47.	ND_0198SAW	Platane in Kalbe, Hof am Altenheim	Kalbe (Milde), Stadt
48.	ND_0201SAW	Sommerlinde in Altmersleben, an der Kirche	Altmersleben
49.	ND_0202SAW	Rotbuche in Güssefeld, Pfarrgarten (Comeniuspark)	Güssefeld
50.	ND_0206SAW	Wildbirne bei Ackendorf, alte Dorfstelle sw Ort	Ackendorf
51.	ND_0207SAW	Sommerlinde (Baumstumpf) in Berge am Feuerwehrhaus	Berge
52.	ND_0208SAW	Blutbuche in Estedt, Pfarrgarten	Estedt
53.	ND_0211SAW	Eibe in Zichtau, ehem. Gutspark	Zichtau
54.	ND_0212SAW	4 Sommerlinden (Lindendom) in Zichtau, ehem. Gutsp.	Zichtau
55.	ND_0213SAW	Platane in Zichtau, ehem. Gutspark	Zichtau
56.	ND_0215SAW	Rotbuche bei Zichtau, westlich des ehem Gutsparkes	Zichtau
57.	ND_0217SAW	Rotbuche bei Zichtau am Schwiesauer Stadtweg	Zichtau
58.	ND_0218SAW	2 Sommerlinden bei Zichtau, ca. 2 km nw Ort	Zichtau
59.	ND_0220SAW	Stieleiche bei Weteritz im alten Park, w LIO 25	Gardelegen, Stadt
60.	ND_0221SAW	Eibe im Pfarrgarten, Ortslage Flurstück 109/9	Estedt
61.	ND_0222SAW	Kenzendorfer Stein, nw Polvitz	Wanefeld
62.	ND_0223SAW	Großer Stein am Blauen Berg	Letzlingen
63.	ND_0224SAW	Dreigrenzenstein	Gardelegen, Stadt
64.	ND_0225SAW	Großer Stein in Zichtau, im Wald a.d. Bungalowsiedl	Zichtau
65.	ND_0226SAW	Findling bei Zichtau, ca. 2 km n Ort i.d. Heide	Zichtau
66.	ND_0229SAW	Eiche Försterei Ferchau (Wald, Wegekreuzung, Gebäude)	Kuhfelde
67.	ND_0230SAW	Schlagether-Eiche, Kuhfelde, Waldbestand	Kuhfelde
68.	ND_0231SAW	3-stämmige Linde im Park des Friedens	Salzwedel, Stadt
69.	ND_0235SAW	Muschelkalkaufschluß mit Absenkungswanne	Altmersleben
70.	ND_0236SAW	Erosionsrinne Dolchau	Vienau
71.	ND_0237SAW	Toteisstelle bei Neulingen	Neulingen
72.	ND_0238SAW	Zwei Kuppendünen	Packebusch
73.	ND_0239SAW	Fledermausquartier Burgkeller in Kalbe/Milde	Kalbe (Milde), Stadt
74.	ND_0240SAW	2 Weiße Maulbeerbäume vor der Kirche	Neuferchau
75.	ND_0241SAW	Stieleiche, Bockhorn 5	Steimke
76.	ND_0243SAW	3 Hünengräber Diesdorf	Diesdorf
77.	ND_0244SAW	Findling "Lenekenstein" Bonese	Bonese
78.	ND_0245SAW	Findling "Küsterstein" Hilmsen	Ellenberg

3.5.1.6 FFH-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie dient damit der von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992).

Der Altmarkkreis Salzwedel hat Anteil an 29 FFH-Gebieten. Etwa die Hälfte der Gesamtfläche dieser FFH-Gebiete liegt im Landkreis und nimmt mit 16.843 ha 7,3 % der Landkreisfläche ein.

Für alle FFH-Gebiete gilt folgendes Ziel: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Um dieses Ziel zu erreichen sind die FFH-Gebiete auch als nationale Schutzgebiete auszuweisen.

Tabelle 8: FFH-Gebiete im Altmarkkreis Salzwedel

Nummer Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche im Landkreis (ha)	Lage	Lebensraumtypen nach Anhang I (Auswahl)	Arten nach Anhang II (Auswahl)	Beeinträchtigungen Gefährdungen
FFH0001 Landgraben- Dumme- Niederung nördlich Salzwedel	2903	2903	Niederung entlang der Landkreisgren- ze nördlich von Salzwedel	6510 Magere Flachland-Mähwiese, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald, 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Erkundung und Förderung von Erdöl und -gas, Forstwirtschaftliche Nutzung, Intensivierung der Nutzung
FFH0003 Kalbescher Werder bei Vienau	137	137	westlich von Vienau	91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder, 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> , 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> , 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Nährstoffeinträge, Grabenunterhaltung
FFH0004 Tangelscher Bach und Bruchwälder	442	442	westlich von Tangeln	91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> , 6510 Magere Flachland-Mähwiese, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Intensivierung der Landwirtschaft, Einleitung kommunaler Abwässer
FFH0005 Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel	278	278	zwischen Beetzendorf und Salzwedel	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> , 6510 Magere Flachland-Mähwiese, 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	Intensivierung der Landwirtschaft, Grabenunterhaltung, Uferverbau
FFH0016 Secantsgraben, Milde und Biese	120	10	zwischen Kalbe (Milde) und Kremkau	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> , 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland- Mähwiese	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Rapfen (<i>Aspius aspius</i>), Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), Schlampeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>)	Intensivierung der Landwirtschaft, Entwässerung, Erschließung für Freizeitnutzung

Nummer Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche im Landkreis (ha)	Lage	Lebensraumtypen nach Anhang I (Auswahl)	Arten nach Anhang II (Auswahl)	Beeinträchtigungen Gefährdungen
FFH0017 Obere Ohre	7,03	7,03	Gewässerlauf der Ohre zwischen Steinke bis zum Eintritt in das FFH- Gebiet „Drömling“.	3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion, 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, *91E0 - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	intensive Nutzung angrenzender Acker- und Grünlandflächen und damit verbundener Nährstoffeintrag und Verarmung der Ufervegetation
FFH0018 Drömling	4328	3165	im Südwesten des LK an der Grenze zu Niedersachse n	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland- Mähwiese, 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Intensivierung der Landwirtschaft, Entwässerung, Grabenunterhaltung, Verschlammung, Verlandung, Austrocknung
FFH0019 Jeggauer Moor	54	54	westlich von Jeggau	7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 91D0 Moorwälder	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Intensivierung der Landwirtschaft, Nährstoffeinträge, Verschlammung, Verlandung
FFH0020 Grabensystem Drömling	95	20	im Südwesten des LK an der Grenze zu Niedersachse n	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	Gewässerunterhaltung, Austrocknungsgefährdu ng, Angelsport
FFH0025 Klüdener Pax- Wanneh	1162	9	südlich von Potzehne	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald, 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Entwässerung, Abteilung von Oberflächenwasser

Nummer Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche im Landkreis (ha)	Lage	Lebensraumtypen nach Anhang I (Auswahl)	Arten nach Anhang II (Auswahl)	Beeinträchtigungen Gefährdungen
FFH0027 Jävenitzer Moor	508	508	2,5 km südwestlich von Jävenitz bei Gardelegen	9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur, 91D0 Moorwälder, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Hirschkäfe (<i>Lucanus cervus</i>)	Entwässerung, Abteilung von Oberflächenwasser
FFH0031 Mooswiese Hottendorf östlich Gardelegen	51	51	südlich Hottendorf	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiese, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	keine	Entwässerung, Verbuschung, Austrocknung
FFH0080 Kellerberge nordöstlich Gardelegen	116	116	nordöstlich von Gardelegen	4030 Trockene europäische Heiden, 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Verbuschung, Wiederbewaldung, Moto-Cross
FFH0170 Rohrberger Moor	16	16	nordwestlich von Rohrberg	6510 Magere Flachland-Mähwiese, 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	keine	Intensivierung der Landwirtschaft, Entwässerung, Anpflanzung nicht autochthoner Arten
FFH0185 Köhe westlich Winterfeld	46	46	westlich von Winterfeld	9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald, 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	keine	Intensivierung der Landwirtschaft, Entwässerung,
FFH0186 Buchenwald östlich Klötze	522	522	östlich von Klötze	9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	keine	Anpflanzung nicht autochthoner Arten, Hausmülldeponie, Sport und Freizeit
FFH0187 Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum	50	50	zwischen Lüdelsen und Ahlum	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), Bitterling, Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Einleitung kommunaler Abwässer, Eutrophierung, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Austrocknung

Nummer Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche im Landkreis (ha)	Lage	Lebensraumtypen nach Anhang I (Auswahl)	Arten nach Anhang II (Auswahl)	Beeinträchtigungen Gefährdungen
FFH0219LSA Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel	20,2	20,2	Gewässerverlauf auf und die Ufer der Jeetze zwischen den Ortslagen Beetzendorf und Salzwedel	3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion, 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Kleine Flußmuschel (<i>Unio crassus</i>), Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	Eingriffe in die Fließgewässerstruktur
FFH0223 Eiskeller in Klötze	>0,1	>0,1	südöstlichen Stadtstrand von Klötze	keine	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	keine
FFH0230 Brauereikeller Gardelegen	>0,1	>0,1	im Osten der Stadt Gardelegen	keine	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Vandalismus
FFH0235 Colbitz- Letzlinger Heide	19348	6407	südöstlich von Gardelegen	4030 Trockene europäische Heiden, 2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> , 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> , 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Hirschkäfe (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Verbuschung, Intensivierung der forstlichen Nutzung, Wiederbewaldung, Beseitigung von Tot- und Altholz, Neuaufforstung
FFH0244 Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel	718	718	westlich von Kuhfelde	9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, Einschlag, Auslichten, Beseitigung von Tot- und Altholz
FFH0245 Diesdorfer Wohld	136	136	nordöstlich von Diesdorf	9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>), 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> , 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Entwässerung, Gewässerverbau, Beseitigung von Tot- und Altholz
FFH0252 Arendsee	503	503	Arendsee	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	keine	Eutrophierung, Wasserverschmutzung, stationäre Fischerei

Nummer Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche im Landkreis (ha)	Lage	Lebensraumtypen nach Anhang I (Auswahl)	Arten nach Anhang II (Auswahl)	Beeinträchtigungen Gefährdungen
FFH0253 Moorweide bei Stapen	53	53	nordwestlich von Stapen	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Kriechender Sellerie (<i>Helosciadium repens</i>)	Eutrophierung, Wasserverschmutzung, fehlende Beweidung
FFH0254 Weideflächen bei Kraatz	79	79	südlich von Kraatz	keine	Kriechender Sellerie (<i>Helosciadium repens</i>)	Nutzungsaufgabe, Gewässerunterhaltung, Verfüllen von Gräben, Teichen, Seen Wasserverschmutzung, Eutrophierung
FFH0260 Kuhschellensta ndort bei Recklingen	4	4	nordwestlich von Recklingen	4030 Trockene europäische Heiden	keine	Nutzungsaufgabe, Eutrophierung
FFH0265 Magerweide Aschkabel	12	12	nördlich von Ziemendorf	6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	keine	Nutzungsaufgabe
FFH0275 Ohreaue	603	603	entlang der westlichen Grenze zu Niedersachse n	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> , 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	keine	Eutrophierung, Gewässerunterhaltung

3.5.1.7 Vogelschutzgebiete

Am 2. April 1979 setzte der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 79/409/EWG in Kraft. Mit dieser Vogelschutzrichtlinie wollte man den beobachteten Rückgang der europäischen Vogelbestände aufhalten und insbesondere die Zugvögel besser schützen. Die Richtlinie gilt für sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten leben, für ihre Eier, Nester und Lebensräume. Nach einer Reihe von Ergänzungen und Anpassungen erließen das Europäische Parlament und der Rat am 30. November 2009 eine kodifizierte Fassung, die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.1.2010, S. 7 ff.), die jetzt, zusammen mit der aktuellen Fassung der Anhänge (2013/17/EU), maßgeblich ist.

Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA) bezeichnet. Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt.

5 Vogelschutzgebiete liegen im Altmarkkreis Salzwedel. Ihre Gesamtfläche im Landkreis beträgt mit 24.338 ha 10,6 % der Landkreisfläche.

Tabelle 9: Vogelschutzgebiete (EU SPA) im Altmarkkreis Salzwedel

Nummer Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche im Landkreis (ha)	Lage	Vogelarten nach Artikel I VS-Richtlinie	Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 VS-Richtlinie (Auswahl)	Beeinträchtigungen Gefährdungen
SPA0007 Vogelschutzgebiet Drömling	15.265	7.577	im Südwesten des LK an der Grenze zu Niedersachsen	Schwarzstorch, Weißstorch, Wespenbussard, Schreiadler, Wiesenweihe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Kranich, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Sumpfohreule, Eisvogel, Ziegenmelker, Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Heiderleche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan	Saatgans, Blässgans, Graugans, Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine, Schafstelze, Schwarzhalstaucher, Raufußbussard, Flussregenpfeifer, Uferschnepfe	Intensivierung und Änderung der Nutzung, Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen, Einschlag, Auslichten, Jagd, Wasserstandsregu- lierung
SPA0008 Landgraben- Dumme-Niederung	3.774	3.774	Niederung entlang der Landkreisgrenze nördlich von Salzwedel	Wiesenweihe, Rohrweihe, Mittelspecht, Kranich, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Raufußkauz, Eisvogel, Neuntöter, Heiderleche, Sperbergrasmücke, Ortolan	Saatgans, Blässgans, Kiebitz	Intensivierung der Nutzung, Einschlag, Auslichten, Beseitigung von Tot- und Altholz, Jagd, Erkundung und Förderung von Erdöl - und -gas, Stromleitungen (Freileitungen)
SPA0009 Milde- Niederung/Altmark	2.207	1.161	zwei Teilgebiete, Milde-Niederung bei Vienau, Secantsgraben- Niederung bei Lindstedt.	Weißstorch, Wespenbussard, Kornweihe, Wiesenweihe, Rohrweihe, Wachtelkönig, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kranich, Eisvogel, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Ortolan	Saatgans, Blässgans, Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine, Raufußbussard, Mäusebussard	Eingriffe in das hydrologische Regime, Änderung der Nutzungsart, Jagd
SPA0012 Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide	20.383	6.915	südöstlich von Gardelegen	Ziegenmelker, Brachpieper, Heiderleche, Birkhuhn, Wiesenweihe, Rohrweihe Sperbergrasmücke, Neuntöter, Mittelspecht, Kranich, Schwarzspecht, Grauspecht, Schwarzstorch, Raufußkauz, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan, Wachtelkönig, Eisvogel, Zwergschnäpper, Ortolan	Wiedehopf, Wendehals, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Hohltaube, Baumfalke	Intensivierung der forstlichen Nutzung sowie Neuaufforstung, Wiederbewaldung, Beseitigung von Tot- und Altholz
SPA0024 Feldflur bei Kusey	4.911	4.911	südöstlich von Kusey	Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Kranich, Eisvogel, Schwarzspecht, Mittelspecht, Ortolan, Neuntöter, Heiderleche, Sperbergrasmücke, Rotmilan, Schwarzmilan	Saatgans, Blässgans, Graugans, Kiebitz, Raubwürger, Mäusebussard	Intensive Landwirtschaft

3.5.2 Geplante Schutzgebiete

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die EU FFH-Gebiete (Richtlinie 2009/147/EG) und die EU SPA-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Folgende FFH- bzw. SPA-Gebiete sind noch nicht bzw. noch nicht mit voller Fläche in nationale Schutzgebietskategorien überführt worden. Alle nicht gelisteten FFH- bzw. SPA-Gebiete sind bereits als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen worden.

Tabelle 10: Noch nicht zu nationalen Schutzgebieten erklärte FFH- und SPA-Gebiete

Code	Name	Fläche in ha
FFH0001	Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel	2903
FFH0004	Tangelnscher Bach und Bruchwälder (teilweise)	442
FFH0005	Jeetze südlich Beetzendorf	278
FFH0016	Secantsgraben, Milde und Biese	10
FFH0017	Obere Ohre (teilweise)	7
FFH0027	Jävenitzer Moor	508
FFH0031	Mooswiese Hottendorf östlich Gardelegen	51
FFH0080	Kellerberge nordöstlich Gardelegen	116
FFH0170	Rohrberger Moor	16
FFH0185	Köhe westlich Winterfeld	46
FFH0187	Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum	50
FFH0219	Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel	20
FFH0223	Eiskeller in Klötze	>1
FFH0230	Brauereikeller Gardelegen	>1
FFH0235	Colbitz-Letzlinger Heide	19.348
FFH0253	Moorweide bei Stapen	53
FFH0254	Weideflächen bei Kraatz	79
FFH0260	Kuhschellenstandort bei Recklingen	4
SPA0008	Landgraben-Dumme-Niederung	3.774
SPA0009	Milde-Niederung/Altmark	1.161
SPA0012	Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide	20.382
SPA0024	Feldflur bei Kusey (teilweise)	4.911

3.5.3 Biotopverbund

Der Biotopverbund für den Altmarkkreis Salzwedel ist in Karte E2b (Biotopverbund) dargestellt. Der Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensräumen und die damit verbundene Dezimierung der Artenvielfalt gehören nach wie vor zu den zentralen Umweltproblemen unserer Zeit. Ursachen hierfür sind Zerstörung, Schädigung sowie Verinselung und Zerschneidung von Lebensräumen insbesondere als Auswirkungen des Städtebaus, des Baues von Verkehrsanlagen, des Rohstoffabbaus und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Flächenverbrauch und intensive Flächennutzungen haben nicht nur zu einer Reduzierung von Umfang und Qualität der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten geführt, sondern insbesondere auch zu einer Zerstörung der gesamtlandschaftlichen ökologischen Zusammenhänge. Ein ehemals eng verwobenes Gesamtsystem aus natürlichen, naturnahen und kulturgeprägten Lebensräumen wurde zunehmend in isolierte Einzelteile zerlegt, so dass wichtige Vernetzungsbeziehungen für den Austausch von Arten und Populationen als Grundlage für die Erhaltung der biologischen Vielfalt verloren gegangen sind“. (Burkhardt et al. 2004)

Um dem Arten- und Lebensraumschwund effektiv und nachhaltig entgegenzuwirken und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt wirksam zu schützen, reicht der klassische Naturschutz in Form eines abgestuften Schutzgebietssystems nicht mehr aus. Es besteht die Notwendigkeit eines flächendeckenden und abgestuften Naturschutzansatzes.

Einen Schwerpunkt dabei stellen **Biotopverbundplanungen** dar, die die Zielstellung verfolgen, die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Ihre **Lebensräume** einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu **erhalten**, zu **pflegen**, zu **entwickeln** und erforderlichenfalls **wiederherzustellen** und zu **verbinden**. (LAU 2013)

Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt

Das bestehende überörtliche Ökologische Verbundsystem (ÖVS) wurde für das gesamte Land Sachsen-Anhalt in den Jahren 1997 bis 2006 aufgestellt. Der Altmarkkreis Salzwedel wurde im Jahr 2003 bearbeitet (LAU 2003).

In einer Bestandskarte des ÖVS sind wertvolle Lebensräume unterschieden nach Biototypen, gesetzlich geschützte Biotope, Schutzgebiete und weitere wertvolle Flächen dargestellt.

Für die Bestandsaufnahme und Planung wurden insbesondere folgende fachliche Grundlagen herangezogen:

- selektive Biotopkartierung,
- flächendeckende Color-Infrarot-Luftbildauswertung,
- Schutzgebietsunterlagen (z.B. Pflege- und Entwicklungspläne, Managementpläne, Standarddatenbögen),
- Arten- und Biotopschutzprogramme,
- Unterlagen und Kenntnisse über Lebensräume / Standorte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Landschaftsplanungen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne),
- Landschaftsgliederung, naturräumliche Gliederungen,
- Darstellungen zur Potenziell natürliche Vegetation,
- Unterlagen zur repräsentativen Entwicklung eines Totalreservatsystems und zu den naturnahen Waldkomplexen,
- zusätzliche Informationen zu wertvollen Waldflächen (z.B. Waldbiotopkartierungen der Forstämter),
- Unterlagen zu Überschwemmungsgebieten und Planungen von Deichrückverlegungen,
- Ergebnisse des Fließgewässerprogramms des Landes,
- Unterlagen, einschließlich Kartenwerke zu den Standortverhältnissen (Geologie, Boden, hydrologische Verhältnisse, Topographie, Klima, ...),

- Unterlagen zur Entwicklung von Bergbaufolgelandschaften,
- historische Karten (z.B. Preußische Urmesstischblätter),
- Umweltverträglichkeitsstudien, Unterlagen aus der Anwendung der Eingriffsregelung,
- Fachpläne /-unterlagen anderer Ressorts (z.B. Agrarstrukturelle Vor- bzw. Entwicklungsplanungen, Ergebnisse von Flurbereinigungsverfahren, Forstliche Rahmenpläne).

Kernflächen

Auf der Grundlage der Bestandskarte und unter Berücksichtigung weiterer Planungsgrundlagen wurden aus den besonders wertvollen Lebensräumen die für den überörtlichen Biotopverbund relevanten Flächen ermittelt und in der Planungskarte als **Kernflächen** dargestellt. Da in der Planungskarte keine Differenzierung nach Biotoptypen erfolgt, können diese Informationen für die Kernflächen aus der Bestandskarte entnommen werden.

Entwicklungsflächen

Sind die vorhandenen Kernflächen zu klein, isoliert, unzureichend ausgeprägt, durch Randeinflüsse beeinträchtigt oder in einer Landschaftseinheit unterrepräsentiert, wurden weitere Flächen vorgeschlagen, die geeignet sind, künftig zu Kernflächen entwickelt zu werden. Andere Flächen sollen zu Verbindungs- und Pufferflächen für bestehende oder künftige Kernflächen entwickelt werden. Diese **Entwicklungsflächen** sind in der Planungskarte schraffiert dargestellt. Die Kern- und Entwicklungsflächen bilden die Biotopverbundflächen. Neben den Flächen wurden auch überörtlich bedeutsame lineare Biotopverbundstrukturen in das Verbundsystem einbezogen.

Die Biotopverbundflächen als Bausteine des überörtlichen Biotopverbundes wurden nach funktionellen Kriterien abgegrenzt und nummeriert. Sie können aus Kern- und Entwicklungsflächen bestehen. Eine Ausnahme bilden hierbei NSG, Geschützte Landschaftsbestandteile und Flächennaturdenkmale, die in der bestehenden Umgrenzung als Biotopverbundflächen aufgenommen wurden.

Für jede der Biotopverbundflächen wurde eine **Kurzbeschreibung** angefertigt, die unter anderem den Namen, die Flächengröße und die Lage sowie Angaben zur ökologischen Bedeutung und zum Entwicklungsziel enthält. Darüber hinaus werden, soweit möglich, erste Maßnahmen für die Behandlung der Biotopverbundflächen vorgeschlagen.

Ergänzung des Ökologischen Verbundsystems

Aufgrund von aktualisierten Datengrundlagen wird das Ökologische Verbundsystem im vorliegenden Landschaftsrahmenplan ergänzt.

Aus der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BTNT 2009) konnten geschützte und potenziell geschützte Biotope identifiziert sowie weitere Flächen mit hohem und sehr hohem Biotopwert verortet werden (Band I, Kapitel 7.4.1). Das Ökologische Verbundsystem wurde um diese Flächen ergänzt, wenn diese im räumlich funktionalen Bezug zur bestehenden Flächenkulisse stehen oder großflächige neue Kernflächen bilden. Außerdem wurde das Ökologische Verbundsystem mit neuen Daten zu Artvorkommen überprüft. In der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Arten und Lebensräume wurden bereits anhand der aktuellen Daten zum Vorkommen gefährdeter und geschützten Arten zusätzliche wertvolle Lebensräume gefunden, die nicht durch die Biotoptypenkartierung identifiziert werden konnten (Band I, Kapitel 7.4.4). Auch diese Flächen wurden im ökologischen Verbundsystem ergänzt.

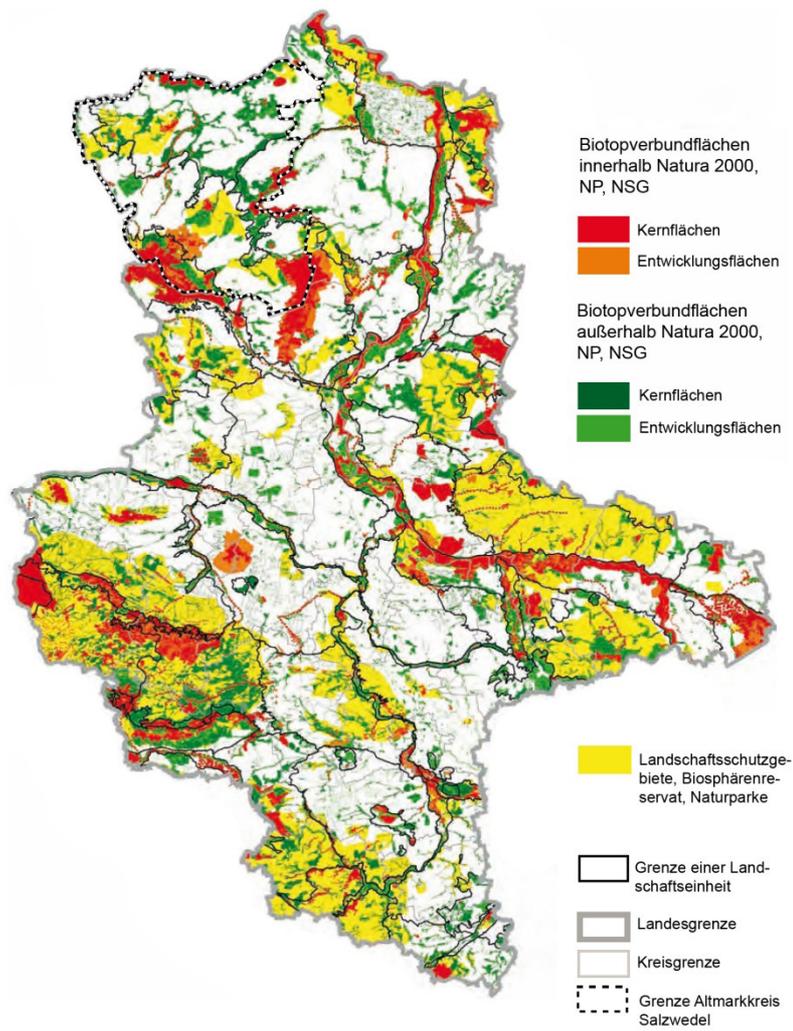


Abbildung 1: Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt

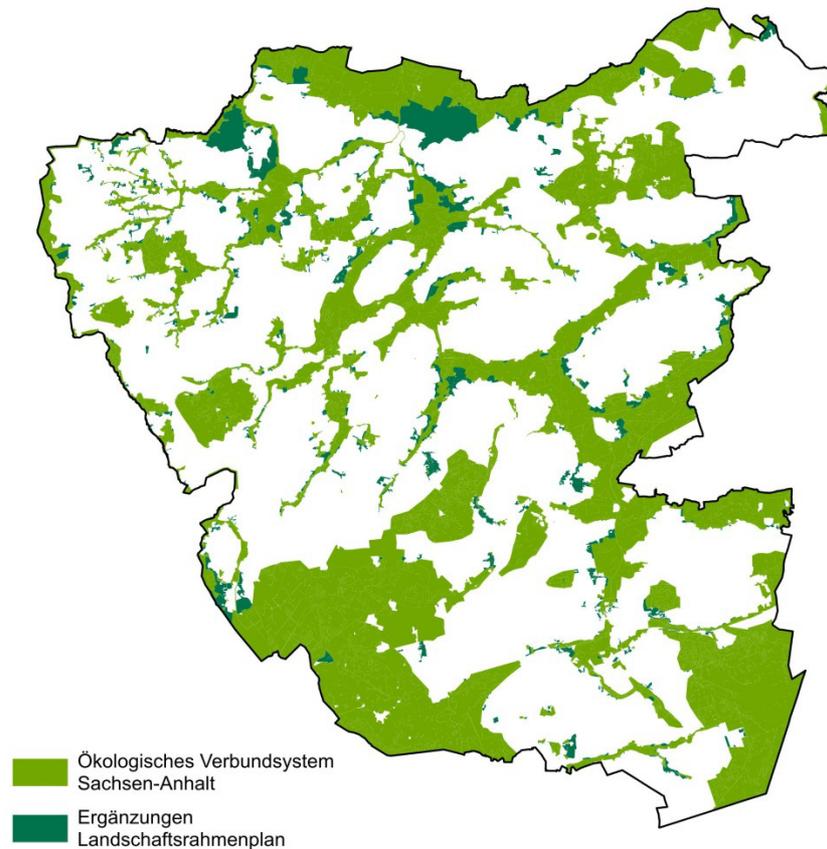


Abbildung 2: Flächenkulisse des ökologischen Verbundsystems mit den Ergänzungen des Landschaftsrahmenplans

Die Kurzbeschreibungen der einzelnen Flächen des Ökologischen Verbundsystems werden bei der Ergänzung nicht verändert, da die bestehenden Flächen lediglich ergänzt bzw. vergrößert worden sind. In 2 Fällen sind jedoch großräumige Ergänzungsflächen entstanden für die neue Kurzbeschreibungen erstellt worden sind.

Ifd. Nr.: 2a

1	Nr.: 2a	Größe: 610,25 ha	Anzahl der Teilflächen: 3
2	Name/Benennungsvorschlag: Feldflur Henningen		
3	Lage: nördlich von Henningen		
4	Begründung (Schutzziel/ökologischer Wert/Bedeutung für das BVS): Die Feldflur nördlich Henningen ist umgeben von der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Niederung des Harper Mühlenbachs (Ifd. Nr. 2) und der Niederung der Alten Dumme (Ifd. Nr. 53). Zwischen den beiden Niederungen erstreckt sich eine Ackerfläche, die im Süden in Mischwälder mit vereinzelt Erlen-Eschenwäldern sowie Grünland mit feuchten und nassen Bereichen entlang des Fleetgrabens bei Henningen übergeht. Der zentralen Ackerfläche, die von einer Allee durchzogen wird, kommt als Jagdlebensraum für Vögel und Fledermäuse im funktionellen Raumbezug mit den umgebenden Wäldern und Niederungen eine wichtige Funktion zu.		
5	Grundlagen des Vorschlages: - fachliche Grundlage: CIR-Luftbilddauswertung: Erlen-Eschenwald, Nadel und Laubmischwald, feuchte Staudenfluren, feucht-/mesophiles Grünland, Feldgehölze, Ackerflächen - Artvorkommen: Kranich, Rotmilan, Rohrweihe, Weißstorch und Kiebitz als Brutvögel, Kornweihe und Goldregenpfeiffer als Rastvogelarten, Waldiltis, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus		
6	Überlagerung mit anderen Schutzgebietskategorien:	Erweiterungsfläche für:	
7	Empfohlene Schutzgebietskategorie:		
8	Maßnahmen (Behandlungs- und Entwicklungshinweise): Naturnahe Bewirtschaftung (Plenterbewirtschaftung, Naturverjüngung) mit Gewährleistung eines hohen Totholzanteils in den Wäldern, Erhalt bzw. Anlage von breiten, sporadisch genutzten oder gepflegten Waldrändern incl. Hochstaudenfluren, Erhöhung der Umtriebszeit. Erhalt der Habitat- und Strukturfunktionen als Lebensraum für die genannten Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Erhaltung bzw. Wiederherstellung lebensraumtypischer Grundwasserstände in den Niederungen. Extensive Grünland- und Ackerbewirtschaftung gemäß EG-VO 2092/91. Maßnahmenträger: Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Landschaftspflegeverband, Naturschutzverbände		
9	Sonstiges:		

Lfd. Nr.: 7a

1	Nr.: 7a	Größe: 1343,14 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
2	Name/Benennungsvorschlag: Feldflur Chüden		
3	Lage: zwischen Salzwedel und Chüden		
4	Begründung (Schutzziel/ökologischer Wert/Bedeutung für das BVS): Die große Ackerfläche grenzt an die wertvolle Landgraben-Dumme Niederung und wird strukturiert durch von mit Alleen gesäumte Straßen, auslaufenden Gräben mit kleinflächigen aber hochwertigem mesophilen Grünland sowie Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren sowie kleinen Waldflächen. Die reich strukturierte Ackerfläche mit wertvollen Grünland- und Waldbereichen ist ein wichtiger Lebensraum für Vögel, dem vor allem als Rastgebiet für Zugvögel eine große Bedeutung zukommt.		
5	Grundlagen des Vorschlages: - fachliche Grundlage: CIR-Luftbilddauswertung: Feuchtgrünland, mesophiles Grünland, Gräben, kleine Stillgewässer, Mischwald, Sandmagerrasen Feldgehölze, Staudenflur, Acker - Artvorkommen: Kolbenente, Rohrdommel, Rothalstaucher, Seeadler, Wiesenweihe, Waldwasserläufer, Raubwürger, Rebhuhn, Bekassine, Wachtelkönig, Kiebitz und Kranich als Brutvögel Tafelente, Merlin, Krickente, Raufußbussard, Singschwan, Kornweihe, Goldregenpfeiffer (als Rastvögel bzw. Wintergäste) Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammmolch, Grasfrosch, Moorfrosch und Ringelnatter		
6	Überlagerung mit anderen Schutzgebietskategorien:	Erweiterungsfläche für:	
7	Empfohlene Schutzgebietskategorie:		
8	Maßnahmen (Behandlungs- und Entwicklungshinweise): Die weite Landschaft nur sparsam um weitere Feldgehölze verdichten. Stark drainierte Äcker können weiter als solche genutzt werden, sollen aber durch Bewirtschaftung gemäß EG-VO 2092/91 und Belassung von Stoppelfeldern bis Mitte März dem Biotopverbund, insbesondere Rastvögeln als Nahrungsfläche dienen. Keine weitere Grundwasserabsenkung. Extensivierung des Grünlandes ist erstrebenswert. Naturnahe Waldbewirtschaftung. Maßnahmenträger: Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Landschaftspflegeverband, Naturschutzverbände		
9	Sonstiges:		

Barrierewirkung im Biotopverbund

Straßen führen zur Zerschneidung von Wanderwegen einer Vielzahl von Organismen oder sogar zur Isolierung von Teilpopulationen bei Amphibien. Durch den Straßenverkehr kommen zahlreiche Tiere ums Leben. Vor allem Großsäugertiere wie der Fischotter sind davon stark betroffen. Besonders hohes Konfliktpotenzial für Kollisionen mit Tieren im Straßenverkehr und die Zerschneidungswirkung von Lebensräumen besteht dort, wo Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (mehr als 5000 Fahrzeuge pro Tag) das ökologische Verbundsystem kreuzen. Das ist der Fall bei der B 287 nördlich von Salzwedel, der B 71 südlich von Salzwedel, zwischen Kakerbeck und Cheinitz und südlich von Gardelegen sowie der B 188 nördlich und östlich von Gardelegen. In diesen Bereichen sollten Leiteinrichtungen und Durchlässe für betroffene Tierarten oder wenn notwendig Grünbrücken eingerichtet werden. Eine weitere Zerschneidung des Ökologischen Verbundsystems soll vermieden werden.

Erhalt und Schaffung von Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen

Vernetzungselemente wie Fließgewässer, Hecken, Baumreihen oder Trittsteinbiotopie wie Gebüschgruppen, Kleingewässer, Quellbereiche oder kleine Moore und Sümpfe sind wichtige Elemente des Biotopverbundes, die nicht nur innerhalb des beschriebenen Ökologischen Verbundsystems, sondern auch außerhalb davon wertvolle Lebensräume miteinander verbinden können. Für Tiere des Waldes sind Heckenstrukturen zwischen verschiedenen Waldflächen sehr wichtig, um Wanderungen zu ermöglichen. Kleine isolierte Baumgruppen oder Gewässer helfen Tieren sich Schritt für Schritt weiter auszubereiten, um letztendlich wieder größere geeignete Lebensräume zu erreichen. In Karte E2b (Biotopverbund) sind Flächen mit einem Defizit an vernetzenden Landschaftselementen ausgewiesen. Hier gilt es die Lebensräume wieder miteinander zu verbinden.

Zusammenfassung der Biotopverbundplanung (aus LAU 2003)

Starke Gegensätze der einzelnen Landschaftsräume in der Ausstattung mit naturnahen und charakteristischen Lebensräumen bestimmen die Ausgangssituation für die Planung eines Biotopverbundsystems im Altmarkkreis Salzwedel. In Gebieten, die durch hohe Grundwasserstände, Überflutungen oder sonstige extensive landwirtschaftliche oder militärische Nutzungen gekennzeichnet sind, haben sich wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten herausgebildet, die teilweise von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sind. Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz bilden diese Gebiete zusammen mit standortgerechten Laubwäldern, Fließ- und Stillgewässern das Rückgrat des Biotopverbundsystems im Altmarkkreis Salzwedel.

Großflächige Äcker sowie einförmige Kiefernforsten der Altmarkplatten und der Altmarkheiden stellen die Lücken zwischen den Knoten und Achsen der Biotopverbundsysteme dar und werden von der überörtlichen Biotopverbundplanung in der Regel nicht erfasst. Dagegen besitzen Äcker und Intensivgrünland in den Niederungen große Bedeutung als Rastplätze für Großvögel, so dass sie gerade auch großflächig wie z. B. in der Milde-Niederung in das Biotopverbundsystem einbezogen werden. Außerhalb von Überschwemmungsgebieten kann dort die intensive Ackernutzung beibehalten werden; eine Verbesserung der Habitateignung für Rast- und Brutvögel, Insekten und Wildkräuter soll durch freiwillige Nutzungsmodifikationen und Umstellung auf biologische Wirtschaftsweise gemäß EG-VO 2092/91 angestrebt werden.

Die Verteilung der Feldgehölze, Baumgruppen oder Solitärer Bäume wie u. a. in den Bereichen Fleetmark, den Gemarkungen der Rundlingsdörfer an der Oberen Milde, im Drömling und in der Colbitz-Letzlinger Heide geht auf historische oder aktuelle Nutzungen bzw. Grundbesitzformen zurück. Die unterschiedlichen Muster der Gehölzverteilung strukturieren den Raum in jeweils besonderer, charakteristischer Eigenart, die nicht nur für etliche Tierarten von Bedeutung ist, sondern auch dem jeweiligen Landschaftsraum seine besondere Identität verleiht, die ihn von den Nachbarräumen unterscheidet. Es ist daher vielfach nicht gleichgültig, in welcher Weise neue oder ergänzende Gehölze im Freiraum angeordnet werden; vorhandene Gehölze sind hier unbedingt zu pflegen und zu erhalten. Kompromisse hinsichtlich der Einrichtung von maschinengerechten Großschlägen zerstören in diesen Landschaftsräumen unmittelbar die vorhandenen und ausbaufähigen Qualitäten von Natur und Landschaft.

Gemäß § 30 geschützte Biotop kommen im Altmarkkreis Salzwedel in größerer Zahl, wenn auch oft nur kleinflächig vor. Da ihre Existenz in der Regel an bestimmte standörtliche Bedingungen und/oder an bestimmte Nutzungsarten gebunden ist, lassen sie sich kaum erweitern oder wiederherstellen. Im Vordergrund steht daher der Erhalt der vorhandenen Biotop vor allem durch Gewährleistung bzw. Regulierung eines lebensraumtypischen Grundwasserstandes sowie durch Weiterführung der Nutzung in der bisherigen Art und Intensität; wo das Interesse an der Nutzung erloschen ist, muss ersatzweise die Naturschutz-Pflege einspringen, bis neue Initiative verantwortlicher Menschen greift.

Tabelle 11: Nr. und Name der Verbundeinheit mit zugehörigen Nummern der Biotopverbundflächen des Ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt

Nr.	Name der Verbundeinheit	Lfd. Nr. der zugehörigen Biotopverbundflächen
2.1	Überregional bedeutsame Biotopverbundeinheiten	
2.1.1	Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel	1, 2, 2a , 3, 4, 5, 6, 7, 7a , 8, 37, 93, 104, 128
2.1.2	Drömling	79, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92
2.1.3	Jävenitzer Moor	95, 96
2.1.4	Kapermoor	42, 54, 55, 56
2.1.5	Mooswiese Hottendorf	98, 99
2.1.6	Beetzendorfer Bruchwälder	22, 23, 100
2.1.7	Purnitz-Niederung	17, 18, 19, 20, 21, 30, 31, 116, 117, 160, 186
2.1.8	Milde-Oberlauf	138, 139
2.1.9	Jeetze-Niederung	9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 128, 151
2.1.10	Milde-Niederung	41, 43, 122, 123, 124, 125, 126, 154, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177
2.1.11	Secantsgraben	127, 129
2.1.12	Wanneweh	136, 144, 145
2.1.13	Hartau-Bach	24, 25, 26, 27, 46, 104, 105, 106
2.1.14	Tangelscher Bach	101, 102, 103
2.1.15	Ohreaue	74, 75, 86, 109
2.1.16	Colbitz-Letzlinger Heide	142
2.1.17	Kellerberge	135
2.1.18	Kalbescher Werder	47, 48, 49, 50
2.2	Regional bedeutsame Biotopverbundeinheiten	
2.2.1	Arendsee	52, 183
2.2.2	Grenzgraben Waddekath/Lüben/Schafwedel	69, 70, 73
2.2.3	Baarser Mühlengraben	33, 184

2.2.4	Ried- und Fließgraben	28, 29
2.2.5	Au gruben-Niederung	38, 39, 40
2.2.6	Hammergraben-Niederung	44, 45
2.2.7	Zehrengaben-Niederung	51
2.2.8	Quellbäche der Dumme	62
2.2.9	Molmker Bach	64, 188, 189
2.2.10	Weteritzbach und Lehmteiche	140, 178, 179
2.2.11	Bäke	34, 63, 120, 121
2.2.12	Laugebach	97, 137
2.2.13	Flöt- und Fleetgraben-Niederung	35, 36, 94
2.2.14	Ferchauer Forst	57, 58, 185
2.2.15	Grundwasserferne Traubeneichen- Rotbuchen-Wälder	66, 67, 107, 108, 109, 118, 119, 130, 143, 187, 190
2.2.16	Flechtenreiche Kiefernwälder auf Binnendünen/Flugsand	65, 72, 180, 181
2.2.17	Schwarze Berge	134
2.2.18	Zichtauer Bäke und Heugraben	132
2.2.19	Dumme-Niederung westlich Salzwedel	32, 53, 59, 60, 61, 71
2.2.20	Grenzstreifen zwischen Schmölau und Dahrendorf und bei Brome	68, 133
2.2.21	Tarnefitzer Elbe	141
2.2.22	Bauerngraben, Brandgraben	146, 182
-	ohne Zuordnung	76, 77, 78, 80, 131, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168

Umsetzung des Ökologischen Verbundsystems (aus LAU 2003)

Naturschutzverwaltung

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt gemäß § 17 LPIG LSA die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes. Deshalb wird den unteren Naturschutzbehörden empfohlen, die Ergebnisse der Biotopverbundplanung als Vorschläge für die Regionalentwicklung in die Abwägung einzustellen.

In der Planung von Biotopverbundsystemen sind Ergebnisse aus allen Teilgebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege einbezogen worden. Das gilt beispielsweise auch für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, da das Landschaftsbild häufig auch durch wertvolle Biotopstrukturen geprägt wird. Darüber hinaus sind alle bestehenden und geplanten Schutzgebiete nach Landes- und Europarecht enthalten. Insofern handelt es sich nicht um einen sektoralen Plan zur Erhaltung von Arten und Lebensgemeinschaften, sondern um einen Fachbeitrag des gesamten Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Wegen dieser Bedeutung als umfassende Arbeitsgrundlage ist die Naturschutzbehörde gemäß Runderlass des MRLU vom 24.1.2001 „Planungen von Biotopverbundsystemen als Teile des ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt“ beauftragt, auf eine mittel- bis langfristige Umsetzung der Vorschläge hinzuwirken sowie für eine regelmäßige Fortschreibung zu sorgen. Die Aktualisierung des Materials wird erleichtert, indem alle Karten, Texte und Tabellen in digitaler Form vorliegen.

Die Unteren Naturschutzbehörden sollten die Einarbeitung der Biotopverbundplanung in die Bauleitpläne befördern und überprüfen. Die Biotopverbundflächen sind bei allen Verfahren zu berücksichtigen und stehen einem Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB als öffentlicher Belang entgegen.

Zur praktischen Umsetzung der Biotopverbundplanung sind die Fördermittel bevorzugt auf die Biotopverbundflächen zu leiten. Um die Maßnahmen aufeinander abzustimmen und die Umsetzung konkret mit den Landwirten, den Schäfern, dem Landschaftspflegeverband, den Naturschutzverbänden und anderen vor Ort Beteiligten vorzubereiten, empfiehlt sich für die überregional bedeutsamen Biotopverbundeinheiten die Aufstellung von detaillierten Pflege- und Entwicklungskonzepten. Die Verantwortlichen und Beteiligten sollten hierbei frühzeitig und sehr eng zusammenarbeiten.

Die vorgeschlagenen Schutzgebiete sollten möglichst ausgewiesen werden. Landeseigene Flächen im Bereich des Biotopverbundsystems sind zu katalogisieren, vom Verkauf auszuschließen und im Sinne der Erfordernisse des Biotopverbundsystems zu verpachten. Auch in diesem Punkt besteht unmittelbarer, dringender Handlungsbedarf. Ggf. ist ein Landtausch zu erwägen. Für gemeindeeigene und sonstige Flächen im öffentlichen Eigentum sowie für Kirchenland soll dieselbe Verfahrensweise angeregt werden.

Die Unteren Naturschutzbehörden sollten die Biotopverbundplanung in den politischen Gremien und in den amtlichen Anzeigern des Kreistages und der Verwaltungsgemeinschaften sowie in den Lokalzeitungen vorstellen. Die Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden anderer Fachbereiche, mit Naturschutz-, Wasser-, Jagd- und Bauernverbänden ist durch die Unteren Naturschutzbehörden aktiv zu suchen. Als Grundlage hierfür eignen sich die zusammenfassenden Texte auf den Karten.

Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände können einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz und Umsetzung der Biotopverbundplanung leisten, indem sie die Öffentlichkeit über verschiedene Kommunikationswege darüber informieren. Die gemäß § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sollten die Biotopverbundplanung bei Vorhaben, die innerhalb der Biotopverbundflächen vorgesehen sind, argumentativ nutzen.

Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Jagdpächtern bietet sich in vielen Fällen an und sollte ggf. gesucht werden, da die Jagdpächter oft aus eigenem Interesse die Umsetzung der Biotopverbundplanung anstreben werden.

Landschaftspflegeverband / Geschäftsstelle Naturpark Drömling

Unter anderen sollten sich der Landschaftspflegeverband und die Geschäftsstelle des Naturpark Drömling um die Umsetzung der Vorschläge der überörtlichen Biotopverbundplanung bemühen. Neben der Umsetzung auf die örtliche Ebene als Detailplanung sind hierbei die Klärung der Besitzverhältnisse und das Einvernehmen bzw. Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern, Pächtern und Nutzern notwendig. Nicht mehr genutzte, aber pflegebedürftige Biotope wie Magerrasen, Heiden, Nasswiesen etc. sowie auch alle übrigen geschützten Biotope bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit des Landschaftspflegeverbandes bzw. der Naturparkverwaltung. Für Feuchtbiotope wichtige Stauanlagen sollten weiterbetrieben oder durch Dauereinstau ersetzt werden; Verfall oder Beseitigung der Stauanlagen dürfen nicht zur Austrocknung führen.

Landwirtschaft

Der Landwirtschaftsverwaltung wird empfohlen, im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung und der Flurneuordnung die Ergebnisse der Biotopverbundplanung zu berücksichtigen. Die Landschaftspflege kann in stärkerem Maße als bisher zusätzliche Erwerbsquelle für Landwirte werden. Gemäß der "Leitlinie Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten" der Agrarministerkonferenz vom 17.09.1998 gehört der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Prinzip der Landentwicklung, da untrennbare Wechselwirkungen bestehen. Dies sollte den Landwirtschaftsbetrieben überzeugend dargestellt

werden. Die Anwendung der "Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung - Land Sachsen-Anhalt" hat vielfältige positive Auswirkungen auch auf das Biotopverbundsystem. Gerade im Umfeld der Kreisstadt Salzwedel und der übrigen größeren Orte wie Gardelegen und Klötze kann eine gezielte Förderung der unmittelbaren Bindung von Verbrauchern an "ihre" Landwirtschaftsbetriebe z. B. über Direktvermarktungswege etc. sowohl den einzelnen Betrieben als auch dem Biotopverbund nutzen. Auf die ergänzenden Ausführungen zum örtlichen Biotopverbund des Agrarraumes in der Anlage sei hingewiesen. Die landwirtschaftlichen Berufsverbände werden zu einem konstruktiven Dialog eingeladen.

Forstverwaltung

Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung sei an dieser Stelle besonders hervorgehoben. Aufgrund der ausgedehnten Bundesliegenschaften im Altmarkkreis Salzwedel sind hier auch die Bundesforstämter in Dolle (Colbitz-Letzlinger Heide, Jävenitzer Moor) und Klietz (Kellerberge, Schwarze Berge) angesprochen. Gerade in einem so waldarmen Land wie Sachsen-Anhalt verdient jeder Restwaldbestand und jede Möglichkeit der Waldvermehrung eine besondere Aufmerksamkeit auch im Hinblick auf das Biotopverbundsystem. Die Inhalte der „Leitlinie Wald“ sollten in den Landesforsten umgesetzt und den Besitzern von Körperschafts- und Privatwald ebenso engagiert nähergebracht werden. Für Stellungnahmen zu Vorhaben, die Waldflächen beanspruchen, kann die Biotopverbundplanung weitere Argumente liefern.

Wasserwirtschaft

Die Wasserwirtschaft ist unter anderem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständig und damit für lineare Landschaftsstrukturen mit herausragender Bedeutung für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes.

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Das Fließgewässerprogramm leistet einen Beitrag für den Aufbau der Biotopverbundsysteme. Seine schrittweise Umsetzung wird daher begrüßt. Alle Fließgewässer der überregionalen Biotopverbundachsen sollten baldmöglichst zusätzlich in das Fließgewässerprogramm aufgenommen werden, langfristig auch die der regionalen Biotopverbundachsen.

Die Grundsätze einer naturgerechten Gewässerunterhaltung, insbesondere die Bepflanzung des Gewässerlaufes, sowie die Anlage von Gewässerschonstreifen (WG LSA § 94) sollten vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt an allen Gewässern, die in seiner Unterhaltspflicht stehen, angestrebt werden.

In Überschwemmungsgebieten sollte die Umwandlung von Acker in Grünland auch vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unterstützt werden. Die ökologische Durchgängigkeit an Stauanlagen im Eigentum des Landes ist zu fördern bzw. wiederherzustellen (WG LSA § 80a). Für Feuchtbiotope wichtige Stauanlagen sollten weiterbetrieben oder durch Dauereinstau ersetzt werden; Verfall oder Beseitigung der Stauanlagen dürfen nicht zur Austrocknung der Feuchtbiotope führen.

Unterhaltungsverbände

Die Grundsätze einer naturgerechten Gewässerunterhaltung, insbesondere die Bepflanzung des Gewässerlaufes, sowie die Anlage von Gewässerschonstreifen (WG LSA § 94) sollten von den Gewässerunterhaltungsverbänden an allen Gewässern, die in ihrer Unterhaltspflicht stehen, durchgeführt werden. Priorität kommt hierbei den Gewässerabschnitten in landwirtschaftlich genutzter Umgebung zu, die keine oder nur auf einer Seite Ufergehölze aufweisen.

Eine enge Zusammenarbeit des Wasserunterhaltungsverbandes, der Anliegergemeinden, der Landwirtschaft, des Forstamtes und der Unteren Naturschutzbehörde sowie Jagdverbänden und Privatpersonen wird empfohlen.

Straßenbauverwaltung

Die Straßenbauverwaltung erhält durch die Biotopverbundplanung erstens Hinweise für konfliktarme Suchräume für zu planende Straßen. Ebenso wichtig sind zweitens die Hinweise auf geeignete Flächen zur Platzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen des Biotopverbundes eine wesentliche Funktion übernehmen und somit die Zerschneidungswirkung der neuen Straße effektiv ausgleichen können.

Gemeinden

Den Gemeinden kommt als unmittelbar vor Ort in vielen Fachbereichen tätiges Organ eine entscheidende Rolle für die Umsetzung der Maßnahmen zu. Sie sind als Träger der örtlichen Planungshoheit zur Erarbeitung von Landschaftsplänen gemäß § 7 NatSchG LSA verpflichtet. Diese Pläne dienen neben anderen Maßnahmen einer ökologisch abgestimmten Entwicklung der Gemeinde auch der Umsetzung des Biotopverbundes auf dieser Ebene.

Die Gemeinden sollten insbesondere darauf achten, die Biotopverbundflächen von Bauvorhaben freizuhalten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Vorhaben sollten auf die Entwicklungsflächen des Biotopverbundes gelenkt werden; potentiellen Investoren sollten bevorzugt entsprechende Vorschläge unterbreitet werden.

Die Gemeinden sollten selbstständige oder im Zusammenwirken mit Vereinen förderfähige Projekte zur Umsetzung des Biotopverbundes entwickeln. Notwendige, allgemeinverständliche Informationen können insbesondere den Kurzbeschreibungen in der Anlage zu diesem Erläuterungsbericht und einem von der Gemeinde zu erstellenden Landschaftsplan entnommen werden. Weitere Beratung leistet die Untere Naturschutzbehörde, die daraufhin angesprochen werden sollte.

Auf die Möglichkeit, gemeindeeigene Flächen (z.B. überackerte Feldwege) im Rahmen des freiwilligen Flächentausches dem Biotopverbund zuzuführen, sei hier besonders hingewiesen. Der freiwillige Flächentausch ist gemäß §§ 104 und 108 Flurbereinigungsgesetz von Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, befreit. Mit den erforderlichen Vorarbeiten werden zweckmäßigerweise gemeinnützige Landgesellschaften, Planungsbüros oder Helfer beauftragt, deren Aufwendungen bis zu 75 % bezuschusst werden. Für ggf. notwendige Aufwendungen der Tauschpartner (z.B. Vermessungskosten) gilt derselbe Fördersatz von 75 % ohne Begrenzung.

Über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können die Gemeinden weitere Beiträge zur Umsetzung der Biotopverbundplanung leisten. Geeignet hierfür sind insbesondere Mahd und Entbuschung von Magerrasen, Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen, die Anlage von Streuobstwiesen und ggf. die Renaturierung von Gewässern. Die fachliche Anleitung und die Überprüfung einer fachgerechten Ausführung sind in jedem Fall durch die Gemeinde zu veranlassen und zu kontrollieren.



Abbildung 3: Möglichkeiten der Umsetzung des ökologischen Verbundsystems (Auswahl)

Das Grüne Band

Entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze hat sich die Natur jahrzentlang fast gänzlich ohne menschlichen Einfluss entwickeln können. So konnte sich im Grenzstreifen und in der Umgebung ein Stück Wildnis entwickeln, eine Seltenheit in unserer ansonsten intensiv genutzten Landschaft. Das Grüne Band wurde im November 2005 als "Nationales Naturerbe" anerkannt und 2007 als Leuchtturmprojekt in die "Nationale Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt" der Bundesregierung aufgenommen.

Als zentrales Grünes Band wird der Bereich zwischen dem sogenannten Kolonnenweg und der ehemaligen Staatsgrenze zwischen BRD und DDR bezeichnet. Dieser Streifen ist zwischen 50 und 200 m breit. Brachflächen, verbuschte Bereiche, Altgrasfluren, Pionierwald, Flüsse, Feuchtgebiete und Moore sind verknüpft und gehen ineinander über.

Jedoch ist das Grüne Band immer noch gefährdet. Rund 15% der Fläche sind bereits durch Acker- und intensive Grünlandnutzung sowie durch den Bau von Straßen (Autobahnen) und Gewerbegebieten zerstört. Es liegt an uns allen, dass die einzigartige Lebenslinie nicht weiter zerstückelt wird.

Langfristig soll nicht nur dieses Band gesichert und entwickelt werden, sondern auch die angrenzenden Schutzgebiete und die großflächigen naturnahen Bereiche, die sich im Schatten der Grenze erhalten konnten. Wertvolle Schwerpunktbereiche des Grünen Bandes im Plangebiet ist der Drömling, der Salzwedeler Stadforst und die Heide- und Trockenrasenflächen und offene Binnendünen nördlich des Arendsees.

Auch wenn im Bereich der Ohreaue die Durchgängigkeit des Grünen Bandes durch Naturschutzgebiete auf der angrenzenden Fläche Niedersachsens (NSG Obere Ohre und Mittlere Ohreaue) gesichert ist, sollte diese Durchgängigkeit auch auf der Fläche Sachsen-Anhalts unterstützt werden. Dies betrifft vor allem die Ackerflächen südlich von Waddekath, nördlich von Gladdenstedt und südlich von Nettgau.

3.6 Beiträge anderer Nutzungen/Fachplanungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(Karte E3: Beiträge der Flächennutzer)

Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes berühren zum großen Teil die Zuständigkeitsbereiche anderer Fachplanungen und Landnutzer. Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und anderen Fachplanungen und Landnutzern ist deshalb erforderlich um die Ziele des Naturschutzes zu erreichen. Im Folgenden wird ausgeführt welche Ziele des Naturschutzes die einzelnen Fachplanung und Landnutzer betreffen. Es werden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen, die speziell von den jeweiligen Zielgruppen geleistet werden können. Um den Gesamtkontext und die Notwendigkeit der beschriebenen Beiträge zu erläutern wird regelmäßig auf vertiefende Kapitel des betreffenden Themas verwiesen.

3.6.1 Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft

Die Landwirtschaft ist der flächenmäßig größte Landnutzer im Untersuchungsgebiet. Insofern ist die Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an die natürlichen Standortgegebenheiten eine Schwerpunktaufgabe bei der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Anforderungen an eine gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, die den Zielen des Naturschutzes nicht widerspricht, werden im § 5 Abs. 2 des BNatSchG formuliert:

- „1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; [...]"

Bezogen auf die aktuellen standörtlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet ergeben sich schwerpunktmäßig unterschiedliche Erfordernisse für die Entwicklung einer standortangepassten natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft, die im Folgenden konkretisiert werden.

Standorte mit spezifischen Erfordernissen i.S. der Guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 BNatSchG

Erhalt der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend der "guten fachlichen Praxis" ist die Grundlage für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Darüber hinaus ist eine bodenschonende Bewirtschaftung mit möglichst reduzierter Bodenbearbeitung und bestands- und standortgerechter Technik sowie Einrichtung von Fruchtfolgen und Zwischenfruchtanbau durchzuführen. Artenarme Intensivgrasbestände sollten zu artenreichen Grünlandstandorten entwickelt werden. Die fruchtbarsten Böden und Schwerpunkträume für die Erhaltung einer hohen Ertragsfähigkeit liegen bei Kalbe.

- Band 1, Kapitel 7.1.1, Abschnitt „Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden“

Verringerung von Schadstoff- und übermäßigen Nährstoffeinträgen

Um die diffusen Einträge von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen aus der Landwirtschaft in die angrenzenden Flächen und Gewässersysteme zu reduzieren müssen Dünger und Pflanzenschutzmittel bedarfs- und Standortgerecht eingesetzt und wo möglich reduziert werden. Auf ausgewählten Grünland- und Ackerflächen hat eine naturschutzgerechte extensive Bewirtschaftung zu erfolgen. Die Tierhaltung muss auf ein ökologisch vertretbares Niveau beschränkt werden. In sensiblen Lebensraumkomplexen ist der Maisanbau und damit einhergehende verstärkte Dünger- und Pflanzenschutzmittelnutzung zu limitieren.

Zur Sicherung des Grundwasserschutzes müssen die Wald- und Grünlandbereiche in ihrem Bestand erhalten werden und die Nutzung von Dünger- und Pflanzenschutzmittel reduziert werden. Um die Nähr- und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer zu reduzieren sind funktionsfähige Gewässerrandstreifen und Pufferzonen gem. § 50 WG LSA zu schaffen.

► Band 1, Kapitel 7.2.3, Abschnitt „Landwirtschaft“

Wind- und Wassererosion

Der Abtrag von Boden durch Wasser- und Winderosion auf Ackerstandorten ist durch verschiedene Maßnahmen zu vermeiden. Die Entwicklung von erosionsschützenden Vegetationsbeständen durch die Umnutzung zu Wald oder Grünland kann auf Problemstandorten in Erwägung gezogen werden. Durch Fruchtfolgen, Untersaaten und Zwischenfrüchten ist eine möglichst ganzjährige Bodenbedeckung auf Ackerflächen anzustreben. Auch eine Bewirtschaftung quer zum Hang oder zur Hauptwindrichtung und Anreicherung der Landwirtschaftsflächen mit strukturierenden Elementen wirkt vorbeugend gegen Erosion. Dazu gehören die Anlage von Hecken und Feldgehölzen in winderosionsgefährdeten Gebieten (wenn möglich quer zum Hang oder zur Hauptwindrichtung) oder die Reduzierung der Schlaggrößen. Auch breitere Gewässerrandstreifen am Fuße wassererosionsgefährdeter Hänge können die Wassererosion und Einträge in die Gewässer reduzieren.

In erosionsgefährdeten Bereiche auf Grünlandstandorten ist eine dauerhafte Vegetationsbedeckung zu erhalten und es darf kein Grünlandumbruch erfolgen. Eine höhenlinienparallele Bewirtschaftung und die Vermeidung von Bodenverdichtung und Strukturschäden an Böden durch bodenschonende Bearbeitung reduzieren die Auswirkungen der Wassererosion.

► Band 1, Kapitel 7.1.1, Abschnitt „Erosionsgefährdung“

Die Standortbedingungen für die gefährdeten Niedermoor- und Anmoorgleyböden werden erhalten und verbessert.

Die Niedermoor- und Anmoorgleyböden sind aus Sicht des Boden-, Biotop- und Artenschutzes besonders wertvolle Standorte, die durch landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt sind. Nahezu alle Niedermoorböden im Landkreis werden landwirtschaftlich genutzt, meist als Grünland, teilweise als Acker. Die Möglichkeiten für den Schutz der Niedermoore sind voll auszuschöpfen.

Die geringen Grundwasserflurabstände auf Niedermoor- und Anmoorgleyböden sind beizubehalten und weitere Grundwasserabsenkungen werden vermieden. Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen und eine langfristige natürliche Renaturierung einzuleiten. Die Ermöglichung einer natürlichen Überflutungsdynamik in Überschwemmungsgebieten fördert die Bodenentwicklung. Vor allem im Drömling sollen ausgangs des Winters länger anhaltende Überschwemmungen eingeleitet werden.

Die Umwandlung von Grünlandflächen auf Niedermoor- und Anmoorgleyböden in Ackerland ist nicht gestattet. Demgegenüber sind jedoch Ackerflächen in grundwasserbestimmten Bereichen (Niedermoor und Anmoorgleyböden) wieder in Grünland umzuwandeln und artenarme Intensivgrasbestände auf diesen Standorten zu artenreichen extensiven Grünlandstandorten zu entwickeln. Darüber hinaus hat eine bodenschonende Nutzung grundwassernahe Standorte

durch extensive Bewirtschaftung zu erfolgen und die Viehdichte ist auf ein bodenverträgliches Maß einzuschränken sowie eine bodenschonende Fahrzeugtechnik zu verwenden.

► Band 1, Kapitel 7.1.2, Abschnitt „Landwirtschaftliche Nutzung auf Niedermoorböden“

Pflegliche Nutzung der Biotope auf Dünen und Flugsandfeldern

Als extrem trockene, nährstoffarme und teilweise versauerte Böden haben die sandigen Regosole und Podsole besondere Bedeutung als Standort für seltene, natürliche Pflanzengesellschaften wie Zwergstrauchheiden, Trockenwälder und Trocken- und Halbtrockenrasen. Im Altmarkkreis Salzwedel befinden sich diese vor allem im östlichen Bereich der Arendseer Platte im Nordosten des Landkreises sowie in der Südlichen Altmarkheide. Ackerflächen auf Podsolböden sollten in Wald oder Trockenrasen umgewandelt werden. In Anpassung an die jeweiligen vorherrschenden Standortbedingungen ist eine weitestgehend umweltverträgliche, natur- und ressourcenschonende Landwirtschaft zu betreiben. Empfindliche Bereiche sind durch ausreichend Pufferzonen zu schützen. Ungenutzte Trocken- und Halbtrockenrasen sind durch regelmäßiger Hutung bzw. Mahd und Mähgutabtransport, Schafbeweidung, Plaggen und erforderlichenfalls Entbuschung zu erhalten. Auch auf offenen Binnendünen sollte der Gehölzaufwuchs schrittweise beseitigt werden.

► Band 1, Kapitel 7.4.1, Abschnitt „Vegetationsfreie Flächen“

Erhaltung der geschützten Streuobstwiesen, Kleinstrukturen, Baumreihen, Kleingewässern, Quellen und Quellflächen

Bei der Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen ist vor allem darauf zu achten die nach §30 BNatSchG sowie nach §21 und §22 NatSchG LSA geschützten Biotope nicht zu beeinträchtigen und zu erhalten. Als Kleinstrukturen prägen sie den Charakter der Landschaft vor allem in ausgeräumten Kulturlandschaften entscheidend. Darüber hinaus sind diese Biotope wertvolle Verbindungs- und Trittsteinbiotope für den Biotopverbund und Rückzugsbereiche für Tiere und Pflanzen.

Die geschützten Streuobstwiesen, Hecken- und Feldgehölzstrukturen, Baumreihen, Kleingewässer, Quellen und Quellflächen in der Agrarlandschaft sind zu erhalten und zu pflegen. Kopfweiden müssen gepflegt und ersetzt werden. Abgestorbene und gefallene Bäume sind auf den Flächen zu belassen.

Es sind Pufferzonen zu sensiblen Biotopen und Gewässerrandstreifen an Gewässern anzulegen um Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die geschützten Biotope zu verringern. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind vor allem in der Umgebung von geschützten Biotopen bedarfs- und Standortgerecht einsetzen und möglichst zu reduzieren.

Stehende Gewässer sind vor Verlandung und übermäßigen Nähr- und Schadstoffeintrag zu schützen. Die Ufervegetation bleibt erhalten. Bei massiver Verlandungsvegetation muss diese durch partielle Entkrautung und Mahd zurückgedrängt werden. Quellflächen werden durch Pufferzonen, extensive Bewirtschaftung und Reduzierung des Wasserabzugs erhalten.

Schwerpunktbereiche für die Strukturanreicherung in der Landschaft nach § 21 Abs. 6 BNatSchG

Erhöhung der Strukturelemente in der Agrarlandschaft

Die ausgeräumten Feldfluren sind mit Strukturelementen anzureichern, um Winderosion zu vermindern, vielfältige Lebensräume und Trittsteinbiotope für den Biotopverbund zu schaffen und das Landschaftsbild attraktiver zu gestalten. Dafür sind breite naturbetonte Säume an geeigneten Verkehrswegen in der offenen Landschaft anzulegen. In den ackerwirtschaftlich genutzten Bereichen sind Windschutzgehölze, lineare und flächige Flurgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen, Hecken, insbesondere von naturnahen Formen, z. B. Benjeshecken, und Alleen standortgerechter Gehölzarten aus heimischen Herkünften anzulegen und an vorhandene Gehölze anzubinden. Es wird eine Vielzahl von Übergangsbereichen (Ökotonen) in der Landschaft geschaffen sowie spontane Saumentwicklung in der Agrarlandschaft unterstützt und zugelassen. Es werden Saumstreifen und extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen an den

Ackerrändern angelegt. Vor allem die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte in Außenbereichen und an Ortsrändern sind durch Gehölzstrukturen in das jeweilige Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Ausgewählte Ackerflächen sind zur Förderung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt, der Biotopvernetzung und der Schaffung von Sukzessionsflächen langfristige aus der Produktion herauszunehmen.

Naturferner Uferstrecken sind in Zusammenarbeit mit den Gewässerzweckverbänden durch Pflanzung standorttypischer heimischer Gehölzarten aufzuwerten und Kopfweiden auf Feuchtstandorten müssen gepflegt, ersetzt und neu angelegt werden. Abgestorbene und gefallene Bäume sind auf den Flächen zu belassen.

Schwerpunktbereiche für die Umsetzung des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG

Erhaltung und Wiederherstellung von extensivem Grünland

Grünlandflächen und insbesondere extensives Grünland erfüllt im landschaftsökologischen Kontext wertvolle Aufgaben. Es ermöglicht eine hohe Grundwasserneubildung, schützt den Boden vor Erosion, wirkt als Kaltluftentstehungsgebiet positiv auf das Regionalklima und ist wertvoller Lebensräume für Vögel, Insekten und seltenen Pflanzen. Die Grünlandflächen sind deshalb im Plangebiet zu erhalten und zu extensivieren.

Es findet kein weiterer Grünlandumbruch statt. Ackerflächen in grundwasserbestimmten Bereichen (Niedermoor und Auengleyböden) sind in Grünland umzuwandeln. Auch Ertragsschwache Äcker zu extensivem Grünland entwickeln. In den grundwasserbestimmten Niederungsbereichen erfolgt eine bodenschonende naturschutzgerechte extensive Bewirtschaftung. Die Viehdichte ist auf ein bodenverträgliches Maß einzuschränken und bodenschonende Fahrzeugtechnik zu nutzen. Geringe Grundwasserflurabstände auf Niedermoor- und Auengleyböden sind beizubehalten und weiterer Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden. Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen. Auf Seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen wird regelmäßig kleinflächige Mahd mit Mähgutabtransport ohne zusätzliche Bodenverdichtung bei Gewährleistung eines angemessenen Grundwasserstandes durchgeführt.

► Band 1, Kapitel 7.4.1, Abschnitt „Krautige Vegetation“

Erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen in Schutzgebieten

Berücksichtigung der Lebensraumsprüche gefährdeter Arten bei der Bewirtschaftung

Traditionelle Nutzungsweisen der Landwirtschaft haben zum großen Teil die heutigen wertvollen Lebensräume geschaffen. Durch Nutzungsaufgabe auf Grenzertragsstandorten oder durch Intensivierung der Bewirtschaftung gehen diese wertvollen und oft reich strukturierten Kulturlandschaftsflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zunehmend verloren. Durch die Aufrechterhaltung traditioneller Nutzungsweisen oder eine extensive Weiternutzung auf Grenzertragsstandorten kann die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag für den Erhalt selten gewordener Lebensräume für gefährdete Arten leisten. Diese landschaftspflegerischen Maßnahmen werden in enger Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden und –verbänden durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz muss außerdem bei jeder Form der Bewirtschaftung Rechnung getragen werden.

Das vielfältige und strukturreiche Nebeneinander von Grünland, Ackerflächen und kleinen Waldbereichen verschiedener Altersstufen soll erhalten bleiben. Lineare Strukturen wie Fließgewässer, Hecken, Baumreihen und Saumstreifen sollen erhalten bleiben und vernetzt werden. Sie bieten vor allem den Fledermäusen Orientierungsmöglichkeiten und tragen zum Biotopverbund bei.

Um wertvolle **Heidelebensräume** zu erhalten muss dort wo die Offenhaltung nicht mehr durch militärische Nutzung erfolgt eine landschaftspflegerische Nutzung erfolgen. Die Landwirtschaft kann hier durch Mahd und Beweidung einen wichtigen Beitrag leisten. Besonders geeignet ist hier die Schafbeweidung, um Zwergstrauchheiden durch Verbiss der Schafe zu verjüngen. Um

den Lebensraum für die Verantwortungsart **Birkhuhn** zu erhalten sollten vor allem Waldlichtungen im Heidebereich offengehalten werden und Äsungsflächen geschaffen werden, die mit Buchweizen bestellt sind. In der Umgebung von alten Eichen mit Vorkommen der Verantwortungsart **Heldbock** darf keine Bodenbearbeitung um besiedelte Bäume herum (Kronendurchmesser) erfolgen. Eine moderate Beweidung (nicht ganzjährig, geringe Viehdichte) um Besonnung der Stammpartien zu ermöglichen ist für Heldbock förderlich. Die Etablierung moderater Waldweide zur gezielten Öffnung einzelner Waldbereiche kann neue Lebensräume für den Heldbock vorbereiten und seine Ausbreitung fördern.

Um die Lebensraumbedingungen auf **Feuchtwiesen**, vor allem für **bodenbrütende Vogelarten** zu erhalten ist in Brutbereichen eine extensive Nutzung durchzuführen. Dabei sind weitere Grundwasserabsenkungen zu vermeiden. Es sind ausreichend Pufferzonen um wertvolle Wiesenbrütergebiete anzulegen, um Störungen der Brutfähigkeit der Vögel zu vermeiden. Die Mahdtermine müssen an die Brutfähigkeit der Vögel angepasst werden. Außerdem sollte kleinflächig und zeitversetzt gemäht werden um Rückzugsbereiche für Jungvögel zu erhalten.

Greifvögel, wie die Verantwortungsart **Rotmilan**, benötigen Nahrungshabitate. Die Art benötigt zur Nahrungssuche lückig oder niedrig bewachsene Flächen (Kulturen); >30% Grünlandanteil begünstigt die Habitateignung und den Fortpflanzungserfolg. Positiv wirken sich auch Blühstreifen, extensive bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Brachen und Säume sowie eine regelmäßige Mahd von Teilflächen aus, sodass der Art durchgehend von Mitte Mai bis Mitte Juli frisch gemähte Bereiche zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Belassen der Stoppelbrache über Winter, fördert den Kleinsäugerbestand.

Die **Wiesenweihe** brütet heute überwiegend auf Feldern, bevorzugt in Wintergerste und Winterroggen. Die größte Gefahr besteht darin, dass die Jungvögel zum Erntezeitpunkt noch nicht ausgeflogen sind. Dank umfangreicher Artenschutzprogramme werden die Nester frühzeitig gefunden und bei der Ernte ausgegrenzt. Ein verstärkter Anbau von Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen, Triticale oder Luzerne als Bruthabitate fördern die Wiesenweihe. Die Getreidebruten müssen durch Schutzbereiche (etwa 50m x 50m) um das Nest vor Zerstörung bei der Ernte geschützt werden. Wie auch für andere Greifvögel ist die Erhaltung eines Systems von Brachflächen (ohne Biozidanwendung) und von Säumen als wichtige Nahrungshabitate nötig. Hauptverbreitungsgebiet im Landkreis ist die Purnitz-Niederung und der Bereich zwischen Jeetze und Purnitz bei Groß Gischau.

Der Einfluss der Landwirtschaft auf **Gewässerlebensräume** ist enorm. Vor allem die Einträge von Pflanzenschutzmitteln, Nährstoffen und Schlamm von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind hier problematische Faktoren. Um diese Einflüsse zu vermeiden sind funktionsfähige Gewässerrandstreifen und Pufferzonen zu schaffen (Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG) und die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in Gewässernähe zu reduzieren. Auch ein Verzicht auf intensiven Weidebetrieb vor allem im Umfeld von der Laichgewässern für **Amphibien** ist nötig. Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um die Wasserversorgung von Kleingewässern in der Feldflur zu gewährleisten.

► Band 1, Kapitel 7.4.4.2

Pflegliche Nutzung von Böden mit kultur- und/oder naturgeschichtlicher Bedeutung

Um die kultur- und naturgeschichtliche Bedeutung der Böden zu bewahren sind Moordammkulturen, Wölbäcker, Geotope, Extremstandorte, Ausgrabungsstätten, Naturwaldzellen, Dauerbeobachtungsflächen, Fossile Böden, Bodendenkmale und Musterstücke der Reichsbodenschätzung zu erhalten und zu pflegen (gemäß § 1 DSchG ST). Eine Nutzung der Flächen ist nur zulässig, wenn Natur- und Kulturdenkmale dabei nicht zerstört werden. Der Erhalt von Moordammkulturen erfordert einen dauerhaft sehr hohen Grundwasserstand und extensive Grünlandnutzung mit angepassten bodenschonendem Maschineneinsatz.

► Band 1, Kapitel 7.1.1, Abschnitt „Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung“

Vermeidung von Konflikten zwischen Hochwasserschutz und Landwirtschaft

Unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes werden der Mais- und Hackfruchtanbau in ÜSG reduziert bis ganz aufgegeben, weil in diesen Kulturen bei Überschwemmungsereignissen besonders starke Wassererosion auftritt. Grünlandumbruch ist zu unterlassen. Langfristig sind alle Ackerflächen in ÜSG in Grünlandstandorte zu überführen und als Wasserretentionsflächen für den Hochwasserschutz zur Verfügung zu stellen, um eine natürliche Auendynamik zu gewährleisten. Es werden keine weiteren Meliorationsmaßnahmen durchgeführt und diese womöglich zurückgebaut, um die volle Wasseraufnahme- und Wasserabflussfähigkeit des Bodens ausschöpfen zu können.

► Band 1, Kapitel 7.2.3.1, Abschnitt „Nutzungskonflikte in Überschwemmungsgebieten“

Bereiche zur Sicherung der Rastplatzfunktion

Um rastenden **Zugvögel** auf ihrer energiezehrenden Reise zu unterstützen kann die Landwirtschaft in bekannten Rastgebieten Nahrungshabitate im Grünland mit nährstoffreichen Gräsern schaffen. Gezielt können auch Ackerflächen als Äsungsflächen für Zug- und Rastvögel diese Aufgabe übernehmen. Dafür haben sich 3 Bewirtschaftungsformen bewährt.

1. Bereitstellung und Bewirtschaftung von Ackerflächen als Getreidestoppelacker. Mais-, Zuckerrübe oder Kartoffelfelder werden nach der Ernte liegen gelassen bzw. erst verzögert bis nach der Herbststrat umgebrochen.
2. Anlage von Stilllegungsflächen / Anbau von Zwischenfrüchten / Untersaat, die später als Gründüngung umgeackert werden.
3. Ansaat von Wintergetreide, Ackergras mit anschließender Duldung der Gänse auf den Flächen.

Weitere Anforderungen

Reduzierung des konzentrierten Maisanbaus um Biogasanlagen

Der Anbau von Mais benötigt große Mengen Wasser und Pflanzenschutzmittel und sollte bereits aus diesem Grund nicht konzentriert erfolgen. Außerdem stört der Maisanbau die Wahrnehmung der Landschaft bei der Erholungsnutzung stark und wertet das Landschaftsbild ab. Die aktuelle Entwicklung zeigt eine Konzentration des Maisanbaus um Biogasanlagen, die Maissilage für die Energieerzeugung nutzen. Dieser Entwicklung ist entgegenzuwirken, damit sich Schadstoffeinträge und die Auswirkungen auf Landschaftsbild und den Wasserhaushalt nicht zeitlich akkumulieren. Der Anbau von Biomasse für die Energiegewinnung soll in konfliktträchtigen Gebieten vermieden werden. Dazu gehören Schutzgebiete inklusive Wasserschutzgebiete, wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild, erosionsgefährdete Böden und Bereiche mit hoher Grundwassergefährdung. Auf Standorten mit beschränktem Wasserdargebot ist der Anbau stark wasserzehrender Kulturen zu begrenzen.

Beim Anbau von Mais ist ein Mindestanteil an Stilllegungsflächen als Rotations- bzw. Dauerbrachen anzulegen. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind bedarfs- und Standortgerecht einzusetzen und möglichst zu reduzieren. Als Auflagen für den Maisanbau und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe in sensiblen Räumen sind die Art der Kultur und deren maximale Anteile (z.B. mindestens 3 Kulturarten, von denen keine mehr als 50% Massenanteil überschreiten darf) festzulegen.

► Band 1, Kapitel 7.4.2, Abschnitt „Wirkraum bei Maissilage“

Verbesserung der Widerstandsfähigkeit (Resistenz) und Anpassungsfähigkeit (Resilienz) von Ökosystemen gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen.

Durch klimawandelbedingte Veränderungen sind in den folgenden Jahren in der Region abnehmende Sommerniederschläge, höhere Sommer- und Wintertemperaturen, höhere Wasserverdunstungsraten, frühere und stärkere Hochwasserereignisse und höhere Windgeschwindigkeiten im Winter zu erwarten. Durch die sich ändernden klimatischen Bedingungen nimmt die Anfälligkeit der Landwirtschaft gegenüber extremen Witterungsschwankungen zu.

Um der stärkeren Erosionsgefahr durch Zunahme winterlicher Windgeschwindigkeiten entgegenzuwirken ist eine möglichst ganzjährige Bodenbedeckung auf Ackerflächen anstreben. Dafür sind angepasste Fruchtfolgen, Untersaaten und Zwischenfruchtanbau zu nutzen. Standorte mit extremer Winderosion sind zu Wald oder Grünland zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Landwirtschaftsflächen mit strukturierenden Elementen anzureichern (Anlage von Hecken und Feldgehölzen, wenn möglich quer zum Hang oder zur Hauptwindrichtung, und Reduzierung der Schlaggrößen).

Aufgrund der zunehmenden Temperaturen und Verdunstungsraten sollte das Wasser so lange wie möglich auf den Landwirtschaftsflächen gehalten werden. Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen.

Die Zunahme von Hochwasserereignissen stellt besondere Anforderungen an Landwirtschaftsflächen in Überschwemmungsgebieten (ÜSG). Der Mais- und Hackfruchtanbau ist in ÜSG zu reduzieren bis ganz aufzugeben, weil in diesen Kulturen bei Überschwemmungsereignissen besonders starke Wassererosion auftritt. Langfristig sind alle Ackerflächen in ÜSG in Grünlandstandorte zu überführen und als Wasserretentionsflächen für den Hochwasserschutz zur Verfügung zu stellen.

Die Auswahl der angebauten Feldfrüchte hat sich an den klimatischen Veränderungen zu orientieren. Pflanzen mit großem Wasserbedarf wie Mais sollen in Zukunft vermieden werden. Ertragsverminderungen sind für Sommergetreide und Winterraps zu erwarten, wohingegen Ertragssteigerungen beim Winterweizen erwartet werden.

► Band 1, Kapitel 7.3.3

Vermeidung von störenden Baulichkeiten und Nutzungen in sensiblen Landschaftsräumen.

Landwirtschaftliche Bauwerke wurden im Plangebiet häufig auch in Räumen mit wertvollen Landschaftsbildern errichtet und können diese beeinträchtigen. Ungenutzten und bereits zerfallene bauliche Anlagen wie Ställe und LPG-Gebäude in der freien Landschaft werden zum Schutz des Landschaftsbildes zurückgebaut. Störende genutzte bauliche Anlagen wie Ställe oder Biogasanlagen in der freien Landschaft werden eingegrünt, um einen gleichmäßigen Übergang in die freie Landschaft zu schaffen. Eine zukünftige Ansiedlung das Landschaftsbild störender Baulichkeiten soll vermieden werden.

► Band 1, Kapitel 7.5.2.1

Örtliche Lärm-, Geruch- und Staubbelastungen werden verringert

Bei der Tierhaltung, sowie Lagerung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten kann es zu örtliche Lärm-, Geruch- und Staubbelastungen kommen. Diese Auswirkungen werden im Voraus vermieden und müssen dort wo die Lebensqualität von Anwohnern oder Erholungssuchenden gestört wird vermindert werden. Dafür werden im Umfeld schadstoffemittierender Anlagen frischluftfördernde Vegetationsbestände angereichert (Gehölze und Wald). Bereits bestehende lärmindernde Vegetationsstrukturen bleiben erhalten und werden erweitert.

► Band 1, Kapitel 7.5.2.1

Erhalt und Aufwertung von Kalt- und Frischluftbahnen für belastete Gebiete.

Um einen angemessenen Luftaustausch zu erhalten, werden bestehende und potentielle Luftaustauschbahnen in Niederungsbereichen offengehalten. Die landwirtschaftlichen Flächen in Niederungsbereichen werden als wichtige Kaltluftentstehungsgebiete, Sammelraum für Luftmassen und Luftleitbahnen erhalten. Im Altmarkkreis Salzwedel sind hier insbesondere die Flussniederungen mit Bezug zu belasteten Siedlungsbereiche relevant. Für Gardelegen können die Niederungsbereiche von Weteritzbach, Milde und Laugebach als Luftleitbahnen wirken. In den Belastungsraum Klötze führen eine Luftleitbahn aus südwestlicher Richtung entlang des Niederungsbereichs der Purnitz und eine aus südöstlicher Richtung aus den Hangbereichen

des Klötzer Forstes. Für Salzwedel bilden die Dumme- und Jeetze-Niederung potenzielle Luftleitbahnen.

► Band 1, Kapitel 7.3.1, Abschnitt „Lokalklimatisch ausgleichend wirkende Strukturen“

3.6.2 Forstwirtschaft, Jagd

Der Wald als eine dem Naturzustand am nächsten kommende Landnutzung hat neben seiner Funktion als Wirtschaftsgut vielfältige weitere Aufgaben. Hierzu gehören Natur- und Artenschutz ebenso wie Erholungsfunktionen. Weiterhin spielt der Wald auch eine wichtige Rolle als Frischluftentstehungsgebiet, Speicher von Kohlendioxid und steht in Wechselwirkung zum Natur- und Landschaftswasserhaushalt. Gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG ist „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes [...] das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen von Waldflächen

Erhaltung naturnaher Wälder

Laubwälder

Um die bestehenden naturnahen Wälder zu erhalten und eine natürliche Entwicklung zu fördern sind verschiedene Ansätze nötig. Dazu gehören standortgemäße, kleinflächige Bewirtschaftung mit naturnaher Arten- und Alterskombination, Erhaltung und Pflege traditioneller Bewirtschaftungsformen, Zulassen von Sukzessionen und Entwicklung von Gebüschsäumen.

Um die Erhaltung der naturnahen Wälder zu gewährleisten ist es weiterhin wichtig ausgewählte Laubmischwaldstandorte aus jeglicher Nutzung nehmen. Eine Ausweisung von Naturwaldzellen ist unter Berücksichtigung des Kernzonensystems (innerhalb der NSG) vorzunehmen.

Es sind bodenverträgliche Holzernte- und Holzrückverfahren anzuwenden und der Biozid- und Düngemittelsatz auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus werden die Umtriebszeiten verlängert sowie die langfristige Gewährleistung eines ökologischen ausreichenden Alt- und Totholzanteils in allen Beständen hergestellt. Waldlichtungen mit eingestreuten anderen Nutzungen und nicht waldbestockte Flächen sind zu erhalten und ihre Biotopstruktur zu verbessern (v.a. § 30-Biotope wie Moore und Brüche).

Weiterhin ist für eine standortgerechte Aufforstung ertragschwacher Äcker zu sorgen.

Feuchtwälder

In Feuchtwäldern sind Entwässerungsmaßnahmen zu unterlassen. Auwälder kommen in der oberen Hartauniederung, im Quellbereich des Tangelnschen Bachs sowie an der Dumme vor. Die größten Sumpf- und Bruchwälder kommen in der Dummeniederung nördlich Salzwedel (Seebenau-Hoyersburger Niederung) und im Jävenitzer Moor am Rande der Colbitz-Letzlinger Heide vor. Daneben treten viele kleinere Bruchwälder und Bruchwaldreste in den Niederungsbereichen auf, vermehrt in der Jeetze-Purnitz-, Aufragen- und Untere-Milde- sowie in der Beeke-Alte Dumme-Niederung.

Nicht standortgemäße Bestockungen der Auen sind in standortheimische Auwälder zu überführen und somit die Erhöhung von Bruch-, Feucht- und Auwaldanteilen im Landkreis zu erhöhen. Um den wichtigen Wasserhaushalt des Waldes zu erhalten dürfen keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine Renaturierung an geeigneten Stellen durch Förderung von Vernässungen ist dabei essenziell. Diese Renaturierung kann durch das Zurückbauen von Entwässerungsgräben unterstützt werden, sobald diese ihre Notwendigkeit verloren haben.

Trockenwälder

In Trockenwäldern ist darauf zu achten, dass eine bodenverträgliche Holzernte und Holzrückverfahren angewendet wird. Die Umtriebszeiten werden verlängert und darüber hinaus langfristige Gewährleistung eines ökologisch ausreichenden Alt- und Totholzanteils in

allen Beständen gegeben. Weiterhin wird der Einsatz von Biozid- und Düngemittel auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß herunter gesetzt.

► Band 1, Kapitel 7.4.1, Abschnitt „Wälder/Forste“

Aufbau strukturreicher Waldbestände heimischer Arten

Artenarme Forsten, die im Altmarkkreis Salzwedel als Kiefern-Monokulturen etwa 64% der Waldflächen einnehmen, sollen in strukturreiche Waldbestände heimischer Arten überführt werden. Ziel ist es die reinen Nadelholzforsten zu standortheimischen Mischwäldern mit mindestens 50% Laubholzanteil zu entwickeln. Der Aufbau standortgerechter Waldgesellschaften sollte sich an der potentiell natürlichen Vegetation und der Ergebnissen der Standortkartierung bei Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzgutes orientieren. Vor allem auf den Altmarkplatten sind Kiefernforste durch Stieleichen-Hainbuchen-, auf den lehmigeren Standorten auch durch rotbuchenreichere Eichenmischwälder zu ersetzen.

Auch bei der Entwicklung zu strukturreichen Waldbeständen sind grundlegende ökologische Anforderungen zu erfüllen. Dazu gehören die Anwendung von bodenverträglichen Holzernte- und Holzrückeverfahren, eine Verlängerung der Umtriebszeiten und darüber hinaus eine langfristige Gewährleistung eines ökologisch ausreichenden Alt- und Totholzanteils in allen Beständen. Der Einsatz des Biozid- und Düngemiteleinsatzes muss auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben. Nicht bestockte Flächen im Wald (Waldwiesen, Heiden, Lichtungen, Schlenken, Gewässer) sind als wichtige Strukturelemente im Lebensraum Wald zu erhalten und zu pflegen.

Beim Übergang von Wald zum Offenland sollen Waldmäntel, Strauchgürtel und Krautsäume angelegt und gepflegt werden. Dies ist besonders wichtig in den strukturarmen Bereichen der Ackerplatten (Klötzer Ackerniederung, Arendseer Platte, Kalbescher Werder, Trüstedter Altmarkplatte, Nordwestliche Altmarkplatte). Das regelmäßige Auslichten des Waldmantels, das Zurückschneiden und die Anlage von Stein- und Totholzstrukturen im Strauchgürtel und regelmäßige Mahd des Krautsaumes sind wichtige Pflegemaßnahmen des Übergangs von Wald zu Feldflur.

Der Arendsee mit seinen vielfältigen Uferwäldern bildet als Erholungszentrum ein Schwerpunktbereich für die Waldentwicklung. Zur Verbesserung der Biotopstruktur des Arendsees werden die reinen Kiefernbestände in den Uferwäldern am Arendsee schrittweise in Bestände aus standortgerechten Laubbaumarten umgewandelt. Der Waldbestand an den Steilhängen des Arendsees ist wegen der akuten Erosionsgefahr als Schutzwald zu erhalten und von Hiebsmaßnahmen zu verschonen.

► Band 1, Kapitel 7.4.1, Abschnitt „Wälder/Forste“

Erhalt der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Um die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewährleisten ist vor allem darauf zu achten eine bestands- und standortgerechte Technik zu verwenden. Auch wenn die Wälder im Altmarkkreis Salzwedel überwiegend auf Sandböden mit geringer Ertragsfähigkeit stocken ist die Vermeidung von Verdichtung und Strukturschäden besonders wichtig, um weitere Funktionen des Waldbodens wie z.B. die Wasserfilterfunktion zu erhalten. Darüber hinaus sind Dünger und Pflanzenschutzmittel bedarfs- und standortgerecht einzusetzen, um eine Überstrapazierung der Böden durch Biozide und Nährstoffe zu verhindern. Die Vermeidung von diffusen Einträgen in den Boden ist zu gewährleisten.

► Band 1, Kapitel 7.1.1, Abschnitt „Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden“

Pflegliche Nutzung der Biotope auf Dünen und Flugsandfeldern

Als extrem trockene, nährstoffarme und teilweise versauerte Böden haben die sandigen Regosole und Podsole besondere Bedeutung als Standort für seltene, natürliche Pflanzengesellschaften wie Zwergstrauchheiden, Trockenwälder und Trocken- und Halbtrockenrasen. Im Altmarkkreis Salzwedel befinden sich diese vor allem im östlichen Bereich der Arendseer Platte im Nordosten des Landkreises sowie in der Südlichen Altmarkheide. Diese

wertvollen Böden sollen durch den Erhalt von Wald geschützt und durch extensive Bewirtschaftung erhalten bleiben. Kiefern-Trockenwälder kommen ausschließlich am Südrand des Kalbeschen Werders vor. Kleine Flächen bewaldeter Binnendünen sind außerdem bei Mehrin zu finden, offene Sandflächen bestanden mit Kiefern auch an der Wirler Spitze am Grünen Band bei Arendsee. Ackerflächen auf Podsolböden sollten in ausgewählten Bereichen in Wald umgewandelt werden.

► Band 1, Kapitel 7.4.1, Abschnitt „Vegetationsfreie Flächen“

Keine Waldumwandlung in sensiblen Bereichen

Um der Erosion von Böden entgegenzuwirken ist eine dauerhafte Vegetationsbedeckung in erosionsgefährdeten Bereichen zu erhalten oder erosionsschützende Vegetationsbestände zu entwickeln (z.B. durch Umnutzung zu Wald oder Grünland). Somit erfolgt keine Waldumwandlung in erosionsgefährdeten Bereichen. Auch in grundwassergefährdeten Bereichen müssen Wälder zur Aufrechterhaltung der Wasserfilterfunktion und um Stoffeinträge anderer konfliktträchtiger Nutzungen zu vermeiden erhalten bleiben.

► Band 1, Kapitel 7.1.1, Abschnitt „Erosionsgefährdung“

Erhaltung der geschützten Moore, Kleingewässer, Quellen und Quellflächen in Wäldern

Bei der Bewirtschaftung von Waldflächen ist vor allem darauf zu achten die nach §30 BNatSchG geschützten Biotopflächen nicht zu beeinträchtigen und zu erhalten. Als Kleinstrukturen prägen sie vor allem in artenarmen Forsten den Charakter der Wälder und bilden wertvolle Rückzugsbereiche für spezialisierte Arten.

Offene Moore in Waldbereichen sind wertvolle Lebensräume, die durch Pflegemaßnahmen vor dem Zuwachsen mit Gehölzen geschützt und erhalten werden. Aufforstungen und Entwässerungsmaßnahmen, die zur Veränderung dieser gesetzlich geschützten Biotopflächen führen, sind nicht gestattet. Die größten Moorflächen befinden sich in der Seebenau-Hoyersburger Niederung, an den Ufern des Arendsees, in den naturnahen Fließtälern von Ohre, Hartau und Bäke sowie südlich Jävenitz. Im Drömling soll der allergrößte Teil der Wälder ohne Nutzung verbleiben und somit die Erhaltung der Moore sichern. Bedingt durch die irreversiblen Bodenveränderungen wird sich der Wald vorwiegend zu Erlen-Eschenwäldern entwickeln.

Stehende Gewässer sind vor Verlandung und übermäßigem Nähr- und Schadstoffeintrag zu schützen. Die Ufervegetation bleibt erhalten. Bei massiver Verlandungsvegetation muss diese durch partielle Entkrautung und Mahd zurückgedrängt werden. Quellflächen werden durch Pufferzonen, extensive Bewirtschaftung und Reduzierung des Wasserabzugs erhalten.

Schwerpunktbereiche für die Umsetzung des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG

Schwerpunktmäßig sollte der Aufbau strukturreicher Waldbestände heimischer Arten innerhalb des Biotopverbundsystems durchgeführt werden. Hier sind vor allem die Entwicklungs- und Verbindungsflächen zu berücksichtigen, da diese die wertvollen Kernflächen des Biotopverbundes der naturnahen Wälder (naturnahe und alte, höhlenreiche Waldbestände) miteinander verbinden bzw. diese mehren sollen.

Auch bei der Entwicklung zu strukturreichen Waldbeständen sind grundlegende ökologische Anforderungen zu erfüllen. Dazu gehören die Anwendung von bodenverträglichen Holzernte- und Holzurückverfahren, eine Verlängerung der Umtriebszeiten und darüber hinaus eine langfristige Gewährleistung eines ökologisch ausreichenden Alt- und Totholzanteils in allen Beständen. Nicht bestockte Flächen im Wald (Waldwiesen, Heiden, Lichtungen, Schlenken, Gewässer) sind als wichtige Strukturelemente im Lebensraum Wald zu erhalten und zu pflegen. Beim Übergang von Wald zum Offenland sollen Waldmäntel, Strauchgürtel und Krautsäume angelegt und gepflegt werden. Dies ist besonders wichtig in den strukturarmen Bereichen der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Das regelmäßige Auslichten des Waldmantels, das Zurückschneiden und die Anlage von Stein- und Totholzstrukturen im Strauchgürtel und regelmäßige Mahd des Krautsaumes sind wichtige Pflegemaßnahmen des Übergangs von

Wald zu Feldflur. Eine enge Absprache mit der Landwirtschaft ist gerade in den Übergangsbereichen wichtig.

► Band 2, Kapitel 3.5.3

Waldflächen mit verschiedenen Schutzfunktionen

Neben den in der Waldfunktionskartierung Sachsen-Anhalt ausgewiesenen Waldbereichen mit besonderen Nutzungs- und Schutzfunktionen finden sich weitere Waldflächen im Plangebiet, die für den Schutz einzelner Naturgüter von besonderer Bedeutung sind. In Karte E3 (Beiträge der Flächennutzer) werden Wälder mit folgenden Schutzfunktionen dargestellt:

- Grundwasserschutz (GW): Wälder in Gebieten mit hoher und sehr hoher Grundwassergefährdung
- Hochwasserschutz (HW): Wälder in Überschwemmungsgebieten
- Erosionsschutz (ER): Wälder in Gebieten mit hoher und sehr hoher potentieller Erosionsgefährdung
- Erholungsvorsorge (EH): Erholungswald aus Waldfunktionskartierung
- Klimaschutz (KL): regionaler und lokaler Klimaschutzwald aus Waldfunktionskartierung
- Schutz von nassen Böden (NA): Wälder auf Vernässungspotential (GW Flurabstand) bis 1m oder nassen Extremstandorten
- Schutz von trockenen Böden (TR): Wälder auf trockenen Extremstandorten

Der Erhalt der Wälder ist auf diesen Flächen besonders wichtig um Leistungen anderer Schutzgüter wie Erholungsvorsorge, menschliche Gesundheit, Boden und Wasser zu erhalten. Im Folgenden werden diese Schutzkategorien nach der Kategorisierung der AG Forsteinrichtung (2015) beschrieben.

Wasserschutzwald (Grundwasserschutz, Hochwasserschutz)

Dem Wald kommt aufgrund seiner Wasserschutzfunktion eine besondere Bedeutung zu. Er dient der Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer, verbessert die Stetigkeit der Wasserspende und schützt zugleich vor Hochwasserschäden und Erosion.

► Band 1, Kapitel 7.2.1, Abschnitt „Hochwasserschutzfunktion“

► Band 1, Kapitel 7.2.2, Abschnitt „Wasserschutzgebiete“

Bodenschutzwald (Erosionsschutz)

Bodenschutzwald schützt den Waldboden vor witterungsbedingten und vor anderen abiotischen Schädigungen. Es wird unterschieden zwischen erosionsgefährdetem Steilhang und exponierter Lage. Infolge der intensiven Durchwurzelung durch Bäume und Sträucher bis in größere Tiefen in Verbindung mit der natürlichen, aggregierten Bodenlagerung kommt es zu einer mechanischen Festigung des Bodens. Dadurch wird der Abtrag durch Regen-, Schmelzwasser und Wind vermindert bzw. ganz verhindert. Die Sicherung der Vegetationsbestände auf erosionsgefährdeten Böden hat hohe Priorität.

► Band 1, Kapitel 7.1.1, Abschnitt „Erosionsgefährdung“

Erholungswald

Wälder haben wegen ihres besonderen Erholungswertes eine große Bedeutung für die Freizeitgestaltung. Vor allem in den Ballungsgebieten der Großstädte wird fast jede Waldfläche von Erholungsuchenden frequentiert, während sich in den ländlichen Gebieten des Landkreises die besondere Erholungsfunktion des Waldes meist auf einzelne Flächen oder Randbereiche im

Umfeld von Städten und größeren Gemeinden sowie Kur- und Erholungsorten beschränkt. Die Attraktivität von Wald soll für die Besucher im Hinblick auf seine Struktur und Vielseitigkeit erhalten und weiter entwickelt werden.

► Band 1, Kapitel 7.5.1, Abschnitt „Waldfunktion: Erholungswald“

Klimaschutzwald

Klimaschutzwald schützt Wohnstätten, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen und gleicht Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme aus. Er verbessert das Klima in Siedlungsbereichen und Freiflächen durch großräumigen Luftaustausch. Klimaschutzwald sollte aus geschlossenen Beständen als Dauerbestockung (ausgeglichene Altersstruktur) bestehen. Zur Vermeidung oder Minimierung von Turbulenzen sollte der Wald eine mittelmäßige Durchlässigkeit gegenüber Wind haben. Um den Kaltlufterfluss zu hemmen oder dessen Abfluss zu unterbinden, sollte auf den Erhalt einer ausreichenden Bestandstiefe geachtet werden, da sonst die angestaute Kaltluft durch Überfallwinde in die zu schützende Fläche transportiert werden könnte.

Waldflächen mit besonderer Funktion für den Natur- und Landschaftsschutz

Diese Schutzfunktion besteht aus Waldflächen mit besonderer Funktion für den Naturschutz: Dem Schutz schützenswerter Lebensräume, Arten und Prozesse. Waldflächen mit besonderer Funktion für den Landschaftsschutz dienen v. a. dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und dem Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. In Karte E3 (Beiträge der Flächennutzer) werden indirekt wertvolle und seltene Biotoptypen auf extrem trockenen oder extrem nassen Standorte ausgewiesen.

► Band 1, Kapitel 7.3.1, Abschnitt „Klimaschutz / Klimaanpassung“

Erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen in Schutzgebieten

Pflegliche Nutzung von Böden mit kultur- und/oder naturgeschichtlicher Bedeutung

Um die kultur- und naturgeschichtliche Bedeutung der Böden zu bewahren sind Moordammkulturen, Wölbäcker, Geotope, Extremstandorte, Ausgrabungsstätten, Naturwaldzellen, Dauerbeobachtungsflächen, Fossile Böden, Bodendenkmale und Musterstücke der Reichsbodenschätzung zu erhalten und zu pflegen. Eine Nutzung der Flächen ist nur zulässig, wenn Natur- und Kulturdenkmale dabei nicht zerstört werden. Vor allem auf Wölbäckern unter Wald soll die forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Verzichtet wird auf diesen Flächen auf stark bodenverändernde Maßnahmen wie Kahlschläge, Forstbaumschulen oder schwere HolZRücketechnik.

► Band 1, Kapitel 7.1.1, Abschnitt „Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung“

Berücksichtigung des Hochwasserschutzes bei der Waldbewirtschaftung

Unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes werden Waldflächen in Überschwemmungsgebieten erhalten und Auwald durch standortgerechte Aufforstung in Teilen des Überschwemmungsbereiches vergrößert. Entwässerungsgräben in Feucht- und Bruchwaldbereichen werden auf Ihre Notwendigkeit geprüft und sind gegebenenfalls zurückzubauen.

► Band 1, Kapitel 7.2.1, Abschnitt „Hochwasserschutzfunktion“

Berücksichtigung der Lebensraumsprüche gefährdeter Arten bei der Bewirtschaftung

Um den Lebensraum für die Verantwortungsart **Birkhuhn** zu erhalten sollten vor allem Waldlichtungen im Heidebereich offengehalten werden und Äsungsflächen geschaffen werden.

In der Umgebung von alten Eichen mit Vorkommen der Verantwortungsart **Heldbock** darf keine Bodenbearbeitung um besiedelte Bäume herum (Kronendurchmesser) erfolgen. Eine moderate Beweidung (nicht ganzjährig, geringe Viehdichte) um Besonnung der Stammpartien zu ermöglichen ist für Heldbock förderlich. Die Etablierung einer moderaten Waldweide zur gezielten Öffnung einzelner Waldbereiche kann neue Lebensräume für den Heldbock vorbereiten und seine Ausbreitung fördern. Brutbäumen und ggf. Zukunftsbäumen sollten im Bestand und an Waldrändern behutsam freigestellt werden. Die Umtriebszeit von Eichen sollte auf mindestens 200 Jahre erweitert werden und Jungeichen nachgepflanzt sowie die Eichennaturverjüngung generell gefördert werden.

Der **Rotmilan** benötigt als Bruthabitate störungsarme Altholzbestände in kleineren Wäldern, Waldrändern und Feldgehölzen. Altholzbestände und Überhälter sind als geeignete Brutplätze zu erhalten. Für **Fischadler** und **Seeadler** sind ebenfalls Überhältern und Altholzgruppen von Kiefern und Buchen zu erhalten. Während der Brutzeit sind Schutzwaldzonen um Horst- oder Nistplätze dieser bedrohten Vogelarten auszuweisen.

Sommer- und Winterquartiere von **Fledermäusen** befinden sich meistens in Wäldern. Der Biozideinsatz in Jagdgebieten in einem Mindestumkreis von 10 km um bekannte Wochenstuben ist zu unterlassen. Lichte Laub- und Mischwälder sind vorrangig als Lebensraum für Fledermäuse im Umfeld bestehender Vorkommen zu entwickeln. Zahlreiche Arten, insbesondere **Fledermäuse** und die Verantwortungsarten **Heldbock** und **Mittelspecht** sind auf einen hohen Alt- und Totholzanteil angewiesen. Die Umtriebszeiten der Wälder sollten verlängert werden und darüber hinaus in allen Beständen langfristig ein ökologisch ausreichender Alt- und Totholzanteil gewährleistet sein. Alte Bäume mit Baumhöhlen sollen als Biotopbäume ausgewiesen und für den Artenschutz stehen gelassen werden.

Bachbegleitender Waldbereiche sollten als Lebensraum des **Feuersalamanders** in naturnahe Laubmischwälder umgewandelt werden.

► Band 1, Kapitel 7.4.4.2

Prozessschutz in Naturwaldzellen

Naturwaldzellen sind Waldteile, die in ihrer Zusammensetzung und ihrem Aufbau besonders naturnah sind oder in absehbarer Zeit eine Entwicklung zu einer naturnahen Struktur erwarten lassen (§ 19 Abs. 1 LWaldG LSA). Gemäß § 19 Abs. 3 LWaldG LSA wird der Wald in Naturwaldzellen sich selbst überlassen. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Eine un gelenkte Entwicklung der Naturwaldzellen muss gewährleistet werden.

► Band 1, Kapitel 7.4.1, Abschnitt „Naturwaldzellen“

Bereiche für die Erstaufforstung

Standortgerechte Aufforstungen ertragsschwacher Äcker sollen vor allem dort erfolgen, wo bereits Vorranggebiete für die Erstaufforstung liegen, Niedermoorböden vorhanden sind und eine hohe Erosionsgefahr oder Grundwassergefährdung besteht. Außerdem können Aufforstungen dienen Lücken im Ökologisches Verbundsystem zu schließen oder die landschaftlichen Strukturen in ausgeräumten Agrarlandschaften anzureichern.

Weitere Anforderungen

Verbesserung der Widerstandsfähigkeit (Resistenz) und Anpassungsfähigkeit (Resilienz) von Ökosystemen gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen.

Durch klimawandelbedingte Veränderungen sind in den folgenden Jahren in der Region abnehmende Sommerniederschläge, höhere Sommer- und Wintertemperaturen, höhere Wasserverdunstungsraten, frühere und stärkere Hochwasserereignisse und höhere Windgeschwindigkeiten im Winter zu erwarten. Durch die sich ändernden klimatischen Bedingungen nimmt die Anfälligkeit der Landwirtschaft gegenüber extremen Witterungsschwankungen zu.

Um der stärkeren Erosionsgefahr durch Zunahme winterlicher Windgeschwindigkeiten entgegenzuwirken sind Wälder in erosionsgefährdeten Bereichen zu erhalten und zu vermehren.

Aufgrund der zunehmenden Temperaturen und Verdunstungsraten sollte das Wasser so lange wie möglich auf in den Waldflächen gehalten werden. Entwässerungsgräben in Feucht- und Bruchwaldbereichen werden auf Ihre Notwendigkeit geprüft und sind gegebenenfalls zurückzubauen. Unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes werden Waldflächen in Überschwemmungsgebieten erhalten und Auwald durch standortgerechte Aufforstung in Teilen des Überschwemmungsbereiches vergrößert.

Die klimawandelbedingten Veränderungen führen auch zu steigender Waldbrandgefahr, steigendem Risiko für Windbruch bei Kiefern und Fichten und zur Zunahme der Schäden durch Pilze und Schadinsekten (v.a. Buchdrucker-Schäden bei Fichten). Eine Produktionssteigerung ist bei Kiefern und Eichen zu erwarten wohingegen mit einem Produktionsrückgang bei Fichten und Buchen gerechnet werden muss.

Die gewünschte Resistenz der Ökosysteme gegenüber Klimawandelbedingten Veränderungen werden in den Waldgebieten durch standortgerechte, vitale und an den Klimawandel anpassungsfähige Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten erreicht, durch eine nachhaltige Bewirtschaftung erhalten und weiter entwickelt.

► Band 1, Kapitel 7.3.3

Die bioklimatische und lufthygienische Situation der Ausgleichsräume angrenzend an die Städte Salzwedel, Gardelegen und Klötze wird gesichert.

Die bioklimatische und lufthygienische Situation der Ausgleichsräume angrenzend an die Städte Salzwedel, Gardelegen und Klötze wird insbesondere durch den Erhalt der stadtnahen Wälder und lufthygienisch wirksamen Vegetationsbestände gesichert. Weiterhin wird der Waldanteil im Bereich der Ackerplatten durch standortgerechte Aufforstung ertragsschwacher Äcker vergrößert, um die Filterwirkung der Luft zu verbessern. Ein weiterer wichtiger Punkt, um die bioklimatische und lufthygienische Situation in den Ausgleichsräumen der Städte zu wahren, ist das Offenhalten von bestehenden und potentiellen Luftaustauschbahnen in Niederungsbereichen.

► Band 1, Kapitel 7.3.1, Abschnitt „Belasteter Siedlungsbereich“

Die Wildbestände werden als Voraussetzung für eine natürliche Bestandsverjüngung und/oder Bestandsgründung der Wälder reduziert.

Ein artenreicher und gesunder Wildbestand, der in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen steht, soll wenn nötig durch Jagd reguliert werden, vor allem um bestandsgefährdenden Wildverbiss in den Wäldern zu vermeiden.

Kalt- und Frischluftbahnen freihalten

Um einen angemessenen Luftaustausch zu erhalten, werden bestehende und potentielle Luftaustauschbahnen in Niederungsbereichen offengehalten. Die landwirtschaftlichen Flächen in Niederungsbereichen werden als wichtige Kaltluftentstehungsgebiete, Sammelraum für Luftmassen und Luftleitbahnen erhalten. Im Altmarkkreis Salzwedel sind hier insbesondere die Flussniederungen mit Bezug zu belasteten Siedlungsbereichen relevant. Für Gardelegen können die Niederungsbereiche von Weteritzbach, Milde und Laugebach als Luftleitbahnen wirken. In den Belastungsraum Klötze führen eine Luftleitbahn aus südwestlicher Richtung entlang des Niederungsbereichs der Purnitz und eine aus südöstlicher Richtung aus den Hangbereichen des Klötzer Forstes. Für Salzwedel bilden die Dumme- und Jeetze-Niederung potenzielle Luftleitbahnen. In diesen Bereichen sind Aufforstungen zu unterlassen.

► Band 1, Kapitel 7.3.1, Abschnitt „Lokalklimatisch ausgleichend wirkende Strukturen“

Erhalt und Aufwertung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

Wälder sind ein prägender Bestandteil des Landschaftsbildes, die in vielen Landschaftsbildeinheiten den eigentlichen Charakter ausmachen und häufig von Erholungssuchenden aufgesucht werden. Besonders wichtig für den Erhalt der Wälder und deren Qualität für die Erholungsnutzung ist die Beibehaltung standortheimischer Bestockung, eines hohen Laubholzanteils und von Waldlichtungen mit eingestreuten anderen Nutzungen. Reine Nadelholzforste sind zu standortheimischen Mischwäldern mit mindestens 50% Laubholzanteil zu entwickeln. Dadurch werden die Wälder auch widerstandsfähiger gegenüber Wetterextremen. Altholzbestände, Überhälter sowie stehendes und liegendes Totholz sind zu erhalten. Die Anteile von Bruch-, Feucht- und Auwald sollen erhöht werden. Offenlandbereiche und Lichtungen in Wäldern, die aus einem vielfältigen und strukturreichen Nebeneinander von Grünland, Ackerflächen und kleinen Waldbereichen verschiedener Altersstufen bestehen bleiben erhalten. Waldmäntel, Strauchgürtel und Krautsäume sollen erhalten und wo nötig angelegt werden und dienen der Verbesserung des Landschaftsbildes indem sie einen sanften Übergang von Wald zu Offenland bilden. Diese Strukturen müssen regelmäßig ausgelichtet, zurück geschnitten bzw. gemäht werden. Die Anlage von Stein- und Totholzstrukturen im Strauchgürtel fördern das Landschaftsbild ebenso. Auf Teilflächen sind traditionelle frühere Waldbewirtschaftungsformen (Waldhutung, Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung) zu sichern und zu erhalten.

► Band 1, Kapitel 7.5.1, Abschnitt „Waldlandschaften“

3.6.3 Wasserwirtschaft

Gemäß § 1a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Ferner soll jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleiben. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gibt als verbindliches Ziel bis zum Jahr 2015 vor alle Fließgewässer in einen "guten ökologischen Zustand" zu überführen. Wo das bis 2015 nicht möglich ist, kann die Frist bis 2021/27 verlängert werden. Die bedeutet die Fließgewässer sind in einen naturnahen und durch Artenvielfalt geprägten Zustand mit einer guten Wasserqualität zu versetzen und nachhaltig zu sichern.

Der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial als ein wesentliches Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist derzeit in vielen Fließgewässern Sachsen-Anhalts noch nicht erreicht. Neben den stofflichen Belastungen sind dafür hydromorphologische Veränderungen, insbesondere die nicht oder nur eingeschränkt vorhandene ökologische Durchgängigkeit sowie die negativ veränderten Gewässerstrukturen als Hauptbelastungsfaktoren verantwortlich. Um die anspruchsvollen ökologischen Zielstellungen der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, werden mit dem Planungsinstrument der Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) für Sachsen-Anhalt die notwendigen fachlich-konzeptionellen Grundlagen erarbeitet. Der Großteil der Fläche des Altmarkkreises Salzwedel wird derzeit von 2 Gewässerentwicklungskonzepten abgedeckt (Jeetze/Dumme und Milde/Biese). Die GEK Ohre, Tanger und Seege/Aland müssen noch erarbeitet werden.

Allgemeine Anforderungen

Erhaltung naturnaher Fließ- und Stillgewässer

Die Haupt- und Verbindungsgewässer zum Aufbau und zur Entwicklung eines landesweiten Fließgewässerverbundes sind zu schützen. Eine Erhaltung des guten ökologischen und chemischen Zustands/Potentials der Gewässer kann nur unter folgenden Bedingungen stattfinden. Es darf kein weiterer naturferner Gewässerausbau erfolgen. Die Gewässerunterhaltung ist ökologisch durchzuführen und in Teilbereichen ganz zu unterlassen. Mechanische Belastungen der Ufer und Uferröhrichte werden verringert. Vorhandene Röhrichtbestände werden gesichert, vor Beeinträchtigungen bewahrt und gezielt gefördert. In Verlandungsbereiche stehender Gewässer ist massive Verlandungsvegetation durch partielle

Entkrautung und Mahd zurückzudrängen, Nähr- und Schadstoffeinträge werden vermieden und die intakte Ufervegetation muss erhalten sowie ihre Entwicklung gewährleistet werden. Bei größeren Gewässern sind großflächige, beruhigte Zonen für den Schutz von Arten- und Lebensgemeinschaften vorzusehen. Quellen und Quellflächen sind durch Pufferzonen, extensive Bewirtschaftung und Reduzierung des Wasserabzugs zu schützen.

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder punktuelle Maßnahmen (Ausbildung des natürlichen Gewässerverlaufs, Altarmanschluss, Auenbildung) an den berichtspflichtigen Gewässern zur Gewässerentwicklung sollten aus den Gewässerentwicklungskonzepten übernommen werden. Außerdem sollten an den berichtspflichtigen Gewässern Gewässerrandstreifen und Entwicklungstreifen und standortgerechte Ufergehölze angelegt werden, welche strukturierend und als Barriere in Bezug auf Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel wirken.

► Band 1, Kapitel 7.2.1

Wiederherstellung eines standortgerechten Wasserhaushalts für Niedermoor- und Auengleyböden

Ein standortgerechter Wasserhaushalt für Niedermoor- und Auengleyböden kann durch verschiedene Maßnahmen wieder hergestellt werden. So müssen reversible meliorative Maßnahmen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um eine Anhebung des Grundwasserstandes zu erreichen. Die Erhöhung des Grundwasserstandes bzw. Regulierung des Wasserregimes ist wichtig um eine langfristige natürliche Renaturierung einzuleiten. Weiterhin soll der geringe Grundwasserflurabstand auf Niedermoor- und Auengleyböden beibehalten und die weitere Grundwasserabsenkung vermieden werden. Deswegen sind keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen zulässig. Eine natürliche Überflutungsdynamik soll gewährleistet bleiben, wobei Hochwasser über Gleyböden nicht künstlich abgesenkt werden soll. Im Drömling können zur Förderung der Niedermoor- und Gleyböden länger anhaltende Überschwemmungen ausgangs des Winters eingeleitet werden sowie ein Grabenanstau in den Wintermonaten zur Sicherung eines ausgeglichenen Wasserdargebots erfolgen.

► Band 1, Kapitel 7.1.2, Abschnitt „Landwirtschaftliche Nutzung auf Niedermoorböden“

Erhalt von Kleingewässern, Quellen und Quellflächen

Um den Erhalt von Kleingewässern, Quellen und Quellflächen zu sichern, müssen diese durch das Einführen von Pufferzonen, eine extensive Bewirtschaftung in den angrenzenden Gebieten und eine Reduzierung des Wasserabzugs geschützt werden. Reversible meliorative Maßnahmen müssen, wo immer es möglich ist, rückgängig gemacht werden, um die Wasserversorgung von Kleingewässern in der Feldflur zu gewährleisten. Auch zum Erhalt wertvoller Lebensräume von Amphibien sind verlandende Kleingewässer unter Beachtung der Belange des Artenschutzes zu entschlammen.

Bereiche mit erhöhten Anforderungen an den Grundwasserschutz

Sicherung der Trinkwassergewinnung und Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser

In Trinkwasserschutzgebieten sind besondere Anforderungen an den Erhalt der Grundwasserneubildung sowie an den Schutz des Grundwassers zu stellen. Großflächige Versiegelungen und großflächiger Rohstoffabbau sind zu vermeiden. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind auf landwirtschaftlich genutzten Gebieten nur bedarfs- und standortgerecht einzusetzen. Insgesamt ist eine Reduzierung der Stoffeinträge anzustreben

► Band 1, Kapitel 7.2.2, Abschnitt „Wasserschutzgebiete“

Bereiche mit erhöhten Anforderungen an den Hochwasserschutz

Erhalt und Verbesserung der Retentionsfunktion in Überschwemmungsgebieten

Um eine möglichst gute Wasserrückhaltung zu erhalten ist es notwendig die natürliche Auendynamik zu sichern und an geeigneten Stellen eine Erweiterung an Wasserretentionsflächen zu schaffen. Dabei darf kein weiterer naturferner Gewässerausbau stattfinden. Die Entwässerungsgräben sind in Feucht- und Bruchwaldbereichen auf ihre Notwendigkeit prüfen und ggf. zurückzubauen. In allen Gewässern ist außerdem eine ökologische vertretbare Gewässerunterhaltung durchzuführen.

► Band 1, Kapitel 7.2.1, Abschnitt „Hochwasserschutzfunktion“

Erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen an Fließgewässern

Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands in beeinträchtigten Fließgewässern

Die Haupt- und Verbindungsgewässer zum Aufbau und zur Entwicklung eines landesweiten Fließgewässerverbundes sind zu schützen und zu entwickeln. Generell gilt für alle naturfernen Fließgewässer, Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung durchzuführen, um den Zustand der Fließgewässer zu verbessern und einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Dafür ist die Gewässerunterhaltung ökologisch durchzuführen und in Teilbereichen ganz zu unterlassen.

Um den ökologischen Zustand der großen Gewässer und deren Zuflüsse zu verbessern sind zum einen Maßnahmen zur Vermeidung des übermäßigen Nährstoff- und Schadstoffeintrages als auch Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur erforderlich, woraus sich bessere Lebensraumbedingungen für Tier- und Pflanzenarten und verbesserte Selbstreinigungsfunktionen ergeben. Zur Verbesserung des ökologischen Zustands sind Röhrichtbereiche der Standgewässer gezielt zu fördern. Die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer und Ufer wird gesichert, d. h. Renaturierung von verbauten Abschnitten innerhalb und außerhalb von Siedlungen, Umwandlung ungenutzter Staue in Sohlrampen oder Einbau von Fischpässen oder -treppen an Wehren. Bei Renaturierungen ist die eigenständige Entwicklung bzw. Dynamik der Gewässer zu fördern. Begradigte Gewässerabschnitte werden renaturiert bzw. Uferstreifen werden für eine freie Verlagerung des Wasserlaufes freigegeben. Naturferner Uferstreifen sind durch Pflanzung standorttypischer heimischer Gehölzarten zu verbessern. Naturferner Gewässerprofile und Böschungs- sowie Sohlsicherungen sind umzugestalten durch Schaffung differenzierter Durchflussquerschnitte und Wechsel der Gefälle zur Erziehung verschiedener Sohlsubstrate. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder punktuelle Maßnahmen (Ausbildung des natürlichen Gewässerverlaufs, Altarmschluss, Auenbildung) an den berichtspflichtigen Gewässern zur Gewässerentwicklung sollten aus den Gewässerentwicklungskonzepten übernommen werden. Außerdem sollten an den berichtspflichtigen Gewässern Gewässerrandstreifen und Entwicklungstreifen und standortgerechte Ufergehölzen angelegt werden, welche strukturierend und als Barriere in Bezug auf Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel wirken.

► Band 1, Kapitel 7.2.1, Abschnitt „Ökologischer Zustand und Strukturgüte“

Verbesserung der Biotopstruktur an beeinträchtigten Fließgewässern und Stillgewässern

Um den Ökologischen Zustand zu verbessern, begradigte und verbaute Abschnitte zu renaturieren und die die Biotopstruktur der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufzuwerten sind eine Vielzahl von Maßnahmen möglich, die hier in Ergänzung zum vorangestellten Erfordernis konkretisiert werden. Naturferner Uferstreifen sind durch Pflanzung standorttypischer heimischer Gehölzarten aufzuwerten. Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung soll auch die Strukturentwicklung des Gewässers fördern: Dazu gehört die Tolerierung von Erosion, Ablagerungen und Totholz und eine daran angepasste Sohlräumung und Böschungsmahd. In ausgewählten Bereichen soll die selbständiger Entwicklung zugelassen und die Eigendynamik der Gewässer gefördert werden (Entfernen von Befestigungen, Einbau von Strömunglenkern, mäandrierende Laufgebung). Die Strukturentwicklung im Gewässerprofil kann durch Raubäume, Totholzstämmen, Baumstubben,

Kiesschüttungen, Steine und Blöcke gefördert werden. Um die Lebensraumqualität und vor allem die Durchgängigkeit der Gewässer für wandernde Arten zu verbessern müssen ökologischer Sperren vollständig beseitigt, gesamtzönotischer Umgehungsmöglichkeiten geplant und technischen Fischaufstiegsanlagen gebaut werden. Vorhandene Röhrichtbestände werden gesichert, vor Beeinträchtigungen bewahrt und gezielt gefördert. Vor allem in den Niederungsbereiche sind Kopfweiden zu pflegen, zu ersetzen und neu anlegen. Abgestorbener und gefallener Bäume sind als wertvolle Habitate auf den Flächen zu belassen.

► Band 1, Kapitel 7.2.1, Abschnitt „Ökologischer Zustand und Strukturgüte“

Berücksichtigung der Lebensraumsprüche gefährdeter Arten bei der Gewässerunterhaltung

Um die Populationen von **Bachmuschel** und **Edelkrebs** im System der Salzwedeler Dumme zu sichern und ihre Ausbreitung zu fördern, muss jegliche Verschlechterung der Habitatbedingungen (Einleitung, Verbauungen, Gewässerunterhaltung) verhindert werden. Ökologischer Sperren sollten generell beseitigt werden. Zum Schutz der bestehender Populationen des Edelkrebses muss das Vordringens von amerikanischen Krebsarten (Edelkrebs, Signalkrebs, u. a.) oder anderer Vektoren für die Verbreitung der Krebspest verhindert werden. In Einzelfällen sind deshalb Wanderbarrieren erhalten. Auf gewässerunterhaltende Maßnahmen sollte hier größtenteils verzichtet werden. Wasserbauliche Maßnahmen sollten nur nach Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden erfolgen. Eine Strukturentwicklung im Gewässerprofil (Raubäume, Totholzstämme, Baumstubben, Kiesschüttungen, Steine, Blöcke) und Uferbepflanzung ausgewählter Gewässerabschnitte tragen zur Lebensraumverbesserung bei.

Zur Förderung des **Feuersalamanders** sind begradigte Bäche und -abschnitte in Wäldern zu renaturieren und zurückzubauen. Um **Amphibien** der Stillgewässer, vor allem die Verantwortungsarten **Rotbauchunke** und **Kammolch**, zu unterstützen, sind verlandende Kleingewässer zu entschlammen. Kleingewässer sollten auch im Sinne einer Biotopvernetzung neu angelegt und saniert werden. Ökologischer Sperren, die das Wanderverhalten der Tiere verhindern sollten zur Wiederherstellung des Biotopverbundes generell beseitigt werden.

Zur allgemeinen Förderung der **Tierarten in Fließgewässern** sollten sich Bereiche selbständig entwickeln können und die Eigendynamik der Gewässer gefördert werden (Entfernen von Befestigungen, Einbau von Strömunglenkern, mäandrierende Laufgebung).

Die Strukturentwicklung sollte im Rahmen einer ökologisch verträglichen Gewässerunterhaltung zugelassen werden (Erosion und Ablagerungen tolerieren, Totholz tolerieren, Anpassung der Sohlraumung und Böschungsmahd). Bachufer sind wo möglich standortgerecht mit Erlen zu säumen, um Beschattungseffekte und Deckung für **Fische** (Forellen) und den **Schwarzstorch** herzustellen.

► Band 1, Kapitel 7.4.4

Umsetzung von Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG

Ein Teil der das Gewässer belastenden Stoffeinträge resultieren aus den intensivieren landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Durch Oberflächenabfluss aber auch durch Zwischenabfluss gelangen die als Dünger und Pflanzenschutzmittel aufgebrauchten Stoffe in das Fließgewässer. In der Karte E3 (Beiträge der Flächennutzer) sind Fließgewässerabschnitte auf Ackerflächen dargestellt, die vor Stoffeinträgen zu schützen sind. Es wird unterschieden in vorrangig und nachrangig zu entwickelnde Gewässerabschnitte. Gebiete mit hoher und sehr hoher Erosionsgefährdung werden stärker belastet und sind vorrangig zu entwickeln. Auch wenn die Stoffeinträge überwiegend aus der Landwirtschaft stammen, ist es Aufgabe der Wasserwirtschaft die Umsetzung der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG durchzusetzen. Folgende Maßnahmen sind für die Erreichung des Ziels umzusetzen:

- Diffuse Stoffeinträge in die Gewässer durch die landwirtschaftliche Flächennutzung sind zu minimieren
- Dünger und Pflanzenschutzmittel bedarfs- und Standortgerecht einsetzen/Reduzierung der Stoffeinträge

- Gewässerrandstreifen anlegen (Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG).
- Auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung anzustreben
- Ackerflächen in grundwasserbestimmten Bereichen (Niedermoor und Auengleyböden) in Grünland umwandeln.

Fischereiwirtschaft

Ökologische verträgliche Bewirtschaftung durchführen

Die Nutzung durch Fischerei und Angelsport im Planungsgebiet ist auf wenige Gewässer beschränkt. Durch das Fehlen größerer natürlicher Stillgewässer und die weitgehende Entblößung der Fließgewässer von fangwürdigen Fischbeständen und -arten aufgrund anthropogener Einflüsse, konzentriert sich die Nutzung auf die Gewässer des Arendsees, des Drömling und auf die Gewässer im Hartaubereich.

Für die größeren natürlichen Gewässer, die fischereilich genutzt werden, ist eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung durchzuführen. Demnach sind künstliche Zufütterungen in natürlichen Stillgewässern zu unterlassen. Besatzmaßnahmen sollten in natürlichen Gewässern grundsätzlich nur mit standortheimischen Fischarten durchgeführt werden. Ruhebereiche und störungs- (nutzungs-) freie Zonen (u. a. durch entsprechende Auflagen in Schutzgebietsverordnungen) sind zu sichern. Störungen empfindlicher Ufergelege durch Fischer und Angler sind zu vermeiden. In Gewässeroberläufen mit Edelkrebsvorkommen darf kein Fischbesatz, insbesondere mit Aal, erfolgen. Auch in Laichgewässern von Amphibien ist Fischbesatz zu verhindern. Bestehender Populationen des Edelkrebses sind durch Verhindern des Vordringens von amerikanischen Krebsarten (Edelkrebs, Signalkrebs, u. a.) oder anderer Vektoren für die Verbreitung der Krebspest zu schützen.

► Band 1, Kapitel 7.4.5, Abschnitt „Fischerei“

3.6.4 Energiewesen/Fernmeldewesen

In den folgenden Jahren wird die Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien immer wichtiger werden um die fossilen Brennstoffe zu schonen und gleichzeitig den CO₂-Austoss zu reduzieren.

konfliktarme Potentialfläche für die Erzeugung von Windenergie

Ausbau von Anlagen zur CO₂-neutralen Energieversorgung nur in konfliktarmen Bereichen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll in konfliktträchtigen Gebieten vermieden werden. Konfliktträchtige Gebiete für die Windkraft sind Wälder und deren nähere Umgebung (200m), Schutzgebiete, wertvolle Vogel-Lebensräume und Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild. Windkraftanlagen in sensiblen Bereichen, die zurückgebaut werden oder durch Repowering ersetzt werden sollten, stehen auf dem und nördlich des Kalbeschen Werders, bei Fleetmark, bei Jeggeleben, zwischen Kakerbeck und Neuendorf und nördlich des Drömlings bei Neufferchau.

Beim Anbau von Biomasse für die Energiegewinnung sollen Schutzgebiete inklusive Wasserschutzgebiete, wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild, erosionsgefährdete Böden und Bereiche mit hoher Grundwassergefährdung vermieden werden. Konfliktträchtige Gebiete für den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen sind Wälder, Schutzgebiete und Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild.

► Band 1, Kapitel 7.3.3, Abschnitt „Klimaschutz/Klimaanpassung“

Allgemeine Anforderungen

Reduzierung des konzentrierten Maisanbaus um Biogasanlagen

Bei der Energiegewinnung aus Biomasse müssen besonders regionale Kreisläufe vom Anbau der Biomasse bis zur Nutzung gestärkt werden. Das gilt insbesondere für Biogasanlagen landwirtschaftlicher Betriebe. Neben einer verstärkten Nutzung von Gülle und Abfall sind hier die Kraft-Wärme-Kopplung und die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz von besonderer Bedeutung. Die aktuelle Entwicklung zeigt eine Konzentration des Maisanbaus um Biogasanlagen, die Maissilage für die Energieerzeugung nutzen. Dieser Entwicklung ist entgegenzuwirken, damit sich Schadstoffeinträge und die Auswirkungen auf Landschaftsbild und den Wasserhaushalt nicht zeitlich akkumulieren. Der Anbau von Biomasse für die Energiegewinnung soll in konfliktträchtigen Gebieten vermieden werden. Dazu gehören Schutzgebiete inklusive Wasserschutzgebiete, wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild, erosionsgefährdete Böden und Bereiche mit hoher Grundwassergefährdung. Auf Standorten mit beschränktem Wasserdargebot ist der Anbau stark wasserzehrender Kulturen zu begrenzen.

► Band 1, Kapitel 7.4.2, Abschnitt „Wirkraum bei Maissilage“

Kurzumtriebsplantagen

Eine Alternative zu Energiegewinnung aus Biomasse bieten Kurzumtriebsplantagen oder agroforstliche Nutzung für die thermische Verwertung, auf denen schnellwachsende Gehölze wie Pappeln, Weiden oder Robinien angepflanzt und in der Regel alle 3 bis 10 Jahre geerntet werden. Die Nutzung erfolgt extensiv mit einer durchgängigen mehrjährigen Vegetationsdecke und geringeren Mengen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln als beim Maisanbau. Die Nutzung von Kurzumtriebsplantagen ist aus ökologischer Sicht dem Maisanbau vorzuziehen, solange dafür nur bereits vorhandene Ackerflächen genutzt werden. Prinzipiell sollte auf den Umbruch von hochwertigem Grünland, Feucht- und Waldwiesen unbedingt verzichtet werden. Weiterhin sind kleine und strukturreiche Flächen mit unterschiedlicher Artenzusammensetzung und Altersstruktur der angepflanzten Bäume für den Erhalt der Artenvielfalt unerlässlich. Grundsätzlich sollte auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet oder dieser weitestgehend reduziert werden. Bei der Auswahl der Bepflanzung muss außerdem einheimischen Arten der Vorrang gegeben werden.

Vermeidung von Beeinträchtigungen sensibler Lebensräume und Landschaften bei Neuplanungen von Trassen

Trassen haben eine starke Zerschneidungswirkung für die angrenzenden Lebensräume und Landschaftseinheiten. Deshalb ist bei der Neuplanung solcher darauf zu achten, dass wertvolle Durchzugs- und Rastgebiete gefährdeter Vogelarten erhalten bleiben. Die Zerschneidung und weitere Verinselung der Landschaft ist durch die Bündelung von infrastrukturellen Trassen zu minimieren. Des Weiteren darf das Störpotential im Bereich großer Vogelrastplätze nicht erhöht werden. Auf oberirdischen Energietrassen sollen in wichtigen Brut-, Nahrungs- und Rastgebieten seltener und bestandsbedrohter Vogelarten ganz verzichtet werden.

Bei Vögeln, wie Kranich, Weistorch und anderen Wiesenbrutarten ist im besonderen Maße auf die Freihaltung von Verbindungsräumen zwischen Nahrungshabitaten, Vorsammelplätzen und Schlafgewässern zu achten. Weiterhin sind Maßnahmen zur Vermeidung des Stromtodes durchzuführen (z.B. die Markierung bestehender Hoch- und Höchstspannungsleitungen bzw. ggf. Erdverkabelung neu geplanter Energietrassen oder das Anbringen von Isoliermanschetten und Hängeisolatoren an den Anlagen). Im Umfeld von Brut- und Nahrungsgebieten des Fischadlers ist außerdem auf eine Neuerrichtung von Windkraftanlagen abzusehen.

► Band 1, Kapitel 7.4.4.2

Trassen haben nicht nur eine starke Trennwirkung für die angrenzenden Lebensräume und Landschaftseinheiten sondern auch auf die Landschaft selbst. Dadurch gilt, dass weitere Zerschneidungen dieser verhindert werden sollen. Infrastruktureinrichtungen sollten so geführt und gebündelt werden, dass großräumige, unzerschnittene Freiräume erhalten bleiben und eine

Verinselung der Landschaft verhindert wird. In besonders schützenswerten Landschaftsteilen sind die Leitungstrassen unterirdisch zu verlegen. Anlagen der Erneuerbaren Energie wie Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und Biomasseanbau (Mais- und Kurzumtriebsplantagen) sollen nur in Eignungsgebieten ausgebaut werden. Bauliche Anlagen sollen (v.a. Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen) in Bereichen mit hochwertigem Landschaftsbild vermieden werden.

► Band 1, Kapitel 7.5.1

3.6.5 Verkehr

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bundesbahngesetz (BbahnG), das Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wie auch allgemein das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichten die Träger der Verkehrsplanung auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Durch den Verkehr werden besonders Beeinträchtigungen in Form von Verlärmung und Schadstoffeinträgen in angrenzenden Flächen hervorgerufen. Verkehrsstrassen zerschneiden die Landschaft und stellen somit oft nur schwer überwindbare Barrieren für die Tierwelt dar.

Straßenbarrieren im ökologischen Verbundsystem

Maßnahmen zur verbesserten Durchlässigkeit der Straßen für Tiere durchführen

Eine Verbesserung der Durchlässigkeit der Straßen für Tiere ist vor allem in Bereichen mit jährlich wiederkehrender Amphibienwanderung und stark von Säugetieren frequentierte Straßenabschnitten zu erzielen. Die Errichtung baulicher Anlagen, z.B. Grünbrücken, ermöglicht wildlebenden Tieren eine gefahrlose Trassenquerung. Diese müssen jedoch mit wirksamen Leiteinrichtungen kombiniert werden. Beim Bau von Grünbrücken ist auch auf die Eignung als Querungshilfe für Fledermäuse zu achten. Für Amphibien sind besondere Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe anzulegen.

► Band 1, Kapitel 3.5.3, Abschnitt „Barrierewirkung im Biotopverbund“

Erhaltung der Alleen und Baumreihen an Verkehrswegen und Eingrünung von Straßen

Alleen und Baumreihen an Verkehrswegen und Eingrünungen von Straßen werden fachgerecht unterhalten und lückenhafte bzw. fehlende Abschnitte geschlossen. Dabei ist darauf achtzugeben, dass heimische Arten verwendet werden. In der offenen Landschaft sollen an geeigneten Verkehrswegen breite, naturbetonte Säume angelegt werden. Weiterhin sollen in den Offenlandbereichen die wesentlichen Linienelemente der Landschaft wie Fließgewässer, Straßen und Wege, durch begleitende Säume, Hecken und Alleen hervorgehoben werden. Wälder und Waldinseln sollen durch Alleen und Straßengehölze mit den Siedlungen verknüpft werden.

Maßnahmen zum Lärmschutz an Straßen durchführen

Um den Lärmschutz entgegen zu kommen sind Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zum Lärmschutz durchzuführen. Bei der Verminderung des Lärms wird zwischen aktiven und passiven Maßnahmen unterschieden. Zu den aktiven Lärmschutzmaßnahmen an den Verkehrswegen gehören:

- eine lärmindernde Linienführung (siedlungsferne Straßenführung)
- lärmindernde Straßendeckschichten
- lärmindernde Vegetationsbestände
- Lärmschutzwälle und -wände
- Einschnitts- und Troglagen
- Teil- und Vollabdeckungen (Tunnel)

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden.

- Band 1, Kapitel 7.5.2, Abschnitt „Lärm“

Vermeidung von Beeinträchtigungen sensibler Lebensräume und Landschaften bei Neuplanungen von Straßen

Wander- und Wechselzonen für Tiere sind von Bebauung und anderen Hindernissen freizuhalten. Künstliche Vernetzungshindernisse sind zu beseitigen und eine Verdichtungen in durch Verkehrswege in den wertvollen Lebensräumen ist zu vermeiden. Die Zerschneidung und weitere Verinselung der Landschaft kann durch die Bündelung von infrastrukturellen Trassen minimiert werden. Besonders bei Vögeln ist darauf zu achten, dass das Störpotential im Bereich großer Vogelrastplätze nicht erhöht wird. Störpotentiale sind u.a. Zerschneidung der Rastplätze oder das Errichten von baulichen Anlagen in der Umgebung. Beim Kranich ist es wichtig die Verbindungsräume zwischen Nahrungshabitaten, Vorsammelplätzen und Schlafgewässern freizuhalten.

- Band 1, Kapitel 7.4.4.2

Auch zum Erhalt wertvoller Landschaftsbilder sind landschaftszerschneidende Projekte zu verhindern und Infrastruktureinrichtungen so führen, dass großräumige unzerschnittene Freiräume erhalten bleiben.

- Band 1, Kapitel 7.5.1

Allgemeine Anforderungen

Die Inanspruchnahme des nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden soll flächensparend und unter weitest gehender Wahrung seiner natürlichen Funktion erfolgen.

Damit das Schutzgut Boden nicht übermäßig tangiert wird und seinen natürlichen Funktionen nachkommen kann ist es wichtig die Versiegelung der Böden auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder vor Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen eine Weiternutzung schon versiegelter Flächen zu erreichen. Weiterhin gilt es den geringen Versiegelungsgrad im Landkreis beizubehalten, v.a. auf Böden für Abflussregulation und Hochwasserschutz (ÜSG) sowie auf Böden mit wichtiger Filter- und Pufferfunktion.

Entsiegelung von stillgelegten Versiegelungsflächen.

„Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).“

Jede Versiegelung ist vorrangig durch eine Entsiegelung auszugleichen. Vor allem LPG Altlastenstandorte sollen entsiegelt werden. Entsiegelungsmaßnahmen sind auch in Gebieten mit hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung oder in Überschwemmungsgebieten nötig.

- Band 1, Kapitel 7.1.2, Abschnitt „Bodenversiegelungen, Bodenabbau“

Schadstoffemissionen und CO₂ Ausstoß minimieren und bei Neuplanungen Vorsorgestandards beachten.

Unterhaltungen, Erweiterungen und Planungen von Verkehrswegen sollen so erfolgen, dass belästigende oder schädliche Einwirkungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Wasserverschmutzung ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Weiterhin sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Verkehrsberuhigung und zum Lärmschutz beitragen. Unzerschnittene Landschaftsräume sollen nicht durch eine Verdichtung der Verkehrswege zerstört werden.

Nutzungskonflikte in Überschwemmungsgebieten sollen vermindert werden.

Damit in natürlichen Überschwemmungsgebieten keine abflussgefährdende Nutzung aufkommt sind diese von Bebauung freizuhalten. Des Weiteren ist auf eine weitere Siedlungsentwicklung und Verdichtung des Straßennetzes zu verzichten. Um den Abfluss in

Überschwemmungsgebieten zu verbessern sollen Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt werden.

► Band 1, Kapitel 7.2.3, Abschnitt „Nutzungskonflikte in Überschwemmungsgebieten“

Kalt- und Frischluftbahnen freihalten

Kalt- und Frischluftbahnen sind für den Luftaustausch und das Klima in den Siedlungsgebieten selbst immens wichtig, deswegen ist es notwendig bestehende und potentielle Luftaustauschbahnen in Niederungsbereichen offenzuhalten und Barrierewirkungen durch Verkehrsstrassen zu vermeiden. Im Altmarkkreis Salzwedel sind hier insbesondere die Flussniederungen mit Bezug zu belasteten Siedlungsbereichen relevant. Für Gardelegen können die Niederungsbereiche von Weteritzbach, Milde und Laugebach als Luftleitbahnen wirken. In den Belastungsraum Klötze führen eine Luftleitbahn aus südwestlicher Richtung entlang des Niederungsbereichs der Purnitz und eine aus südöstlicher Richtung aus den Hangbereichen des Klötzer Forstes. Für Salzwedel bilden die Dumme- und Jeeze-Niederung potenzielle Luftleitbahnen.

► Band 1, Kapitel 7.3.2, Abschnitt „Morphologische Hindernisse für Luftaustauschbewegungen“

3.6.6 Bauwesen und Industrie

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 13 BNatSchG sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen, die oft durch Bauvorhaben verursacht werden, durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld) zu kompensieren. Die Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG sollte auf Flächen erfolgen, die durch eine Aufwertung einen möglichst großen Nutzen für den Schutz der Natur und die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hat. Im Altmarkkreis Salzwedel bieten sich dafür vor allem folgende Flächen an:

- Schwerpunktgebiete für die Umsetzung des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG
- Entwicklungsflächen des Ökologischen Verbundsystems im Offenland und Schwerpunktgebiet für Maßnahmen der Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturanreicherung
- Schwerpunktgebiete für die Strukturanreicherung in der Landschaft nach § 21 Abs. 6 BNatSchG
- Fehlende Gewässerrandstreifen auf Ackerstandorten mit hoher Erosionsgefährdung und auf anderen Ackerstandorten
- Bereiche für die Erstaufforstung

Allgemeine Anforderungen

Viele Dörfer und Städte sind artenreiche Refugien - oft sogar artenreicher und vielfältiger als die umgebende ausgeräumte Agrarlandschaft. Durch vorausschauende Planungen und angepasste Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen leisten Gemeinden einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung der Lebensraum- und Artenvielfalt. Bei der Gestaltung und Pflege gemeindeeigener Grünflächen sind die Grundsätze des Natur- und Artenschutzes vorrangig zu beachten.

Die Inanspruchnahme des nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden soll flächensparend und unter weitest gehender Wahrung seiner natürlichen Funktion erfolgen.

Damit die Beanspruchung des Schutzgutes Boden so gering, wie nur möglich gehalten werden kann ist der geringe Versiegelungsgrad beizubehalten, v.a. auf Böden für Abflussregulation und Hochwasserschutz (ÜSG) sowie für Böden mit wichtigen Filter- und Pufferfunktionen. Wenn neue Bauvorhaben geplant werden ist die Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß zu

reduzieren. Diese Reduzierung kann durch verdichtendes Bauen, Baulückenschließung, Bestandserhaltung und -erneuerung, erreicht werden. Vor Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen sind bereits versiegelte Flächen zu weiter zu nutzen. Dabei ist zu beachten, dass keine wertvollen und seltenen Bodenformen überbaut werden. Falls Böden abgetragen werden sind diese wiederzuverwenden.

Entsiegelung von stillgelegten Versiegelungsflächen.

Versiegelungen sind vorrangig durch Entsiegelungen auszugleichen. Nicht mehr genutzte LPG Altlastenstandorte sind vorrangig zu entsiegeln. Auch Entsiegelungsmaßnahmen in Gebieten mit einer hohen Bedeutung für die Grundwasserneubildung sind zuerst durchzuführen.

► Band 1, Kapitel 7.1.2, Abschnitt „Bodenversiegelungen, Bodenabbau“

Die bioklimatische und lufthygienische Situation der Ausgleichsräume angrenzend an die Städte Salzwedel, Gardelegen und Klötze wird gesichert und verbessert.

Die bioklimatische und lufthygienische Situation der Ausgleichsräume angrenzend an die Städte Salzwedel, Gardelegen und Klötze wird durch verschiedene Maßnahmen gesichert. So werden klimatische wirksame Vegetationsstrukturen und Wälder, die zur Frischluftentstehung beitragen und das Stadtklima entlasten, in ihrer Funktion erhalten. Auch erhalten werden Niederungsflächen, die als wichtige Kaltluftbildner, Sammelraum für Luftmassen und Luftleitbahnen fungieren. Damit ein Luftaustausch in den Städten erfolgen kann, werden bestehende und potentielle Luftaustauschbahnen zwischen Niederungen und Städten freigehalten. In den Städten werden Gehölzbestände gesichert, die zum Immissionsschutz beitragen und Freiflächen erhalten, die als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und ausgleichend auf das Stadtklima wirken.

Um die bioklimatische und lufthygienische Situation in den belasteten Gebieten zu verbessern wird das Schadstoffaufkommen in Industrie, Gewerbe und Haushalten durch Veränderung der technologischen Prozesse vermindert. Das kann z. B. durch Vorbehandlung des Abwassers oder Einsatz emissionsarmer Brennstoffe erzielt werden. Weiterhin werden die Immissionen aus Hausbrand und Industrieanlagen reduziert. Die bioklimatische und lufthygienische Situation in den belasteten Gebieten kann nicht nur durch die Verringerung an Immissionen erreicht werden, sondern auch dadurch, dass der Versiegelungsgrad v.a. in den stark verdichteten Siedlungsbereichen verringert, ein hoher Grünflächenanteil in Neubaugebieten bei geringstmöglicher Neuversiegelung angestrebt wird und Freiflächen, Gehölze, Gärten und Gewässer in Siedlungen erweitern werden.

► Band 1, Kapitel 7.3.1, Abschnitt „Lokalklimatisch ausgleichend wirkende Strukturen“

Örtliche Lärm-, Geruch- und Staubbelastungen werden verringert

Die örtlichen Lärm-, Geruch- und Staubbelastungen können vor Allem durch die Reduzierung der Emissionen von Hausbrand und Industrieanlagen gesenkt werden. Eine Reduzierung der Belastungen kann durch lärm mindernden Vegetationsstrukturen erreicht werden. Diese Vegetationsstrukturen sind zu erhalten oder zu erweitern. Schadstoffemissionen und CO₂-Ausstoß sind zu minimieren und bei Neuplanungen sind Vorsorgestandards zu beachten.

► Band 1, Kapitel 7.5.2.1

Verbesserung der Widerstandsfähigkeit (Resistenz) und Anpassungsfähigkeit (Resilienz) von Ökosystemen gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen.

Da im Siedlungsbereich bereits Aufheizungseffekte, erhöhte Trockenheit und Schadstoffanreicherungen vorkommen, wirkt sich hier die klimawandelbedingte Zunahme der Temperatur und von heißen Tagen besonders stark auf das Lokalklima aus und verstärkt die

genannten Effekte. Bereiche mit lokalklimatischen Belastungen liegen in Salzwedel, Gardelegen und Klötze. Um diesen Effekten entgegen zu wirken werden Kaltluftentstehungsgebiete in Form von Freiflächen in der Stadt und Niederungsgebieten in Stadtnähe erhalten. Außerdem müssen Grünflächen und Gehölzbestände im Siedlungsbereich erhalten und erweitert werden, gegebenenfalls sind geeignete Flächen naturnah zu gestalten. Den Planungen vorgelagert ist darauf zu achten die lokalklimatischen und lufthygienischen Aspekte zu berücksichtigen. Lokalklimatisch für Städte wirksame Kalt- und Frischluftbahnen werden erhalten.

Aufgrund der in Zukunft früheren und häufigeren Hochwasserspitzen sollte in Überschwemmungsgebieten keine Siedlungsentwicklung stattfinden und diese von Bebauungen und abflussgefährdenden Nutzungen freigehalten werden.

► Band 1, Kapitel 7.3.3

Erhaltung und naturnahe Gestaltung der Siedlungsfreiflächen

Die Grünflächen und Gehölzbestände im Siedlungsbereich werden erhalten und erweitert, gegebenenfalls sind geeignete Flächen naturnah zu gestalten. Besonders wichtige Lebensraumnischen der speziell an den Siedlungsraum angepassten Arten, wie z.B. an und in Gebäuden lebende Vogel- und Fledermausarten, sind zu erhalten.

Auch zu erhalten sind Grünzäsuren in und zwischen den Verdichtungsräumen, kleinräumige Grünzüge und Fuß- bzw. Radwegeverbindungen. Wo diese noch nicht bestehen sind sie zu entwickeln. Die für die Erholung wichtigen städtischen und stadtnahen Freiflächen sind zu wahren.

Als wichtiges Erholungszentrum ist die Biotopstruktur des Arendsees zu verbessern. Die Anzahl der kleinen Bootsstege am Arendsee soll minimiert werden. Die Uferbereiche des Arendsees in der Ortschaft Arendsee und bei Schrampe sind weiter mit Weiden und Erlen zu bepflanzen. Des Weiteren ist von einer Bebauung der Uferbereiche am Arendsee, insbesondere zwischen Strandweg und Ufer, abzusehen.

Einbindung von störenden Nutzungen und Siedlungsrändern in das Orts- und Landschaftsbild

Um das vorherrschende Landschaftsbild nicht weiter zu zerstören gilt es eine harmonische Einpassung von Neubauten in das Ortsbild zu erreichen. Die Verbindung des Dorfes mit seiner Landschaft und der Schönheit des Dorfbildes soll unter Beachtung der ökologischen und kulturhistorischen Erfordernisse erhalten und bei Bedarf wieder hergestellt werden. Dafür werden Gärten, Hecken und Gehölzstrukturen an Siedlungsrändern angelegt. Gewerbeflächen sind durch grünordnerische Maßnahmen harmonisch in die Ortslagen mit ihren Bauerngärten und Altobstanlagen einzubinden und visuell störende genutzte bauliche Anlagen wie Ställe oder Biogasanlagen sind in der freien Landschaft einzugrünen. Der Rückbau von ungenutzten baulichen Anlagen wie Ställen, Erdgasförderstätten und LPG-Gebäuden in der freien Landschaft ist weiterzuführen. Neue Gewerbeflächen sollen vorrangig als Erweiterung an bereits bestehende größere Siedlungen anschließen und stillgelegte versiegelte Bereiche erneut nutzen.

► Band 1, Kapitel 7.5.2, Abschnitt „Bauliche Beeinträchtigungen“

Abflussgefährdende Nutzungen in Überschwemmungsgebieten verringern

Damit in natürlichen Überschwemmungsgebieten keine abflussgefährdende Nutzung aufkommt sind diese von Bebauung und anderen abflussgefährdenden Nutzungen freizuhalten. Des Weiteren ist auf eine weitere Siedlungsentwicklung zu verzichten. Verbessern kann man den Abfluss in dem man versiegelte Fläche in den Überschwemmungsgebieten entsiegelt.

► Band 1, Kapitel 7.2.3, Abschnitt „Nutzungskonflikte in Überschwemmungsgebieten“

Kalt- und Frischluftbahnen freihalten

Kalt- und Frischluftbahnen sind für den Luftaustausch und das Klima in den Siedlungsgebieten selbst immens wichtig, deswegen ist es notwendig bestehende und potentielle Luftaustauschbahnen in Niederungsbereichen offenzuhalten. Weiterhin sind örtliche Lärm-, Geruch- und Staubbelastungen von Anlagen in den Siedlungsbereichen zu verringern, um die Immissionsbelastung zu verringern. Im Altmarkkreis Salzwedel sind hier insbesondere die Flussniederungen mit Bezug zu belasteten Siedlungsbereichen relevant. Für Gardelegen können die Niederungsbereiche von Weteritzbach, Milde und Laugebach als Luftleitbahnen wirken. In den Belastungsraum Klötze führt eine Luftleitbahn aus südwestlicher Richtung entlang des Niederungsbereichs der Purnitz und eine aus südöstlicher Richtung aus den Hangbereichen des Klötzer Forstes. Für Salzwedel bilden die Dumme- und Jeetze-Niederung potenzielle Luftleitbahnen.

► Band 1, Kapitel 7.3.1, Abschnitt „Lokalklimatisch ausgleichend wirkende Strukturen“

Erhaltung der historisch bedeutsamen baulichen Strukturen

Historisch bedeutsame Strukturen wie Windmühlen, Wassermühlen, Burgen und sonstige historisch bedeutsame Bauten sind Zeugnisse der Geschichte und daher, zu pflegen, zu erhalten und für den Tourismus zugänglich zu gestalten.

Um den Erhalt der kulturhistorischen Substanz der Altstädte und Siedlungen zu sichern ist es notwendig, die von der Zeit geprägten Baudenkmäler zu sanieren. Bei der Sanierung oder anderen Baumaßnahmen sei aber unbedingt darauf zu achten, dass nur regionaltypische Baumaterialien verwendet werden. Andere kulturhistorische Elemente wie Dorfanger, Dorfteiche (unter Beachtung einer naturnahen Gestaltung der Uferbereichs), Alleen, Obstwiesen, Bauerngärten, historische Parkanlagen und Gärten sind zu erhalten und zu pflegen. Die Förderung und Unterhaltung von Dorfmuseen zur Erhaltung kulturhistorischer Elemente des Dorfes, z. B. durch Demonstration alter Wirtschaftsweisen, Erhaltung alter Landsorten und Nutztierassen, Einrichtung von Bauerngärten oder Verkauf hofeigener Produkte kann zur Erhaltung der Kulturgüter beitragen.

► Band 1, Kapitel 7.5.1, Abschnitt „Sehenswürdigkeiten/touristische Infrastruktur“

Bei Bauvorhaben ist der Artenschutz besonders zu beachten / allgemeiner Artenschutz in Städten

Viele Dörfer und Städte sind artenreiche Refugien - oft sogar artenreicher und vielfältiger als die umgebende ausgeräumte Agrarlandschaft. Vor allem bei Bauvorhaben im Außenbereich sind Wander- und Wechselzonen für Tiere von Bebauung und anderen Hindernissen freizuhalten, künstliche Vernetzungshindernisse zu beseitigen und die Inanspruchnahme von Boden für Baulandfläche in wertvollen Lebensräumen zu minimieren. Für Zugvögel ist darauf zu achten, dass das Störpotential im Bereich großer Vogelrastplätze nicht erhöht wird. Störpotentiale sind u.a. Zerschneidung der Rastplätze oder das Errichten von baulichen Anlagen in der Umgebung. Es sollte vor allem darauf geachtet werden, dass keine Windkraftanlagen in diesen Gebieten errichtet werden. Beim Kranich ist es wichtig die Verbindungsräume zwischen Nahrungshabitaten, Vorsammelplätzen und Schlafgewässern freizuhalten.

Innerstädtisch ist die Dach- und Fassadenbegrünung zu fördern. Für die Erhaltung der dörflichen Ruderalflora ist durch Vermeidung unangemessener Flächenversiegelungen und dorftypischer Gestaltung und Nutzung von Freiflächen Sorge zu tragen. Fledermäuse sind unter anderem in Siedlungsgebieten stark vertreten und müssen aktiv geschützt werden. Neben der Entwicklung von stadtnahen lichten Laub- und Mischwäldern, Parks und Obstgärten als Nahrungshabitate ist darauf zu achten, dass es in Sommerquartieren der Fledermäuse nicht zum Einsatz von schädlichen Holzschutzmitteln kommt. Winterquartiere sind grundsätzlich zu erhalten. Um Vögel und weitere Arten in der Stadt zu schützen sollten die Nistplatzvoraussetzungen und Rückzugsbereiche für Arten der ländlichen Siedlungen erhalten und neu schaffen werden. Dies gilt vor allem für den Weißstorch, Steinkauz, Fledermäuse, Schleiereulen, Rauch- und Mehlschwalben sowie Bachstelzen und Hausrotschwänze.

Förderung der Erholungsinfrastruktur unter Beachtung der ökologischen Tragfähigkeit

Damit eine Erholungsinfrastruktur entstehen kann ist die Anbindung von Naherholungsbereichen an attraktive öffentliche Nahverkehrswege, Fahrrad- und Wanderwegen und die Schaffung von Parkmöglichkeiten am Rande der Erholungsgebiete zweckmäßig, gleichwohl sind qualifizierte und abgestimmte Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepte zu erstellen. Dabei sind schon bestehende Wander-, Rad- und Reitwege ausreichend zu unterhalten und weiter auszubauen. Bauten und Anlagen für die intensive Erholung, den Sport und den Fremdenverkehr sollen grundsätzlich bestehenden Siedlungen angeschlossen und zugeordnet werden.

- ▶ Band 1, Kapitel 7.4.5, Abschnitt „Freizeitnutzung“
- ▶ Band 1, Kapitel 7.5.1, Abschnitt „Sehenswürdigkeiten/touristische Infrastruktur“

3.6.7 Bergbau

Der Abbau von Bodenschätzen hat im Planungsgebiet nur eine nachrangige Bedeutung. Zurzeit werden im Altmarkkreis Salzwedel Erdgas, Sand und Kies abgebaut Insgesamt gibt es 14 Abbaustätten über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt. Im Gebiet zwischen Salzwedel und Klötze wird an diversen Stellen Erdgas gefördert. Der Bergbau ruft Beeinträchtigungen wie die Zerstörung von Lebensräumen, den Verlust von Böden sowie die Verringerung der Deckschichten verbunden mit einer möglichen Grundwassergefährdung hervor.

Die Inanspruchnahme des nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden soll flächensparend und unter weitest gehender Wahrung seiner natürlichen Funktion erfolgen.

Um die Funktionen des Bodens nicht einzuschränken ist auf eine geringe Flächeninanspruchnahme durch Lagerstättenabbau und Erdgasgewinnung zu achten. Das beinhaltet eine sparsame Verwendung, Substitution und Recycling von Rohstoffen. Unter sparsamer Verwendung ist auch inbegriffen, dass abgetragener Boden wiederzuverwenden ist. In Heidegebieten werden keine Naturressourcen wie Sand abgebaut.

Örtliche Lärm-, Geruch- und Staubbelastrungen werden verringert.

Der Bergbau verursacht teilweise starke örtliche Lärm- und Staubbelastrungen. Aus diesem Grund sind im Umfeld von schadstoffemittierenden Anlagen frischluftfördernde Vegetationsbestände anzureichern. Die schon bestehenden lärmindernden Vegetationsstrukturen werden erhalten und erweitert.

- ▶ Band 1, Kapitel 7.5.2.1

Neue Lebensräume auf Bergbaufolgefleichen schaffen

Durch den Bergbau können bereits während der Nutzung und vor allem nach Nutzungsaufgabe wertvolle neue Lebensräume entstehen. Steilhänge ungenutzter Abbaugruben sind zu sichern, da sie für Höhlenbrüter einen attraktiven Lebensraum bilden. Des Weiteren sind anthropogene Einflüsse in den stillgelegten Abbaugruben zu verringern um eine natürliche Sukzession zu ermöglichen, die einen gewissen Strukturreichtum in die Landschaft bringt. Dieser Strukturreichtum soll zusätzlich durch andere Maßnahmen vergrößert werden, wie z.B. durch Initialpflanzungen, Benjeshecken, Findlinge etc.

3.6.8 Abfall- und Abwasserwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft. Die Abwasserwirtschaft umfasst Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Im Altmarkkreis Salzwedel besteht vor allem Handlungsbedarf bei der Sicherung und Sanierung von Altlaststandorten.

Vermeidung / Reduktion von Schadstoff- und übermäßigen Nährstoffeinträgen durch Abwasser und Deponien.

Eine Vermeidung/Reduktion von Schadstoff- und übermäßigen Nährstoffeinträgen durch Abwasser und Deponien wird durch eine ordnungsgemäße Behandlung aller anfallenden Abwässer und Vermeidung von diffusen Einträgen erreicht. Unzureichend geklärtes Abwasser darf nicht in die Vorfluter oder Stillgewässer eingeleitet werden. Des Weiteren ist das Deponieren von Stoffen auf ein Minimum zu reduzieren. Deponien und Altlastenstandorte sind zu sichern und zu sanieren.

Die bioklimatische und lufthygienische Situation belasteter Gebiete wird verbessert.

Das Schadstoffaufkommen in Industrie, Gewerbe und Haushalten wird durch Veränderung der technologischen Prozesse vermindert (z.B. durch Vorbehandlung des Abwassers und Einsatz emissionsarmer Brennstoffe). Vor allem die Immissionen aus Hausbrand und Industrieanlagen sind zu reduzieren.

► Band 1, Kapitel 7.3.1, Abschnitt „Belasteter Siedlungsbereich“

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Naturerlebens durch Deponien vermeiden.

Deponien müssen nach Verfüllung rekultiviert werden, um sie in die Landschaft einzugliedern und / oder sinnvoll nutzen zu können. Wichtig ist vor allem eine wirksame Oberflächenabdichtung und die Auswahl geeigneter Pflanzen. Die Modellierung und Bepflanzung soll sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturerlebens zu vermeiden.

Sicherung und Sanierung von Altlastenstandorten

Grundsätzlich sind alle alten, geschlossenen und noch genutzte Deponie-, Altlastenstandorte sowie Rüstungsaltpasten auf den ehemaligen und verbleibenden militärisch genutzten Flächen vollständig zu erfassen und ihr Gefahrenpotential zu ermitteln. Zugleich sind Sanierungskonzepte zu erstellen und Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung dieser Standorte einzuleiten. Die Zahl der zu betreibenden Deponien ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Weiterhin sind Ausgasungen von Deponien zu vermeiden oder zu fassen (Deponiegasfassung) und gereinigt abzuleiten. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind die rekultivierten Verdachtsflächen an dieses anzupassen. Kleinbiotope, die als wilde Mülldeponien missbraucht wurden, müssen wieder in ihren natürlichen Zustand überführt werden. Wenn große Mengen an belastetem Boden ausgetragen wurden, ist dieser durch gewachsenem, gesundem Boden zu ersetzen und anschließend mit Rekultivierungsmaßnahmen zu sichern.

► Band 1, Kapitel 7.1.2, Abschnitt „Schadstoffeintrag“

3.6.9 Sport und Tourismus

Alle Bemühungen, im Untersuchungsgebiet Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur auszubauen und zu fördern, sollen sich grundsätzlich an der Tragfähigkeit der unterschiedlichen Räume ausrichten. Eine vielfältige und intakte Landschaft stellt das Hauptkapital für den Erholungs- und Freizeitsektor dar und wird auch von den meisten Ausflüglern und Kurzzeiturlaubern gezielt gesucht. Dem Ziel des "sanften" Tourismus widersprechen deshalb in der Regel touristische Großprojekte, die oftmals mit einer weiteren Zersiedlung der Landschaft und starken Verkehrsströmen verbunden sind.

Pflegliche Nutzung von Böden mit kultur- und/oder naturgeschichtlicher Bedeutung

Um die kultur- und naturgeschichtliche Bedeutung der Böden zu bewahren sind Moordammkulturen, Wölbäcker, Geotope, Extremstandorte, Ausgrabungsstätten, Naturwaldzellen, Dauerbeobachtungsflächen, Fossile Böden, Bodendenkmale und Musterstücke der Reichsbodenschätzung zu erhalten und zu pflegen (gemäß § 1 DSchG ST). Vor allem Steingräber, Wölbäcker und Moordammkulturen sind für den Tourismus zugänglich

zu gestalten, als Besonderheit kenntlich zu machen und vor Ort mit Informationsmöglichkeiten (z.B. Schautafeln) zu gestalten.

► Band 1, Kapitel 7.5.1, Abschnitt „Typische und prägende Landschaftselemente“

Erhaltung der historisch bedeutsamen baulichen Strukturen

Historisch bedeutsame Strukturen wie Windmühlen, Wassermühlen, Burgen und sonstige historisch bedeutsame Bauten sind Zeugnisse der Geschichte und daher, zu pflegen, zu erhalten und für den Tourismus zugänglich zu gestalten.

Um den Erhalt der kulturhistorischen Substanz der Altstädte und Siedlungen zu sichern ist es notwendig, die von der Zeit geprägten Baudenkmäler zu sanieren. Bei der Sanierung oder anderen Baumaßnahmen sei aber unbedingt darauf zu achten, dass nur regionaltypische Baumaterialien verwendet werden. Andere kulturhistorische Elemente wie Dorfanger, Dorfteiche (unter Beachtung einer naturnahen Gestaltung der Uferandbereiche), Alleen, Obstwiesen, Bauerngärten, historische Parkanlagen und Gärten sind zu erhalten und zu pflegen. Die Förderung und Unterhaltung von Dorfmuseen zur Erhaltung kulturhistorischer Elemente des Dorfes, z. B. durch Demonstration alter Wirtschaftsweisen, Erhaltung alter Landsorten und Nutztierassen, Einrichtung von Bauerngärten oder Verkauf hofeigener Produkte kann zur Erhaltung der Kulturgüter beitragen.

► Band 1, Kapitel 7.5.1, Abschnitt „Sehenswürdigkeiten/touristische Infrastruktur“

Landschaftsverträgliche Entwicklung eines Erholungs- und Freizeitschwerpunktes

Durch eine engere Verbindung von Siedlungsflächen und Naherholungsgebieten mit der gesamten freien Landschaft soll die Natur vor allem zu Fuß und per Fahrrad bereits am Rande von Siedlungen erlebbar werden. Aus diesem Grund müssen Freiflächen in den Siedlungen und in ihren Randbereichen besser als bisher für eine vielseitige Naherholung erschlossen werden. Aber auch Bauten und Anlagen für die intensive Erholung, den Sport und den Fremdenverkehr sollen grundsätzlich bestehenden Siedlungen angeschlossen und zugeordnet werden. Weiterhin sollen Naturerlebnisräume eingerichtet werden. Diese Naturerlebnisräume sollen auch dazu benutzt werden Siedlungen und die Außenbereiche besser zu verbinden. Die Anbindung von Naherholungsbereichen an attraktive öffentliche Nahverkehrswege wird durch die Schaffung von Fahrrad-, Wanderwegen und Parkmöglichkeiten am Rande der Erholungsgebiete verbessert. Dabei sollen aber die bestehenden Wander-, Rad- und Reitwege ausreichend unterhalten und ausgebaut werden. Alle Wege sind so zu gestalten, dass die Besucher an sensiblen Bereichen vorbeigelenkt werden. Um den Landkreis für Touristen möglichst attraktiv zu machen sind Möglichkeiten des „Urlaubs auf dem Lande“ zu entwickeln. Darunter zählt, dass in den LSG die Möglichkeiten der naturbezogenen Erholungsnutzung zu verbessern sind. Dies kann z.B. mit Hilfe von Naturlehrpfaden, Wanderwegen und durch Naturschutzlehrstätten zur Umweltbildung erreicht werden. Aber auch gegebene natürliche Besonderheiten des Landkreises wie der Drömling, das Grüne Band oder der Arendsee sollen den Touristen zugänglich gemacht werden, so sind vorhandene Aussichtspunkte ausreichend zu unterhalten und ihre Blickbeziehungen zu sichern. Ehemalige Aussichtspunkte sollen unter diesem Gesichtspunkt wieder nutzbar gemacht werden.

► Band 1, Kapitel 7.5.1, Abschnitt „Sehenswürdigkeiten/touristische Infrastruktur“

Beachtung ökologischer Tragfähigkeit bei Erholungsnutzungen

Die ökologischen Abläufe der Natur können sehr stark durch den Menschen beeinflusst und gestört werden. Um Störungen durch Erholungsnutzung und Naturschutz zu vermeiden kommt den Schutzgebiete und empfindlichen Biotoptypen eine große Bedeutung zu. Diese sind durch geeignete Maßnahmen vor einem übermäßigen Besuch Erholungssuchender zu schützen; dem Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz ist gegenüber allen anderen Nutzungswünschen eindeutig die Priorität einzuräumen. Die naturbezogene Erholung soll durch entsprechende Wegeführung bzw. Wegeverbote auf die weniger sensiblen Flächen geleitet und Naturerlebnisräume einschließlich Beobachtungspunkte und Informationsstellen vorrangig in den Randzonen der Schutzgebiete eingerichtet werden. Es sind vor allem für die naturschutzfachlich wertvollen

Erholungszentren (landgraben-Dumme-Niederung und Drömling) qualifizierte und abgestimmte Naherholungs- und Fremdenverkehrskonzepte zu erarbeiten.

Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden sind bauliche touristische Anlagen wie Erholungs- und Sportanlagen durch landschaftspflegerische Maßnahmen, wie Anpflanzungen und Geländegestaltungen in das Landschaftsbild zu integrieren. Weiterhin dürfen Touristische Großvorhaben nicht in bestehende oder potentielle, für die naturbezogene Erholung wertvolle Landschaften durchzuführen. Die Flächenansprüche für intensive Freizeitnutzungen (Camping, Golf u. a.) sind auf geeignete (z. B. ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzte) Flächen lenken.

Wertvolle Durchzugs- und Rastgebiete gefährdeter Vogelarten sind zu erhalten, stark umweltbeanspruchende und dabei besonders die lärmintensiveren Freizeitaktivitäten sind auf konfliktarme Standorte und wenn nötig auch zeitlich zu beschränken (Motocross, Motorboote, Motorflug).

Bei Vögeln wie Seeadler, Schwarzstorch, Kranich ist darauf acht zu geben, dass in den Ruhezeiten während der Rastzeiten eine Minimierung von Störungen durch Verzicht auf Freizeitnutzungen (Besucherlenkung) hervorgerufen wird. Ausgleichend sollen für die Besucher Beobachtungsmöglichkeiten aufgestellt werden.

Weiterhin soll es eine Zonierung der Freiflächen geben, wie z.B. Brutgebiete für Vögel, in denen es eine zeitliche Begrenzung von Lärm verursachenden Freizeitnutzungen gibt.

Die Besucher im Erholungsgebiet des Arendsees sollen durch ökologisch vertretbare Ufergestaltung und naturverträgliche Wegeführung gelenkt werden. Die Ausübung des Motorsports an und auf naturnahen Gewässern (Arendsee) ist zu unterlassen oder durch die Vorgabe einer Maximalleistung für die Motoren auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die intensive Freizeitnutzung an und auf Gewässern ist grundsätzlich auf hierfür hergerichtete Gewässerteile zu lenken.

► Band 1, Kapitel 7.4.5, Abschnitt „Freizeitnutzung“

3.6.10 Konversion und Verteidigung

Erhaltung von Heiden und Magerrasen (und weiteren naturnahen Biotopen) auf Truppenübungsplätzen

Durch eine jahrzehntelange Nutzung der Colbitz-Letzlinger Heide als Truppenübungsplatz konnten sich großflächige offene Trockenstandorte ausbilden. Die Großräumigkeit und Unzerschnittenheit dieser Gebiete sind von hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Großflächige, vielfältige, ungestörte und zusammenhängende Heidelebensräume sind dauerhaft zu erhalten, auch wenn die militärische Nutzung aufgegeben werden sollte. Die in einigen Bereichen nicht mehr durch Militärfahrzeuge erfolgende Offenhaltung der Colbitz-Letzlinger Heide wird bereits durch Managementmaßnahmen erhalten (Hutung, Entbuschung, Entkusselung, Mahd).

► Band 1, Kapitel 7.4.1, Abschnitt „Krautige Vegetation“

Berücksichtigung der Lebensraumsprüche gefährdeter Arten bei der Nutzung von Truppenübungsplätzen

Um wertvolle **Heidelebensräume** zu erhalten muss dort wo die Offenhaltung nicht mehr durch militärische Nutzung erfolgt eine landschaftspflegerische Nutzung erfolgen. Der Übungsbetrieb in der Colbitz-Letzlinger Heide muss mit abgestimmten Artenschutzmaßnahmen oder Artenhilfsprogramme, vor allem für das **Birkhuhn**, reguliert werden. Generell ist die Übungslärmbelastung in der Colbitz-Letzlinger Heide minimieren.

► Band 1, Kapitel 7.4.4.1, Abschnitt „Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten“

Sicherung und Sanierung von Rüstungsaltslasten

Altslasten auf Truppenübungsplätzen und militärischen Einrichtungen sind entsprechend ihrem Gefährdungspotential zu sanieren. Für die Erfassung und Bewertung des Gefährdungspotentials von Rüstungsaltslasten und deren Sanierung sind Konzepte zu

erarbeiten. Auch außerhalb von aktiven Truppenübungsplätzen hat die Sicherung und Sanierung vorrangig auf Standorten mit hoher Grundwassergefährdung zu erfolgen.

► Band 1, Kapitel 7.1.2, Abschnitt „Schadstoffeintrag“

4 Integration in die räumliche Gesamtplanung

(Karte E4: Anforderungen an die Raumplanung)

4.1 Ziele und Begründung

Die Regionalplanung als räumliche Gesamtplanung hat im Rahmen der Abwägung der verschiedenen raumrelevanten Belange auch den Auftrag die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern. Um diesen Auftrag erfüllen zu können ist sie auf die Ergebnisse und Zielvorstellungen der Landschaftsplanung angewiesen. Für die regionale Ebene werden diese Ziele durch die Landschaftsrahmenpläne formuliert.

Gemäß § 10 Abs. 3 BNatSchG „sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.“

Nach § 3 Abs. 6 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPIG) „sollen die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und nach Maßgabe von Absatz 4 zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Neben den Darstellungen in Fachplänen des Verkehrsrechts sowie des Wasser- und Immissionsschutzrechts gehören hierzu insbesondere: 1. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm und in Landschaftsrahmenplänen aufgrund der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.“

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung kann der Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete ausweisen.

Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen.

Der Landschaftsrahmenplan nimmt die Gebietskategorien des Regionalplans auf und macht Vorschläge für die Ausweisung von folgenden Gebieten (Karte E4 - Anforderungen an die Raumplanung):

- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Wassergewinnung
- Vorbehaltsgebiete für das ökologische Verbundsystem
- Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung
- Vorbehaltsgebiete für den Erhalt der Freiraumstruktur

4.1.1 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Diese Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen haben aus naturschutzfachlicher Sicht die Qualität und Bedeutung, um als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege raumordnerisch gesichert zu werden.

Die Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen enthalten die Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 3.5.1.1), geplante Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 3.5.3), FFH- Gebiete (siehe Kapitel 3.5.1.6), Vogelschutzgebiete (siehe Kapitel 3.5.1.7), Kern- und Entwicklungsflächenflächen des ökologischen Verbundsystems mit überregionaler Bedeutung (siehe Kapitel 3.5.3), Flächige Naturdenkmale (Kapitel 3.5.1.5), Konzentrationen von § 30-Biotopen (Band 1, Kapitel 7.4.1) und Flächen mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Band 1, Kapitel 7.4.4.1). Für diese Bereiche ist aufgrund der Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten und Lebensräume, sowie besonderer Standortverhältnisse ein besonders hoher naturschutzfachlicher Wert gegeben. Im Falle der Kompensationsflächen sollen in diesen Bereichen wertvolle Lebensräume entwickelt und dauerhaft erhalten werden.

Vorranggebiete Natur und Landschaft gelten als abgewogene Ziele der Raumordnung. In diesen Gebieten müssen alle Planungen und Maßnahmen mit der Funktionszuweisung Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein. Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktionen als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege in die regionale Raumordnung übernommen werden.

4.1.2 Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung des Hochwasserschutzes sind wichtig, um eine gute Vorsorge für Überschwemmungsereignisse zu haben und deren Auswirkungen zu minimieren. Sie umfassen die vorläufig gesicherten und die Neuberechneten Überschwemmungsgebiete und die bereits im REP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiete Hochwasserschutz.

Die Berücksichtigung der vorläufig gesicherten ÜSG von 2005 auch nach Neuberechnung und Festsetzung begründet sich darin, dass die vorläufig gesicherten ÜSG's auf Grundlage von Erfahrungswerten abgegrenzt wurden, und auch Hochwasser berücksichtigen, die aus benachbarten Fließgewässern und Überlagerungen durch deren Eigenhochwässer resultieren. Die festgesetzten ÜSG's resultieren aus Berechnungen, die nur das Hochwasser des jeweiligen Hauptgewässers betrachten. So berücksichtigt das festgesetzte ÜSG der Jeetze nördlich von Salzwedel nur das Eigenhochwasser der Jeetze selbst mit ihren Zuläufen. Gleichzeitig auftretende Überschwemmungen, die aus dem Lüchower Landgraben auf das Gebiet nordöstlich Hoyersburg erstecken, werden nach Festsetzung nicht mehr dargestellt.

Gemäß § 2 a Nr. 14 Landesplanungsgesetz Sachsen Anhalt ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden sind Gebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten oder zu schaffen.

Überschwemmungsgebiete sind nach WHG § 76 „[...] Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern [...], die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.“ In festgesetzten Überschwemmungsgebieten dürfen nur in Ausnahmefällen neue Baugebiete ausgewiesen werden. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland und von Auwald in eine andere Nutzungsart ist untersagt. (WHG § 78).

Vorranggebiete Hochwasserschutz gelten als abgewogene Ziele der Raumordnung. In diesen Gebieten müssen alle Planungen und Maßnahmen mit der Funktionszuweisung Hochwasserschutz vereinbar sein.

4.1.3 Vorranggebiete für Wassergewinnung

Die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Wassergewinnung entsprechen den festgesetzten Wasserschutzgebieten und werden als Vorranggebiete für die Wassergewinnung vorgeschlagen.

Gemäß § 51 WHG können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, um

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Düng- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden.

Gemäß § 73 Abs. 7 Wassergesetz Sachsen Anhalt sind die Wasserschutzgebiete in die Raumordnungsplanung aufzunehmen.

In diesen Bereichen ist die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser so zu verhindern oder zu begrenzen, dass es zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers kommt. Stoffeinträge in das Grundwasser sind zu vermeiden.

Vorranggebiete Wassergewinnung gelten als abgewogene Ziele der Raumordnung. In diesen Gebieten müssen alle Planungen und Maßnahmen mit der Funktionszuweisung Wassergewinnung vereinbar sein.

4.1.4 Vorbehaltsgebiete für das ökologische Verbundsystem

Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des ökologischen Verbundsystems weisen aus naturschutzfachlicher Sicht eine besondere Eignung auf, um gestörte Naturhaushaltsfunktionen wiederherzustellen und diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für das ökologische Verbundsystem oder Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege raumordnerisch zu sichern. Die Ausweisung dient der Lenkung von naturschutzfachlichen begründeten Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen, die benötigt werden, um die Lebensraum- und Verbundfunktion dieser Bereiche zu erhalten und zu entwickeln.

Die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des ökologischen Verbundsystems beinhalten die Kern- und Entwicklungsflächen des ökologischen Verbundsystems (siehe Kapitel 3.5.3) mit regionaler Bedeutung. Um dem Arten- und Lebensraumschwund effektiv und nachhaltig entgegenzuwirken und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt wirksam zu schützen, reicht der klassische Naturschutz in Form eines abgestuften Schutzgebietssystems nicht mehr aus. Es besteht die Notwendigkeit eines flächendeckenden und abgestuften Naturschutzansatzes. Einen Schwerpunkt dabei stellen Biotopverbundplanungen dar, die die Zielstellung verfolgen, die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Gemeinsam mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft, in denen die Kernflächen des Biotopverbundsystems inklusive der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete enthalten sind, sollen die Vorbehaltsgebiete für das ökologische Verbundsystem ein durchgehendes Netzwerk ökologisch hochwertiger Lebensräume sicherstellen.

Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des ökologischen Verbundsystems als Vorbehaltsgebiete für das ökologische Verbundsystem in die regionale Raumordnung übernommen werden.

4.1.5 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen

Wälder erfüllen vielfältige ökologische und landschaftliche Funktionen. Sie tragen z.B. zur Verbesserung der Erholungseignung, der Luftreinigungsfunktion und des Grundwasser- und Erosionsschutzes bei. Wegen der relativen Waldarmut im Bereich der Ackerplatten soll hier vordringlich auf eine Erhöhung des Waldanteils hingewirkt werden. Hierdurch sollen

insbesondere in ausgeräumten Landschaftsteilen die ökologischen Verhältnisse und das Landschaftsbild verbessert werden. Der Landschaftsrahmenplan sieht daher Flächen für die Aufforstung größtenteils auf Ackerflächen vor.

Es wurden Vorbehaltsgebiete Aufforstung aus dem bestehenden Regionalplan überprüft und diejenigen Bereiche ausgewählt, auf denen noch kein Wald vorhanden ist und auf denen der LRP keine anderweitigen Entwicklungsziele verfolgt (z.B. Förderung von Feuchtgrünland). Zusätzliche Vorschläge für potenzielle Aufforstungsflächen wurden nicht gemacht, da der Waldanteil im Altmarkkreis Salzwedel im landesweiten Vergleich bereits überdurchschnittlich hoch ist und mit über 28 % bereits die regionalplanerische Zielvorgabe eines Waldanteils von 25 % (vgl. Kap. 2.2.3) übersteigt. Der Umfang der vorgeschlagenen Aufforstungsbereiche von ca. 4.000 ha würde den Waldanteil um etwa weiter 2 % erhöhen.

4.1.6 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsvorsorge entsprechen den ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (siehe Kapitel 3.5.1.2), dem Naturpark Drömling (siehe Kapitel 3.5.1.3) und der Mildenederung und werden als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung vorgeschlagen. Außerdem wurden die bereits bestehenden Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung aus dem Regionalplan überprüft und integriert.

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG (2.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder (3.) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Der Naturpark Drömling wurde ergänzt, weil er sich gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG (3.) wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignet und ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird und er (4.) nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen ist.

Die Mildenederung wurde trotz einer fehlenden Schutzgebietsausweisung aufgrund ihres hochwertigen Landschaftsbildes und der reichen Biotopstruktur ergänzt.

In den Bereichen, wo sich die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsvorsorge mit den vorgeschlagenen Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege überlagern, ist die ruhige Erholungsnutzung zu fördern.

Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsvorsorge als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung in die regionale Raumordnung übernommen werden.

4.1.7 Vorbehaltsgebiete für den Erhalt der Freiraumstruktur

Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG „sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. [...] Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. [...]“.

Um dem Ziel des Freiraumschutzes gerecht zu werden, werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen, wobei jedoch keine allgemeine Vorbehaltsfunktion, sondern eine eindeutige sektorale Funktionszuweisung des Freiraumschutzes besteht.

Die Bereiche stellen unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Mindestgröße von 100 km² dar, die von keinen der folgenden Verkehrsachsen durchschnitten werden (BfN 2010):

- Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ab einer Verkehrsstärke von 1.000 Kfz pro Tag,
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisige elektrifizierte, die nicht stillgelegt sind,
- Kanäle mit dem Status einer Bundeswasserstraße der Kategorie IV oder größer.

Aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der Randlage an der ehemaligen innerdeutschen Grenze und abseits der Hauptverkehrsströme ist die Belastung des Planungsraumes durch Zerschneidung sehr gering. Diese geringe Zerschneidung der Landschaft wirkt sich positiv auf die Lebensraumvernetzung sowie das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung aus und soll gesichert werden.

Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur als Vorbehaltsgebiete für den Erhalt der Freiraumstruktur in die regionale Raumordnung übernommen werden.

5 Fortschreibung

Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG ist der Landschaftsrahmenplan fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

Eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Altmarkkreis Salzwedel ist insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten vorzusehen:

Durch die Kreisgebietsreform 1994 wurden 3 ehemalige Landkreise zu einem neuen Altmarkkreis Salzwedel zusammengelegt. Der vorliegende Landschaftsrahmenplan hatte daher u.a. die Aufgabe, die für die Altkreise vorliegenden Planwerke zusammenzuführen und einheitliche Ziele für den Gesamttraum zu entwickeln. Bei künftigen Änderungen in der Verwaltungsstruktur kann es erneut notwendig werden, die Landschaftsrahmenplanung fortzuschreiben, um eine gemeinsame räumliche Entwicklung ehemals benachbarter Verwaltungsgebiete zu gewährleisten.

Zur Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft sowie der daraus abgeleiteten Ziele und Maßnahmen wurde eine Vielzahl von Fachdaten zu den einzelnen Schutzgutbereichen herangezogen. Ein Großteil dieser Daten wird von den Fachbehörden regelmäßig fortgeschrieben (z.B. Biotopdaten, Daten zu Artvorkommen, Verkehrsdaten), sodass es sowohl möglich als auch angebracht ist, die Bewertungen und Zielformulierungen des Landschaftsrahmenplans auf Basis aktueller Daten fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren. Insbesondere durch die durchgehend digitale Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans ist eine regelmäßige inhaltliche und flächenscharfe Fortschreibung unter Integration aktueller digitaler Datengrundlagen möglich.

Bei künftigen, das Gebiet betreffende Planungen, kann es sich - im Sinne des Gegenstromprinzips - ergeben, dass durch die Gewinnung neuer Erkenntnisse aus den Landschaftsplänen der Kommunen, den Fachplanungen oder den Änderungen der Regionalplanung, die zur Füllung bisheriger Informationsdefizite (fehlende Daten) beitragen, neue inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden.

Als wesentliche fachliche Vorgabe für den Landschaftsrahmenplan dient das Landschaftsprogramm (LaPro). Das aktuelle LaPro für das Land Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 1994 aufgestellt und im Jahr 2001 aktualisiert. Der vorliegende Landschaftsrahmenplan greift die Leitbilder und Ziele für die im LaPro abgegrenzten Landschaftseinheiten auf, aktualisiert und konkretisiert diese. Sollte das Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt fortgeschrieben werden, ist zu prüfen, inwieweit die Zielvorgaben des Landschaftsrahmenplans denen des LaPro entsprechen. Bei Zielabweichungen ist der Landschaftsrahmenplan entsprechend anzupassen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BNatSchG sind die Ziele der Raumordnung in den Landschaftsrahmenplänen zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der Regionalplan für die Planungsregion „Altmark“ ist seit Februar 2005 rechtskräftig. Bei einer Fortschreibung des Regionalplanes ist auch die Landschaftsrahmenplanung fortzuschreiben.

Ein weiterer Anlass für die Fortschreibung kann durch veränderte rechtliche Rahmenbedingungen entstehen, beispielsweise durch neue oder geänderte europäische oder nationale Rechtsprechung. Im Vergleich zu den Landschaftsrahmenplänen der Altkreise des Altmarkkreises Salzwedel waren bei der aktuellen Neuaufstellung beispielsweise FFH-Richtlinie, SUP-Richtlinie sowie veränderte Vorgaben des Naturschutz- und der Fachgesetze zu berücksichtigen.

6 Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, 2010): Unzerschnittene Verkehrsarme Räume 2010, Fachdaten des BfN. Siehe auch Gawlak, C. (2001): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Deutschland 1999. – Natur und Landschaft, 76. Jg. (2001), Heft 11: 481-484.

BURKHARDT, R., BAIER, H., BENDZKO, U., BIERHALS, E., FINCK, P., LIEGL, A., MAST, R., MIRBACH, E., NAGLER, A., PARDEY, A., RIECKEN, U., SACHTELEBEN, J., SCHNEIDER, A., SZEKELY, S., ULLRICH, K., HENGEL U., VAN, ZELTNER, U. & F. ZIMMERMANN (2004): Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG „Biotopverbund“ - Ergebnisse des Arbeitskreises „Länderübergreifender Biotopverbund“ der Länderfachbehörden mit dem BfN. Naturschutz und Biologische Vielfalt 2, Bonn. - 84 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) 2003: Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt. Altmarkkreis Salzwedel. Erläuterungsbericht, Übersicht und Kurzbeschreibungen der Biotopverbundflächen, Kartenmaterial, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen Anhalt.

PROJEKTGRUPPE WALDFUNKTIONENKARTIERUNG DER AG FORSTEINRICHTUNG (2015): Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Freiburg

HAAREN, CHRISTINA V. (Hrsg.) (2004): Landschaftsplanung. 527 S., Stuttgart: Ulmer

TA LUFT, 2002: Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002, Gemeinsames Ministerialblatt vom 30.07.02, Nr. 25-29, 511-606

Gesetzliche Grundlagen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

DSchG: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

LPIG: Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) Vom 28. April 1998, GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert am 19. Dezember 2007, GVBl. LSA S. 466

NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

VS-RL: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

WRRL: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik